

# Die anderen Soldaten

Wehrkraftersetzung,  
Gehorsamsverweigerung und  
Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg

Herausgegeben von  
Norbert Haase und Gerhard Paul



Geschichte  
Fischer



**Zum 50. Jahrestag des Kriegsendes in Europa und der Befreiung vom Nationalsozialismus erinnert dieses Buch daran, wie während des Zweiten Weltkrieges Kriegsgerichte und andere Einrichtungen der Wehrmacht und des NS-Staates die Kriegsdienstverweigerer, »Wehrkraftzer-setzer« und Zwangsrekrutierten mit allen Mitteln drangsalierten und verfolgten.**

**Erinnert wird auch an jene Soldaten, die nach langer Gewissensforschung zum Gegner überliefen, um fortan an der Seite der Alliierten und der Partisanen für die Befreiung Europas zu kämpfen.**

**Die Debatte über diesen Themenkomplex steckt erst in den Anfängen. Die Autoren wollen mit ihren neuesten Forschungsergebnissen einen konstruktiven Beitrag dazu leisten.**

## **Geschichte Fischer**



**Originalausgabe**

ISBN 3-596-12769-6

DM 19.90



9 783596 127696

öS145.-

Umschlaggestaltung: Buchholz/Hinsch/Hensinger

Foto: Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie, Amsterdam

**Zum 50. Jahrestag des Kriegsendes in Europa** und der Befreiung vom Nationalsozialismus erinnert dieses Buch daran, dass es nicht nur im Exil und im politischen Widerstand, sondern auch in der deutschen Wehrmacht Menschen gab, die sich dem Unrechtsregime verweigerten oder sogar entgegenstellten.

Die Autoren vermessen das «verminte Gelände» von Dissens und Verweigerung in der deutschen Wehrmacht und stellen dabei auch dar, wie Kriegserichte und andere Einrichtungen die Wehrdienstverweigerer, «Wehrkraftzersetzer» und Zwangsrekrutierten mit allen Mitteln drangsalierten und verfolgten. Sie erinnern auch an jene Soldaten, die zum Gegner überliefen, um fortan an der Seite der Alliierten und der Partisanen für die Befreiung Europas zu kämpfen.

Die bis heute kontrovers geführte Debatte über Rolle und Bewertung von Fahnenflucht – z.B. anlässlich der Errichtung eines Denkmals für die deutschen Deserteure in Bonn – zeigt, wie aktuell das Thema dieses Buches ist.

**Norbert Haase**, geboren 1960, studierte Neuere und Mittelalterliche Geschichte, Neuere Deutsche Philologie und Medienwissenschaften; Dr. phil. (1993); 1987-1992 Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Gedenkstätte Deutscher Widerstand; 1993-1994 Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Forschungsstelle Widerstandsgeschichte von Freier Universität Berlin und Gedenkstätte Deutscher Widerstand.

Veröffentlichungen u.a.: Deutsche Deserteure (1987); Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft (Hg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, 1993); Das Torgau-Tabu (Hg. zusammen mit Brigitte Olechinski, 1993); «Gefahr für die Manneszucht» (1995).

**Gerhard Paul**, geboren 1951, studierte Politische Wissenschaften und Geschichte; Dr. rer. pol. (1984), 1984-1989 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin; Habilitation (1990); seit 1994 Professor für Geschichte und ihre Didaktik an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg/Universität und geschäftsführender Direktor des Instituts für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte, Schleswig.

Veröffentlichungen u.a.: Aufstand der Bilder (1990); Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich (zusammen mit Klaus-Michael Mallmann, 1991); Ungehorsame Soldaten (1994).

---

# Die anderen Soldaten

Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung  
und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg

Mit Beiträgen von

Fietje Ausländer, Bernward Dörner, Detlef Garbe, Norbert Haase,  
Hans-Peter Klausch, Dieter Knippschild, Manfred Messerschmidt,  
Gerhard Paul, Jürgen Thomas, Lutz Tietmann und Wolfram Wette

Herausgegeben von

Norbert Haase und Gerhard Paul

Fischer  
Taschenbuch  
Verlag

## **Die Zeit des Nationalsozialismus Eine Buchreihe**

Herausgegeben von Walter H. Pehle

6.-7 Tausend: Mai 1997

Originalausgabe

Veröffentlicht im Fischer Taschenbuch Verlag GmbH,  
Frankfurt am Main, Mai 1995

© 1995 by Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten

Gesamtherstellung: Clausen & Bosse, Leck

Printed in Germany

ISBN 3-596-12769-6

*Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier*

Eingelesen mit **ABBY** Fine Reader

---

## Inhalt

<b>Vorwort der Herausgeber</b> .....	7
--------------------------------------	---

### **I. Justiz und Strafvollzug der Wehrmacht im Dienste des Nationalsozialismus**

Manfred Messerschmidt

**«Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht»**

Historische und ideologische Grundlagen militärischer Disziplin im NS-Staat .....	19
---	----

Jürgen Thomas

**«Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt...»**

Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg .....	37
--	----

Fietje Ausländer

**«Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende!»**

Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht.....	50
--	----

Hans-Peter Klausch

**«Erziehungsmänner» und «Wehrunwürdige»**

Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht .....	66
---	----

### **II. Verweigerung und Widerstand von Soldaten im Zweiten Weltkrieg**

Detlef Garbe

**«Du sollst nicht töten»**

Kriegsdienstverweigerer 1939-1945 .....	85
---	----

## 6 Inhalt

Bernward Dörner	
« <b>Der Krieg ist verloren!</b> » «Wehrkraftersetzung» und Denunziation in der Truppe .....	105
Dieter Knippschild	
« <b>Für mich ist der Krieg aus</b> » Deserteure in der Deutschen Wehrmacht.....	123
Gerhard Paul	
« <b>Die verschwanden einfach nachts</b> » Überläufer zu den Alliierten und den europäischen Befreiungs- bewegungen .....	139
Norbert Haase	
<b>Von «Ons Jongen», «Malgré-nous» und anderen</b> Das Schicksal der ausländischen Zwangsrekrutierten im Zweiten Weltkrieg .....	157
Lutz Tietmann	
« <b>... die Stadt vor dem Schlimmsten bewahren</b> » Widerstand der letzten Stunde: Kapitulanten und Befehls- verweigerer 1945 .....	174

## **III. Zur Rezeptionsgeschichte der Desertion**

Wolfram Wette	
<b>Verweigerung und Desertion im Wandel der öffentlichen Meinung</b> (1980-1995).....	189

## **Anhang**

Anmerkungen .....	206
Ausgewählte Literatur.....	233
Abkürzungen .....	238
Die Mitarbeiter des Bandes.....	240

---

## Vorwort der Herausgeber

«Ende Januar... musste das Bataillon antreten. Keiner wusste, um was es eigentlich gehen sollte. Drei Pfähle standen dort. Drei junge Kameraden wurden mit Stricken an diesen Pfählen festgemacht. Ich wusste damals nicht, dass es Kriegsgerichtsrate gibt. Einer hat das Urteil im Namen Hitlers und des deutschen Volkes – welche Schande! – verlesen; danach wurde die Exekution vollzogen. Ich war gerade so postiert, dass ich sehen konnte, dass hinter mir schon die Säрге für diese drei jungen Kameraden standen – nur um uns andere junge Soldaten abzuschrecken.»

In der Beratung des Deutschen Bundestages vom 21. September 1994 zur Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz stellte der FDP-Abgeordnete Georg Gallus in einem bewegenden Redebeitrag unter Beweis, dass in der Erinnerung der Kriegsgeneration die Opfer der Wehrmachtjustiz, jene anderen Soldaten, einen festen Platz haben. Der scheidende Parlamentarier nannte die beschriebene Szene das wohl «gravierendste Erlebnis meines ganzen Lebens».

Die hier gezeigte Freimütigkeit ist nicht die Regel in einer überwiegend verklärenden Kriegserinnerung der Soldatengeneration des Zweiten Weltkrieges. Im Traditionsbild deutscher Volkstrauertage, in den unzähligen Regimentsgeschichten der Kriegervereine haben jene, die sich auf die eine oder andere Weise dem Kriegsdienst in den nationalsozialistischen Angriffskriegen entzogen und dafür verfolgt wurden, keinen Platz. Die deutsche Gesellschaft hat in den zurückliegenden Jahrzehnten den Deserteuren, Verweigerern und «Zersetzern» Respekt und Anerkennung versagt. Das landläufige Verdikt gegen «Feigheit» und «Pflichtvergessenheit» der Deserteure, von dem sich selbst Vertreter traditioneller antifaschistischer Strömungen nicht vorbehaltlos zu lösen vermochten, hatte gravierende

## 8 Vorwort der Herausgeber

---

materielle Folgen für die Opfer und ihre Angehörigen. In der Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht wurden sie gleichsam ein zweites Mal bestraft. In einer verklärenden Erinnerung an den Zweiten Weltkrieg haben diese anderen Soldaten offenbar nur gestört. Die anderen Soldaten? – Ein solcher Buchtitel zum 50. Jahrestag des Kriegsendes in Europa soll daran erinnern, dass es nicht nur im Exil und im politischen Widerstand, sondern auch in der deutschen Wehrmacht Menschen gab, die sich dem Unrechtsregime verweigerten oder sogar entgegenstellten. Nicht unberührt von aktuellen geschichtspolitischen Kontroversen um die Bewertung und Einordnung des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus soll das vorliegende Buch den Blick schärfen für Gruppen und Individuen, die im Zweiten Weltkrieg der Wehrmacht aus sehr unterschiedlichen Motiven den Gehorsam aufkündigten.

Noch immer wird mit einem derartigen Unternehmen in der Publizistik zum Zweiten Weltkrieg Neuland betreten. Zu stark haben in den ersten Nachkriegsjahren die Generalsmemoiren und die zweckorientierte Geschichtsinterpretation der Wehrmacht im NS-Staat zu Zeiten der Wiederbewaffnung das Bild einer rechtschaffenen Streitmacht kultiviert, die mit den Kriegsverbrechen und dem nationalsozialistischen Unrecht nichts gemein gehabt habe.

Mit seismographischer Sensibilität haben manche Schriftsteller, die den Krieg als Soldaten überlebt hatten, in der frühen Nachkriegszeit an die Erinnerung appelliert und sich wohltuend von verklärenden Kriegsbildern ihrer Zeitgenossen abgesetzt. Allen voran Alfred Andersch mit seinem Bericht «Die Kirschen der Freiheit» und Heinrich Böll in seinem erzählerischen Werk; Autoren der «Gruppe 47» schufen mit literarischen Mitteln eine nachträgliche Legitimation für die Aufkündigung der erzwungenen Loyalität durch die deutsche Wehrmacht. Ingeborg Bachmann nahm die Weltkriegserfahrungen ihrer Schriftstellerkollegen 1952 auf, als sie in einer Gedichtszeile den Deserteuren als Auszeichnung wünschte: «einen armseligen Stern für die Flucht vor den Fahnen und für die Tapferkeit vor dem Freund, für den Verrat unwürdiger Geheimnisse und die Nichtbeachtung jeglichen Befehls».

Der literarische Diskurs, der in den siebziger und achtziger Jahren durch Rolf Hochhuth – zu erinnern ist hier an die «Filbinger-Affäre» – oder Gerhard Zwerenz weitergeführt wurde, hat es jedoch nicht vermocht, das

Forschungsinteresse der Zeithistoriker zu wecken. Lag es nur an der mangelhaften Quellenüberlieferung, dass es, wie Bodo Scheurig noch 1979 beklagte, keine Geschichte der Desertion und der Deserteure gab?

Das Erstarken der Friedensbewegung in der Bundesrepublik zum Ende der siebziger Jahre markiert eine Trendwende der Wahrnehmung widerständigen Verhaltens gegen den Krieg und innerhalb der Wehrmacht. In mehreren Städten der Bundesrepublik fanden sich Initiativen zusammen, die dort mit einem «Denkmal für den unbekanntem Deserteur» den Anstoss geben wollten, den schizophrenen Umgang mit der Geschichte des Zweiten Weltkrieges endlich aufzugeben.

Sichtbare Spuren hinterliess diese Diskussion auf vielfältige Weise bis hinein in die Gedenkstättenlandschaft. Längst wird in wissenschaftlich fundierten Dokumentationen das Widerstehen von einfachen Soldaten und Offizieren jenseits des 20. Juli gewürdigt. Dies ist in der Berliner Gedenkstätte Deutscher Widerstand ebenso der Fall wie etwa in der neu gestalteten Gedenkstätte Dortmunder Steinwache; dies drückt sich auch aus in den jährlichen öffentlichen Auszeichnungen von Widerständlern und Verfolgten der NS-Zeit durch die Stadt Frankfurt am Main. Manche Kommunen haben in den vergangenen Jahren öffentlicher Empörung zum Trotz den Mut besessen, die Deserteure des Zweiten Weltkrieges in das Gedenken an die Opfer der NS-Herrschaft miteinzubeziehen. In dieser Reihe steht auch das Bemühen des Freistaates Sachsen, in Torgau an der Elbe, dem lange tabuisierten zentralen Ort der NS-Militärjustiz, mit Unterstützung des Bundes eine Gedenkstätte einzurichten.

Trotz einer fast unerträglichen Ausweitung des Widerstandsbegriffs in den achtziger Jahren – erinnert sei an die Diskussion um den von Martin Broszat eingeführten «Resistenz»-Begriff – erfuhr das Widerstandsverhalten einfacher Soldaten in der Wehrmacht weder in allgemeinen Geschichtsdarstellungen der NS-Zeit noch im Rahmen der Widerstandshistoriographie eine angemessene Wahrnehmung. Selbst ein so renommiertes Regionalforschungsprojekt wie jenes zu «Bayern in der NS-Zeit» wies für den militärischen Bereich einen blinden Fleck aus.

Gleichwohl hat sich seither auf diesem Feld Grundlegendes verändert. Die Forschung hat inzwischen Erträge eingebracht, die uns heute – wie auch

## 10 Vorwort der Herausgeber

---

der vorliegende Band zeigt – in einigen Bereichen zu einem detaillierten und facettenreichen Bild verhelfen, obschon vieles erst ansatzweise erarbeitet ist. Widerstand in einem militärischen Kontext wurde über Jahrzehnte ausschliesslich mit der Militäropposition des 20. Juli 1944 in Zusammenhang gebracht, die offiziell in den ersten Jahren der Bundesrepublik ein Synonym für den Widerstand schlechthin war. Staatsräson und kommunistische Parteidisziplin waren schliesslich auch in der DDR die vorherrschenden Kriterien einer Widerstandsrezeption, die dem Nationalkomitee «Freies Deutschland» und der Beteiligung am Partisanenkampf zwar Raum liess, die vereinzelte, einer individuellen Gewissensentscheidung verpflichtete Tat indes geringschätzte.

Die Regionalforschungsprojekte zur Widerstandsgeschichte im Westen standen seit Ende der siebziger Jahre also vor dem Problem, die Bedeutung des militärischen Widerstandes relativieren zu müssen, um auf die Wahrnehmungsdefizite in anderen gesellschaftlichen Bereichen hinweisen zu können.

Möglicherweise unbewusst gerieten durch den Perspektivwechsel zunächst die Wehrmacht und auch andere militärische Verbände aus dem Blickfeld. Es ist andererseits nicht zweifelsfrei geklärt, inwieweit die schuldhafte Verstrickung in das militärische Herrschaftssystem seitens einzelner Offiziere der Militäropposition – insbesondere bei der Verfolgung der Deserteure und Verweigerer – eine Tabuierung solcher Handlungskontexte der Verschwörer bewirkt hat. Wieviel schwieriger musste es sein, die individuelle Verweigerung des einzelnen Soldaten im Nachhinein als legitime Handlung zu akzeptieren, wenn es doch bereits in Bezug auf die militärische Elite so lange dauerte, bis der Makel des Landesverrats von den Verschwörern genommen war? Die asynchrone Rezeptionsgeschichte des militärischen Widerstandes einer «unteren» und einer «oberen» Linie (Günther Weisenborn) hat bei der Konzeption dieses Buches dazu geführt, die in umfangreichen Monographien dargestellte Militäropposition hier nicht weiter zu berücksichtigen.

Trotz der Wahrnehmungsdefizite erscheint die Entwicklung der Forschung geradezu folgerichtig. Fragen an die Geschichte aus dem Kontext der friedenspolitischen Diskussionen zu Beginn der achtziger Jahre und militärhistorische Forschungserträge zu den Verbrechen der Wehrmacht

und ihrer Mitverantwortung für das NS-Unrecht erbrachten geradezu unabweichlich einen Paradigmenwechsel. Dieser wurde zweifelsohne auch durch lebensgeschichtliche Faktoren der seit den achtziger Jahren in das Rentenalter kommenden ehemaligen jungen Soldaten- bzw. Deserteursgeneration oder auch durch die veränderte Archivsituation begünstigt. Seit dem Ende der Blockkonfrontation besteht überdies Zugang zu Aktenbeständen, die, wie jene des Reichskriegsgerichts im Militärhistorischen Institut in Prag, der Forschung über Jahrzehnte vorenthalten worden waren. Zumindest in Ansätzen ist heute ein differenzierter Forschungsstand zur Geschichte der Wehrmachtjustiz erkennbar, der – nicht ohne Kontroverse – eine historische Neubewertung dieser Institution im NS-Staat zulässt. Besondere Verdienste kommen dabei Manfred Messerschmidt, dem ehemaligen Leiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes der Bundeswehr, und Fritz Wüllner zu, der sich nach seiner Pensionierung als Direktor eines Wirtschaftsunternehmens der Erforschung der Wehrmachtjustiz zuwandte. Einzelstudien zum Reichskriegsgericht, der Marinegerichtsbarkeit, der Widerstandsbekämpfung durch Kriegsgerichte im Westen und lokalhistorische Forschungen haben weitere offene Felder des bruchstückhaften Mosaiks gefüllt. Den Studien Hans-Peter Klauschs verdanken wir inzwischen detaillierte Kenntnisse über die Sonder- und «Bewährungs»-einheiten der Wehrmacht. Auch das Strafsystem der Wehrmacht ist zum Gegenstand wissenschaftlicher Studien geworden. Untersuchungen zur Desertion bzw. zum Widerstandsverhalten von Soldaten sind jedoch nach wie vor als rar zu bezeichnen. Dabei haben das Saarland-Projekt und Forschungen zur nordwestdeutschen Küstenregion wie vordem schon Jörg Kammler für Kassel bewiesen, dass sich mit einem entsprechenden Forschungsaufwand eine Geschichte widerständiger Soldaten durchaus schreiben lässt.

Doch trotz der zumeist ausserhalb institutioneller Zusammenhänge erbrachten Forschungsleistungen überwiegen die Forschungslücken zur Geschichte widerständiger Soldaten und ihrer Verfolgung in der NS-Zeit. Vergleichende, nach Wehrmachtteilen, Einsatzorten, aber auch zeitlich differenzierende und vergleichende Studien zur Spruchpraxis der Kriegsgerichte oder zum Widerstandsverhalten von Soldaten sucht man derzeit noch vergeblich. Wir wissen nur wenig über die Unterstützung von Deser-

## 12 Vorwort der Herausgeber

---

teuren durch Frauen und andere zivile Helfer. Es fehlt die systematische Erforschung des militärischen Strafgefangenenwesens und seiner strukturellen Einbindung in das Gesamtsystem von Lagern und Haftstätten des NS-Staates. Als Randbereich von Widerstands- und Exilforschung steht die Untersuchung der Geschichte der Deserteure und Überläufer zu den Alliierten und ins neutrale Ausland auf der Grundlage ausländischer Quellen noch aus, wie wir überhaupt biographische Fallstudien nach wie vor vermissen.

Möglicherweise bedürfte es tatsächlich der Gründung eines Forschungsinstituts, wie es die SPD-Politikerin Herta Däubler-Gmelin im Mai 1990 in Bonn anregte, welches die Geschichte der Deserteure und Kriegsdienstverweigerer wissenschaftlich aufarbeiten könnte. Die oben gezeichneten Linien aufnehmend, stünde am Ende eine Sozialgeschichte der Verweigerung in der deutschen Wehrmacht vor und während des Zweiten Weltkrieges. Das vorliegende Buch versucht in diesem Kontext erste bilanzierende Antworten auf eine Reihe offener Fragen.

Es wäre vermessen, von einem einheitlichen Paradigmenwechsel in Wissenschaft und Teilen der Öffentlichkeit zu sprechen, doch ist die veränderte Sichtweise – wie dies die Entscheidung des Bundessozialgerichts von 1991 bezeugt – endlich auch in der juristischen Praxis aufgegriffen worden. Lediglich die Politik hinkt noch hinterher. Der Versuch, die Opfer der NS-Militärjustiz in vollem Umfange zu rehabilitieren, wie es das Urteil des Bundessozialgerichts ausdrücklich gefordert hatte, scheiterte an der Regierungskoalition, die von ihren 1986 geäußerten Positionen kaum abgerückt ist – den inzwischen grundlegend veränderten Forschungsstand ignorierend. Man befürchtet wohl, dass mit der Rehabilitations-Entscheidung indirekt alle deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs ins Unrecht gesetzt würden.

Im Windschatten der schweigenden Mehrheit machten sich in der Nachkriegszeit vor allem jene zu Wortführern militärischer Traditionspflege und öffentlichkeitswirksamer historischer Deutung der Geschichte des Zweiten Weltkrieges, die oftmals selbst schuldhaft in das Kriegsgeschehen verstrickt waren. Die Kriegerkameradschaften und andere Traditionskreise schufen sich und ihren Familien in den fünfziger und sechziger Jahren auf regelmässige stattfindenden Treffen ein gesellschaftliches Milieu, in dem exkulpernde Rechtfertigungen der Wehrmacht besonders

gut gedeihen konnten. Die Klientel jener, die während des Krieges mit terroristischen Mitteln versucht hatten, die Schlagkraft der Wehrmacht aufrechtzuerhalten, überdeckte die eigenen Verbrechen durch demonstrative vermeintliche Rechtschaffenheit und stromlinienförmige Anpassung an das neue Rechtssystem der Bundesrepublik. Oftmals in hohe Positionen des neuen Staates gelangt, verschleierten sie durch ihr lange Jahre verteidigtes Deutungsmonopol den Unrechtcharakter nicht nur der NS-Militärjustiz, sondern zugleich der Wehrmacht und ihrer Kriegführung schlechthin. Sie trugen Durchhaltewillen und Treue bis in den endgültigen Zusammenbruch als besondere soldatische Tugenden vor sich her.

Es ist kein Zufall, dass der Dachverband der Wehrmacht-Traditionalisten, der Ring deutscher Soldatenverbände (RdS), von einem Mann repräsentiert wird, dessen Vater in einem der Senate des Reichskriegsgerichts wirkte, und dass der Marburger NS-Militärstrafrechtler und Strafrechtsordinarium Erich Schwinge 1991 die Schriftenreihe des RdS mit einem Pamphlet zu «Bundeswehr und Tradition» eröffnen durfte. Der Korpsgeist der ehemaligen Justizoffiziere und ihre in Familientraditionen kultivierte Rechtfertigungsideologie haben die Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik nachhaltig beeinflusst. Antidemokratische Traditionslinien wirken bis heute fort. Die Opfer hatten zum zweiten Male das Nachsehen.

Die widersprüchliche und gebrochene Rezeptionsgeschichte von Verweigerung und Widerstand in der Wehrmacht verweist auf Strömungen der Verdrängung und Verleugnung, der Schuldabwehr und Diffamierung. Rudimentär belegt sie jedoch zugleich eine Tradition des Erinnerns an die anderen Soldaten des Zweiten Weltkrieges in unserer Gesellschaft. Dieser täte es gut, was der scheidende SPD-Abgeordnete Uwe Lambinus am 21. September 1994 vor dem Deutschen Bundestag anmahnte: in dieser Frage endlich zu intellektueller Redlichkeit zu finden.

Der Rückblick in die Geschichte – wie er in diesem Buch dominiert – entbindet gleichwohl nicht von der Verpflichtung, sich kritisch gegenwärtigen Entwicklungen zuzuwenden und an den Lernprozess und das Vermächtnis jener Soldaten zu erinnern, denen – oftmals erst viel zu spät – universelle Menschenrechte viel wichtiger geworden waren als Sekundärtugenden von Pflicht und Gehorsam und nationale Zugehörigkeit. Gerade

## 14 Vorwort der Herausgeber

---

vor dem Hintergrund einer neuerlichen Militarisierung der deutschen Aussenpolitik und einer Nationalisierung unserer politischen Kultur stellen sich Fragen nach der Notwendigkeit von zivilem und militärischem Ungehorsam in neuem Lichte. Ob in den «Verteidigungspolitischen Richtlinien» des Bundes Verteidigungsministers Volker Rühle, in den öffentlich vorgetragene Gedankenspielen des CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Schäuble oder in Überlegungen des namhaften Zeithistorikers und Adenauer-Biographen Hans-Peter Schwarz – überall schimmern überkommen geglaubte Vorstellungen durch, die eine Re-Legitimierung des Krieges als Mittel der Politik fahrlässig in Kauf nehmen.

Schwarz zum Beispiel beklagte 1987, dass der durch das Dritte Reich im Mark getroffene Patriotismus keine automatisch abrufbare Grundeinstellung mehr sei. Dass wieder einmal Situationen eintreten könnten, in denen ein «Patriotismus des Ernstfalls» gefragt wäre, werde in der bundesdeutschen Öffentlichkeit tabuisiert. Ganz in nationalistischer Tradition versteht Schwarz Patriotismus als eine sittliche Pflicht, die auf Volk, auf Vaterland und eben auf den Ernstfall – d.h. auf den Krieg – zielt und sich in der «Selbst-Transzendierung der individuellen Existenz in selbstloser Arbeit, im Opfer, notfalls im Heldentod für das Allgemeine erfüllt». Sowohl in den Plänen der Bundesregierung als auch in den Überlegungen der intellektuellen Meinungsführer des neokonservativen Lagers soll die Bevölkerung wieder an den «Opfertod» für «deutsche Interessen» auf den Schlachtfeldern unseres Globus gewöhnt werden. Diesem neuen Nationalismus und Heldenkult ist das letztlich verfassungspatriotische Bekenntnis jener Kriegsdienstverweigerer und Deserteure des Zweiten Weltkrieges entgegenzusetzen, denen das Recht auf Leben und die Würde ihrer Gegner wichtiger waren als der Kampf für das Vaterland.

Zugleich leitet sich aus dem in diesem Buch versammelten historischen Wissen und der Tatsache, dass Kriege in der Geschichte niemals dauerhafte Lösungen politischer Konflikte darstellten, die gegenwärtige Verpflichtung ab, jenen Zehntausenden Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren des jugoslawischen Bürgerkrieges beizustehen, die bei uns und unseren Nachbarn Schutz suchen. Nicht der militärische Interventionismus steht den demokratischen Rechtsstaaten gut zu Gesicht, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Schutzgarantie für all jene, die sich in Kriegen

der erzwungenen Loyalität dem Aggressor bzw. einem Gewaltregime gegenüber verweigern.

Das vorliegende Buch fasst die derzeitige Forschung und die oft nur an entlegenen Stellen erschienene Erinnerungs- und Memoirenliteratur zur NS-Militärjustiz und zur Verweigerung von Soldaten im Zweiten Weltkrieg knapp und für einen breiten Leserkreis verständlich zusammen. Es vermisst das «verminte Gelände» von Dissens und Verweigerung in der deutschen Wehrmacht und stellt in Überblicken dar, wie Kriegsgerichte und andere Einrichtungen die Wehrdienstverweigerer, «Wehrkraftzersetzer» und Zwangsrekrutierten mit allen Mitteln drangsalierten und verfolgten. Es erinnert zugleich an jene Soldaten, die zum Gegner überliefen, um fortan an der Seite der alliierten Streitkräfte und der Partisanen für die Befreiung Europas zu kämpfen. Gerade dem vereinten Europa täte es gut, sich dieser Deserteursgruppe anzunehmen, die noch immer zwischen alle Stühle fällt. In einem abschliessenden Essay werden die Ansätze des öffentlichen Meinungswandels in der Frage der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure reflektiert.

Die Herausgeber hoffen, dass dieses Buch die notwendige öffentliche Debatte über Fragen von Kriegsdienstverweigerung und Desertion unter den veränderten politischen Bedingungen neu belebt und weitere Forschungen über «die anderen Soldaten» inspiriert.

Berlin und Flensburg  
im November 1994

Norbert Haase und  
Gerhard Paul

## **I. Justiz und Strafvollzug der Wehrmacht im Dienste des Nationalsozialismus**

---

**Manfred Messerschmidt**

## «Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht»

Historische und ideologische Grundlagen  
militärischer Disziplin im NS-Staat

Der NS-Staat und sein militärisches Instrument waren das Resultat von Entwicklungen und Traditionen der deutschen Geschichte, von politischen und sozialen Verhältnissen eines Industriestaates, in welchem die bewaffnete Macht bis 1918 eine dominierende Position innegehabt, dann aber eingebüsst hatte. Einhundert Jahre allgemeine Wehrpflicht – von 1814 bis 1918 – sind an der preussisch-deutschen Gesellschaft nicht spurlos vorübergegangen. Sie erzeugten wie kein anderes System militaristische Denkweisen, die in der sich zunehmend pluralistisch und politisch differenzierenden Gesellschaft polarisierende, retardierende Kräfte freisetzen. Der von Regierung und Armee gewollte soziale Militarismus blockierte die freie Entfaltung der politischen Parteien und der Verfassung, wirkte sich auf die Ordnung des Wahlrechts, auf das Schulwesen und die Berufschancen aus. In vieler Hinsicht wirkten die allgemeine Militärflicht, der Dienst in der Armee mit seinen Auswirkungen auf spätere Lebenschancen unmittelbar und mittelbar auf Millionen Männer und Familien ein.

### Soldatischer Gehorsam im Obrigkeitsstaat

Soldatsein in der Wehrpflichtarmee hiess seit 1814 mehr, als nur für den Krieg brauchbar und verfügbar gemacht zu werden wie noch im 18. Jahrhundert, als die Soldaten Friedrichs des Grossen einem rücksichtslosen Gehorsamszwang unterworfen und prinzipiell ihrem Vorgesetzten ohne Rechtsschutz ausgeliefert waren. Immerhin verlangte der Krieg auch damals eine Anbindung des absoluten Gehorsams und der strikten Disziplin an einen loyalitätsbegründenden höheren Wert. Im Militärstaat des preussischen «aufgeklärten» Absolutismus war dies die Monarchie selbst, und

zwar der König als «Oberhaupt und Kriegsherr», wie es in den «Kriegsartikeln Seiner Königl. Majestät in Preussen für die Unter-Officier und gemeine Soldaten, sowohl von der Infanterie, als auch Cavallerie, Dragoner und Artillerie» vom 15. Juni 1749<sup>1</sup> hiess. In den revidierten Kriegsartikeln vom 20. März 1797<sup>2</sup> wird allein vom König als «Kriegsherrn» gesprochen, wahrscheinlich eine bewusste Hervorhebung der bloss militärischen Subordination und Verzicht auf «politische» Inhalte infolge der von der Französischen Revolution her drohenden Politisierung der Untertanen.

Aber es war gerade diese Befürchtung, die das Verhältnis von Armee und Gesellschaft im 19. Jahrhundert gekennzeichnet hat. Die Armee der allgemeinen Wehrpflicht – weit entfernt davon, «Volksheer» zu sein – hat als Armee des Königs eine ausgesprochen antirevolutionäre Ideologie entwickelt, die die «nur-soldatischen» Loyalitäts- und Disziplin-Begriffe überlagerte. Einen besonderen Impuls verursachten hierbei die Pariser Juli-Revolution von 1830 und die Revolution von 1848. Die militärische Führung sah die Massen in Bewegung geraten, das Europa der Souveräne untergehen, wenn nicht die Armee fest an die Krone gebunden und die Durchsetzung des liberalen Verfassungsstaates verhindert werde. Gegen die «Irrlehren» des Liberalismus und später des Sozialismus entwickelte die Armee ein politisches Bewusstsein, das im Denken deutscher Offiziere bis ins 20. Jahrhundert nachweisbar ist. Die politische Strategie für den Wehrpflichtigen passte sich dem Konzept an. Als besonders wichtig zur Pflege dessen, was «militärischer Geist» genannt wurde, galt eine lange Gewöhnung an das Soldatendasein. Die dreijährige Dienstzeit, obwohl ausbildungshalber nicht erforderlich, schien unabdingbar, um den Soldaten revolutionsfest zu machen. Damit einher ging die politische Entmündigung. Der Eid auf die Verfassung, vom König in den Märztagen 1848 versprochen, wurde nicht eingeführt und das Wahlrecht so zugeschnitten, dass es für Wehrpflichtige nicht in Frage kam. Die Revidierte Verfassung vom 31. Januar 1850 setzte das Wahlalter auf das vollendete 25. Lebensjahr fest. Nur Längerdienende, denen man eine richtige Einstellung anezogen hatte, konnten mithin zur Wahl gehen. Aber selbst ihnen wurde seit 1863 die Ausübung des Wahlrechts untersagt. Der Chef des Militärkabinetts argumentierte damals, bei Fortbestehen des Wahlrechts könne er nicht mehr für den Zusammenhalt der Armee eintreten.

Diese «Ent-Politisierung» der Armee ist in Deutschland Normalzustand geworden. Gemäss §2 des Wahlgesetzes des Norddeutschen Bundes «ruhte» das aktive Wahlrecht, solange die Soldaten «sich bei der Fahne befinden». Bei den Beratungen im Parlament nahm auch der Generalstabschef Helmuth v. Moltke das Wort und fragte, ob man denn die Ordnung der Armee dadurch lockern wolle, dass man einen Teil derselben in das politische Treiben hineindränge. Man solle froh sein, eine Armee zu haben, die nur gehorche. Man blicke auf andere Länder, wo die Armee nicht die Schutzwehr gegen die Revolution sei, wo diese vielmehr aus der Armee hervorgehe. Der § 9 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmte nunmehr für die Streitkräfte des Deutschen Reiches:

«Für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen.»

Mit massiven innenpolitischen Vorkehrungen dieser Art suchte die militärische Führung – an ihrer Spitze der König als oberster Kriegsherr – die Auswirkungen der politischen und sozialen Pluralisierung der Gesellschaft vom Militär fernzuhalten. Die Königsarmee stellte ihr Loyalitätsverständnis gegen den «Geist der Zeit». Loyalität und Disziplin der Soldaten wurden Grundpfeiler der «Treue gegen den Monarchen»; ihr entsprach schon vor der 48er Revolution eine besondere Ehre als «wesentliches moralisches Element des Militärinstituts».<sup>3</sup> Nach der Reichsgründung brachte der preussische Offizier A. v. Crousaz in Übereinstimmung mit der militärischen Führung die militärische Disziplin in Zusammenhang mit Aufgaben gegen den inneren Feind und den «Zeitgeist».<sup>4</sup> Ehre und Gehorsam sind zu Standespflichten umfunktioniert worden.

Der von den Reformern für richtig gehaltene «vernünftige Gehorsam» ist in der Restaurationszeit von der zunehmend konservativer werdenden Einstellung als gefährlich angesehen worden. Schon in den zwanziger Jahren erklärte König Friedrich Wilhelm III., solche Grundsätze würden zur Auflösung aller militärischen Subordination führen und die Autorität der Vorgesetzten vernichten.<sup>5</sup> Der Soldat besass damit kein Recht, Befehle auf Rechtmässigkeit nachzuprüfen. Dies war zwar in anderen Armeen nicht anders gehandhabt worden, aber in Preussen-Deutschland sind Auffassungen dieser Art mit Weihrauch umnebelt worden. In dem Ent-

## 22 Manfred Messerschmidt

---

wurf für ein neues Dienstreglement hat der Prinz von Preussen, der spätere König und Kaiser Wilhelm I., als der massgebliche Sprecher der Armee den Titel über die Dienstpflichten der Soldaten eigenhändig überarbeitet. Die moralische Überhöhung dieser Pflichten bildete eine wichtige Grundlage für das Disziplinar- und Strafrecht und unterstrich die extrakonstitutionelle Position der Militärpersonen. Es hiess in dieser Überarbeitung von 1838:

«Zur Treue gegen seine Majestät den König ist der Soldat schon als Untertan verpflichtet; durch den bei seinem Eintritt in den Militärdienst geleisteten Diensteid aber wird sie für ihn zur heiligsten Gewissenssache gesteigert; er muss ihr willig Blut und Leben opfern. Nichts auf der Welt darf ihn in derselben wankend machen. Sie verpflichtet ihn, durch die angestrengteste Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten Seiner Majestät und des Königlichen Hauses, sowie des Vaterlandes und des Militärdienstes Bestes nach allen seinen Kräften zu fördern und Alles, was demselben widerstreitet, zu verhindern, und kann er Letzteres nicht selbst, so muss er durch ungesäumte Anzeige dem Übel zuvorzukommen suchen.»<sup>6</sup>

Den Regimentskommandeuren wurde zur Pflicht gemacht, «auf den militärischen Geist, auf den allgemeinen Sinn für militärische Zucht und Ordnung, Ehre, Gemeingeist und Anhänglichkeit an den Dienst, sowie überhaupt auf alles, was zur militärischen und sittlichen Bildung seines Regiments erforderlich ist, anregend, leitend und belebend zu wirken».

Ein umfassenderes Konzept, den «ganzen Menschen» dem Militärinstitut, der Monarchie und konservativen Interessen an der Erhaltung des gesellschaftlichen und staatsrechtlichen Status quo dienstbar zu machen, konnte schwerlich erdacht werden. Moral war hier gleichgesetzt mit politischer Gesinnung. In der abschliessenden Zusammenfassung der Dienstvorschriften der preussischen Armee, die Karl v. Helldorff mit Autorisation des Kriegsministeriums vorlegte, ist noch in der dritten Auflage des ersten Teils (1874) zu lesen: «Das erste Erforderniss eines jeden Soldaten unserer Armee ist: religiöse Liebe und Anhänglichkeit an den König, und Heilighaltung des geleisteten Eides der Treue. Ein jeder wirke dahin, bei seinen Untergebenen diese Gefühle zu erhalten, zu befestigen, zu nähren und zu bestärken. Sie gehen Hand in Hand mit ächt religiösem und moralischem Sinne...»<sup>7</sup>

Soldaten, die ihre Pflichten in diesem Sinne verstanden, leisteten Ehrendienst. Bei kleineren Pflichtverletzungen konnte nach der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 ein leichter oder strenger Verweis ausgesprochen werden. Man wollte das Ehrgefühl schonen. Anders sah es für straffällig gewordene Angehörige der «zweiten Klasse des Soldatenstandes» aus, den Gegenbeispielen des «ehrenhaften» Soldaten. Anstelle der 1848 abgeschafften Stockschläge wurde gegen sie auf Einstellung in eine Arbeiterabteilung erkannt (Festungsbauarbeiten u.a.), während Offizieren mit der bequemen Form des Stubenarrests spezielle Vorteile eingeräumt worden sind.

Innerhalb der Armee der allgemeinen Wehrpflicht erhielten sich so Elemente und Abstufungen ständischer Herkunft, die dem militärischen Institut auf dem Gebiet des Straf- und Disziplinarrechts klassenmässige Züge verliehen.

Für die Entwicklung der Vorstellungen über die Pflichten des Soldaten und die Inhalte der militärischen Disziplin und Subordination ist die politische Auseinandersetzung des monarchischen Militärstaates, seines Militärinstituts und der beide tragenden Gesellschaftsschichten einerseits und der Sozialdemokratie andererseits nach 1871 entscheidend geworden. Die Partei Bebels lehnte Bismarcks Staat und seine Militärorganisation prinzipiell ab. Ständige Kritik an Erscheinungen und Vorkommnissen in der Armee machten die «Partei des Umsturzes» zum innenpolitischen Feind Nr. 1. Die Armeeführung fürchtete eine Unterwanderung des Heeres durch sozialistische Tendenzen der Wehrpflichtigen.

Mit Repression und Erziehungsprogrammen gegen den inneren Feind suchte sie der Herausforderung zu begegnen. Auch Moltke glaubte, die Armee sei nicht zu entbehren für die Erziehung der Nation. Der Gesamttenor militärischer Stimmen und der einschlägigen Publizistik forderte die zivilisatorische Aufgabe gegen die «den Staat zersetzenden Elemente». Quartierrevisionen und Postüberwachung in den Kasernen sowie die Isolierung sozialdemokratischer Soldaten zeigten, welche Verbindung von Disziplin und politischer Gesinnung sich aus der politisch-moralischen Überhöhung des soldatischen «Ehrendienstes» heraus entwickelt hatte. Soldaten wurden wegen ihrer politischen Gesinnung in schwarzen Listen geführt, manche in Baukompanien gesteckt. Politisches Denken operierte mit dem Vorwurf der «Wehrunwürdigkeit», einer Formel, die in

der NS-Wehrmacht zu speziellen Strafvollstreckungsmethoden führen sollte.

Der politisch-soziale Veränderungswille der Sozialdemokratie hat die bürgerliche Gesellschaft wie die Armee irritiert, ja verunsichert. Kriegsmminister Bronsart v. Schellendorf stellte 1895 fest, die Armee sei nicht länger immun gegen «Ansteckungsstoffe jeder Art», er hoffe aber, sie werde als scharfes Instrument agieren, gleichgültig, «nach welcher Richtung» sie eingesetzt werde.<sup>8</sup> Der wohl extremsten Sicht von militärischer Disziplin und absolutem Gehorsam gab der Kaiser selbst anlässlich der Rekrutenvereidigung des Potsdamer Garderegiments im November 1891 Ausdruck, als er die Bereitschaft der Gardesoldaten verlangte, auf seinen Befehl Verwandte und Brüder niederzuschossen. Die militärische Führung wie das Offizierkorps überhaupt sind durchgängig von der Notwendigkeit des absoluten Gehorsams überzeugt gewesen. Schon bei den Vorarbeiten für ein neues Dienstreglement im Vormärz war allgemeine Überzeugung, der Soldat dürfe «keine Politik haben», sondern nur Gehorsam gegen seine Offiziere. Ein «konziliatorisches Subordinationsverhältnis» passe nicht zu dem in der Armee notwendigen unbedingten Gehorsam. Die Disziplin und die Militärjustiz stellten die Instrumente zur Absicherung des auf dem unbedingten Gehorsam basierenden Funktionierens der Armee dar, der, wie Moltke es formuliert hat, «ganzen Seele der Armee».<sup>9</sup> Der Soldat durfte zwar Befehle, die eine Verletzung von Strafgesetzen involvierten, nicht befolgen, er machte sich als Teilnehmer strafbar, aber Voraussetzung war eine positive Kenntnis der Rechtsfolgen bei Ausführung des Befehls. Diese im Militärstrafgesetzbuch (MStGB) von 1845 vorgesehene Regelung ist vom MStGB 1872 übernommen worden (§47). In der Armee ist dazu kritisch gesagt worden, diese Vorschrift habe mit dem «blinden Gehorsam» gebrochen, weil den Untergebenen ein Prüfungsrecht eingeräumt worden sei. Tatsächlich konnte hiervon nicht die Rede sein, weil positive Kenntnis Voraussetzung eines Verweigerungsrechts war. Der Soldat lud mit einem solchen Schritt ein hohes Risiko auf sich. Die militärjuristische Kasuistik bürdete ihm auf, zwischen Insubordination und strafbarer Rechtsverletzung abzuwägen. Von ganz eklatanten Fällen der Unrechtmässigkeit eines Dienstbefehls abgesehen, konnte der Soldat nichts anderes tun als gehorchen. Im Zweifel galt die Subordi-

nation als das schwerwiegendere Delikt. Seit den Zeiten der Söldnerarmee hatte sich in diesem Punkt nichts geändert.

Von einer solchen Grundauffassung war auch das Beschwerderecht gekennzeichnet. Zwar konnte sich im 19. Jahrhundert die Auffassung nicht mehr durchsetzen, man solle ein Beschwerderecht von Soldaten und Unteroffizieren möglichst verhüten, da es «bei unserer Organisation ein bedeutender Übelstand» sei,<sup>10</sup> aber die bis 1894/95 gültigen «Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres und der Marine, sowie der Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung» vom 6. März 1873 liessen dem Soldaten wenig Chancen auf Abhilfe und legten ihm ein hohes Risiko auf. Die Nichteinhaltung des Beschwerdeweges wurde gerichtlich verfolgt. In §7 war eine «beschwerdedämpfende» «Abmahnung von der Beschwerdeführung» durch einen Offizier vorgesehen. Besonders kennzeichnend aber für die Rechtsituation des dem «blinden Gehorsam» unterworfenen Soldaten war der § 12 der Vorschrift, der das Rechtsschutzbedürfnis des Einzelnen, der eine ihm subjektiv berechtigt erscheinende Beschwerde vorbrachte, den Forderungen der Disziplin eindeutig unterordnete:

«Beschwerden, welche von Seiten des entscheidenden Vorgesetzten für unbegründet erachtet werden, weil sie von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschauungen ausgehen, sind zurückzuweisen. Die Anbringung solcher Beschwerden an den Beschwerdeführer durch Disziplinarstrafen oder Rüge zu ahnden, bleibt dem Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten und, falls dieser zur Ausübung einer Disziplinarstrafgewalt über den Kläger nicht befugt ist, dem nächsten der zur Disziplinarbestrafung des Betreffenden kompetenten, von der Sache dienstlich in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten überlassen.

Die Entscheidung, ob Bestrafung einzutreten hat, wird sich danach richten, ob die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung im Heere oder der Marine... ein derartiges Einschreiten gegen den Kläger erforderlich und die Lage der gesetzlichen Bestimmungen ein Strafverfahren angängig erscheinen lässt.»

Die unbestimmten, von Werturteilen abhängigen Begriffe wie «unrichtige dienstliche Anschauungen» leisteten dienstlicher Willkür Vorschub. So wurde der «achtbare Teil der Nation», den die Armee zu erziehen sich

vorgenommen hatte, in die Rolle schweigenden Gehorsams auch da gedrängt, wo ihm Unrecht geschah. Auf diese Weise blieben Schikanen ungesühnt, der Kasernenhofton förderte Einschüchterung und «Kadavergehorsam».

Im Fahneneid hatte der Rekrut die Erfüllung aller Pflichten in einem Geist zu leisten, den er zu Beginn der militärischen Ausbildung und Gewöhnung noch gar nicht besitzen konnte. Die militärische Rechtspraxis ging aber davon aus, dass die Standes- und Dienstpflichten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Eidesleistung mit dem faktischen Eintritt in das Dienstverhältnis begannen. Militärjuristen neigten dazu, den Eid überhaupt nicht als wesentliches Erfordernis anzusehen, sondern nur als Mittel, dem Soldaten die Pflichten seines Standes «noch heiliger zu machen». Für die Strafbarkeit der durch die Kriegsartikel pönalisierten Vergehen und Verbrechen war lediglich die Verlesung der Kriegsartikel Voraussetzung. Der Fahneneid gewann dagegen vornehmlich innenpolitische Bedeutung, als sich seit 1848 die Kommandogewalt des Monarchen zwischen Armee und Parlament stellte. Die bis 1918 gültige Fassung des Fahneneides vom 5. Juli 1831 enthielt also auch nach 1848 keinen Hinweis auf die Verfassung. Der Soldat schwor allein, dem König treu und redlich zu dienen.

Der so völlig der Realität des besonderen Gewaltverhältnisses im Militär unterworfenen Bürger sah sich auch im Militärstrafverfahren im gesamten 19. Jahrhundert einem in sich geschlossenen System ausgeliefert. Initiativen zwecks Liberalisierung während der 1848er Revolution kamen über Pläne und Entwürfe nicht hinaus. Vor allem lehnte die Armee die in der Frankfurter Reichsverfassung (§176) vorgesehene Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf militärische Delikte ab. Vehement wandte sie sich gegen die Einführung des Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsprinzips. Auch hier witterte sie Gefahren für die Disziplin. Die Modernisierung des Strafprozessrechts in Bayern im Jahre 1869 ist erst auf Reichsebene mit der Militärstrafgerichtsordnung von 1898 nachvollzogen worden. Die preussische Lösung wurde in der Öffentlichkeit dahin kritisiert, dass die Armee mit dieser Institution den Charakter einer nicht im Volke, sondern «über dem Volk stehenden Macht» bekomme. Kaiser Wilhelm II. sträubte sich bis zuletzt gegen das Öffentlichkeitsprinzip, drang damit aber vor allem bei Reichskanzler Hohenlohe nicht durch. Die Lösung von 1898 kon-

servierte jedoch wichtige Elemente des älteren Militärstrafprozesses, u.a. die Institution des Gerichtsherrn und die Zuständigkeit der Militärgerichte für nichtmilitärische Delikte. Die Begründung zur MStGO führte hierzu aus, der Soldat müsse irre werden, wenn er in Angelegenheiten, die die militärische Disziplin betreffen, wozu das ganze Strafgebiet gehöre, noch eine andere als die militärische Gerichtsbarkeit anzuerkennen hätte. Der Disziplingesichtspunkt war auch für die Beibehaltung der Funktion des Gerichtsherrn massgebend gewesen. Die preussische Betrachtungsweise setzte sich hier gegen die bayerische durch: In der Person des Gerichtsherrn fielen Befehlsgewalt und Gerichtsgewalt zusammen. Er beherrschte das Verfahren, in seiner Hand lag die Anklageerhebung, er berief Standgerichte, Kriegs- und Oberkriegsgerichte, er bestätigte oder annullierte das Urteil, soweit nicht der Kaiser sich dieses Recht aufgrund § 418 MStGO vorbehalten hatte (Todesurteile, lebenslängliche Freiheitsstrafen, Urteile gegen Offiziere und obere Militärbeamte).

Die vom Kaiser und der militärischen Führung befürchteten Gefahren des öffentlichen Verfahrens beseitigte Wilhelm II. in allen praktischen Belangen mit der «Verordnung über den Ausschluss der Öffentlichkeit in militärgerichtlichen Verfahren wegen Gefährdung der Disziplin» vom 28. Dezember 1899. Presseveröffentlichungen über Verhandlungen, bei denen wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden war, stellte die Verordnung unter Strafe. Was «militärdienstliche Interessen» in diesem Zusammenhang sein konnten, zählte die Verordnung in einer Weise auf, die die militärische Disziplin als Instrument der lückenlosen Einbeziehung des Individuums in die Interessen der Königsarmee veranschaulichte. Bedenkt man, dass dem Angeklagten bei militärischen Delikten überdies nicht das Recht zustand, einen Verteidiger selbst zu wählen, so wird das Ausmass seiner Gewaltunterworfenheit erkennbar. Die Verordnung formulierte:

«Die Disziplin verlangt, dass auch in gerichtlichen Verfahren das Ansehen der Kommandogewalt, der militärischen Einrichtungen, Verordnungen und Gebräuche erhalten, der Sinn für die unbedingte Unterwerfung des Untergebenen unter den Vorgesetzten jeden Grades gewahrt und dem berechtigten Ehrgefühl aller Beteiligten, insbesondere derjenigen des Offizierstandes, Rechnung getragen wird.

Sobald dieser Grundsatz gefährdet ist, sei es nach dem Gegenstande der Anklage, nach den Eigenheiten des zur Verhandlung kommenden Falles, nach der Persönlichkeit des Angeklagten oder der Zeugen, nach zeitlichen oder örtlichen besonderen Verhältnissen, ist die Öffentlichkeit auszuschliessen.»

Der Kaiser und sein «*maison militaire*» hatten damit ein nahezu unfehlbares Mittel in der Hand, um die Abschirmung des Militärs auch gegen berechtigte Kritik durchzusetzen. Der Disziplingesichtspunkt war das entscheidende Kriterium dieser innenpolitischen Strategie. Gegen den «inneren Feind» – wozu für die Armee auch die Opposition im Reichstag gehörte – sollten Dienst und Soldatenalltag möglichst unsichtbar gemacht werden.

Trotz all dieser Absicherungen verliess sich das militärische Establishment nicht allein auf die Wirkung der formalen Disziplin und «unbedingten Unterordnung» der Soldaten. Ein Indoktrinierungsprogramm sollte die gewünschte politische Loyalität befördern helfen. Die Armee als patriotische Schule gegen das «sozialdemokratische Gift» stellte die Militärsorge in ihren Dienst. Seit 1890 gehörten die Erweckung des christlichen Geistes zum Programm sowie der Versuch, ein «vaterländisches Geschichtsbild» zu vermitteln, das sich auf patriotische Heldengeschichten stützte. Ein «Organisationsplan zur Versorgung der Mannschaften des Heeres mit Lesestoff» ist 1891 im Kriegsministerium kompiliert worden: Patriotische Lektüre als Handreichung, um «Gottesfurcht, Vaterlandsliebe und Untertanentreue» zu fördern.<sup>11</sup> Aber das «rote Gespenst» wurde mit geistigen Waffen dieser Art nicht bezwungen. So ist das Bemühen, Disziplin und unbedingten Gehorsam ideologisch zu verankern, nicht über Ansätze hinausgekommen. Das Feindbild konnte zur Stereotype werden. Der 1914 geschlossene «Burgfriede» zwischen Staat, System und Sozialdemokratie ist von der Armee nicht als letztlich befriedigendes Resultat interpretiert worden.

### «Innere Wehrhaftmachung» gegen die Republik

In der Weimarer Republik gewann das Feindbild neue Konturen. Im historisch falschen Konstrukt der Dolchstosslegende, in der Verdächtigung finsterner Mächte, die den Untergang Deutschlands herbeigeführt haben

sollten, spielten bald der «jüdische Bolschewismus», Kommunismus und Marxismus die wesentliche Rolle. Die Reichswehrführung distanzierte sich von dem politischen Wertesystem der Republik. Ihre Loyalitätsbezugsgrösse wurde «der Staat». Ihr Credo sei der Dienst am Staat in seiner «permanenten Identität» gewesen, hat später ein Staatsrechtslehrer als positives Fazit herausfinden zu können gemeint.<sup>12</sup> Von Treue für die Republik ist in Ansprachen und Tagesbefehlen von Reichswehrführern nicht die Rede gewesen. Ihre Wertbilder hiessen: Pflege des alten Ehrgefühls, Schutz des Vaterlandes, Bewusstsein davon, dass der Soldat «Mitträger der Reichsgewalt» sei.<sup>13</sup> Admiral v. Trotha fand schon 1919 die Formulierung, der neue ideelle Mittelpunkt für den Soldaten liege «im völkischen Staat, im Vaterland selbst».<sup>14</sup> Die die Zeit der Weimarer Republik überdauernde Haltung des Offizierkorps war Erbgut der Vorkriegszeit, Folge der speziellen Position des Militärs im hohenzollerschen Militärstaats-Konstitutionalismus. Es handelte sich um das gewohnte demokratie- und parlamentsfeindliche Politikverständnis. Seeckt sagte von sich selbst, seine Grundauffassung vom Standesbewusstsein des Offiziers sei durch die Revolution und die demokratische Regierungsform nicht berührt worden.<sup>15</sup> Die Verfassung war nach eigenen Worten für ihn kein «noli me tangere». In existentiellen Krisen der Republik wie dem Kapp-Putsch stellten er und die weit überwiegende Mehrheit des Offizierkorps ihre Interessen über die der Republik. Der Kommandeur der 7. Division, General v. Lossow, war 1923 im Begriff, nach Berlin zu ziehen, um zusammen mit «vaterländischen Verbänden» Deutschland «unter dem Banner der schwarz-weiss-roten Fahne» vom Marxismus zu befreien, und Seeckt sprach davon, die Verfassung widerspreche in den grundlegenden Prinzipien seinem politischen Denken.<sup>16</sup>

Entdemokratisierung und Machtentfaltung nach aussen gehörten zu den Elementen des Reichswehr-Credos. Schon in seinem Erlass an die Generalstabsoffiziere vom 18. Oktober 1919 forderte Seeckt: «Innere Wehrhaftmachung ist das Ziel.»<sup>17</sup>

Die «innere Wehrhaftmachung» liess sich innerhalb der Reichswehr ohne Probleme erreichen. Bei der Rekrutierung der Berufssoldaten des Hunderttausend-Mann-Heeres besass die Reichswehr freie Hand. Sie wurde eine Armee «ohne Beteiligung aus der Arbeiterschaft».<sup>18</sup> Als Reichstagspräsident Paul Loebe auf die Rolle von Stahlhelm und Werwolf beim Er-

satzgeschäft hinwies und verlangte, dass Bewerber nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt werden sollten, rief er beträchtliche Unruhe hervor. Ein Divisionskommandeur warnte: «Nachdem das Oberhaupt beseitigt ist, soll das Instrument zerstört... werden.»<sup>19</sup> Einige Generale meinten, es sei vielleicht nützlicher, die Basis der Armee in der Bevölkerung zu erweitern, weil man dann vielleicht in der Lage sei, fern vom innenpolitischen Streit die alten Traditionswerte der monarchischen Zeit zu wahren.<sup>20</sup> Es änderte sich jedoch nichts. Die Auswahl der Soldaten blieb Sache der Kompaniechefs.

Die Reichswehr – diszipliniert und «unpolitisch» – blieb offen nach rechts. Sie hielt Verbindung zum alten Überhang des Militarismus-Syndroms, der sich in den Wehrverbänden organisiert hatte. Rüstungspolitisch war sie schon immer auf das personelle Angebot dieser Kreise angewiesen. Das zweite geheime Rüstungsprogramm sah Anfang der dreissiger Jahre eine um den harten Kern der Reichswehr aufzubauende Milizarmee vor. Es baute auf diese Kräfte für den Plan einer gesamtgesellschaftlichen Militarisierung, die nicht mehr auf einen blossen «Burgfrieden» gestützt werden sollte. Ein Programm der «Wehrhaftmachung» war aussersehen, die gesamte Jugend zu erfassen.<sup>21</sup> Faktisch aber stand die «unpolitische» Reichswehr mit einem Militarisierungsprogramm da, das auf die Ideologie der Verbände, vor allem auf die SA angewiesen blieb. Sie war rechts überholt worden. Gegen den nationalistischen, expansionistischen, betont demokratiefeindlichen und rassistischen Impetus des Rechtsradikalismus blieb die abstrakte Verpflichtung der Reichswehrsoldaten auf «den Staat» bloss. Die Sogwirkung von rechts wurde spürbar.

In der Reichswehr ist das Disziplinarwesen im Vergleich zur monarchischen Armee zwar nicht völlig entpolitisiert worden, aber die charakteristischen Probleme einer Wehrpflichtarmee kamen hier schon deshalb nicht zum Tragen, weil die Rekrutierung bereits politisch kontrolliert werden konnte. Das Disziplinarwesen ist weiterhin als Instrument zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Militärinstituts für seine inneren Belange genutzt worden. In noch höherem Masse als zuvor wurde aufgrund der mit der Neuordnung des Disziplinarstrafwesens von 1926 eingeführten erweiterten Strafbefugnisse der Offiziere die persönliche Autorität der Vorgesetzten für das Leben der Soldaten wichtig. Das «Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts» vom 30. April 1926<sup>22</sup> entlastete

das Strafverfahren aufgrund einer umfangreichen Zuweisung von Tatbeständen in das Disziplinarrecht. Diese Zuweisung einer ganzen Reihe von militär-eigentümlichen Tatbeständen in das Disziplinarrecht bedeutete die Ausschliessung der ordentlichen Gerichtsbarkeit – die Militärjustiz war durch den Versailler Vertrag abgeschafft worden – und des Legalitätsgrundsatzes der staatsanwaltschaftlichen Verfolgung. Die Armee wurde in weitem Masse wieder Herr im eigenen Hause.

Für den Berufssoldaten der Reichswehr, dessen materielle Existenz von seinem militärischen Metier abhängig war, bedeutete diese Entwicklung soviel wie die lückenlose Einpassung in den militärischen Organismus. Seine Handlungen und Unterlassungen, sein gesamtes Verhalten unterlagen von nun an auch rechtlich der Beurteilung durch seine Vorgesetzten, deren Strafbefugnis grosszügig ausgestaltet war. So konnte schon der Kompaniechef folgende Strafen verhängen: Verweis, Dienstverrichtungen ausser der Reihe, Besoldungsverweigerung bis zu zwei Monaten, Ausgangsbeschränkung bis zu vier Wochen, Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu zwei Wochen, geschärften Arrest bis zu 10 Tagen. Die Gefahr missbräuchlicher Ausübung dieser Befugnisse war vor allem beim geschärften Arrest gross, der ja vielfach strenger vollzogen wurde als die Gefängnisstrafe. Der Chef der Heeresleitung hat wiederholt Auswüchsen entgegenzusteuern versucht. Vorschriften über die Dienstaufsicht bei Disziplinarstrafen dienten diesem Ziel ebenso wie die Beschwerdeordnung, die im Gegensatz zur Vorkriegszeit vorsah, dass eine unbegründete Beschwerde ebenso wenig strafbar sei wie eine «unrichtige dienstliche Anschauung». Die Reichswehr hat ihr Ziel mit diesen Instrumenten erreicht, nämlich die rechtliche Absicherung der Autorität der Vorgesetzten und zugleich eine Modernisierung des Disziplinar- und Beschwerderechts.

### Disziplin im Dienste des NS-Terrors

Im NS-Staat blieben der Wehrmacht diese Instrumentarien erhalten. Änderungen der Disziplinarordnung im September 1935 änderten an der Sache nichts.<sup>23</sup> Göring führte mit Erlass vom 27. Januar 1937 die Disziplinarordnung des Heeres auch bei der Luftwaffe ein.<sup>24</sup> Auch die Beschwer-

deordnung vom 8. April 1936 mit ihren Änderungen vom Dezember 1938 gab jedem Soldaten ein Recht auf Beschwerde, der sich in seinen Rechten und dienstlichen Befugnissen beeinträchtigt fühlte oder glaubte, dass ihm von Vorgesetzten, Kameraden oder Wehrmachtbeamten Unrecht irgendwelcher Art zugefügt worden sei.<sup>25</sup> Diese «Grosszügigkeit» war in dem neuen Wehrpflichttheer deshalb «problemlos», weil der «innere Feind» nach dem Verbot der demokratischen und sozialistischen Parteien, der Entmachtung des Parlaments, der Gleichschaltung von Justiz und Medien nicht mehr existierte. Die Wehrmacht fügte sich rückhaltlos in den NS-Führerstaat ein.<sup>26</sup> Sie liess sich – völliges Novum in der deutschen Militärgeschichte – die Inhalte der politischen Erziehung von der Partei liefern und bekannte sich zum «politischen Soldaten».<sup>27</sup> Bei genauerem Zusehen wird deutlich, dass diese «Politisierung» im Einparteienstaat allerdings einen anderen Charakter besass als die frühere Abwehr politischer Einflüsse im pluralistischen Weimarer Staat oder der «Gefahren» von links in der Zeit der Monarchie. Nunmehr war mehr erreicht als ein blosser Burgfriede, nämlich die langersehnte «Volks- und Wehrgemeinschaft». Bei Spannungen zwischen Wehrmacht und Parteiorganisationen hat sich die Wehrmachtführung freudig zu Hitler und der Weltanschauung bekannt. In ihre inneren Belange mischte sich Hitler vor dem Krieg kaum ein, er brauchte es auch nicht. Im April 1934 etwa formulierte ein im Wehrmachtamt zustandekommer Erlass über Wehrmachtpropaganda:<sup>28</sup>

«Die Wehrmacht muss im öffentlichen Leben mehr als bisher in Erscheinung treten:

als alleiniger Waffenträger der Nation;

als im Sinne der Regierung Hitler absolut zuverlässig;

als im nationalsozialistischen Denken planmässig erzogen.»

Ein Programm der «nationalpolitischen Erziehung» wurde für alle militärischen Schuleinrichtungen konzipiert. Die Jugend, so Reichskriegsminister General v. Blomberg, erwarte in der Wehrmacht «die letzte Reife der Erziehung im Dienste der neuen Volksgemeinschaft».<sup>29</sup> Diese politische Indoktrination, die sich auch der NS-Rassenlehre bediente, war ein durchgängiges Phänomen bis hin zu der Ende 1943 installierten NSFO-Organisation. Es konnte angeknüpft werden an die gemeinsamen politischen Denkfiguren: Kampf gegen Versailles, Parlamentarismus und Demokra-

tie, Pluralismus und Marxismus, Judentum und Bolschewismus. Blomberg pries den Nationalsozialismus als fundamentale Umformung des deutschen Volkes in Geist und Wille. Von den Soldaten forderte diese Erziehungsstrategie die Bejahung der Identität der Anschauungen von Wehrmacht und Nationalsozialismus. Die Wehrmachtführung lieferte ihre Soldaten mit der im Wehrmachtamt konzipierten neuen Eidformel bedingungslos dem Willen Hitlers aus. So wurde Schritt für Schritt der Inhalt von Disziplin und Gehorsam auf neue Weise politisiert. Die geforderte fraglose Anpassung an die weltanschaulichen und innen- wie aussenpolitischen Ziele des Nationalsozialismus wurde wesentlicher Bestandteil des soldatischen Pflichtenkatalogs.

Die Deutschen sind nie zuvor so umfassend militarisiert und uniformiert gewesen wie in der NS-Zeit. Eine uniformierte «Volksgemeinschaft» entstand nach der Ausschaltung und Entmachtung aller Gegenkräfte. In dieser Gemeinschaft sollten nicht länger gesellschaftliche Schranken die Menschen trennen, aber alle sollten durch die Ansprüche der «Volksgemeinschaft» total erfasst werden. Diese Klammer verstärkte im Militär noch die Wirkung der formalen Disziplin und des bedingungslosen Gehorsams. Die «modern» wirkenden Programmsätze in Reden und Erlassen haben diesen Zusammenhang nicht entkrampfen können, sie sind eher folgenlos geblieben, wie der Erlass Blombergs vom 24. Mai 1934<sup>30</sup>, der u.a. forderte, dass bei Veranstaltungen Offiziere nicht gesondert sitzen sollten: «Sie gehören ebenso wie die Unteroffiziere zu ihren Mannschaften.» Die Herstellung von Vertrauen zwischen Befehlenden und Gehorchenden, schon in der alten Armee als wichtiges Führungsmittel angesehen, wurde jetzt noch stärker betont. So hiess es im Erlass des Reichspräsidenten «Die Pflichten des deutschen Soldaten» vom 25. Mai 1934<sup>31</sup>:

«Gehorsam ist die Grundlage der Wehrmacht, Vertrauen die Grundlage des Gehorsams. Soldatisches Führertum beruht auf Verantwortungsfreude, überlegenem Können und unermüdlicher Fürsorge.» Dieser Gehorsam sollte vom Soldaten «im bedingungslosen Einsatz... bis zur Opferung seines Lebens» bewährt werden. Sprecher der Wehrmacht skizzierten einen neuen Soldaten: das Bild eines Waffenträgers, in dem sich der kämpferische Geist der nationalsozialistischen Bewegung mit dem des Soldaten vereinigt<sup>32</sup> hatte. Dieser Soldat sollte nicht durch «Schleifen»

parieren lernen. Drill sei zwar notwendig, Erziehen aber noch notwendiger und weit schwieriger,<sup>33</sup> erläuterte der Oberbefehlshaber der Wehrmacht, v. Blomberg, schon bald nach der Verkündigung der «Wehrhoheit», nicht ohne darauf hinzuweisen, dass «diese Erziehung unter dem Gesichtspunkt der Rasse ihre letzte Vollendung im Heeresdienst» zu erhalten habe.

Wohin diese Entscheidung führte, zeigte sich erst während des Krieges. Alte und neue Feindbilder besetzten die Rechts- und Disziplinvorstellungen. Die Pervertierung des Gemeinschaftsdenkens hat dabei eine wesentliche Rolle gespielt. Als «innerer Feind» wurde der «Gemeinschaftsschädling» ausgemacht. Zahlreiche Arbeiten von Juristen in Universitäten und Wehrmacht beschäftigten sich mit dem Thema. Die griffigsten Formulierungen hat wohl der Freiburger Professor Erik Wolf publiziert. In seinem Aufsatz «Tattypus und Tätertypus»<sup>34</sup> behauptete er, jeder verbrecherische Angriff stelle die «Kraft der Volksgemeinschaft als politisches Ganzes irgendetwie in Frage»; der Täter gefährde die «Front der Gemeinschaft». Vom Gesinnungsverfall des Täters, vom intellektuellen Verbrechensschaden ist die Rede – Formeln, die sich in der Militärjustiz besonders gravierend auswirken sollten. Die dort wirkenden Juristen folgten solchen Prinzipien in der Handhabung des Strafrechts. Rudolf Lehmann, Chef der Wehrmachtsrechtsabteilung im OKW, erklärte kurz vor dem Angriff gegen Polen vor Militärrichtern auf dem «Grossdeutschen Rechtswahrertag» in Leipzig, strafscharfend seien Verfehlungen zu berücksichtigen, in denen der Einzelne sich «gegen den Geist der Gemeinschaft» vergangen habe. Nicht die Wahrheit an sich habe das Gericht zu suchen, sondern die Gemeinschaft zu erhalten.<sup>35</sup> Leicht liessen sich militärische Delikte als Angriffe auf die Gemeinschaft interpretieren. Mit diesem «Geist» hatte es nicht zuletzt die Disziplin zu tun: «Gefährdung der Manneszucht» war der häufigste Anwendungsfall dieser Gemeinschaftsideologie in der Militärjustiz. Ein hoher Militärjustizfunktionär erklärte 1938, «die strafende Gewalt des Staates» habe gegen den Angeklagten «in einem Reinigungsverfahren die Grundsätze der Gemeinschaft zur Anwendung» zu bringen.<sup>36</sup> In der Zwischenkriegszeit hatten sich Psychiater, Juristen und rechtsextreme politische Richtungen mit den Ursachen der deutschen Niederlage beschäftigt. Zu den von ihnen ausgemachten Feinden zählten neben Mar-

xisten und Juden die «Minderwertigen», vornehmlich Deserteure, Neurotiker, die sich dem Trommelfeuer nicht gewachsen gezeigt hatten. Dem mythischen Bild des «Frontkämpfers» entsprach die negative Figur des «Etappenschweins», Drückebergers und Versagers. Die Erosion der Disziplin gegen Ende des Ersten Weltkrieges wurde nicht als essentielle Desillusionierung Hunderttausender nach katastrophalen Rückschlägen einer verfehlten Politik und Strategie begriffen; Schuld an der Niederlage seien vielmehr die Mächte der «Zersetzung» gewesen. Der Dolchstoß war die Tat von «Minderwertigen» und Versagern. So wurde der «Minderwertige» zum politischen Feind. Auf diese Weise ist das Bild des Deserteurs, «Zersetzers» und Verweigerers in hohem Masse entindividualisiert und zu einem politisch negativ besetzten Typus gemacht worden. Nach Meinung des Strafrechtsprofessors und Militärjuristen Erich Schwinge lag der Anteil der «psychopathischen Minderwertigen» unter den wegen Fahnenflucht Verurteilten zwischen 50-90%.<sup>37</sup> Bei ihnen stand die Gemeinschaftsschädlichkeit von vornherein fest. Nachsicht war ihnen gegenüber nach «allgemeiner Ansicht» nicht zu verantworten. Disziplinäre Schädlinge wie diese Minderwertigen mussten sich nach Auffassung des Reichsgerichts bemühen, ihre «gemeinschaftsgefährlichen Anlagen durch besondere Anstrengungen auszugleichen».<sup>38</sup>

Weil die Disziplin des Soldaten in direkte Beziehung zur Bejahung der NS-Weltanschauung gesetzt worden war, konnten disziplinwidrige Handlungen leicht als gemeinschaftsschädliche Verfehlungen behandelt werden. Der §5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), der am 31. März 1943 eingeführt wurde, ermöglichte die Todesstrafe bei allen Delikten, «wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht» erforderte. So konnten u.a. Todesurteile wegen Feldpostpäckchen-Diebstahls verhängt werden.<sup>39</sup>

Zu den wichtigsten Dokumenten für die ideologische Verankerung der Disziplin in der Wehrmacht gehören der Befehl des Oberbefehlshabers des Heeres, des damaligen Generalobersten v. Brauchitsch, vom 7. Februar 1940: «Heer und SS»<sup>40</sup> sowie der Gerichtsbarkeitserlass «Barbarossa» vom 13. Mai 1941<sup>41</sup> zusammen mit Brauchitsch' Disziplinarerlass<sup>42</sup>. Der Soldat sollte sich bei Anerkennung der Methoden des «Volkstumskampfes» aus dem Vernichtungswerk gegen Juden und sonstige Landeseinwohner heraushalten. Mordete er aus eigenem Antrieb, so darf-

te im Krieg gegen die Sowjetunion gegen ihn gerichtlich nur eingeschritten werden, wenn er die Disziplin oder Sicherheit der Truppe gefährdet hatte. Armeeoberbefehlshaber wie Reichenau, Manstein u.a. forderten von ihren Soldaten in Armeebefehlen Verständnis für die «Notwendigkeit der harten Sühne am Judentum» (Manstein) bzw. «am jüdischen Untermenschen» (Reichenau) und durften erleben, dass solche Befehle als vorbildlich gelobt worden sind. Der Soldat sollte «Träger einer unerbittlichen völkischen Idee» und «Rächer für alle Bestialitäten» sein, «die deutschem und artverwandtem Volkstum zugefügt wurden».<sup>43</sup>

Hinsichtlich des «inneren» und äusseren Feindes hatten Rechtsauffassung und Disziplinverständnis ihre Grenzen erreicht: Bei Vergehen gegen die «Gemeinschaft» selbst geringfügiger Art lief der «Täter» Gefahr, mit der Todesstrafe belegt zu werden; agierte er als Mörder gegen Russen, Juden, Polen und Serben waren allenfalls, wenn überhaupt, Disziplinarmaßnahmen fällig. Eine Armee, die sich ein Jahrhundert lang gegen gesellschaftliche und politische Entwicklungen abgegrenzt und sich dann rückhaltlos auf die NS-Weltanschauung und Hitlers Politik eingelassen hat, ist diesen Weg gegangen. Ihre Disziplin ist dabei zum Handlanger der Vernichtungspolitik und des Terrors nach innen und aussen gemacht worden. Eine Voraussetzung für diese Entwicklung war sicherlich die in langen Jahrzehnten praktizierte Gewöhnung des Soldaten auch an die politischen Implikationen des unbedingten Gehorsams.

Jürgen Thomas

## «Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt...» Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg

Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg ist durch ein beachtenswertes Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991 wieder verstärkt in die öffentliche Diskussion gerückt.<sup>1</sup> Hierin hatte die Spruchinstanz der Witwe eines am 10. März 1945 in der Festung Breslau erschossenen Wehrpflichtigen eine Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz zugesprochen. Die Klage hatte deshalb Erfolg, weil nach Auffassung der erkennenden Richter – angesichts der Gesamtumstände, unter denen deutsche Kriegstribunale judizierten – eine Vermutung für die «offensichtliche Rechtswidrigkeit» der Urteile der Wehrmachtjustiz im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes spricht.<sup>2</sup>

Herbe Urteilsschelte erhielt dieser Richterspruch aus Kassel einige Monate später von dem kürzlich verstorbenen emeritierten Marburger Professor für Strafrecht, Erich Schwing, dem bis dahin wohl führenden Theoretiker des deutschen Militär straf rechts.<sup>3</sup> Das Bundessozialgericht, so Schwing, habe mit seinem Verdikt «Tausende mit einem Stigma versehen und ihr Wirken allgemein in den Verdacht verbrecherischen Tuns gerückt». <sup>4</sup> Dem Marburger Juristen zufolge war die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg kein System der Willkür, sondern eine «Justiz im Widerstand gegen die Ziele der politischen Führung», eine «antinationalsozialistische Enklave». <sup>5</sup> Obwohl diese These in der militärgeschichtlichen Forschung, dank der umfassenden Arbeiten Otto Hennickes, Manfred Messerschmidts und Fritz Wüllners, um nur einige der wichtigsten zu nennen, überzeugend widerlegt werden konnte, hat durch den Richterspruch erstmals ein oberstes Gericht der Bundesrepublik festgestellt, dass die Wehrmachtjustiz mit zu den stabilisierenden Instrumenten des nationalsozialistischen Unrechtsstaates gehörte. <sup>6</sup>

Unter Zugrundelegung des Kasseler Verdikts brachte die SPD-Fraktion

des Deutschen Bundestages im November 1993 den Entschliessungsantrag ein, alle Verurteilungen wegen «Fahnenflucht», «Wehrkraftersetzung» sowie «Wehrdienstverweigerung» von Anfang an als Unrecht zu werten.<sup>7</sup> Sie knüpfte hierbei an eine einstimmige Entschliessung des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1985 an, in der festgestellt wurde, dass den Entscheidungen des Volksgerichtshofes keine Rechtswirkung zukommt.<sup>8</sup> Mit ihrer Haltung konnte sich die SPD-Fraktion jedoch nicht durchsetzen. Der Rechtsausschuss des Bundestages beschloss vielmehr am 16. Juni 1994, die Opfer der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit nicht generell zu rehabilitieren und zu entschädigen, sondern stattdessen jeden Fall einzeln überprüfen zu lassen.<sup>9</sup> In seiner Sitzung vom 21. September 1994 schloss sich der Bundestag dieser Rechtsauffassung im Grundsatz an, verwies jedoch die konkrete Regelung der Entschädigung zurück in den Rechtsausschuss.<sup>10</sup>

In Anbetracht der wenigen noch lebenden, heute oft gebrechlichen Opfer und des vorgerückten Alters der Hinterbliebenen sind Einzelfallentscheidungen, die mitunter erst nach bis zu sieben Jahren ergehen, wie der Ausgangsfall des Bundessozialgerichts gezeigt hat, für die Betroffenen jedoch unzumutbar. Ihr berechtigter Wunsch nach Sühne und Wiedergutmachung wird wohl kaum mehr zu erfüllen sein.

Versucht man den Opfern der Wehrmachtjustiz wenigstens durch historisch-wissenschaftliche Aufarbeitungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so hat sich der hierfür erforderliche Zugang zu einschlägigem Archivgut durch die politischen Umwälzungen der letzten fünf Jahre in Mittel- und Osteuropa im Vergleich zur Zeit vor 1989 verbessert. Zeugnisse vom Wirken deutscher Kriegsgerichte waren in den Archiven der Bundesrepublik rar. Etwa 125'000 Akten, vornehmlich von Marinegerichten, schlummerten bis zur Wende in wissenschaftlich nicht aufbereiteter Form in der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs in Aachen-Kornelimünster. Mittlerweile hat diese Einrichtung 40-50'000 Akten des ehemaligen Zentralarchivs der DDR in Potsdam übernommen. Allerdings beinhalten diese Archivalien zum grössten Teil nur Fahndungssuchen und keine Kriegsgerichtsurteile. Restbestände von Akten des Reichskriegsgerichts, das vor allem den Tod zahlloser Kriegsdienstverweigerer zu verantworten hat, sind seit 1990 im Archiv des Militärhistorischen Instituts in Prag zugänglich.<sup>11</sup>

### Wehrmachtjustiz zwischen Anpassung und politischer Steuerung

Durch das Gesetz vom 17. August 1920 war die Militärgerichtsbarkeit nach dem Ersten Weltkrieg aufgehoben worden.<sup>12</sup> Schon während des Krieges hatte man ihr von militärischer Seite wegen ihrer ausgewogenen Spruchfähigkeit den Vorwurf zu grosser Milde gemacht.<sup>13</sup> Die Todesstrafenbilanz des Ersten Weltkrieges lässt in der Tat erkennen, dass kaiserliche Kriegsgerichte lediglich 150 Todesurteile verhängt hatten, von denen 48 vollstreckt worden waren.<sup>14</sup> Dieser Vorwurf lastete wie eine Hypothek auf dem Ruf der ehemaligen Militärjustiz. Nach der «Machtergreifung» vom 30. Januar 1933 sahen frühere Militärjuristen und die NSDAP die Zeit für gekommen, eine neue Militärjustiz aufzubauen, die das genaue Gegenteil ihrer Vorgängerin werden sollte.

Nachdem mit Wirkung vom 1. Januar 1934 die Militärgerichtsbarkeit wieder eingeführt worden war, erkannte man rasch, dass die Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) von 1898 und das Militärstrafgesetzbuch (MStGB) von 1872 dem Programm zur Schaffung einer rigoroseren Militärjustiz keine Handhabe mehr boten. Denn diese Militärkodizes waren auf Friedensverhältnisse abgestimmt und entsprachen daher nicht den besonderen Erfordernissen des Krieges.

Ein neuer Weg wurde beschritten, um den gewünschten Anforderungen gerecht zu werden. Ihre Vorstellungen von einem künftigen Wehrrecht brachten Wehrmachtjuristen wie folgt zum Ausdruck: «Härte sollte vor Milde gelten, Formfreiheit vor hundertprozentiger Rechtsgarantie, Schnelligkeit vor umständlicher Gründlichkeit, und der Vorrang des militärischen Interesses vor den Belangen des Einzelfalles.»<sup>15</sup> Der Entwurf der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) und der Kriegsstrafrechtsverordnung (KSSVO) entsprach schliesslich dem Bedürfnis der Wehrmacht nach einer straffen Kriegsgerichtsbarkeit.<sup>16</sup> Beide Verordnungen wurden am 17. August 1938 erlassen und traten am 26. August 1939 in Kraft.

Dem Gerichtsverfahren nach der KStVO unterlagen Soldaten der Wehrmacht, das Wehrmachtgefolge, Kriegsgefangene und bei Berührung deutscher Interessen in den besetzten Gebieten auch Landeseinwohner. Den Vorsitz in der Hauptverhandlung führte als Wehrmachtrichter ein zum Richteramt befähigter Jurist. Zwei militärische Beisitzer, von denen einer Offizier sein musste, übten die Funktion von Laienrichtern aus. Die An-

klage vertrat ein vom sogenannten Gerichtsherrn bestellter Kriegsrichter, der dessen Weisungen unterworfen war. Dieser Gerichtsherr – neben Hitler alle Kommandeure und Befehlshaber, die durch die Befehlshaber der drei Wehrmachtteile oder den Chef des OKW bestimmt wurden – war die Zentralfigur des Prozesses ausserhalb der Hauptverhandlung. Von ihm, und nicht vom erkennenden Gericht, hing die Bestätigung der Rechtskraft des Urteilspruchs ab. Infolgedessen sah die KStVO auch keinen Instanzenzug mit der Möglichkeit zur Berufung oder Revision vor. In der Person des Gerichtsherrn fand somit eine gegen alle Gewaltenteilungsprinzipien des modernen Staates verstossende Verquickung von Exekutive und Judikative statt. Die erkennenden Prozessrichter, d.h. die Leiter der Hauptverhandlungen, waren bei ihrer Entscheidungsfindung de jure unabhängig. An sie stellten jedoch die Gerichtsherrn und die politische Führung klare Erwartungen: Die Kriegsrichter «haben nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachverhalt geschöpften Überzeugung zu stimmen und eine von nationalsozialistischer Weltanschauung getragene Rechtsauslegung zugrunde zu legen».<sup>17</sup>

Die KStVO erwies sich als nicht sehr verteidigerfreundlich. Sie gewährte Angeklagten nur dann einen Rechtsbeistand, wenn sie sich für Straftaten verantworten mussten, die mit dem Tode bedroht waren. Kriegsgerichtsrat Waldemar Spass schreibt hierzu: «In der Regel wird das Gesetz einengend dahin ausgelegt, dass man nur in den Fällen, in denen nach dem Akteninhalt die Verhängung der Todesstrafe zu erwarten ist, einen Verteidiger beordnet. Damit wird die Verteidigung aber auf ‚unheilbare‘ Fälle beschränkt und gerade in den zweifelhaften Fällen ausgeschaltet, wo eine Verteidigung wirklich nutzen kann.»<sup>18</sup>

Rechtsbasis für die Spruchstätigkeit der Wehrmachtgerichte waren das Strafgesetzbuch (StGB), das MStGB, die KSSVO sowie Rechtsnormen wie etwa das Heimtückegesetz oder die Volksschädlingsverordnung. Dazu traten bei «Ausländersachen» alle Tatbestände, die die deutschen Besatzungsverwaltungen im Verordnungswege unter Strafe stellten. Handlungen, die nach deutschem Kriegsrecht mit schwersten Strafen, im Verlauf des Krieges zunehmend mit dem Tode bedroht wurden, waren beispielsweise Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung, Freischärlerei, Spionage, Wehrmittelbeschädigung oder das «unerlaubte Verlassen des besetzten Gebietes». §5a KSSVO legitimierte generell die

Überschreitung des regelmässigen Strafrahmens von Gesetzenormen bis hin zur Kapitalstrafe.

Eingang in die Spruchpraxis der Militärtribunale fanden Rechtspositionen wie die «Rechtsgutlehre» und die Lehre vom Verbrechen als Pflichtwidrigkeit der sogenannten Kieler Schule.<sup>19</sup> Nach der Rechtsgutlehre war das zentrale Auslegungskriterium «die Aufrechterhaltung der Manneszucht» und damit die Sicherung des inneren Zusammenhalts sowie der Schlagkraft der Truppe.<sup>20</sup> Für die Vertreter der Kieler Schule lag dagegen der Unrechtsgehalt einer Tat weniger in der eigentlichen Verletzung einer Rechtsnorm als in der durch die Tat zum Ausdruck kommenden «gemeinschaftswidrigen Gesinnung» des Täters.<sup>21</sup> Ziel war es also, den Täter, etwa den Deserteur, als «Gemeinschaftsfremden» identifizieren zu können, um ihn dann aus der «soldatischen Gemeinschaft» auszustossen.

Die beiden Rechtsauffassungen standen in keinem Widerspruch, sondern ergänzten sich. Die unterschiedliche Schwerpunktsetzung bedeutete lediglich eine Akzentverlagerung in der Auffassung des Verbrechens: von der Verletzung eines Rechtsgutes zu Gemeinschaftswidrigkeit und Treuebruch.<sup>22</sup>

Von zentraler Bedeutung als geistiges Fundament bei der Anwendung eines straffen Kriegsrechts war für Wehrmachtrichter schliesslich der Begriff der «Kriegsnotwendigkeit». Die Wurzeln des deutschen Verständnisses dieses Terminus reichen weit in die Wilhelminische Ära zurück. Aus den Schriften des Rechtsphilosophen Adolf Lasson und der 1902 vom Grossen Generalstab herausgegebenen Abhandlung über den Kriegsbrauch im Landkriege ergab sich für den Begriff der Kriegsnotwendigkeit: Kriegsnotwendig ist, was der Kriegspartei, d.h. dem kriegführenden Staat, nützt.<sup>23</sup>

Nach der «Machtergreifung» knüpfte die deutsche Militärrechts Wissenschaft an dieses traditionelle Verständnis von Kriegsraison an. So schreibt etwa der Wehrrechtler Martin Rittau: «Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt und ihre Schlagkraft erhält... Stets daran denken, dass die Rechtsprechung der Wehrmachtgerichte auch ein Mittel, und zwar ein sehr wichtiges, zur Erringung des Sieges ist.»<sup>24</sup> Diese Rechtsauffassung hatte zur Folge, dass Gerichtsurteile mit zunehmender Kriegsdauer immer drakonischer ausfielen, die Strafbemessung exzessiv wurde und die Anzahl der Todesurteile rapide anstieg.<sup>25</sup>

### Kriegsrichter und Nationalsozialismus

Als ab 1. Januar 1934 Militärgerichte wieder ihre Funktion übernahmen, bestand ein grosser Bedarf an Kriegsrichtern. Die Entscheidung über ihre Auswahl lag bei den Rechtsabteilungen der drei Wehrmachtteile Heer, Luftwaffe und Marine. Diese legten das Hauptgewicht darauf, zum Richteramt befähigte Juristen zu übernehmen, die bereits im Ersten Weltkrieg als Kriegsrichter oder Frontoffiziere eingesetzt waren. Die Zugehörigkeit zur NSDAP spielte als Auswahlkriterium jedoch keine Rolle.

Aus der Ziviljustiz wanderten schon bald nach der «Machtergreifung» Richter zur Wehrmachtjustiz über, teils wegen besserer Beförderungschancen, teils aber auch, weil die zivile Justiz unter einem stärkeren politischen Druck stand und man annahm, dass sich die Militärgerichtsbarkeit eine gewisse Selbständigkeit werde bewahren können.

Die eingestellten Wehrmachtrichter waren zunächst als «Kriegsgerichtsräte» keine Soldaten, sondern Justizbeamte. Einen empfindlichen Eingriff in ihre richterliche Unabhängigkeit bedeutete jedoch ihre Übernahme in den Trupponsonderdienst im Mai 1944, wo sie militärische Vorgesetzte erhielten, die auf ihre Spruchpraxis Einfluss nehmen konnten.

Das Gros der deutschen Kriegsrichter des Zweiten Weltkrieges hat sich nicht als Nationalsozialisten empfunden, sondern als national gesonnene Deutsche, die dem «Recht» verbunden waren und dem Vaterland – ähnlich wie im Ersten Weltkrieg – in schwerer Stunde dienten. Sie verkörperten den von Weimar enttäuschten, politisch unkritischen bürgerlich-konservativen Typ.

Ihnen deshalb aber Gutgläubigkeit gegenüber dem Nationalsozialismus zu bescheinigen, hiesse der geschichtlichen Wirklichkeit nicht gerecht zu werden. Verfolgt man etwa das Schrifttum zum Kriegsrecht von 1935 bis 1944, so ist auffallend, dass sich Militärjuristen immer wieder für die Schaffung und Anwendung eines «kämpferischen» und strengen Rechts aussprachen.<sup>26</sup>

Vor dem Hintergrund von zahlreichen wissenschaftlichen Meinungsäusserungen erhebt sich die Frage, ob Hitlers häufig geäusserte Kritik an der deutschen Militärjustiz als Indiz für das Argument dienen kann, dass die Wehrmachtgerichtsbarkeit ideologisch nicht, oder wenigstens in wei-

ten Teilen nicht gleichgeschaltet war. In der Literatur zur Wehrmachtjustiz war wiederholt betont worden, dass es gerade ihre politische Unzuverlässigkeit gewesen sei, die den Unwillen Hitlers erregt und seine Feindschaft gegenüber den Militärjuristen begründet habe.<sup>27</sup> Die Entwicklung der Wehrmachtjustiz lässt sich indes nicht dahin qualifizieren, dass Hitlers Kritik an ihr ein Beweis dafür sei, dass sie «unzuverlässig» gewesen wäre. Gegen diese These sprechen ebenfalls eine Fülle von Kriegsgewichtsurteilen, in denen die Verurteilten durch NS-ideologische Kraftausdrücke gedemütigt werden. Militärjuristen bescheinigten ihnen per Verdikt «charakterliche Minderwertigkeit» und «Primitivität» oder qualifizierten sie ab als «Ehrlose», «eidbrüchige Lumpen», «Schwächlinge», «für die Manneszucht gefährliche Elemente» oder gar als «Volksschädlinge». – Freilich, Hitlers Anforderungen an die Wehrmachtjustiz gingen zwar immer noch weiter und verlangten bei Loslösung von normativen Bindungen die Anerkennung des «gesunden Volksempfindens» als eigentliche Rechtsquelle, aber viele Kriegsrichter liessen, auch wenn sie nicht Parteigenossen waren, die Distanz zum Führerwillen nicht allzu gross werden.<sup>28</sup> Wehrmachtjuristen, die dem Ansinnen auf Unterwerfung ihrer Gerichtsbarkeit unter das Unrechtssystem der Nationalsozialisten nicht gefolgt sind und auch ihr Gewissen nicht ihrer Karriere geopfert haben, hat es durchaus gegeben, waren jedoch Ausnahmeerscheinungen. Sie haben mit dazu beigetragen, Unrecht zu verhindern.

Die grosse Masse verhielt sich so, wie sich Menschen heute wie gestern verhalten. Sie hatte Beförderungswünsche, war der Karrieresucht verfallen und nahm Rücksicht auf die eigene Familie. Sie hegte vage Hoffnungen, dass schon alles seinen richtigen Weg gehen werde. Und sie war abgestumpft. – Wer vermag heute noch nachzuvollziehen, dass sich der Wert des Lebens in einem Krieg, in dem täglich Tausende von Menschen umkommen, relativieren kann? – Man hielt sich an ein trotziges «erst recht» nach der Erkenntnis, dass der Untergang unaufhaltsam war. Mangelnde Zivilcourage und nackte Angst stachen hervor. Man pflegte die Lebenslügen. Anpassung und grundsätzliche Übereinstimmung mit dem, der Recht setzte, gingen mit den Zielsetzungen des NS-Regimes einher. Belege für diese Mentalität der Mehrheit der Richter sind, neben den oft drakonischen Strafurteilen und der in den Entscheidungsgründen häufig verwendeten nationalsozialistischen Diktion, die Schilderung von Ge-

richtsszenen in persönlichen Erlebnisberichten. Haben solche «Erinnerungen» in der Regel auch nur einen beschränkten Aussagewert, so erhöht sich dieser vor allem deshalb, weil einige ehemalige Militärjuristen den Mut hatten, was bis heute verpönt ist, streng mit ihrer Gilde ins Gericht zu gehen, statt deren Spruchfähigkeit ständig zu verteidigen.

So schreibt beispielsweise ein bei Wehrmachtgerichten zugelassener Strafverteidiger über einige Kriegsrichter der Reserve, mit denen er zu tun hatte: «Eine gefährliche Persönlichkeitsveränderung beobachteten wir Verteidiger häufig bei uns aus der Vorkriegszeit bekannten Zivilrichtern. Wenn sie Militärrichter geworden waren, gebärdeten sie sich martialischer als langgediente Strafrichter.»<sup>29</sup>

Überliefert ist auch die Gerichtsverhandlung gegen die Norwegerin Marie Lindgren. Sie war die Freundin des Matrosen Walter Gröger, dessen Todesurteil Hans Filbinger als Marinestabsrichter im Januar 1945 erwirkt hatte. «Walter sah ich erst bei der Verhandlung wieder. Ich hatte noch nie vor einem Richter gestanden. Dieser schrie mich gleich an. ‚Du bist schlimmer als ein Tier... Du bist ein nichtsnutziger Teufel, ein Schmarotzer der Menschheit. Deine Verbrechen am deutschen Volk sind so schwer, dass wir dich sofort erschiessen sollten. Du hast einem deutschen Soldaten geholfen, Fahnenflucht zu begehen... Du bist eine nichtsnutzige Hure, die es mit jedem treibt. Der gesunde deutsche Geist wird sich an deiner Tätigkeit rächen.‘»<sup>30</sup> Hans Filbinger musste wegen seiner Vergangenheit während des Zweiten Weltkrieges im Sommer 1978 als baden-württembergischer Ministerpräsident zurücktreten.

### Gerichtliche Spruchpraxis und ihre Steuerung

Rechtsprechungsorgane der Wehrmacht waren die Gerichte des Feld- und des Ersatzheeres. Bedingt durch verlorengegangene Akten lässt sich jedoch heute nicht mehr feststellen, über wieviel Kriegserichte die deutsche Militärjustiz einst verfügt hat. Schätzungen liegen bei 1'000-1'200 Tribunalen.<sup>31</sup> Ebenso vage sind die Angaben zur Zahl der Richter, die im Dienst der Wehrmachtjustiz gestanden hatten. Es sollen zeitweise mehr als 3'000 gewesen sein.<sup>32</sup>

Das höchste Gericht der Wehrmacht war das zunächst in Berlin, ab Au-

gust 1943 in Torgau ansässige Reichskriegsgericht, dessen Entscheidungen für andere deutsche Militärtribunale zu bindendem Recht wurden.<sup>33</sup> Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf Straftatbestände wie Hochverrat, Landes- und Kriegsverrat sowie Wehrkraftzersetzung. In seinen Aufgabenbereich fielen auch die Strafverfahren gegen Generale und Admirale. Besondere Bedeutung bei der Aburteilung von Wehrkraftzetzungsdelikten, die mit der Fortdauer des Krieges ständig zunahmen, erhielt ferner das mit Erlass vom 11. April 1944 gegründete Zentralgericht des Heeres. Die militärgerichtliche Spruchpraxis als solche erwies sich als facettenreich und war abhängig von äusseren Umständen, wie etwa der allgemeinen Kriegslage und der Intensität des subversiven Kampfes im jeweiligen Besatzungsgebiet. Sie orientierte sich darüber hinaus an den konkreten Stellungnahmen oder zu erwartenden Voten der Gerichtsherrn, wurde bestimmt von der politischen Einstellung der Prozessrichter und beeinflusst durch ihr oft fehlendes Gespür für Ausgewogenheit und Gerechtigkeit. Wohl nur wenige Richter liessen sich bei ihrer Entscheidungsfindung von einer Rechtsüberzeugung leiten, wie sie ein auf Betreiben der französischen Resistance vorzeitig aus der Kriegsgefangenschaft entlassener Wehrmachtrichter einmal so ausgedrückt hat: Für ihn sei jeder Angeklagte ein Rechtsuchender, vergleichbar etwa mit einem Kranken, der sich an einen Arzt wende. Er dürfe nicht zum Objekt der richterlichen Tätigkeit degradiert werden, sondern sei ein mit Rechten ausgestatteter Partner, ein Gegenspieler sozusagen, dem der Richter für den Urteilspruch Rechenschaft schulde.<sup>34</sup>

Die Problematik, die sich einem um Ausgewogenheit bemühten Wehrmachtrichter bei den übermässig harten Gesetzesbestimmungen oft im praktischen Einzelfall stellte, war, es zu vermeiden, dass sich in Anwendung formal passender Rechtsnormen eine Strafe ergab, die im Verhältnis zur begangenen Tat völlig unangemessen war. Juristische Interpretationen, die von der offiziellen Linie stark abwichen, hätten dies nicht erreicht. «Man musste», so der ehemalige Wehrmachtrichter Ernst Roskoth, «andere Wege finden, und wenn man als Jurist wollte, fand man sie auch, wenn die Umstände des Falles einigermaßen günstig lagen, nämlich meist im Faktischen, das heisst, in der Art, wie man den Tatbestand sah und feststellte. Der Straftatbestand durfte, sei es nach der objektiven Geschehenseite, sei es nach der subjektiven Seite von Absicht oder

Vorsatz, nur so festgestellt werden, dass die übermässig hohe Gesetzesbestimmung, deren Anwendung zu einer Unmenschlichkeit geführt hätte, nicht mehr passte, und an ihre Stelle eine andere, minder schwere Bestimmung trat, die zu einem angemesseneren Ergebnis führte.»<sup>35</sup> Man konnte diese Methode «Feilen am Tatbestand» nennen.

Die meisten Richter hingegen sprachen aus missverstandener Staatstreue strengstes, häufig unmenschliches Kriegsrecht, indem sie etwa den Begriff der Öffentlichkeit bei der «Wehrkraftzersetzung» in einer Weise auslegten, die die Grenze zulässiger und vernünftiger Teleologie längst überschritt, die Versuchstat bis weit in die grundsätzlich straflose Vorbereitungshandlung hinein ausdehnten, mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des «gesunden Volksempfindens» operierten, die Volksschädlingsverordnung sogar gegen Landeseinwohner in den besetzten Gebieten zur Anwendung brachten, was bereits gegen das damalige deutsche Recht versties, und Sanktionen verhängten, die in einem unerträglichen Missverhältnis zur begangenen Tat standen. Auch sind Fälle nachgewiesen, in denen die erkennenden Richter die Anklageschriften den oft nur als Alibi fungierenden Pflichtverteidigern nicht einmal aushändigten.<sup>36</sup>

Schliesslich begriffen sich nicht wenige Juristen aus Fanatismus als Vermittler und Vollstrecker der nationalsozialistischen Wertordnung und passten diesem Auftrag ihre Spruchpraxis entsprechend an. Nur durch rücksichtslose Härte glaubten sie, den «Endsieg» herbeiführen zu können. Die kriegsrichterliche Entscheidungsfindung während des Zweiten Weltkrieges war ferner geprägt von einer ganzen Anzahl von Eingriffen der politischen und militärischen Führung. Beispielsweise wurde Richtern durch die «Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten» vorgeschrieben, wie sie bestimmte Straf tatbestände zu handhaben hatten. Solch eine Steuerung der Spruchfähigkeit stellte etwa die Gesetzesmanipulation am Tatbestand der Feindbegünstigung gem. §91b StGB dar. Diese Rechtsnorm sah als Ahndung grundsätzlich die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus vor. Nach Abs. II konnte die Strafe in weniger gravierenden Fällen gemildert werden. Durch eine Richtlinie vom 12. Mai 1941 wurde deutschen Kriegsrichtern in Frankreich mitgeteilt, dass Urteile, in denen nach § 91b Abs. II erkannt wurde, keine Aussicht mehr auf Bestätigung

durch den Gerichtsherrn hätten. Im Herbst 1941 wurde durch eine zweite Richtlinie die Anwendbarkeit des § 91 b noch weiter eingeschränkt: Ab sofort durfte Feindbegünstigung nur noch mit dem Tode gesühnt werden. Nach aussen hin blieb der Tatbestand aber bezeichnenderweise in seinem Wortlaut unverändert.<sup>37</sup>

Weiterhin waren Verordnungen mit dem erklärten Willen erlassen worden, die Jurisdiktion zu vereinheitlichen und «im militärischen Sinn zu steuern».<sup>38</sup> Die Versendung von «Richterbriefen» – etwa durch das OKH – hatte der politisch-ideologischen Ausrichtung der Militärrechtsprechung zu dienen.<sup>39</sup> Selbstverständlich war ebenfalls, dass der Anklagevertreter die Auffassung des Gerichtsherrn auch dann zu vertreten hatte, wenn er persönlich aus juristischen Überlegungen heraus dessen Überlegungen nicht teilte. Es versties jedoch schon damals gegen die Rechtsregel «in dubio pro reo», wenn sich der Vertreter der Anklage an die vor der Verhandlung ihm vom Gerichtsherrn erteilte Weisung hielt, obwohl der Verlauf der Hauptverhandlung diese Weisung nicht mehr rechtfertigte. Messlatte für die «Einsatzfreudigkeit» der Kriegsrichter im besetzten Ausland waren die sogenannten «Übersichten über abgeschlossene Strafverfahren gegen Einwohner des besetzten Gebietes und andere Nichtdeutsche», die von Zeit zu Zeit höheren militärischen Stellen zur Einsichtnahme vorgelegt werden mussten. Diese Übersichten enthielten eine Auflistung der gängigsten Straftatbestände sowie eine Rubrik über die jeweils verhängte Strafe. Gerichtsherren gaben darüber hinaus immer wieder Handakten mit «Prüfungsbemerkungen» an die erkennenden Gerichte zurück, die deutlich machten, wie sie einzelne Straftaten geahndet wissen wollten.

Insgesamt waren bei der deutschen Militärjustiz etwa drei Millionen Strafverfahren angefallen. Nach den aufgrund der vorhandenen Straflisten möglichen Hochrechnungen auf den gesamten Kriegszeitraum wird angenommen, dass diese Verfahren zur Verurteilung von rund 1,3 Millionen Wehrmatsangehörigen geführt haben.<sup>40</sup> Wieviel Zivilisten oder Kriegsgefangene gerichtlich belangt wurden, ist nicht mehr rekonstruierbar.

Bei Freiheitsstrafen konnte der überwiegende Teil der Verurteilten diese nicht antreten, da sich die Wehrmachtgefängnisse und Straflager, in denen die Häftlinge oft schwersten körperlichen Misshandlungen ausgesetzt waren und unter unmenschlichen Umständen leben mussten, mit dem Russ-

landfeldzug immer schneller füllten und Neueinweisungen zusehends schwieriger wurden. Stattdessen setzten Militärtribunale Strafen zur Bewährung aus oder schoben sie bis nach Kriegsende auf.<sup>41</sup> Um nun aber die an den Fronten entstandenen Verluste an Gefallenen, Verwundeten und Vermissten auszugleichen, schickte man die Verurteilten in Sondereinheiten wie Bewährungsbataillone und Feldstrafgefangenenabteilungen, wo etliche von ihnen bei riskanten Vorkommandos oder anderen gefährlichen Aufgaben unter Feindbeschuss ihr Leben liessen.<sup>42</sup>

Die genaue Zahl der von Wehrmachtgerichten gefällten und vollstreckten Todesurteile ist ebenfalls nicht bekannt. Nach inzwischen gewonnenen Forschungsergebnissen wurden etwa 30'000 Todesstrafen verhängt und mehr als 20'000 Exekutionen durchgeführt.<sup>43</sup> Diese Zahlen schliessen die standrechtlichen Erschiessungen während der letzten Kriegsmomente sowie die Todesurteile gegen Zivilisten in den besetzten Gebieten und Kriegsgefangene nicht ein.

Die Wehrmachtjustiz brachte im Ergebnis mehr Menschen zu Tode als die berüchtigten Sondergerichte und Roland Freislers Volksgerichtshof zusammen. Sie weist von daher eine Schreckensbilanz auf, die wohl einmalig in der Geschichte der westlichen Völker ist.

Nach dem Kriege haben die Alliierten keinen Wehrmachtjuristen rechtskräftig verurteilt, und auch westdeutsche Tribunale, vor denen sich einige von ihnen zu verantworten hatten, liessen sie unangetastet. Hieraus winkt ihnen jedoch keine ethische Entlastung, zumal die mangelnde Aufarbeitung der NS-Justiz durch die bundesdeutsche Jurisdiktion belegt ist. Wehrmachtrichter reüssierten im Gegenteil als Juristen im Nachkriegsdeutschland, geachtet, geehrt und von höchsten Stellen gelobt. – Indem sich die Wehrmachtjustiz während des Zweiten Weltkrieges einer Spruchpraxis von unerbittlicher Strenge, ideologisch interpretierter Gerechtigkeit und traditionell extensiver Auslegung des Begriffs Kriegsnotwendigkeit verschrieb, konnte sie, so wie alle Ressorts und Institutionen, die im NS-Staat funktionierten, dem Verhängnis nicht entrinnen, dass sie damit zugleich dem damaligen Staat diene. Die Nachwelt wird von daher nicht aufhören, Militärjuristen darüber zu befragen, wie sie – unkritisch gegenüber der Ideologie und häufig sogar das System aktiv fördernd – als Wehrmachtrichter den Dienst in Hitlers Kriegsmaschinerie verantworten konnten.

### Kann, was damals Recht gewesen ist, heute Unrecht sein?

In einer 1984 erschienenen Abhandlung heisst es über das Kriegsrecht der Wehrmachtjustiz: «Die Gesetze, die die Kriegsgerichte angewandt hatten, waren kein Recht und konnten kein Recht sein.»<sup>44</sup> Diesem Statement wurde offensichtlich der Gedanke zugrundegelegt, dass das, was den Zielen des Nationalsozialismus gedient habe, kein geltendes Recht gewesen sein könne. Diese Auffassung von der Nichtgeltung ungerechter oder als unmoralisch empfundener Gesetzesbestimmungen basiert auf dem Rechtsverständnis, dass heutige Unrechtsmassstäbe auch in der NS-Zeit Gültigkeit besaßen. Genau das meinte, wenn auch unter umgekehrtem Vorzeichen, Hans Filbinger, als er erklärte, was damals Recht gewesen sei, könne heute nicht Unrecht sein.<sup>45</sup>

Diese Auffassung differenziert jedoch nicht zwischen formeller Gültigkeit und Rechtmässigkeit (im Sinne von inhaltlicher Gerechtigkeit) eines Gesetzes. Für die Aussage, eine Rechtsnorm sei geltendes Recht gewesen, braucht nicht mehr beigebracht zu werden als der Nachweis formeller Inkraftsetzung nach den Verfassungsregeln der Zeit. Da dieser Nachweis unschwer zu erbringen ist, war das von Wehrmachtribunalen angewandte Recht damals geltendes Recht.

Auf einem ganz anderen Blatt steht freilich die Frage nach der Rechtmässigkeit – also inhaltlichen Gerechtigkeit – des Kriegsrechts aus heutiger Sicht. Man kann hierbei natürlich dafür votieren, dass die damaligen Rechtsnormen gerecht waren, weil man auf die seinerzeitige Situation abstellt. Eine wohl unvertretbare Haltung, die die Vergangenheit zum Normgeber für die Gegenwart macht und das heute für richtig Gehaltene an das für falsch Erkannte verrät!<sup>46</sup> Der einzig richtige Ansatzpunkt für eine Beurteilung der Rechtmässigkeit des Kriegsrechts ist daher das Abstellen auf die normativen Vorstellungen der Gegenwart, die wieder auf fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit basieren. Legt man diese Messlatte an, wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, dass ein grosser Teil des von deutschen Militärrichtern angewandten Kriegsrechts mit Gerechtigkeit nichts mehr zu tun hatte.

**Fietje Ausländer**

## **«Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende!»**

Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht

Mit den Ergebnissen der zeitgeschichtlichen Forschung über das nationalsozialistische Lagersystem, den in- und ausländischen Veröffentlichungen zur Geschichte und Funktion grosser und kleiner Konzentrationslager, von KZ-Aussenlagern oder anderer Lagertypen lassen sich heute, 50 Jahre nach dem Ende des NS-Regimes, viele Meter Bücherregal füllen. Sie mögen nicht lückenlos sein und im Detail zu einzelnen Lagern weiterhin Fragen offenlassen; in ihrer Gesamtheit vermitteln sie dennoch ein zusammenhängendes und aussagekräftiges Bild von der Topographie eines durch Verfolgung, Ausgrenzung und Ausmerzungen bestimmten Lagersystems. Der Begriff «Topographie» meint dabei nicht allein Ortsangaben oder ein Lager- bzw. Haftstättenverzeichnis; er weist darüber hinaus und beinhaltet Entwicklungen, Veränderungen, Umstrukturierungen und Hierarchisierungen, benennt Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Lokalitäten der Verfolgung und Gefangenschaft und versucht deren jeweilige Stellung im Teilsystem (z.B. der KZ oder Kriegsgefangenenlager) oder im Gesamtsystem nationalsozialistischer Lager und Haftstätten deutlich zu machen.<sup>1</sup>

Eine solchermassen angelegte Topographie sucht man für das Strafgefangenenwesen der deutschen Wehrmacht vergeblich. Eine umfassende Beschreibung der Vielfalt und Funktionen der von ihr geführten Haftstätten, das Zusammenwirken ihrer Strafvollstreckungsinstanzen, Lager und Gefängnisse mit den Haftstätten anderer Verfolgungsinstanzen des NS-Staates, z.B. der Reichsjustizverwaltung, gehört noch immer zu den grossen Versäumnissen der zeithistorischen Forschung. Zwar liegen inzwischen im Zuge der Arbeiten über die Deserteure des Zweiten Weltkrieges oder über die NS-Militärjustiz erste Ergebnisse und Materialien zum Wehrmachtstrafvollzug vor (z.B. zu den Militärstrafgefangenenlagern im Ems-

land oder zu den Militärgefängnissen Fort Zinna und Brückenkopf in Torgau), positiv hervorzuheben sind hier nicht zuletzt auch die umfangreichen Studien von Hans-Peter Klausch zu den Bewährungsbataillonen der Wehrmacht; doch stellen sie allenfalls (z.T. noch unfertige) Bausteine zu einer topographischen Gesamtsicht dar.<sup>2</sup> Zu vielen Strafvollzugseinrichtungen der deutschen Wehrmacht im NS-Staat gibt es nicht einmal das. Um eine dieser Leerstellen zu benennen: Bis heute fehlen, abgesehen von den beiden Haftstätten in Torgau, wissenschaftliche Untersuchungen zu den Wehrmachtgefängnissen.

So sollten die folgenden Seiten, auf denen versucht wird, an Beispielen in die verwirrende Vielfalt des Straf gefangenenwesens der Wehrmacht einzuführen, vor allem auch als Belege bislang versäumter historiographischer Notwendigkeiten gelesen werden. Diese Aufarbeitung erscheint umso dringlicher, wenn man sich die nur noch wenige Jahre währende Chance vor Augen hält, mit den vielerorts lebenden ehemaligen Insassen der Wehrmachtgefängnisse, Militärstrafgefangenenlager im Emsland, Wehrmachtgefangenenabteilungen (WGA), Sonderabteilungen, Feldstraflager oder Feldstrafgefangenenabteilungen (FGA) ins Gespräch zu kommen. Eine Topographie des Wehrmacht-Strafgefangenenwesens, betrachtet als Subsystem im Gesamtzusammenhang der Verfolgungspraktiken im NS-Staat, kann letztlich nur gelingen in der Zusammenführung der übergeordneten Analyse des Ineinandergreifens von NS-Herrschaftsinstanzen in diesem Punkt mit lokalgeschichtlichen Erkundungen und lebensgeschichtlichen Erinnerungen. Mit den grossen Militärgefängnissen in den Händen des OKW und den Emslandlagern, die der Reichsjustizverwaltung unterstanden, werden hier jene beiden Haftstätten ausführlicher vorgestellt, die im breit gefächerten System der Strafvollzugsbestimmungen der Wehrmacht und der durch Willkürmassnahmen und grausame Härten geprägten Strafvollzugseinrichtungen von zentraler Bedeutung waren. Ein wesentliches Moment der Darstellung ist dabei der Rückgriff auf die Erinnerungen des ehemaligen Militär Strafgefangenen Hans Frese.

### Wehrmachtgefängnisse

Während des Krieges waren dem Oberkommando der Wehrmacht im «Heimatkriegsgebiet» insgesamt acht grosse Wehrmachtgefängnisse unterstellt. Neben den beiden militärischen Strafanstalten Fort Zinna und Brückenkopf in Torgau gab es weitere in Anklam (Vorpommern), Glatz (ca. 70km südlich von Breslau in Schlesien, heute: Klodzko, Polen), Graudenz (ca. 100 km südlich von Danzig im «Reichsgau Danzig-Westpreussen», heute: Grudziadz, Polen) und in den süd- bzw. südwestdeutschen Städten Bruchsal, Freiburg und Germersheim. Angegliedert waren diesen Gefängnissen, von denen es bei Kriegsbeginn mit Torgau-Fort Zinna, Germersheim und Glatz erst drei gegeben hatte, eine jeweils unterschiedliche Anzahl von Wehrmachtgefangenenabteilungen, die z.T. weit von den Stammhäusern entfernt lagen. Werden in einer Aufstellung des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres vom 13. Mai 1941 31 Standorte von Wehrmachtgefangenenabteilungen genannt, so sind es am 31. Januar 1942 noch 26; als neue Strafvollzugseinrichtung, die offenbar dem Status der Wehrmachtgefängnisse «im Heimatgebiet» gleichgestellt war, taucht in dieser Liste das aus vier Abteilungen bestehende Wehrmachtgefangenenlager «Donau» auf. Darüber hinaus vermerkt die Aufstellung vom Januar 1942 mit Wilna, Borrissow und Dubno drei Kriegswehrmachtgefängnisse im besetzten Osteuropa, vier Standorte von Wehrmachtuntersuchungsgefängnissen im besetzten West-, Südost- und Nordeuropa (Paris-Fresnes, Brüssel, Belgrad und Akershus in Norwegen) sowie für das «Heimatgebiet» das Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Berlin/ Lehrter Strasse.<sup>3</sup>

In Strafvollstreckungsplänen waren die Zuständigkeiten der einzelnen Wehrmachtgefängnisse festgelegt. Sie gaben an, in welche Gefängnisse kriegsgerichtlich Verurteilte aus Heer, Luftwaffe und Marine zur weiteren Strafvollstreckung jeweils zu überführen waren. Dabei wird auf Anhieb der geographische Gesichtspunkt in der Verteilung von Zuständigkeiten erkennbar; verurteilte Soldaten sollten möglichst dem nächstgelegenen Wehrmachtgefängnis zugeführt werden.

Wie das im Einzelnen aussah, zeigen die Beispiele der Militärgefängnisse Torgau-Fort Zinna, auf dessen besondere Rolle für den gesamten Wehrmachtstrafvollzug danach näher einzugehen ist, und Bruchsal.

Dem Strafvollstreckungsplan des OKW vom 27. November 1942 ist zu entnehmen, dass der grosse Festungsbau Fort Zinna im nordöstlich von Leipzig gelegenen Torgau an der Elbe beim Heer zuständig war für die Wehrkreise III (Berlin), IV (Dresden) und X (Hamburg), bei der Luftwaffe für die Luftgau III und IV, bei der Marine für die Marinestation der Nordsee und, was die «Wehrmichtsangehörigen im Ausland» betraf, für die Heeresgruppe Mitte und die dem Wehrmachtbefehlshaber Ostland unterstellten Verbände. Dem Wehrmachtgefängnis in Bruchsal, einer Kleinstadt wenige Kilometer nördlich von Karlsruhe, waren die Wehrkreise V (Stuttgart), der Luftgau VII sowie die besetzten Gebiete im Westen zugeordnet (zuständig für Westeuropa waren ebenfalls, geographisch folgerichtig, die Wehrmachtgefängnisse im nahegelegenen Germersheim und in Freiburg).<sup>4</sup>

Was sich hinter den mächtigen Mauern der Wehrmachtgefängnisse an Drangsalierung, Menschenverachtung und Menschenzerstörung abspielte, davon zeugen die schriftlich überlieferten Berichte ehemaliger Insassen. Dem ehemaligen Militärstrafgefangenen Hans Frese ist es als erstem mit seinen 1948/49 aufgeschriebenen und schliesslich 1989 veröffentlichten Erinnerungen gelungen, aus der Sicht eines Betroffenen auf das vielfältige Ineinandergreifen von Verfolgungsinstanzen und Vollzugsseinrichtungen im militärischen Strafvollzug aufmerksam zu machen.<sup>5</sup>

### Torgau-Fort Zinna

Wehrmachtgerichtlich verurteilt zu vier Jahren Gefängnis wegen zweifacher «unerlaubter Entfernung von der Truppe», wird Hans Frese im August 1941 zur Strafvollstreckung einem Wehrmachtgefängnis überwiesen. Entsprechend den in den Strafvollstreckungsplänen des OKW festgelegten geographischen Zuständigkeiten ist es die Strafanstalt Fort Zinna in Torgau: «Die Festung liegt auf einer kleinen Anhöhe und ist rings von einem breiten, an manchen Stellen bis zu sieben Meter tiefen Graben umgeben.»<sup>6</sup>

Als Hans Frese im zweiten Kriegsjahr in das Fort Zinna eingeliefert wird, ist es mit rund 3'000 wehrmachtgerichtlich verurteilten Häftlingen bereits überbelegt: «Die meisten haben ,unerlaubte Entfernung von der Truppe' als Strafgrund... sehr viele mit Vergehen wegen des § 175 sind dabei.»<sup>7</sup>

An mehreren Stellen in Torgau oder der näheren Umgebung werden die Häftlinge in Arbeitskommandos eingesetzt. So müssen sie im Hafen Schiffe entladen, Gleise und Wege bauen, Kohle laden für die Reichsbahn oder in der nahegelegenen Heeresmunitionsanstalt arbeiten. Nach Wiedereinführung der Wehrpflicht am 21. Mai 1935 war die davor als Strafgefängnis fungierende Festung ab 1936 zum grössten Militärgefängnis im NS-Staat ausgebaut worden, das während des Krieges immer mehr zur Zentrale des militärischen Strafvollzuges wurde, durch deren Nadelöhr u.a. ab 1941 weit über 20'000 Wehrmachtshäftlinge der Bewährungstruppe 500 zugewiesen wurden.<sup>8</sup> Im System eines in den Dienst der Front gestellten Strafvollzuges war Torgau eine Art Drehkreuz zwischen den verschiedenen Verfolgungsinstitutionen des NS-Staates. Infolge zunehmender Bombardierungen Berlins verlegte im August 1943 mit dem Reichskriegsgericht das höchste Wehrmachtgericht seinen Sitz aus der Hauptstadt an die Elbe. «Neben den beschuldigten Wehrmichtsangehörigen, die hier wegen Kriegsdienstverweigerung oder anderer zumeist politischer Straftaten verurteilt wurden, wurden nunmehr auch Zivilisten und ausländische Staatsangehörige, unter ihnen viele Angehörige der Widerstandsbewegung, im Fort Zinna gefangengehalten.»<sup>9</sup>

Die Wehrmachtgefängnisse waren nicht allein Orte der Haft, sondern gleichermaßen Stätten des Mordens. In ihnen wurden Soldaten gefangengehalten, die zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren, aber gleichzeitig auch solche, die auf die Vollstreckung ihres Todesurteils warteten. Überall in den Wehrmachtgefängnissen oder ausserhalb der Gefängnisareale gab es Hinrichtungen; sie folgten festgelegten Abläufen. Im fast schon nüchternen Protokollstil schildert Hans Frese bis ins Detail einen solchen, geradezu zeremoniellen Ablauf anhand der Erschiessung eines im Fort Zinna inhaftierten Deserteurs in der nicht weit entfernten Kiesgrube:

«Das Erschiessungskommando und etwa dreissig bis vierzig Mitgefangene warten schon in der Sandgrube. Das Auto mit dem Verurteilten kommt an. Vor unseren Augen wird er gefesselt und aus dem Auto geführt, die Handschellen werden ihm abgenommen. Ein Unteroffizier und zwei Mann führen ihn zu dem Pfahl, der sich am Rande der Kiesgrube vor einer hohen Böschung befindet. Die Hände werden ihm um den Pfahl auf dem Rücken gefesselt und die Fesseln in halber Rückenhöhe über ei-

nen Haken gelegt, damit bei einer plötzlichen Ohnmacht oder bei einem absichtlichen In-die-Knie-Gehen das Ziel nicht verfehlt wird. Der Oberst selbst verliert das Urteil... Der Pfarrer tritt zu dem Verurteilten und betet mit ihm. Während dieser Zeit hat das Erschiessungskommando zwölf bis fünfzehn Meter vom Pfahl Aufstellung genommen. In der ersten Reihe fünf Mann, die zweite wird auf Lücke gestellt. Am Anfang der Reihe steht ein Offizier. Der Pfarrer beendet das Gebet mit den Worten: ‚Gott sei deiner Seele gnädig‘, dann klappt er die Bibel zu und tritt zurück. Zwei Mann treten hinzu und legen dem Verurteilten eine schwarze Binde um die Augen. Der Offizier sieht noch einmal nach, ob alles in Ordnung ist, und wir hören die Worte: ‚Nicht auf das Gesicht zielen. ‘ Er zieht den Degen aus der Scheide, zehn Gewehre erheben sich und zielen. Der Offizier senkt den Degen. Eine Salve kracht durch den Morgen und durchlöchert die Brust wie ein Sieb. Blut und Fleischfetzen spritzen an den Pfahl, der Körper richtet sich noch einmal mit der letzten Lebensenergie auf und sackt dann zusammen. Zwei Mann eilen zum Pfahl und lösen die Fesseln. Für uns lautet das Kommando: ‚Rechts um, auf die Lastwagen, marsch!‘<sup>10</sup> Bis zu 1‘000 Erschiessungen werden allein für Torgau angenommen. Die Gesamtzahl der bis 1945 im Fort Zinna eingesperrten Wehrmachtssoldaten wird bei mindestens 60‘000 bis 70‘000 gelegen haben. «Durch die acht Kompanien innerhalb der Festung wurden pro Jahr im Durchschnitt insgesamt ca. 9-11‘000 Gefangene geschleust.»<sup>11</sup>

### Die Wehrmachtgefängnisse Germersheim und Anklam

Kurz nachdem damit begonnen worden war, den Festungsbau Fort Zinna zum grössten Wehrmachtgefängnis im Reichsgebiet aufzubauen, war am 9. September 1936 die Errichtung einer militärischen Strafanstalt in Germersheim angeordnet worden, «die zunächst 500 Mann und nach Erweiterung 1938 etwa 1‘200 Mann aufnehmen konnte».<sup>12</sup> Am 15. März 1937 wurden erstmals Strafgefangene der Wehrmacht in das Gefängnis eingeliefert. Nähere Angaben zur Entwicklung der jährlichen Gefangenzahlen oder zur Gesamtzahl bis 1945 liegen zu Germersheim nicht vor. Gräberlisten belegen, dass bis Kriegsende mindestens 46 Gefängnisinsassen

auf einem Schiessstand im Westen der Stadt oder im Wallgraben der örtlichen Theobaldkaserne hingerichtet wurden. Die erste Exekution fand am 16. Dezember 1939 statt, die meisten mit 18 im vorletzten Kriegsjahr, wobei die Zahlen für 1945 allerdings unvollständig sind: Kurz vor der Räumung des Wehrmachtgefängnisses, das im März 1945 in den bayerischen Raum verlegt wurde, soll es zu einer Häufung von Erschiessungen gekommen sein, über die es jedoch bislang keine Unterlagen gibt.<sup>13</sup>

Zu den mit Kriegsbeginn neu eingerichteten Wehrmachtgefängnissen gehörte 1940 die Strafanstalt in Anklam, deren Zuständigkeit sich auf Soldaten im Ostseeraum und der Heeresgruppe Nord beschränkte. Die Häftlinge waren auch dort einer rigiden, menschenverachtenden «Anstaltsordnung» unterworfen, deren Nichteinhaltung hart bestraft wurde. Demütigende Exerzierübungen, «völlig willkürlich» verhängte Arreststrafen, Dunkelhaft oder Schikanen in einer Kiesgrube bis zum Zusammenbruch waren an der Tagesordnung. Zwischen dem Wecken um 5 Uhr morgens und dem Abschiessen der Zellen um 18 Uhr wurde der Haftalltag der meisten Gefangenen durch Arbeiten bestimmt. Eingesetzt wurden sie u.a. in mehreren in Anklam ansässigen Fabriken, auf einem gräflichen Gutsbesitz oder beim Brücken- und Panzergrabenbau.<sup>14</sup>

«Während die Häftlinge der Arbeitskommandos noch Kontakt mit der Aussenwelt hatten, lebten jene, die auf die Hinrichtung, auf die Ablehnung oder Genehmigung des Gnadengesuches warteten, völlig von der Aussenwelt abgeschlossen»; sie waren eingesperrt in einer der 19 im Kellergeschoss liegenden Todeszellen. Oft wurden die zum Tode Verurteilten in diesen Zellen «an Händen und Füssen angekettet, nach Ausbruchversuchen oder zur Bestrafung auch stehend an die Wand geschlossen».<sup>15</sup>

Die Vollstreckung von Todesurteilen begann in Anklam im Oktober 1941, 138 weitere Erschiessungen folgten, davon allein 104 zwischen Januar 1944 und April 1945. In der Mehrzahl traf es Deserteure. Aber auch hier sind die ermittelten Zahlen und Angaben unvollständig: Aussagen ehemaliger Häftlinge zufolge sollen zwischen Januar 1945 und der Räumung der Strafanstalt am 28. April 1945 «täglich acht bis zehn» Hinrichtungen stattgefunden haben. Ort des Mordens war in Anklam zumeist der hintere Gefängnishof.<sup>16</sup>

## Wehrmachtgefangenenabteilungen

Neben den direkt an den Gefängnisstandorten eingesetzten Arbeitskommandos gehörten zu den Wehrmachtgefängnissen mehrere Wehrmachtgefangenenabteilungen, die den Charakter von Aussenlagern hatten, wobei deren Anzahl und Standorte Veränderungen unterlagen. So nennt die Auflistung des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres vom Mai 1941 für Torgau-Fort Zinna die Abteilungen Obertraubling bei Regensburg, Oranienbaum bei Dessau, Wolfen bei Bitterfeld, Königswartha bei Kamenz, Schkopau bei Merseburg, Ammendorf bei Halle und Brüx im «Sudetengau». Acht Monate später, im Januar 1942, sind dem Fort Zinna weiterhin sieben Aussenkommandos untergeordnet; in der neuen Übersichtsliste der Wehrmacht fehlen allerdings die Namen Obertraubling und Königswartha, hinzugekommen sind die Standorte Abteroda bei Berka an der Werra und Golpa im Kreis Bitterfeld. Während Königswartha als Ortsangabe in der Liste auch sonst nicht mehr auftaucht, bildet Obertraubling 1942 eine der vier Abteilungen des Wehrmachtgefangenenlagers «Donau».<sup>17</sup>

Lokalhistorische Forschungen zu einzelnen Wehrmachtgefangenenabteilungen liegen bisher nicht vor. Berichte ehemaliger Insassen über den Alltag in diesen Aussenkommandos sind rar. Die Gründe für ihre Errichtung, ihre Veränderungen, Verlegungen oder Auflösungen liegen deshalb bis heute ebenso im historiographischen Dunkel, wie es keine Angaben zu den Gefangenzahlen in den Wehrmachtgefangenenabteilungen gibt. Ob sie als zusätzliche Disziplinierungsmassnahmen oder einfach dazu dienten, der Überfüllung in den Stammanstalten Herr zu werden; oder ob sie vorrangig als Instrumente in der Zuteilung von billigen, gar kostenlosen Arbeitskräften für die Kriegswirtschaft fungierten, sind drei weitere offene Fragen, die in der Auseinandersetzung mit dem Strafgefangenenwesen der Wehrmacht auftauchen.

In den Wehrmachtgefangenenabteilungen wurden die Militärhäftlinge zu Zwangsarbeiten eingesetzt. Unbekannt ist, welchen Charakter diese Einsätze im Einzelnen hatten. Gab es z.B. Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf Industriebetriebe, Bau- oder militärische Projekte? Die Hafterinnerungen Hans Freses lenken mit der knappen Benennung anderer Gefan-

genengruppen bzw. -nationalitäten den Blick darauf, dass es an den Standorten der Wehrmachtgefangenenabteilungen bei der Realisierung kriegswirtschaftlicher Projekte offenbar zum Zusammenspiel mit anderen Instanzen und Organisationen des NS-Herrschaftssystems kam. Über die zu den «Reichswerken Hermann Göring» gehörende WGA Brüx im «Sudetengau» heisst es bei ihm:

«In Brüx befindet sich das grösste Hydrierwerk Europas. Es sind zur Zeit etwa fünftausend Menschen dort beschäftigt: gefangene Russen, Franzosen, Belgier, Polen, Ukrainer, Tschechen, Strafgefangene der Wehrmacht, alles ist dort vertreten... Brüx ist im Gegensatz zu Torgau, wo wir in einem festen Steinbau untergebracht waren, ein Barackenlager ... Meine Arbeit besteht im Abladen von Kies für die Reichsbahn... Das Essen ist noch weniger als in Torgau. Selbst der Sonntagvormittag wird zum Exerzieren benutzt. Im hohen Schnee üben wir ‚Robben‘ und ‚Deckungnehmen‘. Fällt einer unangenehm auf, wird das Essen noch strafweise verkürzt.»<sup>18</sup>

### Die Militärstrafgefangenenlager im Emsland

Am 20. August 1942 wird Hans Frese vom Kriegsgericht der Division Nr. 154 Dresden wegen Fahnenflucht zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Wenige Tage nach seiner Ankunft in der Wehrmachtgefangenenabteilung Brüx ist er geflüchtet. Fünf Monate später wird er in Berlin erneut verhaftet und zunächst nach Brüx zurückgebracht, wo er, auf einem Hügel stehend und dem Gespött der Lagerleitung ausgesetzt, anderen Wehrmachtsstrafgefangenen als abschreckendes Beispiel präsentiert wird. Danach folgt Arrest: «Gefesselt an Händen und Füssen, liege ich neun Tage und Nächte auf einer Pritsche, noch nicht einmal beim Essen, welches morgens, mittags und abends aus etwas trockenem Brot besteht, werden die Fesseln gelöst.»<sup>19</sup>

In der Urteilsbegründung gegen Frese regiert an vielen Stellen die militärjuristische Sprache der Ausgrenzung und Ausmerzung. Verbunden mit dem hohen Zuchthausurteil ist der folgenschwere Zusatz, dass «die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit... nicht auf die Strafzeit anzurechnen» sei.<sup>20</sup>

Am 15. Oktober 1942 wird der Wehrmachtsstrafgefangene Hans Frese in das im Emsland gelegene Strafgefangenenlager III Brual-Rhede eingelie-

fert. Seine Einweisung in ein Moorlager fusste auf einer grundlegenden Vereinbarung zwischen Reichsjustizministerium (RJM) und Wehrmacht. Zwei Monate nach Kriegsbeginn hatte das Ministerium, dem die Strafgefangenenlager im Emsland unterstanden, allen Generalstaatsanwälten in einem Erlass vom 1. November 1939 mitgeteilt: «(1) Jeder Strafgefangene der Justiz, der auf Grund wehrmachtgerichtlichen Urteils wehrunwürdig geworden ist, ist sofort dem Strafgefangenenlager Esterwegen im Emsland zu überweisen, wo die Strafe in der Zuchthäuslerkompanie zu vollziehen ist.»<sup>21</sup>

Für das Strafgefangenenlager VII Esterwegen und dann im Gefolge für die Lager I Börgermoor, II Aschendorfermoor, III Brual-Rhede, IV Walchum und V Neusustrum bedeutete dieser Erlass mit seinen nachfolgenden Ergänzungen und Ausdifferenzierungen, die u.a. in die «Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat» vom 11. Juni 1940 mündeten, einen radikalen Eingriff in die bis dahin herrschende Einlieferungspraxis.<sup>22</sup> Zunächst zögernd, dann, vor dem Hintergrund der steigenden Zahl der von der NS-Militärjustiz verhängten Zuchthausurteile, rapide zunehmend und von überall her wurden nun kriegsgerichtlich verurteilte Wehrmachtssoldaten in die sechs nördlichen Emslandlager transportiert. Spätestens ab 1943 bildeten sie dort die mit Abstand grösste Gefangenengruppe.

Der Charakter des Strafvollzuges war dabei für die wehrmachtgerichtlich Verurteilten durch zwei grundlegende Bestimmungen vorgezeichnet – nachzulesen u.a. in den Hinweisen des Allgemeinen Heeresamtes im Oberkommando des Heeres zur «Belehrung der Truppe über Strafen und Strafvollstreckung im Krieg und bei besonderem Einsatz»: «Als Grundsatz gilt: Während des Krieges oder besonderen Einsatzes gibt es keine Verbüßung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, sondern die Verurteilten werden in Freiheitsentziehung genommen und haben ihre Strafen erst nach dem Kriege zu verbüßen.» Doch damit nicht genug, schliesslich galt es, «feigen und ehrlosen Wehrpflichtigen den Anreiz zu nehmen, sich durch Straftaten dem Frontdienst in der Wehrmacht zu entziehen». Und so ist den Hinweisen zur Truppenbelehrung vom 13. November 1939 als zweite Androhung zu entnehmen: «Jeder Soldat, der zu Zuchthaus verurteilt wird, ist wehrunwürdig und wird einem Straflager der Reichsjustiz-

verwaltung überwiesen. In diesem Straflager hat er bei schmalen Kost schwere und gefährliche Arbeit zu leisten und unterliegt einer besonders strengen Behandlung mit harten Strafen.»<sup>23</sup>

Dem Militärstrafvollzug in den nördlichen Moorlagern übergeben zu werden bedeutete, wie in den seit 1933/34 dort eingerichteten Konzentrations- und Strafgefangenenlagern Lebensbedingungen ausgesetzt zu sein, die neben den Demütigungen, Schikanen und Misshandlungen durch Wachmannschaften gekennzeichnet waren von harter Arbeit, schlechter und unzureichender Ernährung und Bekleidung, Krankheit und extremer Witterung. Hans Frese erinnert sich 1948/49 an die «harte und einfache Linie» des Lebens im Militärstrafgefangenenlager Brual-Rhede. Die Schikanen, die sofort mit dem Wecken begannen, setzten sich fort draussen im Moor:

«Wieder bei der Arbeit, werfen wir den schweren Moorboden von unten nach oben... Es geht ins Mark und zehrt an den Kräften, viele gehen daran kaputt. Andere stechen Torf ab, wieder andere ziehen Kanäle zur Entwässerung, planieren den Boden, stellen Torf zum Trocknen auf, alles ist sehr schwere Arbeit. Wo man hinsieht, fehlt es an Kraft, weil das schlechte Essen und die Witterung uns allmählich aushöhlen.

Ich beobachte, wie einer von dem Posten in einen tiefen Graben gestossen wird, wegen irgendeiner Kleinigkeit. Triefend vor Nässe krabbelt er daraus hervor. Er hat Humor und macht die Bemerkung, er wolle den Posten wegen dieser Heldentat zum Ritterkreuz vorschlagen, da bekommt er noch welche mit dem Gummiknüppel. Die schlimmste Strafe ist aber doch der Essensentzug. Man arbeitet, soweit die Kräfte reichen, die durch das Essen erneuert werden müssen, und da kommt der Mittag, und man erhält nichts oder nur die Hälfte... Schläge und Fusstritte sind wohl im Augenblick entwürdigend und hinterlassen blaue Striemen, aber der Entzug des Essens ist doch weit schlimmer. Man kann es nicht wieder aufholen, der Körper braucht es einfach. Von Tag zu Tag steigt die Zahl der Kranken... Auf dem Rückweg zum Lager immer das gleiche Bild, viele können nicht mehr, doch nachdem der Gummiknüppel die verzagten Lebensgeister wieder ‚aufgefrischt‘ hat, bleiben immer noch genug übrig, die man in das Lager zurückschleppen muss.»<sup>24</sup>

Fritz Wüllner geht davon aus, dass zwischen 1939 und 1945 mindestens

25'000 kriegsgerichtlich verurteilte Wehrmachtsangehörige, etliche kaum oder knapp 20 Jahre alt, in die nördlichen Emslandlager überwiesen wurden.<sup>25</sup> Viele Gefangene suchten, eine unkalkulierbare Zukunft vor Augen, da das Zuchthausurteil direkt mit dem Kriegsausgang verknüpft war, nach einem Ausweg aus ihrer hoffnungslosen Situation. Formen der Solidarität, die den Einzelnen aufrichten, innere Stärke geben konnten, ob durch die politische Gruppe, die Mitgefangenen in der Baracke oder zumindest durch einen kleinen Kreis von Vertrauten und Freunden, gab es kaum noch.

Als letzter verzweifelter Akt der Selbstbestimmung blieb vielen die Gewaltanwendung gegen den eigenen Körper. Bereits in den ersten Kriegsjahren kam es in den Lagern zu regelrechten Massenselbstverstümmelungen. Um ins Lagerrevier zu kommen oder in ein Zuchthaus verlegt zu werden, schluckten die Gefangenen abgebrochene Messerspitzen, liessen sich die Finger oder Zehen von der Moorbahn abfahren oder fügten sich schwere Verletzungen mit den Arbeitsgeräten zu; andere hatten selbst diese kleine, wenn auch trügerische Hoffnung aufgegeben und versuchten, sich das Leben zu nehmen. In einem Brief an das Reichsjustizministerium vom 2. Januar 1940 nahm Werner Schäfer als Kommandeur der Strafgefangenenlager im Emsland zu diesen Vorfällen unmissverständlich Stellung: «Es wäre Verbrechen gegen das Deutsche Volk, wenn Selbstverstümmelern und Schluckern nur ein Atom Hoffnung gelassen würde, jemals wieder in die Volksgemeinschaft aufgenommen zu werden. Ich bin der Meinung, sie sollten unbarmherzig ausgemerzt werden.»<sup>26</sup>

Viele Militärstrafgefangene verbanden mit einem Abtransport aus dem Moor ihre einzige Überlebenshoffnung. Rund 5'000 von ihnen wurden zwischen 1941 und Februar 1945 im Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna einer mehrwöchigen Eignungsüberprüfung und «Ausbildung» unterzogen, um danach von dort in die Infanterie-Einheiten der Bewährungstruppe 500 eingegliedert zu werden. In zwei Transporten wurden 1942 rund 2'000 von ihnen in das Lager «Nord» nach Nordnorwegen gebracht, wo sie u.a. im Festungs-, Stellungs- und Brückenbau oder zur Ausbesserung und Instandhaltung der vom Heer benutzten Strassen zum Einsatz kamen. Der Zuführung von Arbeitskräften für militärische Bauprojekte an der Kanalküste diente 1943 ein Transport von ca. 2'500 Militärstrafgefangenen in das Lager «West» nach Nordwestfrankreich. Beide

Lagerkomplexe, über die es bislang keine zusammenhängenden wissenschaftlichen Darstellungen gibt, fungierten als Aussenkommandos der Emslandlager.

Das Lager «Nord», dessen Entstehung und Entwicklung eng mit der «Organisation Todt» verknüpft ist, war eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl kleinerer Lager entlang der zerklüfteten norwegischen Eismeerküste, die zum Teil durch die Häftlinge selbst aufgebaut werden mussten.<sup>27</sup> Was dann folgte, ist die zweieinhalbjährige Geschichte eines Militärstrafvollzuges, der für fast die Hälfte der aus den Emslandlagern kommenden Gefangenen den Tod brachte. Sie verhungerten, erfroren oder wurden erschlagen und erschossen.

### Feldstraflager und Feldstrafgefangenenabteilungen

Wenn auch im vorliegenden Beitrag mit den direkt dem OKW unterstellten Wehrmachtgefängnissen und den Strafgefangenenlagern der Reichsjustizverwaltung im Emsland die wohl wichtigsten Vollzugseinrichtungen im Strafgefangenenwesen der Wehrmacht vorgestellt wurden, so ist damit beileibe das Feld für intensivere Forschungen zum Thema nicht abgesteckt. Unterhalb dieser Ebene existierte ein vielfältiges Spektrum von weiteren militärischen «Erziehungs»- und Strafeinrichtungen, wie etwa die Sonderabteilungen der drei Wehrmachtteile in «Friedenszeiten», die Feldsonderabteilungen, das Feldsonderbataillon, die Kriegssonderabteilung Heia und die 30. und 32. Schiffsstammabteilung der Kriegsmarine, das Prüfungslager der Luftwaffe, die Straflager der Wehrmacht, Feldstraflager und Feldstrafgefangenenabteilungen. Einige Anmerkungen zu den beiden letztgenannten Einrichtungen sollen die topographische Übersicht beschliessen:<sup>28</sup>

Den im April 1942 eingerichteten Feldstrafslagern I, II und III der Wehrmacht, deren Vorgänger, die Straflager der Wehrmacht, bereits 1940 in der «Zeitschrift für Wehrrecht» als «Konzentrationslager für die Wehrmacht» bezeichnet worden waren, lagen Ausführungsbestimmungen des OKW vom 3. November 1939 zugrunde. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Wehrmachtgefängnisse Torgau-Fort Zinna, Germersheim und Glatz waren aufgefordert worden, gesonderte «Strafabteilungen» zu bilden. Ausgesondert und eingewiesen werden sollten wehrmachtgerichtlich

Verurteilte, die als «besserungsunfähig» galten und als «Wehrmachtsschädlinge», «Verbrechertypen» oder «Träger wehrfeindlichen Geistes» angesehen wurden. «Verwahrung im Straflager» hiess «Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit». Die Straflagerzeit wurde nicht auf die Gefängnisstrafe angerechnet und bedeutete mit Blick auf die Ausführungsbestimmungen auch hier für die Betroffenen, einer unkalkulierbaren, letztlich lebensbedrohlichen Zukunft ausgesetzt zu werden:

«Die im Straflager untergebrachten Gefangenen sind mit grosser Strenge zu behandeln. Diese Behandlung muss eine nachhaltige abschreckende Wirkung auf die unsicheren Elemente bei der Truppe ausüben und entscheidend dem Anreiz entgegenwirken, sich durch Herbeiführung von Freiheitsstrafen seiner Pflicht zu entziehen... Die Gefangenen sind zu schwerer Arbeit heranzuziehen, möglichst zur unmittelbaren oder mittelbaren Verteidigung des Reiches... Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10-14 Stunden... Bei allen Verstössen gegen die Zucht und Ordnung ist mit äusserster Strenge einzuschreiten, auch Waffengebrauch darf nicht gescheut werden... Für die tägliche Verpflegung der Gefangenen sind höchstens 70% des kleinen Verpflegungssatzes anzusetzen (Brot täglich 650 gr.).»<sup>29</sup> Ab Mai 1942 wurden die Insassen der nunmehr als Feldstraflager geführten Einrichtungen des Wehrmachtstrafvollzuges zunächst an den Nordabschnitt der Ostfront transportiert, wo sie «unter gefährvollen Umständen im Operationsgebiet, möglichst im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe» Minen zu räumen, Leichenfelder zu beseitigen oder Bunker und Stellungen zu bauen hatten. Als Schleuse in der Feldstraflagerverwaltung dienten die Gefängnisse in Torgau:

«Für die ersten beiden Feldstraflager I und II war eine Stärke von je 600 Mann vorgesehen. Für das Feldstraflager I – das in Fort Zinna aufgestellt wurde – mussten die Wehrmachtgefängnisse Anklam 100, Glatz 300 und Fort Zinna 200 Straflagerverwahrte abgeben. Dem Feldstraflager II – das in Torgau-Brückenkopf aufgestellt wurde – mussten die Wehrmachtgefängnisse Graudenz 100, Bruchsal 110, Freiburg 50, Brückenkopf 70 und das Wehrmachtgefangenenlager Donau 270 Straflagerverwahrte zuführen.»<sup>30</sup>

Der Aufstellung von Feldstraflagern folgte durch einen OKH-Erlass vom 5. Mai 1942 die Aufstellung sogenannter Feldstrafgefangenenabteilun-

gen. Waren es zunächst drei, aufgestellt in den Wehrmachtgefängnissen Glatz, Germersheim und Anklam, gab es am Ende des Krieges 22 von ihnen. Sie alle gehörten in den Frontgebieten zu den «besonders gefährdeten» Einheiten und verzeichneten «überall hohe Verluste».<sup>31</sup> Wurden zunächst Soldaten mit Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten in die Feldstrafgefangenenabteilungen überwiesen, so kamen ab Ende 1942 zum Zwecke der «Bewährung» auch Überweisungen aus den Feldstraflagern hinzu, wo die «Verwahrung» von nun an nur noch sechs bis neun Monate dauern sollte. «Wo aber nach sechs bis neun Monaten eine Überstellung in eine FGA nicht opportun erschien, sollte an deren Stelle die Überweisung an die Polizei<sup>7</sup> zwecks Einweisung in ein ‚richtiges‘ Konzentrationslager treten.»<sup>32</sup> Auch dies geschah über das Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna.

### Schlussbemerkungen

Hans Freses Schicksal steht stellvertretend für Hunderttausende, die als Soldaten und Angehörige des Wehrmachtsgefolges oder auch als Zivilisten oder Kriegsgefangene nach ihrer militärgerichtlichen Verurteilung zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafen in die Hände des Wehrmachtstrafvollzugs gerieten. Ausgehend von den bis zum 30. Juni 1944 vorliegenden «amtlichen» Zahlen der Wehrmacht kriminalstatistik, rechnet Fritz Wüllner bis Kriegsende die Gesamtzahl von ca. 370'000 «schweren Strafen» hoch. Erfasst sind darin die Zuchthausverurteilten und Gefängnisverurteilte mit einer Strafzumessung von über sechs Monaten. Mit welcher gewaltigen zahlenmässigen Dimensionen wir es tun haben, wird indes dann noch deutlicher, wenn wir uns die gesamten militärgerichtlichen Strafverfahren in Heer, Luftwaffe und Marine vor Augen halten, Wüllner zufolge sind es «mindestens» drei Millionen gewesen. Allein 1942 seien «insgesamt kaum weniger als 200'000 Wehrmachtangehörige» verurteilt worden.<sup>33</sup>

Wenn Zeit- und Militärgeschichte heute soweit sind, die Rolle der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg nicht mehr losgelöst von den Interessen, Eroberungsplänen und Verbrechen des NS-Regimes zu betrachten, so hat eine noch ausstehende Topographie des Strafgefangenenwesens der Wehrmacht dieser historischen Grunderkenntnis Rechnung zu

tragen. Der militärische Strafvollzug und das mit ihm verbundene unermessliche Leid der Wehrmachtstrafgefangenen fanden nicht in einem abstrakt militärischen, von der politischen Entwicklung unabhängigen sozialen Raum statt. Wie ein Spinnennetz mit Torgau im Zentrum und weiteren Verdichtungen im Emsland und an den Standorten der anderen grossen Militärgefängnisse im Reichsgebiet griff das Strafgefangenenwesen der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg auf fast ganz Europa über. Über die Benennung und Beschreibung der einzelnen Strafvollzugsformen und -einrichtungen hinaus hätte dessen Topographie zu zeigen, wann, wo und wie sich dieses Gefangenenwesen einfügte in das nationalsozialistische Gesamtsystem von Verfolgung, Aussonderung, Zwangsarbeit und Ausmerzung. 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stehen derart orientierte zeithistorische Forschungen erst am Anfang.

**Hans-Peter Klausch**

## «Erziehungsmänner» und «Wehrunwürdige»

Die Sonder- und Bewahrungseinheiten  
der Wehrmacht

Der Umstand, dass es einfache deutsche Soldaten waren, die mit der Novemberrevolution dem Völkermorden des Ersten Weltkriegs ein Ende setzten, die Monarchie beseitigten und an ihre Stelle die demokratische Republik setzten, blieb fortwährend ein traumatisches Erlebnis für alle konservativen, reaktionären und militaristischen Kräfte in Deutschland. Als nun der deutsche Imperialismus in seiner faschistischen Variante zum zweiten Male daranging, die Weltherrschaft mit kriegerischen Mitteln durchzusetzen, trafen seine führenden politischen und militärischen Vertreter umfangreiche Vorkehrungen, die eine Wiederholung der Ereignisse vom Ende des Ersten Weltkrieges unmöglich machen sollten.

Schon wenige Tage nach der Machtübertragung an die NSDAP, am 3. Februar 1933, hatte Hitler vor den Spitzen der Reichswehr und Marine den «Aufbau der Wehrmacht» als «wichtigste Voraussetzung» für die «Erkämpfung neuer Export-Möglichkeiten» und für die «Eroberung neuen Lebensraums im Osten und dessen rücksichtslose Germanisierung» bezeichnet und dabei erklärt: «Allgemeine Wehrpflicht muss wieder kommen. Zuvor aber muss Staatsführung dafür sorgen, dass die Wehrpflichtigen vor Eintritt nicht schon durch Pazifismus, Marxismus, Bolschewismus vergiftet werden oder nach Dienstzeit diesem Gifte verfallen.»<sup>1</sup> Eben dieser Zielstellung diene bereits der in jenen Tagen einsetzende beispiellose Terror, in dessen Folge Zehntausende von Regimegegnern in Konzentrationslagern, Gefängnissen und Zuchthäusern verschwanden oder aber ums Leben kamen.

Parallel zur terroristischen Unterdrückung aller Kriegsgegner wurde eine Vielzahl flankierender Massnahmen auf den Gebieten des Wehrrechts, der Militärjustiz, des Disziplinarwesens und des militärischen Strafvollzuges eingeleitet, mit denen ebenfalls potentielle «Unruheherde» von der Trup-

pe ferngehalten oder aber, sofern sie schon in die Armee eingedrungen waren, in dieser isoliert und gegebenenfalls ausgesondert werden konnten. In dieses System, das in den 12 Jahren der NS-Diktatur fortwährend ausgebaut und modifiziert, verfeinert und brutalisiert wurde, waren auch die Sonderabteilungen und die Bewahrungseinheiten 500 und 999 der Wehrmacht eingebettet.

Ihre Entstehung und Entwicklung ist vor dem Spannungsfeld zu betrachten, in dem sich die militärische Führung Hitler-Deutschlands befand: Einerseits sollten alle «zersetzenden Elemente» von der Truppe ferngehalten werden, andererseits erforderten die hochgesteckten Pläne den Rückgriff auf ein möglichst grosses Reservoir an «Menschenmaterial». Dies galt insbesondere für jene Phase des Krieges, die einsetzte, als im Winter 1941/42 vor den Toren Moskaus die Blitzkriegstrategie verlustreich gescheitert und somit abzusehen war, dass man sich auf einen längerwährenden Krieg mit der Mobilisierung auch der letzten Reserven einzustellen hatte.

Eine der ersten Massnahmen, mit denen eine Wiederholung der Ereignisse vom November 1918 verhindert werden sollte, stellte die Einführung des §13 im Wehrgesetz (WG) vom 31. Mai 1935 dar, mit dem nicht nur wegen schwerer krimineller Delikte Verurteilte, sondern auch die grosse Mehrzahl der politisch vorbestraften Gegner des NS-Regimes als «Wehrunwürdige» von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen waren.

Weitere Meilensteine auf dem Weg, die Wehrmacht zu einem schlagkräftigen, von inneren Unruheherden weitgehend befreiten Aggressionsinstrument zu machen, waren der Neuaufbau einer Geheimen Feldpolizei und die drastische Verschärfung der das Militär betreffenden Strafgesetze im Allgemeinen und der Militärstrafgesetze im Besonderen. Sichtbarer Ausdruck dieser Entwicklung war der §5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom 17. August 1938, der jedwede Form einer von innen oder aussen geleisteten «Zersetzung der Wehrkraft» mit der Höchststrafe bedrohte.

An die Seite drakonischer Strafbestimmungen traten schon zu Beginn des Krieges einschneidende Verschärfungen auf dem Gebiet des Wehrmachtstrafvollzuges. Von Militärgerichten verhängte Zuchthausstrafen – die ebenfalls zur «Wehrunwürdigkeit» führten – waren grundsätzlich in den berichtigten, im Emsland gelegenen Moorlagern der Reichsjustizverwal-

tung zu verbüssen, wobei die eigentliche Strafzeit erst nach Kriegsende beginnen sollte. Von den zu Gefängnis verurteilten Soldaten konnten die als «unerziehbar» klassifizierten in Straflager-Abteilungen eingewiesen werden, denen schon 1940 der «Charakter eines «Konzentrationslagers für die Wehrmacht»<sup>2</sup> zugemessen wurde. Unter unmenschlichen Haftbedingungen galten die Insassen dort lediglich als «verwahrt», während die eigentliche Strafverbüßung auch hier erst nach Kriegsende beginnen sollte. Auch die Praxis, im Verlauf von Kampfhandlungen Gefängnisstrafen in grossem Umfang zur «Frontbewährung» auszusetzen, diente wesentlich der Abschreckung. Dadurch sollte ebenfalls verhindert werden, dass sich kampfunwillige Soldaten durch Verbüßung von Freiheitsstrafen dem Frontdienst entzogen. Gleichzeitig war beabsichtigt, auf diesem Wege Soldaten, die im Interesse der «Manneszucht» hart bestraft worden waren, aber gleichwohl als brauchbare Kämpfer erschienen, für die Truppe zurückzugewinnen.

Neben den zivilgerichtlich vorbestraften «Wehrunwürdigen» und den militärgerichtlich zu verurteilenden Soldaten gab es noch eine dritte Gruppe, die schon frühzeitig die besondere Aufmerksamkeit der militärischen Führung auf sich lenkte: jene Wehrpflichtigen, die der Einberufung gar nicht erst Folge geleistet hatten oder aber durch ein lustloses, renitentes, undiszipliniertes oder wie auch immer geartetes «unsoldatisches» Auftreten den militärischen Betrieb gefährdeten und auch durch wiederholte Disziplinarstrafen nicht zur Raison gebracht werden konnten. In der Sprache der Militärs waren das die «disziplinar schwierigen Elemente», «die eine Gefahr für die Manneszucht der Truppe bilden, bei denen aber eine kriegsgerichtliche Bestrafung nicht eintreten kann».<sup>3</sup>

Nach eingehenden Diskussionen kam man im Wehrmachtamt im Verlauf des Jahres 1936 zu dem Ergebnis, den genannten Personenkreis in sogenannte Sonderabteilungen zu überstellen, die offiziell den Status einer «Erziehungseinrichtung» erhielten. Diese sollten auch zur Aufnahme solcher Wehrpflichtigen und Soldaten dienen, die aufgrund gerichtlicher Vorstrafen als «Gefahr für die Manneszucht» galten, ohne dass die Voraussetzungen der «Wehrunwürdigkeit» vorlagen. Anzumerken bleibt, dass die Aufstellung von Sonderabteilungen massgeblich durch Vertreter der deutschen Militärpsychiatrie beeinflusst wurde, die auf diesem Sektor

den «Kameraden von der Militärjustiz» bei der gemeinsamen Aufgabe, die Schlagkraft der Truppe zu stärken, quasi «Flankenschutz» leisteten.

### Die Friedens-Sonderabteilungen

Ab Ende 1936 wurden neun zunächst nur für die Friedenszeit konzipierte Sonderabteilungen formiert: sieben beim Heer und jeweils eine bei Luftwaffe und Marine. Aufgabe dieser Sonderformationen sollte sein, die zugewiesenen Mannschaften «in ihrer Einstellung zu Staat und Volk richtunggebend zu beeinflussen und sie zu ordentlichen, pflicht- und ehrliebenden, tüchtigen Soldaten heranzubilden».<sup>4</sup>

Schon bei diesen Friedens-Sonderabteilungen wurde nach dem Grundmuster «Zuckerbrot und Peitsche» verfahren, das mit jeweils spezifischen Akzentuierungen auch den Dienstbetrieb in den nach Beginn der Kampfhandlungen aufgestellten Kriegs-Sonderabteilungen und Bewährungseinheiten bestimmte. Summarisch kann es für die Gesamtheit dieser Einheiten wie folgt umrissen werden: Einer in Teilbereichen gegebenen weitreichenden Gleichstellung mit regulären Wehrmachtsangehörigen (z.B. bei Besoldung und Verpflegung) standen eine verschärfte Überwachung, ein weitgehendes Urlaubsverbot, Ausgangsbeschränkungen sowie andere Härten und Entbehrungen gegenüber. «Straffster Dienst» und «unermüdlige Fürsorge» bildeten in den einschlägigen Richtlinien die zentralen Begriffe, nach denen sich die Behandlung der Delinquenten ausrichten sollte. Ausgebildet und geführt von einem Stammpersonal, das aus besonders zuverlässigen Soldaten und Offizieren bestehen sollte, winkte den «Erziehungs»- oder «Bewährungsmannschaften» im Falle «guter Führung» bzw. «Front-Bewährung» die Versetzung in eine reguläre Einheit. Bei den Angehörigen der Bewährungstruppen waren damit besondere Gnadenmassnahmen verbunden, die von der Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit bis hin zum Erlass etwaiger Reststrafen reichten. Im Falle der Nichtbewährung hingegen drohten schärfste Strafen durch militärgerichtliche Verurteilungen, Rückführung in den Strafvollzug oder aber – wo die Voraussetzungen dafür fehlten – die Überstellung in ein KZ der SS.

Schon im Hinblick auf die Friedens-Sonderabteilungen war im Novem-

ber 1937 verfügt worden, dass Mannschaften, «die sich böswillig allen Erziehungsmassnahmen widersetzen»<sup>5</sup>, der Polizei zum Zwecke der KZ-Einweisung überstellt werden konnten. Von den geschätzten 3'000-6'000 Soldaten, die bis Kriegsbeginn die Sonderabteilungen durchlaufen hatten, betraf dies rund 120 «Erziehungsmänner». Sie begründeten unter den KZ-Gefangenen die Kategorie der «SAW-Häftlinge», wobei SAW als «Sonderaktion Wehrmacht» oder auch «Sonderabteilung Wehrmacht» gelesen wurde.<sup>6</sup> Bei Beginn des Überfalls auf Polen waren die Sonderabteilungen bestimmungsgemäss aufzulösen und ihre Angehörigen auf reguläre Einheiten zu verteilen, oder aber, sofern es sich um «unverbesserliche Wehrmachtsschädlinge» handelte, in ein KZ zu überstellen. Dies betraf noch einmal rund 200 Angehörige von Sonderabteilungen, die in den letzten Monaten des Jahres 1939 vornehmlich in das KZ Sachsenhausen eingeliefert wurden, wo sie den besonderen Hass der SS-Wachmannschaften auf sich zogen und furchtbaren Misshandlungen ausgesetzt waren.<sup>7</sup>

### Die Kriegs-Sonderabteilungen

Wenige Wochen nach Kriegsbeginn wurde erneut mit der Aufstellung von Sonderabteilungen begonnen, wobei das bekannte Prinzip von «Zuckerbrot und Peitsche» eine deutliche Gewichtung hin zur «Peitsche» erfuhr: «Die in die Sdr. Abt. versetzten Mannschaften sind... zu belehren, dass ihre Versetzung zur Sdr. Abt. für sie eine letzte Gelegenheit ist, zu einer ordentlichen Lebensauffassung und zu einer soldatischen Haltung zu gelangen. Sie sollen nach 3-monatiger Bewährung und Ausbildung zu den Feldeinheiten versetzt werden, um als ordentliche Soldaten ihre Pflicht dem Vaterland gegenüber zu erfüllen. Versagen sie und erreichen sie dieses Ziel nicht, so werden sie aus der Volksgemeinschaft ausgestossen und in ein Konzentrationslager überwiesen. ... Es ist ihnen besonders bekanntzugeben, dass Fahnenflucht und ähnliche schimpfliche Vergehen mit dem Tode bestraft werden. ... Der Dienst..., der in Ausbildung und Arbeitsdienst (körperlich schwere Arbeit) besteht, hat 10-14 Std. zu betragen. .. Den Mannschaften ist die Verpflegung in Höhe von 80 v. H. der Normalverpflegungsportion... mit voller Brotportion (650 g) zu gewähren.»<sup>8</sup>

Als Pendant zu den Sonderabteilungen des Ersatzheeres entstanden auch im Feldheer Sonderabteilungen, die im August 1941 zu einem Feldsonderbataillon zusammengefasst wurden. Der Dienst im Feldsonderbataillon wies noch einmal deutliche Verschärfungen gegenüber dem Dienst in den Sonderabteilungen des Ersatzheeres auf. Sein Einsatzgebiet lag ab Oktober 1941 an der Ostfront, wo die Angehörigen des Feldsonderbataillons im «Operationsgebiet, möglichst im Bereich der kämpfenden Truppe, unter gefahrvollen Umständen zu harten Arbeiten und straffer infanteristischer Ausbildung»<sup>9</sup> heranzuziehen waren. Das bedeutete «täglich mindestens 10 Stunden, an Sonn- und Feiertagen mindestens vier Stunden Arbeitsdienst», wobei als geeignete Beispiele für die geforderte körperlich schwere und gefährliche Arbeit angeführt waren: «Minenaufräumen, Blindgängerbeseitigen, Leichenumbettung u.ä.»<sup>10</sup> Ab Anfang Februar 1942 sollten «Erziehungsmänner» erst dann in ein KZ überführt werden, wenn sie auch während einer vier- bis sechsmonatigen Zugehörigkeit zum Feldsonderbataillon «versagt» hatten. Dessen Kommandeur zog am 15. Februar 1943 die folgende Bilanz:

«Bis zum 31.12.1942 wurden... 3'628 Soldaten dem Feld-Sonderbataillon zur Erziehung überwiesen. Von diesen Soldaten sind 90,8% dem Heer... als feldbrauchbar wieder zurückgegeben worden. Der restliche Teil konnte... nicht gebessert werden und musste in 217 Fällen an das Gefängnis, in 59 an das Zuchthaus, in 40 der Polizei überwiesen werden, und in 20 Fällen mussten Todesurteile vollstreckt werden.»<sup>11</sup>

Grob geschätzt haben rund 10'000 «schwer erziehbare Soldaten» die bis in das Jahr 1945 hinein bestehenden Sonderabteilungen des Heeres und die vergleichbaren Einrichtungen von Marine und Luftwaffe – diese trugen während des Krieges andere Bezeichnungen – durchlaufen. Dabei lassen sich in der bruchstückhaften, weit verstreuten Aktenüberlieferung allein für Heer und Marine 110 an «Erziehungsmännern» vollstreckte Todesurteile nachweisen. Waren in den Jahren 1938 und 1939 rund 320 Angehörige von Sonderabteilungen in die Konzentrationslager eingeliefert worden, so erhöhte sich ihre Zahl in den folgenden Jahren auf über 500. Dazu zählten auch acht junge Männer im Alter zwischen 20 und 27 Jahren, die am 26. März 1942 zusammen mit 206 weiteren Häftlingen des Kon-

zentrationen in den Konzentrationslagern Gross-Rosen in der Tötungsanstalt Bernburg als angeblich «lebensunwertes Leben» vergast worden sind.

Die Zusammensetzung der SAW-Häftlinge war sehr unterschiedlich: Neben einer Minderheit solcher Soldaten, die als Widerstandskämpfer bezeichnet werden können, befanden sich Personen mit psychischen Störungen sowie solche Männer, die auch nach heutigen Massstäben als Kriminelle zu bezeichnen wären. Einige von ihnen liessen sich in den Lagern zu Bütteln der SS machen, was wesentlich zu dem schlechten Ruf beitrug, den die Gruppe der SAW-Häftlinge – nicht immer zu Recht – bei vielen politischen Häftlingen genoss.<sup>12</sup>

### Die Bewährungstruppe 500

In einer Zeit, als in Europa die Landkämpfe weitgehend ruhten, erging am 21. Dezember 1940 ein «Führerbefehl», der auf die Gruppe der militärgerechtlich verurteilten Soldaten zielte. Seine einleitenden Worte lauteten: «Ich habe mehrfach darauf hinweisen lassen, dass im Kriege mit den schärfsten Mitteln durchgegriffen werden muss, um die Manneszucht innerhalb der Truppe zu erhalten und um jeden Versuch einer Feigheit von vornherein zu unterdrücken. So ist auch in Zukunft zu verfahren. Ich wünsche aber, dass an sich ordentlichen Wehrmachtsangehörigen, die einmal gestrauchelt sind, unter besonderen Voraussetzungen auch dann Gelegenheit zur Bewährung gegeben wird, wenn eine Bewährung bei der eigenen Truppe nicht möglich oder nicht zweckmässig ist.»<sup>13</sup>

«Nicht möglich» war eine solche Bewährung, wenn die eigene Truppe nicht in Kampfhandlungen stand, «nicht zweckmässig» erschien sie vor allem für den Fall, dass die vorzeitige Rückkehr des Verurteilten eine Gefährdung der Disziplin heraufbeschwören konnte. Als Ausweg bot sich die Aufstellung einer eigenständigen Bewährungstruppe an, die dann wenig später die Bezeichnung «500» erhielt. Für sie sollte nach dem «Führerbefehl» gelten: «Der Dienst in dieser Truppe ist Ehrendienst wie jeder andere Wehrdienst. Sie hat in keiner Weise den Charakter einer Strafruppe.»<sup>14</sup> Mit Ausnahme der Urlaubsregelung erfolgte auf dienstlich-rechtlichem Gebiet tatsächlich eine weitreichende Angleichung gegenüber den Angehörigen regulärer Formationen.

Der Pferdefuss verbarg sich hinter der Formulierung, dass die Truppe «beim Wiederaufleben der Kampfhandlungen unter schwierigen Bedingungen»<sup>15</sup> eingesetzt werden sollte. Mit dem «Wiederaufleben der Kampfhandlungen» war nichts anderes gemeint als der bevorstehende Überfall auf die Sowjetunion, zu dessen Vorbereitung auch die Aufstellung der Bewährungsgruppe 500 gehörte. Trotz aller Illusionen, die man sich in den Führungsstäben der Wehrmacht über die Kampfkraft der Roten Armee machte, war man sich doch darüber im Klaren, dass dieser Krieg weit höhere Anforderungen an die Disziplin der Truppe stellen würde, als das in den bisherigen «Feldzügen» der Fall gewesen war. Als quasi prophylaktische Massnahme stellte die Schaffung der Bewährungsgruppe 500 zum einen eine erhebliche Erweiterung des bestehenden, zur «Aufrechterhaltung der Manneszucht» notwendigen «Abschreckungsinstrumentariums» dar, zum anderen schuf man sich damit ein probates Mittel, solche Soldaten wieder in den Truppendienst einzugliedern, die wegen ebenjener «Manneszucht» mit harten Strafen belegt worden waren, gleichwohl aber «soldatisch brauchbar» erschienen.

Die Bewährungsgruppe 500 erreichte während des Krieges eine Gesamtstärke von rund 33'000 Mann, von denen etwa 6'000 Mann zum Stammpersonal gehörten. Ihren Kern bildeten die durchgängig an der Ostfront eingesetzten Infanterie-Bataillone z.b.V. 500, 540, 550, 560 und 561, zu denen vor allem ab Ende 1944 noch einige weitere Einheiten kamen, darunter die im Westen eingesetzten Grenadier-Bataillone z.b.V. 291 und 292. Die aus dem Strafvollzug zugewiesenen 27'000 «Bewährungs-Männer» entstammten allen drei Wehrmachtteilen. Ihre Strafen reichten von einigen Monaten Gefängnis bis hin zu Todesurteilen, bei denen die Vollstreckung vorläufig ausgesetzt war. Dabei dominierten eindeutig kriminelle und rein militärische Delikte. Wirklich bewusste politische Gegner gelangten nur in geringer Zahl in die Bewährungsgruppe 500.

Der bestimmungsgemäss an «Brennpunkten» erfolgende, von hohen Verlusten begleitete Einsatz der 500er-Formationen gestaltete sich aus der Sicht der Wehrmacht ausserordentlich erfolgreich. So wurde über das Inf.Btl. 540 z.b. V. gemeldet: «Bewährungs-Batl. hat sich ausgezeichnet geschlagen, fast aufgegeben...»<sup>16</sup> Der Kommandeur des Inf. Btl. 560 z. b. V. teilte mit: «25% Tote, 25% Verwundete. ... Das Btl. hat sich hervorra-

gend geschlagen, jeder Mann hat gekämpft wie ein Löwe.»<sup>17</sup> Am 16. März 1943 zog das OKH die folgende Zwischenbilanz aus den Einsätzen der «500er»: «Bisher sehr gute Erfahrungen!»<sup>18</sup> Träger der militärischen Erfolge der Inf. Btl. z. b. V. der Bewährungstruppe 500 war zum einen ein mehrheitlich hochmotiviertes und hochqualifiziertes Stammpersonal respektive Offizierskorps. Diesem Stammpersonal, das im Einsatz das Schicksal der «B-Männer» weitgehend teilte, gelang es, in den Bataillonen ein hohes Mass an Zusammenhalt und Kameradschaft herzustellen, wobei letztere freilich nur jene einschliessen sollte, die willens schienen, innerhalb dieses besonderen Sektors der Kriegsmaschinerie zu funktionieren: «Befinden sich im Btl. Angehörige, die aus Veranlagung oder Böswilligkeit keine Lust zeigen, sich zu bewähren, wird es jedem anständigen Mann zur Pflicht gemacht, diese Elemente zu melden und an ihrer Ausmerzung mitzuarbeiten.»<sup>19</sup>

Als zweiter, nicht minder entscheidender Faktor für die hohe Kampfkraft und Einsatzbereitschaft der 500er-Formationen trat ein bei vielen «B-Männern» zweifellos vorhandener Bewährungswille hinzu. Offenbar funktionierten die den Strafvollzugseinrichtungen an die Hand gegebenen Auswahlkriterien und -mechanismen über weite Strecken. Dazu zählte auch, dass die rund 5'000 in den Emsland-Lagern ausgesuchten Zuchthausbestraften vor ihrer endgültigen Überstellung noch einmal mehrere Wochen im Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna gesondert «überprüft» wurden.<sup>20</sup> Beim I. Armeekorps gelangte man jedenfalls zu der Einschätzung, dass 75% der «zum Bewährungsbataillon versetzten Soldaten... unbedingten Bewährungswillen»<sup>21</sup> zeigen würden.

Ob der Anteil der «unbedingt Bewährungswilligen» tatsächlich so hoch war, muss dahingestellt bleiben. In vielen Fällen wird die vorgebliche Einsatzbereitschaft allein dem nackten Selbsterhaltungstrieb geschuldet gewesen sein, weil die Betroffenen an der Front keinen anderen Ausweg sahen, als auf diesem Weg ihr Leben zu verteidigen. Offensichtlich war es so, dass auch jene 500er, die keinerlei Bereitschaft verspürten, ihre Haut für das «Grossdeutsche Reich» zu Markte zu tragen, kaum geeignete Strategien entwickeln konnten, sich erfolgreich dem Kriegsdienst zu entziehen bzw. zur Entwicklung antifaschistischer Widerstandsaktivitäten beizutragen. Entweder wurden sie umgehend in das Inferno der Kämpfe

hineingerissen und gingen dabei zugrunde, oder aber sie wurden früher oder später als «Feiglinge», Deserteure oder «Wehrkraftzersetzer» («Selbstverstümmeler») aufgespürt und kriegsgerichtlich «ausgemerzt». Wegen der auch bei den 500ern weit verbreiteten panischen Angst vor der sowjetischen Kriegsgefangenschaft stellte ein Überlaufen zur Roten Armee nur für wenige eine in Betracht zu ziehende Alternative dar.

Kam den Bataillonen der Bewährungstruppe 500 in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens phasenweise der Charakter regelrechter «Eliteeinheiten» zu, so unterlagen sie in der Folgezeit einem Wandlungsprozess. Angesichts der fortwährend hohen Verluste, die die in Aussicht gestellten Bewährungsmöglichkeiten mehr und mehr als Farce erscheinen liessen, infolge einer allmählichen Lockerung der Auswahlkriterien, die wegen des ständig grösser werdenden Bedarfs an «Menschenmaterial» unabdingbar wurde, und schliesslich unter dem Einfluss einer allgemein grösser werdenden Kriegsmüdigkeit häuften sich die von Anfang an auftretenden Desertionen, Selbstverstümmelungen, Fälle angeblicher «Feigheit» usw. Dies schlug sich in einem deutlichen Anstieg der aus «Abschreckungsgründen und zur Hebung der Einsatzfreudigkeit der übrigen Bw.-Mannschaften»<sup>22</sup> vollstreckten Todesurteile nieder. Es lassen sich 136 an Angehörigen der Bewährungstruppe 500 vollzogene Hinrichtungen nachweisen, wobei die erste vom 29. September 1941, die letzten drei vom 9. April 1945 datieren. Insgesamt dürften kaum weniger als 300 Angehörige der Bewährungstruppe 500 exekutiert worden sein.

Obwohl die «Zersetzungserscheinungen» seit 1943 erheblich anstiegen, nahmen sie im Allgemeinen doch niemals ein solches Ausmass an, dass das innere Gefüge der einzelnen Bataillone ernsthaft gefährdet gewesen wäre. Auch in dieser Phase erreichten die aus dem Kreise der 500er geleiteten Widerstandshandlungen nur marginale Bedeutung. Hervorgehoben seien hier der Schuhmacher Heinz Taxweiler aus Celle und der Bochumer Bergarbeiter Bernhard Gerz, die als ehemalige 500er – wegen Fahnenflucht bzw. «Wehrkraftzersetzung» vorbestraft – im Propagandaeinsatz für die Frontorganisation des Nationalkomitees «Freies Deutschland» tödlich getroffen wurden.<sup>23</sup>

Wenn der Zusammenhalt der 500er-Bataillone zumindest bis zum Spätsommer 1944, oft aber auch noch darüber hinaus, im Wesentlichen ge-

wahrt werden konnte und ihre Kampfkraft kaum hinter der regulärer Formationen zurückfiel, so hatte das eine wesentliche Ursache in der im April 1942 vorgenommenen Umstrukturierung des Wehrmachtstrafvollzuges. Dieser wurde von nun an im grossen Stil aus den Wehrmachtgefängnissen und den ihnen angegliederten Straflager-Abteilungen in den unmittelbaren Frontbereich verlegt, nämlich in Feldstrafgefangenen-Abteilungen und Feldstraflager. Für beide Einrichtungen galt: «Einsatz zu härtesten Arbeiten unter gefährvollen Umständen im Operationsgebiet, möglichst im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe (z.B. Minenräumen, Aufräumen von Leichenfeldern gefallener Feinde, Bunker- und Stellungsbau usw.).»<sup>24</sup>

Dabei wiesen die Haftbedingungen in den Feldstrafslagern noch einmal besondere Verschärfungen auf, so dass die von Kriegsgewichtsrat Fritz Hodcs geprägte Bezeichnung eines «Konzentrationslagers für die Wehrmacht» spätestens jetzt vollends ihre Berechtigung erlangte. In den FGAs und FSLs sasscn im Schnitt immer an die 20'000 Häftlinge ein. Durch ihren frontnahen Einsatz wurde einerseits ein erhöhter Abschreckungseffekt erzielt, andererseits wurden durch die militärisch effektive Verwendung andere Kräfte, in diesem Fall vor allem Pioniere und Baupioniere, für anderweitige Aufgaben freigemacht und somit dringend benötigte Reserven gewonnen. Und ebendieser Umstand trug dazu bei, dass im Hinblick auf die 500er so vergleichsweise lange an einem gewissen Ausleseprinzip festgehalten werden konnte.

### Die Bewährungstruppe 999

Der Monat April des Jahres 1942 brachte auch auf anderen Gebieten des Wehrrechts und des Strafvollzugs- und Bewährungssystems einschneidende Veränderungen. So wurden von nun an auch bislang «Wehrunwürdige» in grösserer Zahl zur Wehrmacht einberufen. Hauptgrund dafür waren die hohen Verluste des Winterkrieges 41/42, die auch auf diesem Wege ausgeglichen werden mussten.

Die vornehmlich aus Kreisen der Gestapo geäusserte Sorge, dass vor allem die starke Gruppe der «Politischen» unter den «Wehrunwürdigen» in den Truppenteilen des Heeres «zersetzend» wirken könnte, führte im Herbst 1942 schliesslich zu dem Entschluss, die wehrunwürdigen Gegner

des NS-Regimes zusammen mit den schwer einzuschätzenden kriminell vorbestraften Wehrunwürdigen fortan in geschlossene Sonderformationen einzuziehen, wo bessere Überwachungsmöglichkeiten gewährleistet schienen. Es waren dies die Einheiten der Bewährungsgruppe 999.

Von Oktober 1942 bis zum September 1944 wurden annähernd 28'000 bislang «Wehrunwürdige» in die Bewährungsgruppe 999 eingezogen. Knapp zwei Drittel von ihnen hatten ihre Strafe bereits verbüsst, während der Rest direkt aus den Strafanstalten der Reichsjustizverwaltung kam. Dabei standen den ca. 30% politisch Vorbestraften, die die gesamte Breite des Widerstandes repräsentierten, rund 70% tatsächliche und vermeintliche Kriminelle gegenüber. Das Stammpersonal bestand hier aus rund 8'500 Mann.

In dienstlich-rechtlicher Stellung rangierten die 999er in etwa zwischen den Angehörigen der Sonderabteilungen und jenen der Bewährungsgruppe 500. Hervorzuheben ist, dass es bei den 999ern von Anfang an gängige Praxis war, Todesurteile aus «Abschreckungs- und Erziehungsgründen» vor der versammelten Truppe zu vollstrecken. Allein während des Ausbildungsbetriebes fand dieses makabre Schauspiel – das bei den 500ern nur in Ausnahmefällen angewandt wurde – in der Zeit vom Dezember 1942 bis zum Oktober 1944 an 40 Tagen mit insgesamt 65Todeskandidaten statt.<sup>25</sup> Parallel zu dieser barbarischen Praxis ergingen Befehle wie der folgende: «Dass Quälereien und sonstige Misshandlungen körperlicher Art unter allen Umständen unterbleiben, ist selbstverständlich. Besonders haben auch alle Verbal-Beleidigungen aus dem Tierreich und sonstiger Art zu unterbleiben.»<sup>26</sup> Als erster 999er-Verband wurde die Afrika-Division 999 aufgestellt, die mit grossen Teilen noch nach Tunesien gelangte. Hier kam es zu dem offiziell geforderten «Kampfeinsatz in vorderster Linie» (28.3.-12.5.43), der aber im Allgemeinen keine Unterschiede zum Einsatz regulärer Fronttruppen aufwies. Nach der Niederlage des Afrika-Korps wurden die Reste der Afrika-Division 999 nach Griechenland verlegt, wo die deutsche Führung zum damaligen Zeitpunkt mit einer Invasion rechnete. Auch die späterhin aufgestellten Festungs-Infanterie-Bataillone 999 gelangten mehrheitlich auf den Balkan, wo sie als Besatzungstruppe und Küstensicherung fungierten. Teile dieser Einheiten mussten im Laufe der Zeit mehr und mehr zur Partisanenbekämpfung her-

angezogen werden, ohne dass dies zu ihrer Hauptaufgabe geworden wäre. Im Stellungskrieg an der Ost- und Westfront wurde nur eine Minderheit der 999er-Bataillone eingesetzt. Einige Einheiten wurden schliesslich auch zu bewaffneten und unbewaffneten Pionierarbeiten im eigenen Hinterland bzw. in Deutschland selbst herangezogen.

Die so umrissenen Einsätze machen deutlich, dass die 999er-Einheiten entgegen landläufiger Vorstellung keine reinen «Himmelfahrtskommandos» waren. Hatte die Aufstellung der im Übrigen meist gut bewaffneten 999er-Formationen in erster Linie militärische Hintergründe, so richtete sich auch ihre Verwendung vornehmlich nach militärischen Notwendigkeiten, wie sie von der allgemeinen Kriegslage und von den wechselnden strategischen und taktischen Situationen auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen diktiert wurden. Dabei wurde die besondere Struktur der Bewährungsbataillone 999 selbstverständlich berücksichtigt. So erfolgte ein Einsatz an der Ostfront nur in Ausnahmesituationen, weil man dort die vornehmlich von dem hohen Anteil der Kommunisten ausgehende Gefahr des Überlaufens für besonders gross hielt. Auf der anderen Seite trug der steigende Altersdurchschnitt der 999er dazu bei, dass diese schliesslich in bodenständigen Festungs-Infanterie-Bataillonen zusammengefasst wurden. Beide Faktoren führten im Rahmen der Gesamtumstände dazu, dass nicht wenige 999er zumindest phasenweise auf weit ruhigerem Posten eingesetzt waren als mancher reguläre Wehrmachtsangehörige – oder aber 500er! – an der Ostfront.

Kaum hatten die ersten Angehörigen der Afrika-Division 999 ihre Stellungen im Wüstensand bezogen, da wurden auch schon die ersten Überlaufaktionen politischer 999er gemeldet. Die Reaktion folgte auf dem Fuss: In sämtlichen Kompanien wurde bekanntgegeben, dass in Wiederholungsfällen jeder zehnte Mann der betreffenden Einheit exekutiert werden würde. Da nun aber in den kommenden Wochen die vorgesetzten Stellen aus verschiedenen Gründen nur noch bruchstückhaft von den auch weiterhin geleisteten Widerstandshandlungen erfuhren, während sich andererseits Teile des Stammpersonals und der Kriminellen als durchaus einsatzfreudig zeigten, kam man im OKH schliesslich doch zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass sich in Afrika «die ehemaligen Wehrwürdigen ... – von geringfügigen Ausnahmen abgesehen – hervorragend geschlagen»<sup>27</sup> hätten.

Die Ernüchterung liess nicht lange auf sich warten. Hatte Oberst von

Brückner als Kommandeur des Afrika-Schützen-Regiments 963 am 19. April 1943 noch geprahlt, er «eliminiere durch Arzt und Kriegsgericht, was nicht niet- und nagelfest»<sup>28</sup> sei, so dass das Ergebnis schliesslich gut sein werde, musste er drei Monate später, als er mit seinem zwischenzeitlich umbenannten Regiment auf dem Peloponnes lag, melden, «dass der unter Einsatz eines fähigen Offizierskorps unternommene Versuch, aus dem ungewöhnlichen Menschenmaterial... eine zuverlässige Kampftruppe heranzubilden, als im Wesentlichen gescheitert betrachtet werden muss».<sup>29</sup> Hauptgrund dafür waren die vielfältigen Aktivitäten der politischen 999er, von denen Oberst von Brückner als Beispiel die «Aufdeckung einer organisierten Überlauf-Verabredung» nannte.

Im Oktober 1943 kam es daraufhin zu einer gross angelegten «Säuberung» innerhalb der Bewährungstruppe 999, bei der rund 1'500 bis 2'000 «unzuverlässige Elemente» in den Strafvollzug zurückgeführt oder aber der Organisation Todt «für besonders schwierige Arbeiten» überstellt wurden. Doch auch die gleichzeitig verfügte deutliche Verstärkung des Stammpersonals erbrachte aus der Sicht der Wehrmacht keine Besserung. Als die Wehrmacht Ende 1943 der Not gehorchend plötzlich doch drei 999er-Bataillone kurzfristig an die Ostfront verlegte, endete das ganze Unternehmen mit einem Fiasko. Nachdem die ersten 999er, teilweise unter Anwendung von Waffengewalt, zur Roten Armee übergelaufen waren, sahen sich die örtlichen Stellen gezwungen, rund 450 politische 999er zu entwaffnen und nach Deutschland zurückzuschicken.

Das Jahr 1944 brachte auch auf dem Balkan einen deutlichen Aufschwung der vielfältigen Widerstandsaktivitäten der politischen 999er. Besonders auf dem Peloponnes, im Raum Volos-Larissa sowie auf der Festungsinsel Eeros kam es zu umfangreichen Aufstandsvorbereitungen, die teilweise in Zusammenarbeit mit griechischen Partisanen und britischen Verbindungsoffizieren durchgeführt wurden. Es entstand der «Verband deutscher Antifaschisten auf dem Peloponnes» und auf dem griechischen Festland das vorwiegend von 999ern getragene «Antifaschistische Komitee deutscher Soldaten ‚Freies Deutschlands. Wenig später schufen Überläufer aus 999er-Verbänden auch in dem bulgarischen Kriegsgefangenenlager Sofia-Bojana eine starke Sektion der Bewegung «Freies Deutschland».

Schon am 10. Juli 1944 hatte die Führung der Heeresgruppe E, der damals rund 85% aller bestehenden Feldeinheiten der Bewährungstruppe 999 unterstanden, einräumen müssen, «dass die unterstellten Kdo.-Behörden» den Einsatz von 999er-Bataillonen wegen «ihrer mangelnden Zuverlässigkeit nicht für angezeigt»<sup>30</sup> hielten. Es war dies das abermalige Eingeständnis, dass es den politischen 999ern über weite Strecken doch gelungen war, die Pläne, die die militärische Führung mit ihnen hatte, zu durchkreuzen.

Da der Mangel an Kräften eine Auflösung der 999er-Verbände nicht erlaubte, musste man sich zunächst mit einer Serie von Verhaftungen, Hinrichtungen sowie einer verschärften Überwachung – bei gleichzeitig gesteigerter ideologischer Beeinflussung – begnügen. Parallel dazu lief unter dem Decknamen «Brandbekämpfung» ab August 1944 eine erneute Säuberungsaktion an, in deren Verlauf Hunderte von 999ern in bewachten, unbewaffneten Bau-Bataillonen zusammengefasst wurden, nachdem man vorübergehend rund 400 von ihnen in das KZ Buchenwald überstellt hatte.

Heinrich Himmler, der nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 auch zum Befehlshaber des Ersatzheeres avanciert war, nahm diese Entwicklung zum Anlass, im September 1944 die Auflösung der Ersatz-Brigade 999 zu verfügen. Damit war die Aufstellung weiterer 999er-Bewährungsbataillone ebenso unterbunden wie die Zusammenstellung von Ersatztransporten für die bereits bestehenden.

### Das Verhältnis zur SS-Sonderformation Dirlwanger

Bildete die gesteigerte Widerstandstätigkeit des Sommers 1944 auch den unmittelbaren Anlass für die von Himmler verfügte Auflösung der Ersatz-Brigade 999, so hatte diese Massnahme doch noch einen tiefergehenden Hintergrund. Die Gunst der Stunde ergreifend, war Himmler zum damaligen Zeitpunkt bemüht, nahezu das gesamte militärische Bewährungswesen unter die Kontrolle der SS zu stellen, und zwar im Rahmen der innerhalb der Waffen-SS als «Bewährungseinheit» aufgestellten SS-Sonderformation Dirlwanger.<sup>31</sup> So hatte der «Reichsführer SS» schon im August 1944 angeordnet, dass rund zweieinhalbtausend Wehrmachtstrafgefangene aus dem Bereich des Ersatzheeres nicht zu den eigentlich zustän-

digen 500ern, sondern zur Dirlewanger-Truppe versetzt wurden. Wenig später nahm der höchste SS-Richter Verhandlungen mit dem OKW auf, mit dem Ziel, «die Bewährungsbataillone des Heeres mit der Brigade Dirlewanger zu einer einheitlichen Bewährungs-Division Dirlewanger zusammenzufassen».<sup>32</sup>

Diese Verhandlungen führten augenscheinlich nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Die vollständige Auflösung der 500er-Bewährungstruppe innerhalb der SS-Sturmbrigade Dirlewanger scheiterte am Widerstand der Wehrmacht. Himmler musste sich damit begnügen, mit Hilfe seiner SS-Sonderformation Dirlewanger allein den Zugriff auf die militärgerichtlich verurteilten Angehörigen des Ersatzheeres und nach Auflösung der Ersatz-Brigade 999 auch über die zivilgerichtlich verurteilten «Wehrunwürdigen» zu haben. Es standen allerdings nur noch rund 400 Angehörige des zuletzt genannten Personenkreises zur Verfügung, die dann ab Ende 1944 noch zur SS-Sonderformation Dirlewanger eingezogen wurden. Viele von ihnen liefen im Frühjahr 1945 zur Roten Armee über.

Zuvor hatte die SS-Sonderformation Dirlewanger bereits ein regelrechtes Desaster erlitten, als im November 1944 erstmalig rund 800 politische KZ-Häftlinge in die Einheit eingegliedert worden waren. Nachdem ein von diesen «Politischen» in der Slowakei vorbereiteter Aufstandsversuch durch die plötzliche Verlegung an die Ostfront vereitelt worden war, kam es dort umgehend zu massenhaften Überlaufaktionen, die schwerwiegende Folgen für den deutschen Frontverlauf nach sich zogen.

### Schlussbetrachtung

Die sogenannten Erziehungs- und Bewährungseinheiten von Wehrmacht und Waffen-SS fungierten – im Zusammenwirken mit der Wehr- und (Militär-) Strafgesetzgebung, dem zivilen und militärischen Strafvollzug sowie den Sanitätsdiensten (insbesondere Militärpsychiatrie und -psychologie) – als eine Art Filter, und zwar in doppelter Hinsicht: Über sie wurden auf der einen Seite für die reguläre Truppe gefährlich erscheinende Personen von dieser ferngehalten und bei Bedarf gänzlich aus dem Militärapparat

parat ausgeschieden. Gleichzeitig wurden mit Hilfe der genannten Formationen in umgekehrter Richtung Teile der bereits ausgeschiedenen Soldaten (bzw. Wehrpflichtigen) für die Truppe zurückgewonnen bzw. erneut verfügbar gemacht. Dabei standen sich Wehrmacht und SS in einem Verhältnis wechselseitiger Kooperation und auch Konkurrenz gegenüber.

Ein Blick in die Geschichte der verschiedenen Sonder- und Bewährungseinheiten zeigt, dass es den Machthabern tatsächlich gelungen ist, mit diesen Einrichtungen – in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlichen Zeiträumen – militärische Erfolge zu erzielen. Das verweist auf den Doppelcharakter der genannten Formationen: Einerseits waren sie von Anfang an als Aggressions- und Okkupationsinstrument gegen den «äusseren Feind» konzipiert, andererseits stellten sie zugleich eine Kontroll- und Verfolgungsinstanz gegenüber missliebigen Kräften im Inneren dar, was wiederum entscheidend dazu beitrug, dass diese Einheiten immer auch ein Ort des antifaschistischen Widerstandskampfes waren.

Hauptträger dieses Widerstands waren rund 11'000 vormalige politische Gefangene des NS-Regimes, die im Verlauf des Krieges in die Sonderabteilungen und Bewährungstruppen der Wehrmacht sowie in die SS-Sonderformation Dirlwanger eingegliedert wurden. Dabei kam den Angehörigen der revolutionären Arbeiterbewegung, deren stärkste Abteilung die KPD stellte, sowohl zahlenmässig als auch vom Grad ihrer Aktivität her eine herausragende Stellung zu.

## **II. Verweigerung und Widerstand von Soldaten im Zweiten Weltkrieg**

---

**Detlef Garbe**

## «Du sollst nicht töten»

Kriegsdienstverweigerer 1939-1945

Im September 1943 wurde der 43 jährige Arbeiter Franz Säumer zum Wehrdienst einberufen. An seinem Gestellungstag gab er bei der zuständigen Einheit, dem Landeschützen-Ersatz- und Ausbildungsbataillon 6 in Osnabrück, eine schriftliche Erklärung mit folgendem Wortlaut ab: «Ich verweigere die Militärdienstpflicht aus dem Grunde, weil ich ein Zeuge für den Namen Jehovas bin und mich verpflichtet habe, die göttlichen Gesetze zu respektieren... Es steht geschrieben, Du sollst nicht töten. «Da ich mich aber vor meinem Gewissen verpflichtet fühle, auch das Leben anderer Völker zu erhalten, so kann ich mich am Kriegsdienst und an der Vorbereitung zum Kriegsdienst nicht mehr beteiligen»<sup>2</sup>; diese Erklärung übermittelte der Quäker Gerhard Halle dem Wehrbezirkskommando Berlin VIII bereits in der Vorkriegszeit.

Dr. Hermann Stöhr teilte dem Wehrbezirkskommando Stettin I ein halbes Jahr vor Kriegsbeginn mit, dass er den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen ablehnen müsse: «Mir wie meinem Volk sagt Christus: ‚Wer das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen‘ (Matth. 26,53). So halte ich die Waffenrüstungen meines Volkes nicht für einen Schutz, sondern für eine Gefahr. Was meinem Volk gefährlich und verderblich ist, daran vermag ich mich nicht beteiligen.»<sup>3</sup> Der Ordensangehörige Josef Ruf bekundete 1940: «Ich bin klar überzeugt, dass ich so handeln muss, um dem Willen Gottes gerecht zu werden. Wäre ich auch nur im geringsten im Zweifel über meinen Weg, den ich eingeschlagen habe, so hätte ich mich der Allgemeinheit angepasst.»<sup>4</sup> Der Stuttgarter Schuhmacher Gustav Stange wurde 1942 in der Kriegsgerichtsverhandlung gefragt, was denn geschehen würde, wenn alle Menschen so handelten wie er, worauf der Zeuge Jehovas die Antwort gab: «Dann wäre der Krieg gleich zu Ende.»<sup>5</sup>

Wie erging es den Kriegsdienstverweigerern im Zweiten Weltkrieg, wer waren sie, was trieb sie an, und wie verfuhr die Wehrmachtjustiz mit ihnen? Viel ist über ihr Schicksal nicht bekannt, denn die Geschichte der Kriegsdienstverweigerung im «Dritten Reich» gilt bis heute als «eines der augenfälligsten Forschungsdesiderate der Widerstandshistoriographie». <sup>6</sup> Obgleich vor allem in den letzten Jahren eine grössere Zahl von biographisch orientierten Einzelstudien erschienen ist, steht eine systematische Analyse und geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung noch aus. Erste Forschungsergebnisse sind 1986 von Albrecht und Heide Hartmann und 1991 in einer auf einer theologischen Dissertation beruhenden Studie von Karsten Bredemeier vorgelegt worden, jedoch beschränken sich beide Darstellungen im Wesentlichen auf die Rekonstruktion von Einzelfällen. Für weitere Aufschlüsse ist eine gründliche Auswertung des erst seit 1990 bekannten und nunmehr für die Forschung erschlossenen Bestandes von Reichskriegsgerichtsakten (Urteile, Strafverfahrens- und Vollstreckungslisten, Generalakten) aus dem Prager Militärgeschichtlichen Institut dringend vonnöten. <sup>7</sup>

### Gesetzliche Bestimmungen

Unter dem Begriff der «Kriegsdienstverweigerung», so wie er im Folgenden benutzt wird, ist die dem Staat gegenüber offen erklärte persönliche Weigerung zu verstehen, einer bereits ergangenen oder zu erwartenden Aufforderung zum Waffendienst Folge zu leisten. Durch ihren demonstrativen Bekenntnischarakter und den Verzicht auf den Versuch, der Strafverfolgung zu entgehen, unterscheidet sie sich von anderen Verweigerungshandlungen, die mit dem Ziel erfolgten, sich der (weiteren) Kriegsteilnahme auf unterschiedliche Weise zu entziehen. Zu diesen weit häufigeren Formen der «Wehrflucht» zählten in erster Linie die Desertion, die Selbstbeschädigung, die Simulation, die Vereitelung der Erfassung durch Unterlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen und sonstige Täuschungsdelikte, wie z.B. die sogenannte «Erschleichung von Unabkömmlichkeitsstellungen».

Die von Adolf Hitler am 16. März 1935 angekündigte Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht bedeutete für Wehrdienstverweigerer in Deutschland eine einschneidende Zäsur. Während in den Jahren seit dem

Ende des Ersten Weltkrieges infolge der Beschränkung der Reichswehr auf eine Berufsarmee mit einer Sollstärke von höchstens 100'000 Mann eine Ablehnung des Militärdienstes für den Einzelnen problemlos möglich war, sahen sich die Kriegsdienstgegner nun direkt mit der Frage der Rekrutierung zum Soldatendienst konfrontiert, denn mit Erlass des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 unterlag «jeder deutsche Mann zwischen dem vollendeten 18. und dem 45. Lebensjahr» der Wehrpflicht.

Im «Dritten Reich» galt der Wehrdienst als «Ehrendienst am deutschen Volk». <sup>8</sup> Eine Ausnahmeregelung für Kriegsdienstverweigerer aus religiösen oder anderen Gewissensgründen war im Wehrrecht nicht vorgesehen; eine derartige Bestimmung lag dem nationalsozialistischen Denken fern. Auch wurde ihnen nicht die Möglichkeit eingeräumt, in einen waffenlosen Dienst, wie den Sanitätsdienst, auszuweichen. Das Militärstrafrecht sah ausdrücklich die volle Strafbarkeit auch bei Handlungen aus religiösen Motiven vor (§48 MStG). Diese Gesetzesbestimmung, die sich nach den Worten des führenden Kommentarwerkes «insbesondere gegen Sekten und Pazifisten» <sup>9</sup> richtete, räumte der militärischen Gehorsamspflicht den «unbedingten Vorrang» vor einer «Gewissenspflicht» und deren persönlichen Erwägungen ein.

Das Militärstrafgesetzbuch von 1872, das durch Novellierungen vom 23. November 1934 und vom 16. Juli 1935 den «neuen Erfordernissen» angepasst wurde <sup>10</sup>, kannte gleichwohl weder den Begriff der «Kriegsdienstverweigerung» noch eine besondere Strafsanktion für die «Eidesverweigerung». In der Vorkriegszeit wurde die Ablehnung der Wehrdienstleistung nach den Strafbestimmungen für «Fahnenflucht» (§§ 69, 70 MStGB) und die Verweigerung des Fahneneides als «militärischer Ungehorsam» (§92 MStGB) abgeurteilt. Die Strafen bewegten sich zumeist zwischen ein und zwei Jahren Gefängnis.

Mit Kriegsbeginn veränderte sich die Situation entscheidend. Die am 26. August 1939 in Kraft getretene «Kriegssonderstrafrechtsverordnung» vom 17. August 1938 fasste unter dem neu eingeführten Straftatbestand der «Wehrkraftzersetzung» auch die Kriegsdienstverweigerung. §5 Abs. 1 Zif. 3 KSSVO bestimmte, dass wegen «Zersetzung der Wehrkraft» mit dem Tode bestraft wird, «wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel

oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen».<sup>11</sup>

Zwar ermöglichte der Absatz 2 die Annahme eines «minder schweren Falles» und damit die Zuerkennung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, aber nach den 1940 herausgegebenen «Grundsätzen des Reichskriegsgerichts» waren die Voraussetzungen für eine Absenkung des Strafmasses in Kriegsdienstverweigerungsfällen regelmässig nicht gegeben: «Gegen den hartnäckigen Überzeugungstäter (Bibelforscher) wird wegen der propagandistischen Wirkung seines Verhaltens im Normalfall nur die Todesstrafe angezeigt sein.»<sup>12</sup>

Rigoros wurde dieses Strafinstrument gegen Kriegsdienstverweigerer angewandt. Die genannten «hartnäckigen Überzeugungstäter», die sich seit 1931 als Zeugen Jehovas bezeichnenden Angehörigen der «Internationalen Bibelforscher-Vereinigung», waren – abgesehen von der noch sehr viel kleineren Gruppe der Siebenten-Tags-Adventisten-Reformationsbewegung — im «Dritten Reich» die einzige Gruppe, die in ihrer Gesamtheit die Kriegsdienstverweigerung propagierte und in ihrer grossen Mehrheit auch praktizierte.

### Verurteilt vom Reichskriegsgericht

Die Prozesse gegen Kriegsdienstverweigerer wurden seit Kriegsbeginn zentral vor dem obersten Wehrmachtgericht, dem in Berlin-Charlottenburg amtierenden Reichskriegsgericht, geführt. Gemäss der gleichzeitig mit der «Kriegssonderstrafrechtsverordnung» in Kraft getretenen «Kriegsstrafverfahrensordnung» fielen zunächst sämtliche Verfahren wegen «Zersetzung der Wehrkraft» in die Zuständigkeit dieses Gerichtes.<sup>13</sup> Aber auch nach einer am 18. Mai 1940 erlassenen Neuordnung, nach der «Zersetzungsfälle» wie das «Untergraben der Mannszucht» und die Wehrdienstentziehung «ohne Ausnahme» den Feldkriegsgerichten zur Entscheidung zu überantworten waren<sup>14</sup>, verblieben die Verfahren gegen Zeugen Jehovas und andere Kriegsdienstverweigerer in der Zuständigkeit des obersten Wehrmachtgerichtes. In einem am selben Tag herausgegebenen Erlass verfügte das Oberkommando der Wehrmacht, dass Strafverfahren wegen «Zersetzung der Wehrkraft» abweichend von der allgemei-

nen Regelung dann an das Reichskriegsgericht zur Übernahme der Untersuchung und Aburteilung abzugeben waren, wenn «der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat (§48 MStGB. Beispiele: Ernster Bibelforscher, Jünger Jehovas, Adventist usw.)». <sup>15</sup>

Unter der Gesamtzahl aller Fälle von «Wehrkraftzersetzung», die in den ersten Kriegsmonaten vor dem Reichskriegsgericht zur Verhandlung kamen, nahmen die Verfahren gegen kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas und einige Mitglieder anderer Glaubensgemeinschaften einen sehr grossen Anteil ein. Die Reichskriegsgerichtsräte sahen sich mit dem Auftreten von religiösen Dienstverweigerern einem «Phänomen» gegenüber, das sie aus ihrer bisherigen Spruchpraxis nicht kannten. Bereits in den ersten Kriegswochen fällten die Senate des Reichskriegsgerichtes etliche Entscheidungen, mit denen Kriegsdienstverweigerer – wie die Urteilsformel stereotyp lautete – «zum Tode, zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt» wurden. Im Anschluss an die Urteilsbestätigung durch den Gerichtsherrn des Reichskriegsgerichtes erfolgte zumeist zwei bis vier Wochen nach dem Richterspruch die Vollstreckung durch Enthauptung in einer Richtstätte der Reichsjustizverwaltung (anfangs ausschliesslich in der Strafanstalt Berlin-Plötzensee).

Als die Zahl der Bibelforscherverfahren in den folgenden Wochen weiter anstieg und in nur einem Monat, im November 1939, allein gegen Zeugen Jehovas wegen glaubensbedingter Kriegsdienstverweigerung genauso viele Todesurteile gefällt wurden, wie sie das Reichskriegsgericht im gesamten Vorjahr in allen dort zur Verhandlung gekommenen Verfahren ausgesprochen hatte (1938: 15 Todesurteile, zumeist wegen Landesverrat), wuchs bei den Reichskriegsgerichtsräten, von denen nicht wenige einem eher konservativen Rechtstraditionen verhafteten Denken verpflichtet waren <sup>16</sup>, ein gewisses Gefühl des Unbehagens. Dabei hatte das Reichskriegsgericht zu Vorkriegszeiten selbst die Entwicklung forciert, indem es die Rechtsauffassung propagierte, dass bereits in der Verweigerung lediglich eines Einzelnen eine Beeinträchtigung der Wehrkraft des gesamten Reiches zu erblicken sei und dass es bereits eine Gefahr für die «Schlagfertigkeit der Truppe» bedeute, «wenn nur die Möglichkeit besteht, dass ein Wehrpflichtiger sich seiner Pflicht entzieht». <sup>17</sup> Der absolute

Vorrang der Interessen des Staates galt den Militärjuristen als oberstes Gebot. Als aber nunmehr die eigenen «Rechtsvorstellungen» die Tötung von Menschen zur Folge hatten, deren einziges «Verbrechen» darin bestand, aus Glaubensgründen keinen Waffendienst leisten zu können, erschreckten anscheinend nicht wenige Reichskriegsgerichtsräte vor dem Ergebnis ihres Tuns.

Der Präsident des Reichskriegsgerichtes, Admiral Max Bastian, bekundete später, dass die Todesurteile gegen religiöse Kriegsdienstverweigerer seinem «inneren Empfinden» widersprochen hätten.<sup>18</sup> Bereits in den ersten Tagen nach Kriegsbeginn war man in dieser Frage beim «Führer» vorstellig geworden. Am 11. September übermittelte der Oberreichskriegsanwalt Dr. Walter Rehdans der verunsicherten Richterschaft die Entscheidung des Obersten Befehlshabers, der es abgelehnt habe, aus religiösen Gründen handelnden Kriegsdienstverweigerern eine «Sonderstellung» einzuräumen. Hitler habe die Auffassung vertreten, dass «die Sektierer... im Kriegsfall, also in einer Notzeit des Vaterlandes, ihre persönliche Überzeugung einem höheren ethischen Zweck gegenüber zurückstellen»<sup>19</sup> müssten.

Wie einem Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst Wilhelm Keitel, zu entnehmen ist, fanden auch in den folgenden Wochen und Monaten noch weitere Vorsprachen beim «Führer» in dieser Angelegenheit statt. Am 1. Dezember 1939 teilte Keitel unter dem Betreff «Behandlung der Bibelforscher» und unter dem Vermerk «Geheim» dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres mit:

«Das Reichskriegsgericht hat in grösserer Anzahl sog. ernste Bibelforscher/ die die Erfüllung des Wehrdienstes ablehnten, nach § 5 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt. Die Urteile sind vollstreckt worden. Einige neue Urteile haben mir Veranlassung gegeben, das Problem der Behandlung der ernsten Bibelforscher dem Führer wiederum eingehend vorzutragen.

Der Führer hat entschieden: Allein in Polen seien mehr als zehntausend anständige Soldaten gefallen, viele tausend Soldaten seien schwer verwundet worden. Wenn er von jedem deutschen Mann, der wehrfähig ist, dieses Opfer fordern müsse, sehe er sich nicht in der Lage, bei ernsthafter Wehrdienstverweigerung Gnade walten zu lassen. Dabei könne kein Unterschied danach gemacht werden, aus welchen Beweggründen der Ein-

zeln den Wehrdienst verweigere. Auch Umstände, die sonst strafmildernd in Betracht gezogen würden oder die bei einer Gnadenentscheidung eine Rolle spielten, könnten hier keine Berücksichtigung finden. Wenn also der Wille des Mannes, der den Wehrdienst verweigere, nicht gebrochen werden könne, müsse das Urteil vollstreckt werden.»<sup>20</sup>

Mit diesem «Führerwort» war die allgemeine Richtung für die «Handhabung» der Verweigererfälle vorgegeben. Im Januar 1940 unterrichtete der Präsident des Reichskriegsgerichtes bei einer Besprechung seine Senatspräsidenten von der Auffassung der politischen und militärischen Führung zum Problem der «Ernstesten Bibelforscher», und das Reichskriegsgericht folgte der ausgegebenen Grundlinie. Unter Hinweis auf die «höheren Staatsnotwendigkeiten» und das «geschriebene Recht» schickten die Reichskriegsgerichtsräte – wenn auch einige von ihnen offenbar mit innerem Widerstreben<sup>21</sup> – fortan Kriegsdienstverweigerer gewissenhaft mit den Mitteln der Justiz in den Tod.

Allein 152 «Bibelforscherverfahren» wurden demnach in der Zeit vom 26. August 1939 bis 30. September 1940 durchgeführt. Der Umfang, den die Prozesse gegen kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas vor dem obersten Wehrmachtgericht im ersten Jahr des Krieges einnahmen, wird daran deutlich, dass von insgesamt 117 wegen «Wehrkraftzersetzung» (§ 5 KSSVO) gefällten Todesurteilen allein 112 gegen Zeugen Jehovas ergingen.<sup>22</sup> In nur 40 der wegen Kriegsdienstverweigerung geführten 152 Bibelforscherverfahren wurde also kein Todesurteil verhängt. Von den gefällten Todesurteilen wiederum wurde lediglich etwa jedes fünfte nicht bestätigt oder im Gnadenwege aufgehoben. Damit blieb also nur einem von drei Kriegsdienstverweigerern, die vor dem bis Herbst 1944 allein für diese Fälle zuständigen Reichskriegsgericht erscheinen mussten, der Gang zum Schafott erspart.

Generaloberst Keitel würdigte in einer Stellungnahme vom 10. Juni 1940, in der er noch einmal sein Verständnis für die seelischen Belastungen des Justizpersonals bekundete, die Spruchpraxis des Reichskriegsgerichtes in Bibelforscherverfahren. Unter Verweis auf das allmähliche Absinken der Strafsachen gegen Kriegsdienstverweigerer stellte er mit Genugtuung fest, «dass die Weisungen, die der Führer gegeben hat, auch hier zum gewünschten Erfolg geführt haben». Zur Belobigung und Bestärkung der

Richter in ihrer unnachgiebigen Haltung fand der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die folgenden Worte: «Das Gericht hat durch sein scharfes Zupacken viele andere Wehrpflichtige vor der Begehung so schwerer Taten bewahrt. Damit hat sich das Reichskriegsgericht um den Erhalt der Wehrkraft des Volkes ein Verdienst erworben und zugleich – bewahrend und verhütend – menschlich viel Gutes getan.»<sup>23</sup>

### Zeugen Jehovas und andere Kriegsdienstverweigerer

In den folgenden Jahren erreichte die Zahl der wegen Kriegsdienstverweigerung vor dem Reichskriegsgericht geführten Verfahren nicht mehr den Stand des ersten Kriegsjahres mit seiner hohen Einberufungsquote. Da entsprechende Statistiken fehlen, kann nicht angegeben werden, wie viele Verfahren insgesamt gegen Kriegsdienstverweigerer durchgeführt wurden. Hinsichtlich der Vollstreckungen ist davon auszugehen, dass während des Zweiten Weltkrieges ungefähr 250 (deutsche und österreichische) Zeugen Jehovas nach kriegsgerichtlichem Urteil hingerichtet worden sind. Damit können die Zeugen Jehovas – wie Hanns Lilje, der langjährige Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, 1947 befand – «für sich in Anspruch nehmen, die einzigen Kriegsdienstverweigerer grossen Stils zu sein, die es im Dritten Reich gegeben hat, und zwar offen und um des Gewissens willen».<sup>24</sup>

Für die Zeugen Jehovas schloss sowohl die Treue zu dem einen Herrn, dem allein Christen zu dienen hätten, als auch die Pflicht, sich «in den Dingen der vergehenden Welt» neutral zu verhalten, jegliche Teilnahme am Militärdienst aus. Nach ihrer Glaubensüberzeugung war jeder Krieg Ausdruck der unsichtbaren Herrschaft des Teufels in dieser Welt. Das neutestamentliche Gebot der Gewaltlosigkeit verbot ihnen ebenso wie das alttestamentliche Gebot «Du sollst nicht töten» jeden Waffengebrauch gegen Mitmenschen. Dabei verstanden sie sich selbst gleichwohl nicht als Pazifisten. Den Zeugen Jehovas ging es nicht um weltliche Dinge, d.h. nicht – oder zumindest in erster Linie nicht – um die Verwerfung von Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung, auch nicht um die Herstellung einer internationalen Friedensordnung oder um radikale Ab-

rüstung. Ihre Zielsetzung hatte nichts mit einem Pazifismus im politischen Sinne zu tun, sondern verstand sich als ein Zeichen der Treue gegenüber Gott und nicht vordergründig als ein Zeichen für die Welt.

Die Gesamtzahl aller Kriegsdienstverweigerer, die im Dritten Reich für ihre Überzeugung ihr Leben lassen mussten, liegt nicht wesentlich über der für die Zeugen Jehovas genannten Zahl. Neben den Zeugen Jehovas und einigen Angehörigen der «Menschenfreundlichen Versammlung», einer Abspaltung der Zeugen Jehovas, wurden wehrmachtgerichtlich wegen Kriegsdienstverweigerung einige Adventisten und Angehörige anderer religiöser Minderheiten, vereinzelt auch Mitglieder der beiden grossen Kirchen, abgeurteilt. Die Verweigerung war in nahezu allen Fällen (rein) religiös motiviert; nur in wenigen Fällen waren die Gewissensentscheidungen auch von pazifistischen und politischen Erwägungen geprägt.

Die einschlägige, biographisch orientierte Literatur berichtet von insgesamt zwölf katholischen Kriegsdienstverweigerern, acht Adventisten, vier evangelischen Christen und ebenfalls vier Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften sowie von insgesamt 13 Personen aus ihr unbekanntem Motiven.<sup>25</sup> Aus dem Kreis der Siebenten-Tags-Adventisten-Reformationsbewegung, einer nur 500 Gläubige zählenden adventistischen Abspaltung, verweigerten, soweit bekannt, acht Angehörige den Kriegsdienst, von denen sechs nach kriegsgerichtlichem Urteil hingerichtet wurden.<sup>26</sup> Von zwei Angehörigen der Quäker, einem Mitglied einer freikirchlichen Gemeinde und einem Glaubensangehörigen der Wiedertäufer ist ebenfalls bekannt, dass sie die Ableistung des Militärdienstes verweigerten.

Während die Zeugen Jehovas und die Angehörigen der Siebenten-Tags-Adventisten-Reformationsbewegung sich in einer kollektiven Verantwortung aufgehoben wussten und den Quäkern die Entscheidung freigestellt war, waren katholische und protestantische Gläubige in der Frage der Kriegsdienstverweigerung völlig auf sich allein gestellt. Bei ihren Kirchen fanden sie nicht nur keinen Beistand, vielmehr wurde ihr Entschluss von den Kirchenleitungen teilweise scharf verurteilt. Selbst der in Opposition zu den nationalsozialistischen «Deutschen Christen» gebildete Hessen-Nassauische Landesbruderrat der Bekennenden Kirche erklärte, wie er einem in Gewissensnot befindlichen Amtsbruder am 28. Oktober 1937

mitteilte, dass die Verweigerung des Kriegsdienstes «von Schrift und Bekenntnis aus... nicht begründet werden»<sup>27</sup> könne.

Erst in den letzten Jahren ist durch Veröffentlichungen das Martyrium von einigen der zwölf katholischen Kriegsdienstverweigerer auch einer etwas grösseren Öffentlichkeit bekanntgeworden. Eine Ausnahme bildete lange Jahre Franz Jägerstätter, über dessen Leben der Soziologe Gordon C. Zahn bereits 1964 eine Biographie vorgelegt hat.<sup>28</sup> Dieses vielbeachtete Buch bewirkte, dass Jägerstätter, ein einfacher österreichischer Bauer, der am 6. Juli 1943 vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt und einen Monat später in Brandenburg-Görden hingerichtet worden war, in der US-amerikanischen Friedensbewegung sehr bekannt und sogar in einer Reihe mit Mahatma Gandhi und Martin Luther King genannt wurde. Durch amerikanische Bischöfe initiiert, ist derzeit im Vatikan die Seligsprechung von Franz Jägerstätter, der vielfach als das bekannteste österreichische Opfer des Nationalsozialismus gilt, in Vorbereitung.

Zu seiner Einstellung kam der von einer schlichten Frömmigkeit geprägte Jägerstätter aus seiner persönlichen Glaubensüberzeugung heraus; es war eine einsame Entscheidung, die bei den von ihm um Rat gebetenen Vertretern der katholischen Geistlichkeit auf vollkommenes Unverständnis stiess. Trotz aller kirchlichen Versuche, ihn umzustimmen, rückte er nicht von seinem Entschluss ab, denn für ihn war der Nationalsozialismus des Teufels und der Krieg ungerecht. Jägerstätter sah sich ähnlich wie die Zeugen Jehovas in die Situation des biblischen Endkampfes hineingestellt; der von Deutschland geführte Krieg schien ihm ein Beweis dafür zu sein, dass der «grosse apokalyptische Kampf des Lebens mit dem Tode schon begonnen»<sup>29</sup> habe.

Zu den bekannteren katholischen Kriegsdienstverweigerern zählen des weiteren Michael Lepscher<sup>30</sup> und Josef Ruf<sup>31</sup>, zwei Mitglieder der Christkönigsgesellschaft um den pazifistischen katholischen Priester und Regimegegner Max Josef Metzger<sup>32</sup>. Beide wurden 1940 vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt und ebenfalls in Brandenburg hingerichtet. Der einzige katholische Priester, der den Fahneid auf Hitler verweigerte, war der österreichische Pater Franz Reinisch.<sup>33</sup> Der seit September 1940 wegen seiner regimekritischen Einstellung mit einem Predigt- und Redeverbot belegte Reinisch verweigerte im Frühjahr 1942 den Gestellungsbefehl sowohl aus religiösen wie auch aus politischen Motiven. Am

7. Juli 1942 verurteilte ihn das Reichskriegsgericht zum Tode; sechs Wochen später starb er in Brandenburg unter dem Fallbeil.

Auf evangelischer Seite werden die Namen von vier Kriegsdienstverweigerern genannt. Grössere Aufmerksamkeit erlangte der Fall des Staatswissenschaftlers und Pazifisten Dr. Hermann Stöhr, der seit 1923 für einige Jahre hauptamtlicher Sekretär in der Berliner Geschäftsstelle des Internationalen Versöhnungsbundes gewesen war. Als der 1898 geborene Stöhr, der im Ersten Weltkrieg als Marine-Zahlmeister einen Offiziersrang bekleidete, im Frühjahr 1939 eine Wehrübung ableisten sollte, verweigerte er den Waffendienst. Nach der Nichtbefolgung einer erneuten Einberufung zum 22. August verurteilte ihn das Gericht des 2. Admirals der Ostseestation am 1. November 1939 – allerdings noch nach den ‚friedensrechtlichen Bestimmungen – wegen Fahnenflucht zu einer einjährigen Gefängnisstrafe. Da Stöhr die von ihm noch während seiner Haftzeit im Torgauer Militärgefängnis geforderte Eidesleistung verweigerte, wurde gegen ihn ein erneutes kriegsgerichtliches Verfahren, dieses Mal wegen «Zersetzung der Wehrkraft» im Sinne des §5 KSSVO, vor dem Berliner Reichskriegsgericht angestrengt. Das oberste Wehrmachtgericht verurteilte ihn am 16. März 1940 zum Tode; das Urteil wurde am 21. Juni 1940 in Berlin-Plötzensee vollstreckt.<sup>34</sup> Hermann Stöhr ist der einzige bekennende evangelische Christ, der vom Reichskriegsgericht wegen glaubensbedingter Kriegsdienstverweigerung zum Tode verurteilt wurde. Während Martin Gauger, der Justitiar der Ersten Vorläufigen Kirchenleitung der Bekennenden Kirche, sich im April 1940 der Einberufung zur Wehrmacht durch eine abenteuerliche Flucht nach Holland entzog, dort aber durch die SS verhaftet und anschliessend ins KZ Buchenwald verschleppt wurde (er starb 1941), nahmen die beiden anderen evangelischen Kriegsdienstverweigerer, die Pastoren Ernst Friedrich und Dr. Wilhelm Schümer – nicht zuletzt unter dem Druck der Leitungsorgane der in dieser Frage nicht auf zusätzliche Konflikte mit Staat und Partei bedachten Bekennenden Kirche – ihren Entschluss zur Kriegsdienstverweigerung schliesslich insofern zurück, als sie sich zum Sanitätsdienst bereit erklärten.

Pazifistisches und antimilitaristisches Gedankengut und Traditionen prägten die Entscheidungen zur Kriegsdienstverweigerung nur äusserst selten.

Nur in einem bisher bekannten Fall bestand eine direkte Verbindung zwischen der Kriegsdienstverweigerung und einem Engagement in der Deutschen Friedensgesellschaft in vernationalsozialistischer Zeit. Dabei handelt es sich um den 1904 geborenen Richard Felix Kaszemeik, der bis zum Verbot 1933 Mitglied dieser grössten nichtkonfessionellen Friedensorganisation war. Bereits im Juli 1935 gab er bei einer Gestapo-Vernehmung zu Protokoll, als Gegner des Dritten Reiches könne er «für den heutigen Staat mit der Waffe nicht kämpfen».<sup>35</sup> Das Reichskriegsgericht verurteilte Kaszemeik, der im Juli 1942 zu einer Sonderabteilung für «disziplinlose, vorbestrafte Soldaten» einberufen worden war, am 28. September 1942 zum Tode. Nach einer durch den Widerruf seiner Kriegsdienstverweigerung bewirkten Strafmilderung auf drei Jahre Gefängnis wurde der Pazifist zu den «Bewährungseinheiten 500» überstellt. Am 27. November 1944 wurde er in Kurland aufgrund eines kriegsgerichtlichen Todesurteils als Deserteur erschossen.

### Gnadenlose Urteile und die Janusköfigkeit der Justiz

In den Verfahren gegen religiöse Dienstverweigerer dominierten eindeutig das vermeintliche «Staatswohl» und die «Kriegsnotwendigkeiten». Generalpräventive Gesichtspunkte bestimmten den Urteilstenor; Beweggründe des Einzelnen fanden keine Berücksichtigung.

Das Reichskriegsgericht hat selbst gegen Jugendliche keine Gnade walten lassen. Den Fall des 17jährigen Bremer Zeugen Jehovas Otto Brüser wertete das Gericht in seiner Verhandlung vom 23. März 1944 wegen seiner Jugendlichkeit zunächst als «minder schwer» und verurteilte ihn deshalb zu zehn Jahren Zuchthaus. Doch nur zwei Wochen nach seinem 18. Geburtstag stand Brüser erneut vor den Richtern. Am 25. Mai 1944, zwei Monate nach der ersten Verhandlung, lautete das Urteil nunmehr auf Todesstrafe. Zur Begründung verwiesen die Richter darauf, dass Brüser, obgleich er in der Haft «dem verderblichen Einfluss Gleichgesinnter entzogen» wäre, «bei seiner Weigerung geblieben» sei. Infolgedessen müsse ihn – so das Gericht – «jetzt die volle Schärfe des Gesetzes treffen».<sup>36</sup> Drei Wochen später, am 19. Juni 1944, wurde der junge Kriegsdienstverweigerer hingerichtet.

Die zunehmende Verschärfung der Spruchpraxis des Reichskriegsgericht-

tes in Verfahren gegen religiöse Dienstverweigerer und damit die schrittweise Entfernung von den ursprünglich geäußerten Bedenken zeigte sich insbesondere auch an der Frage, inwieweit Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen seien. Neben der gesetzlich möglichen Abweichung von der als Regelstrafe vorgesehenen Todesstrafe durch Heranziehung der Bestimmung über den «minder schweren Fall» (§ 5 Abs. 2 KSSVO) – die Entscheidung hierüber lag allein im richterlichen Ermessen – kam gegebenenfalls auch ein Strafausschluss oder eine Strafmilderung aufgrund § 51 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) in Betracht. In den Verfahren wegen glaubensbedingter Kriegsdienstverweigerung spielte dies nicht zuletzt deshalb eine grössere Rolle, weil die Verteidigung unter Hinweis auf das aus einer Gewissensnot erwachsene Handeln und die dadurch eingeschränkte «Bestimmbarkeit des Willens» oftmals die Herbeiziehung eines psychiatrischen Gutachtens beantragte, um auf diese Weise ihre Mandanten vor der drohenden Hinrichtung zu bewahren.

Obgleich in der Sicht der Juristen und Psychiater religiöse Überzeugungen, die in der Kriegführung etwas Verabscheuenswerteres und zutiefst Verwerfliches erblickten, an Geisteskrankheit grenzten und «religiöse Dienstverweigerer» neben den «Friedensaposteln und Freiheitsschwärmern» zu den «wirklichkeitsfremden und verschrobenen Psychopathen»<sup>37</sup> gerechnet wurden, haben die Gutachter vergleichsweise selten auf Zubilligung des § 51 plädiert. Bereits in der Vorkriegszeit hatte Professor Johannes Lange, Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Breslau und anerkannte Kapazität auf dem Gebiete der Psychiatrie, befunden, dass hinter dem religiösen Bekenntnis zur Kriegsdienstverweigerung in den meisten Fällen lediglich «die Angst [lauere], die dem männlichen Tode nicht ins Auge zu sehen vermag, ... die Feigheit, die sich das falsche Gewand einer echten Gesinnung überzieht, oder ... die Sucht nach Aufsehen, nach Geltung um jeden Preis».<sup>38</sup> Unter dieser Annahme gelangte Lange zu der Schlussfolgerung: «Es erscheint uns keine Möglichkeit gegeben, die Dienstverweigerung aus religiösen Gründen anders zu behandeln als andere Formen von Dienstverweigerung auch. Die etwai- gen, sicherlich wenig zahlreichen, echten Märtyrer aber werden sich durch jede Art der Bestrafung vor ihrem Gotte ausgezeichnet sehen.»

Wer im Dritten Reich unter Berufung auf Glaubens- und Gewissensgrün-

de den Kriegseinsatz verweigerte, wurde in der Regel für «strafrechtlich voll verantwortlich» erklärt und dementsprechend unerbittlich von der Wehrmachtjustiz abgeurteilt. Ganz generell drängte das Reichskriegsgericht die Möglichkeiten einer Strafmilderung durch Zuerkennung des §51 StGB sukzessive und zunehmend stärker zurück.<sup>39</sup> Dies hatte zur Folge, dass im Unterschied zum Ersten im Zweiten Weltkrieg nur sehr wenige religiös motivierte Kriegsdienstverweigerer in euphemistisch als «Heilanstalten» bezeichnete Institutionen eingewiesen wurden.

Sämtliche Auswege waren den Kriegsdienstverweigerern verbaut, Angebote, ersatzweise einen Arbeits- oder Sanitätsdienst zu verrichten, wurden von den Kriegsgerichten regelmässig zurückgewiesen.<sup>40</sup> Mit Nachsicht konnte ein Verweigerer bei den Richtern am Reichskriegsgericht nur dann rechnen, wenn er seinen Standpunkt vollkommen aufgab und sich bedingungslos zum Kriegsdienst bereiterklärte. Nachhaltig versuchten die Richter bei den Angeklagten einen solchen Entschluss herbeizuführen, wobei die Motive für die zumeist intensiven Bemühungen vielschichtig gewesen sein mögen. Neben dem Bestreben, auf diese Weise Angeklagte «vor dem Todesurteil bewahren» zu können, stand wohl auch das Verlangen nach Gewissensberuhigung, um den Strafausspruch schliesslich in dem Bewusstsein fällen zu können, nichts unversucht gelassen zu haben. Wenn trotz aller wohlmeinenden Einwirkungsversuche die Angeklagten nicht bereit waren, ihre Haltung aufzugeben, so trugen sie in den Augen ihrer Richter auch allein die Verantwortung für die auf sie dadurch zukommenden Folgen.

Im August 1942 teilte der Präsident des Reichskriegsgerichtes, Admiral Bastian, seinen Senatspräsidenten mit, dass er eine formale Lockerung der Richtlinien erwäge, fügte aber zugleich hinzu, dass dieses unter keinen Umständen zu einer Milderung der sachlichen Beurteilung der Kriegsdienstverweigerer und ihres «vom Standpunkt der Kriegführung aus durchaus verbrecherischen Verhaltens» führen dürfte. Auch hielt Bastian es offenbar zur Vermeidung von Missverständnissen für erforderlich, darauf hinzuweisen, dass es keineswegs Sentimentalitäten seien, die seinen Standpunkt bestimmten, sondern er nach einer Möglichkeit suche, «der Wehrmacht in ernstester Kriegszeit auch noch in letzter Stunde einen brauchbaren Kämpfer zuzuführen bzw. zu erhalten.»<sup>41</sup>

Dass auch noch nach der Hauptverhandlung diese Bemühungen fortgeführt wurden und den Verweigerern bis zum – nicht selten aus diesem Grunde herausgezögerten – Vollstreckungstermin die Möglichkeit eingeräumt wurde, durch einen Widerruf ein Wiederaufnahmeverfahren zu erwirken, zeigt die Janusköpfigkeit einer Richterschaft, bei der die kalkulierte, kaltblütige Verhängung eines drakonischen Urteils und gleichzeitig die Absicht, das Opfer doch noch «zur Besinnung» zu bringen, nicht im Widerspruch standen. Der Unbeirrbarkeit der meisten religiösen Kriegsdienstverweigerer, die – vor die Wahl zwischen Tod und Soldatendienst gestellt – darin für sich keine Alternative zu erkennen vermochten, begegneten viele der Richter mit völligem Unverständnis. Fassungslos wirkten sie daran mit, dass die Betroffenen um ihres Glaubens willen, wie es hiess, «ins eigene Unglück liefen».

Um Verweigerer zu einem Sinneswandel zu bewegen, wandten die Angehörigen des Reichskriegsgerichtes zahlreiche Methoden an. Neben «Zuspruchsversuchen», bei denen sich die Untersuchungsrichter – wie Gerichtspräsident Bastian berichtete – «die denkbar grösste Mühe» gaben, wurden vor allem Gefängnispfarrer gebeten, den Kriegsdienstverweigerern aufzuzeigen, dass der Wehrdienst «mit den Vorschriften, Weisungen und Tatsachen der Bibel nicht im Widerspruch»<sup>42</sup> stünde. Daneben traten noch subtilere Formen der Einwirkung. So wurde mit dem Vollzug juristischer Sanktionen gegen die Familien gedroht oder diese auch in die Wege geleitet (z.B. Entzug des Sorgerechts und Wegnahme der Kinder). Des Weiteren wurde versucht, bereits Verurteilte durch Hinzuziehen von Familienangehörigen doch noch zu einem Sinneswandel zu bewegen. Andere seelische Torturen, denen die Kriegsdienstverweigerer ausgesetzt wurden, waren längere Unterbringung in «Todeszellen». Vereinzelt wird auch von Scheinexekutionen berichtet.

Der angestrebte Erfolg stellte sich jedoch nur selten ein.

### **Durchstandener Kampf und Auferstehungshoffnung**

Eine Haltung, die lieber den Tod hinnahm, als «umzufallen», und die in Erwartung des bei Standhaftigkeit zu gewärtigenden Endes eine psychische Extrembelastung oft über Monate hin bedeutete, verweist auf eine ganz aussergewöhnliche Tiefe und Ernsthaftigkeit der getroffenen Gewis-

sensentscheidung. Für viele der religiösen Kriegsdienstverweigerer, insbesondere für die Zeugen Jehovas, gab es anscheinend etwas noch Schlimmeres als den Tod auf Erden, nämlich den als Folge der Untreue zum biblischen Gebot drohenden Verlust der göttlichen Verheissung des ewigen Lebens.

Die Zeugen Jehovas empfanden es als einen Sieg über Satan, ihre Verweigerungshaltung beizubehalten und keinen «Kompromiss» zu schliessen. Durch die Bewahrung der «Lauterkeit» auch in schwierigsten Zeiten wollten sie ein Zeichen dafür setzen, dass die Gewalt Satans die Kraft des Glaubens nicht zu brechen vermag. Ihr ganzes Streben zielte deshalb darauf, durch ihre Standhaftigkeit «zur Rechtfertigung des Namens Jehovas» beizutragen. Von der Schwere des inneren Kampfes, dem die Zeugen Jehovas sich stellten, legen die Briefe Zeugnis ab, die sie im Angesicht des Todes an ihre Angehörigen richteten. Im letzten Brief von Johannes Harms heisst es:

«Und nun ist auch mir Gelegenheit gegeben, dem Herrn gegenüber die Treue zu beweisen, ja die Treue nicht nur bis an den Tod, sondern bis in den Tod. Schon jetzt ist das Todesurteil gegen mich ausgesprochen, ich liege Tag und Nacht in Fesseln... Das [Wider-] Stehen wird einem Zeugen Jehovas nicht so leicht gemacht. So ist auch mir immer noch die Möglichkeit gegeben, mein irdisches Leben zu retten, um das wirkliche Leben zu verlieren. Ja sogar angesichts des Schafotts wird dem Zeugen Jehovas nochmals Gelegenheit gegeben, seinen Bund zu brechen. Darum bleibt auch der Kampf für mich noch bestehen, und auch ich habe noch viele Siege zu erringen, um sagen zu können: ‚Ich habe den Kampf gekämpft, ich habe den Glauben bewahrt, fortan liegt mir bereit die Krone der Gerechtigkeit, welche Gott, der Gerechte, geben wird.‘ Der Kampf ist zweifelsohne schwer ...»<sup>43</sup>

Wie man den Briefen entnehmen kann, bedeutete die Hinrichtung für viele kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas eine Art Erlösung, denn nun war der ungeheure seelische Druck genommen; auf ihnen lastete nicht mehr die Frage, ob sie standhaft bleiben und die «Prüfung» bestehen würden. Die inneren Kämpfe und Anfechtungen, vor allem hervorgerufen durch die Gedanken an die Familie und die Not, die man seinen Liebsten bereiten würde, hatten nun ein Ende. Ein Zeuge Jehovas fasste seine Empfindungen in die Worte: «Ach, könnte ich aber in dieser Welt nach der Verleugnung unseres Herrn Jesus Christus noch einmal glücklich werden?

– Nie! Aber so habt Ihr die Gewissheit, dass ich glücklich und in Frieden von dieser Welt scheid... Die Entscheidung ist gefallen. Alles Schwere, alles Leid ist überwunden!»<sup>44</sup> Die Auferstehungshoffnung gab den Zeugen Jehovas die Kraft zu ihrer kompromisslosen Haltung. Sie starben in der Gewissheit, dass der Tod bald überwunden sein werde, und in der Erwartung der Wiedervereinigung mit den Angehörigen in dem ihnen bereits vor Augen stehenden tausendjährigen Friedensreich Gottes.

### **Feststehende Rechtsprechung und «tätige Reue»**

Diejenigen Kriegsdienstverweigerer, die dem auf ihnen lastenden Druck nachgaben und sich schliesslich zum Wehrdienst bereiterklärten, wurden unter Zubilligung eines «minder schweren Falles» der «Wehrkraftersetzung» in der Regel zu Gefängnisstrafen von ein bis drei Jahren verurteilt. Auf eine Gefängnisstrafe erkannten die Wehrmachtrichter, da diese die Aussetzung zur «Feindbewahrung» und damit die Überstellung des Kriegsdienstverweigerers zur «tätigen Reue» in eine frontnahe Straf formation der Wehrmacht ermöglichte. Die harten Bedingungen und die gefährvollen Kriegseinsätze, denen die Strafbataillone ausgesetzt wurden, führten dazu, dass die Zahl der Opfer auch unter jenen Kriegsdienstverweigerern hoch war, die unter dem Druck der Kriegsgerichte ihre Verweigerungshaltung aufgegeben und sich schliesslich zum Militärdienst bereit gefunden hatten.

Die alleinige Zuständigkeit des Reichskriegsgerichtes für Verfahren gegen religiöse Dienstverweigerer wurde erst gegen Kriegsende aufgehoben. In einem Bericht vom 7. Juni 1944 teilte der Präsident des Reichskriegsgerichtes dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht mit, dass sich eine feststehende Rechtsprechung herausgebildet habe, die es möglich erscheinen lasse, das Reichskriegsgericht von der Durchführung derartiger Verfahren in Zukunft zu entlasten.<sup>45</sup> Anfang September 1944 verfügte das Oberkommando der Wehrmacht eine entsprechende Regelung.<sup>46</sup> Nunmehr konnten alle Verweigerungsfälle von den Feldkriegsgerichten bei den Wehrmachtsskommandanturen oder den betreffenden Divisionen abgeurteilt werden. Den Gerichten wurde zur Sicherstellung der Einheit-

lichkeit der Rechtsprechung ein Merkblatt «Richtlinien für Strafverfahren gegen ernste Bibelforscher usw.» zugestellt.

War in der Vorkriegszeit die Rechtsprechung der Militärgerichte gegen Wehrdienstverweigerer noch vergleichsweise milde und stellte im Vergleich dazu die Verfolgung durch die Gestapo die weit grössere Gefahr dar, so änderte sich dies im Krieg völlig. Während jenen Wehrpflichtigen, die nach der Mobilmachung am 26. August 1939 den Gestellungsbefehl verweigerten, das kriegsgerichtliche Todesurteil und die Hinrichtung drohten, unterlagen diejenigen Kriegsdienstverweigerer, die – wie Tausende Zeugen Jehovas – von der Gestapo bereits in früheren Jahren in die KZs verbracht worden waren, nicht dem Zugriff der Wehrmachtjustiz.<sup>47</sup> Für diese KZ-Gefangenen stellte sich im Nachhinein die Verschleppung in die Lager gegenüber einer ihnen im Verweigerungsfalle drohenden justitiellen Verfolgung gewissermassen als «das kleinere Übel» heraus. Im subjektiven Erleben empfanden viele von ihnen – so befremdlich dies klingen mag – das Konzentrationslager als den sichereren Ort, der zumindest die Aussicht bot, unter Umständen überleben zu können. Die Zeugen Jehovas, denen bei freiwilliger Meldung zur Wehrmacht und bei Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung die Entlassung aus der KZ-Haft in Aussicht gestellt wurde<sup>48</sup>, zogen das ungewisse Lagerschicksal trotz all der Qualen, der barbarischen Martern und Entbehrungen einem vorbestimmten Schicksal ausserhalb vor.

## Resümee

Zusammenfassend lässt sich über die Kriegsdienstverweigerung im «Dritten Reich» Folgendes feststellen:

1. Bei der demonstrativen, offenen Kriegsdienstverweigerung handelte es sich in aller Regel um eine bewusste, oft in ein religiöses Milieu eingebettete Gewissensentscheidung. Ihr Charakter war absolut, radikal und eher abstrakt – im Unterschied zur Fahnenflucht und Delikten wie Selbstbeschädigung, Befehls- und Gehorsamsverweigerung, die sehr stark reaktiv und situativ begründet waren, was sich nicht zuletzt darin äusserte, dass die Zahl derartiger Verweigerungs- und Vermeidungsreaktionen mit

zunehmender Kriegsdauer und schwindender Akzeptanz stark anstieg. Ein derartiger Anstieg ist bei den Aburteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung nicht feststellbar; hier lag die Höchstzahl nach den Einberufungen zu Kriegsbeginn bereits im ersten Kriegsjahr.

**2.** Die Wehrmachtjustiz und auch die anderen Verfolgungsorgane waren auf das Auftreten von gewissen- und glaubensbedingter Kriegsdienstverweigerung nicht vorbereitet. In der Vorkriegszeit war dieser «Tatbestand» gesetzlich ungeregt; im Krieg wurde er dem Delikt «Wehrkraftersetzung» zugeordnet. Das Fehlen spezieller Strafvorschriften und Regeln zur Ahndung der Eides- und Dienstverweigerung deutet darauf hin, dass dem nationalsozialistischen Rechtsdenken die Vorstellung gänzlich fremd war, Wehrpflichtige könnten unter Berufung auf Gewissensgründe – ohne Anstalten zu treffen, sich der Strafverfolgung zu entziehen – den Waffendienst a priori verweigern und die Folgen ihres Tuns bewusst in Kauf nehmen.

**3.** Die Kriegsdienstverweigerer im «Dritten Reich» in ihrer Gesamtheit zu «Vorläufern der heutigen Friedensbewegung» zu stilisieren verkennt deren Motive. Sie waren nicht oder zumindest nicht in erster Linie politisch oder pazifistisch motiviert; sie wurzelten fast ausnahmslos nicht in der Tradition der 1933 von den Nationalsozialisten zerschlagenen Organisationen der in den zwanziger Jahren vergleichsweise mitgliederstarken deutschen Friedensbewegung<sup>49</sup> (Deutsche Friedensgesellschaft, Friedensbund Deutscher Katholiken, Internationaler Versöhnungsbund etc.). Während etliche führende Personen dieser Vereinigungen emigrierten, scheinen sich die im Lande verbliebenen einstigen Aktivisten um Auswege (UK-Stellungen oder freiwillige Meldungen, um Verwendung in der Etappe oder im Sanitätsdienst zu finden) bemüht zu haben, die ihnen einerseits die direkte Teilnahme an Kampfhandlungen und damit ein Handeln gegen ihr Gewissen, andererseits aber auch den Preis des Märtyrertodes ersparten.

**4.** Der Grossteil der Kriegsdienstverweigerer war geprägt von prinzipientreuer Frömmigkeit, religiösem Eifer bis hin zu Fanatismus. Forderungen gegenüber, die für sie schlechterdings unerbringbar waren – weil sie die Verleugnung der göttlichen Autorität bedeuteten –, zogen sie den Weg des Martyriums vor. Es gilt deshalb das Faktum zur Kenntnis zu nehmen, dass in der Regel schlichte Gedankenkonstrukte und eindeutige, dichotomische Weltbilder den Grund legten für eine kompromisslose Gewaltver-

weigerung, für die individuelle Versagung nationalsozialistischer Forderungen und vermeintlicher militärischer Notwendigkeiten.

5. Obgleich die Zahl der von der Wehrmachtjustiz abgeurteilten demonstrativen Kriegsdienstverweigerer, die dem Einberufungsbefehl von vornherein keine Folge leisteten und offen den Fahneid verweigerten, verglichen mit anderen Entzugsdelikten insgesamt sehr gering war und ihr Handeln wirkungsgeschichtlich so gut wie nicht ins Gewicht fiel, glaubten die Nationalsozialisten eine von ihnen ausgehende «Werbekraft» fürchten zu müssen. Deshalb wurden Kriegsdienstverweigerer unerbittlich verfolgt, wenn auch von ihnen tatsächlich niemals die Gefahr ausging, zu einem Massenphänomen zu werden. Die Gewährleistung des nationalsozialistischen Herrschaftsvollzuges tangierten sie in keiner Weise. Die Reaktion der Wehrmacht- und NS-Führung orientierte sich nicht an einer realistischen Einschätzung der Gefahrenlage, sondern an ideologischen Prämissen: «So wurde zum Politikum, was keines war»<sup>50</sup> (Manfred Messerschmidt).

6. Kriegsdienstverweigerung im «Dritten Reich» lässt sich nicht einfach unter dem Widerstandsbegriff subsumieren. Sie war kein Ausdruck organisierten Gegenhandelns, kein Teil einer politischen Strategie, die auf Systemveränderung abzielte. Der Faktor «Öffentlichkeit» spielte kaum eine Rolle, den Verweigerern ging es zumeist um ihr persönliches Verhältnis zu Gott. Gleichwohl handelte es sich um habituelle Akte der Verweigerung, die bewusst überlegt und geplant waren, und um eine aktive und radikale Handlungsweise, die dem Herrschaftsanspruch des totalen Staates Grenzen setzte, indem sie dem Regime die Verfügungsgewalt zumindest über die eigene Person entschieden bestritt.

**Bernward Dörner**

## «Der Krieg ist verloren!»

### «Wehrkraftersetzung» und Denunziation in der Truppe

«... wer ist denn der grösste Hetzer? Unsere Regierung selbst. Es sind doch die grössten Lumpen und Kriegshetzer», äusserte im Oktober 1940 ein Soldat zu seinen Wachkollegen. Er wurde von einem «Kameraden» denunziert. Ein Militärgericht verurteilte den Gefreiten zu sechs Monaten Gefängnis.<sup>1</sup> Im Zeichen des «totalen Krieges» vor der sich abzeichnenden Niederlage konnte Kritik den Kopf kosten. Nach Stalingrad richtete sich ein wahrer Vernichtungsfeldzug der zivilen wie militärischen Justiz gegen «Defaitisten» – Personen, die aussprachen, was immer mehr Soldaten wie auch Zivilisten ahnten, kaum einer jedoch klar auszusprechen wagte: «Der Krieg ist verloren!»

So wurde ein 24jähriger Gefreiter im Mai 1944 durch ein Militärgericht in Belgrad wegen «Wehrkraftersetzung» zum Tode verurteilt. Als todeswürdig erschien den Richtern dabei folgender Spruch: «Heil unserem Führer, wir werden immer dürrer / keine Kartoffel im Keller, keine Wurst auf dem Teller / Führer befiehl weiter, wir sterben lustig und heiter.»<sup>2</sup> Auch in diesem Fall hatte ein Denunziant seinen Kameraden der Militärjustiz ausgeliefert.

Viele der jungen Männer, die zur Wehrmacht eingezogen wurden, verdrängten aufkeimende Bedenken über Sinn und Berechtigung des von Deutschland entfesselten Krieges, oder sie bissen die Zähne zusammen – und schwiegen. Andere glaubten bis zum bitteren Ende, der Krieg sei ein legitimes Mittel, «deutsche Interessen» gegen «Bolschewisten» und «Plutokraten» – so die staatlich verordneten Feindbilder von den alliierten Kriegsgegnern – zu verteidigen. Ohne ein hohes Mass an innerer Übereinstimmung der Angehörigen der Wehrmacht mit den von der nationalsozialistischen Führung vorgegebenen Kriegszielen jedenfalls wäre die militärische Expansion schnell gescheitert, das NS-Regime früher untergegangen, Millionen Juden gerettet worden. Das Ausmass des Dissenses<sup>3</sup>

der Soldaten mit der Armee- und Staatsführung und dem von diesen angezettelten Krieg sollte deshalb nicht überschätzt werden.

Umgekehrt gilt aber auch: Es gab Kritik aus den Reihen gerade der einfachen Soldaten an der menschenverachtenden Expansionspolitik, sie ist nur durch die Forschung nicht genügend wahrgenommen worden. Es scheint freilich, dass die Breite und Radikalität der oppositionellen Äusserungen erst mit der sich immer deutlicher abzeichnenden Niederlage des Aggressors rapide zunahm. Eine zuverlässige Einschätzung der Stossrichtung, der Breite und der Wirkung nonkonformer Äusserungen von Soldaten steht allerdings noch aus. Nur eine systematische Analyse der erhaltenen Akten der Militärjustiz kann hier – wie die jüngsten Untersuchungen Manfred Messerschmidts zum Thema zeigen<sup>4</sup> – eine sichere Basis für eine Einschätzung der Qualität dieses Phänomens liefern. Tendenzen der Verfolgung lassen sich jedoch schon jetzt feststellen.

### Die Kriminalisierung des Dissenses

Mit der Einführung von Strafnormen, die als Universalinstrumente auch zur Kriminalisierung von Kritik an der Aufrüstungs- und Expansionspolitik dienen konnten, schuf das nationalsozialistische Regime eine notwendige Voraussetzung für die rechtsförmige Verfolgung unerwünschter Äusserungen. «Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft... wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes, zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zersetzen sucht...», heisst es in der berüchtigten «Kriegssonderstrafrechtsverordnung» (KSSVO).<sup>5</sup>

Die im Rahmen der Vorbereitung der Expansion von den Wehrmachtsrechtsabteilungen verfasste, aber erst unmittelbar vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges in Kraft gesetzte Strafnorm diente in den folgenden Jahren als Terrorinstrument zur Aufrechterhaltung des «Durchhaltewillens» von Soldaten wie auch von Zivilpersonen.<sup>6</sup> Durch die neue Verordnung wurden kritische Äusserungen von Soldaten, die bis dahin nur als

Verstoss gegen das «Heimtücke-Gesetz»<sup>7</sup> mit Gefängnis bestraft werden konnten, mit dem Tode bedroht – nur in «minderschweren Fällen» mit Zuchthaus oder Gefängnis<sup>8</sup>. Die gleichzeitig in Kraft gesetzte «Kriegsstrafverfahrensordnung» (KStVO) nahm den Angeklagten die Berufungsmöglichkeit und schwächte ihre Position erheblich.<sup>9</sup> Mit der Installierung der «Kriegssonderstrafrechtsverordnung»<sup>10</sup> folgte die nationalsozialistische Führung diesen Hinweisen auf einschlägige «Gesetzeslücken», sollte doch ein Aufkeimen revolutionären Widerstands gegen den Krieg – anders als im November 1918 – schon im Keim erstickt werden. Ihre weit ausgreifenden, unbestimmten Begrifflichkeiten ermöglichten, nahezu jede Kritik an der Kriegs- und Expansionspolitik zu kriminalisieren.

In dem Masse, wie der Kriegserfolg zunehmend auf die Seite der Alliierten überging, was auf die Dauer immer mehr Deutschen auch bewusst wurde, stieg die Empfindlichkeit des Regimes gegenüber kritischen Äusserungen. Ausdruck dieser vor allem seit der vernichtenden Niederlage der deutschen Armee bei Stalingrad immer mehr von Panik gekennzeichneten Befindlichkeit war eine rapide Zunahme von Fällen, die nun nicht mehr als «Heimtücke», sondern als «Wehrkraftzersetzung» definiert wurden. Ob eine Äusserung über das Führungspersonal des NS-Regimes nur als «gehässig», «hetzerisch» und «von niedriger Gesinnung zeugend» – § 2 des «Heimtücke-Gesetzes» – oder als «zersetzend» bewertet wurde, unterlag politischen Vorgaben und auch in einem hohen Masse der Willkür der Entscheidungsträger.<sup>11</sup>

Der Chef des Allgemeinen Marinehauptamtes im OKM Warzecha instruierte 1942 auf einer Tagung der leitenden Marineoberkriegs- und Kriegsgerichtsräte in Berlin die Militärjuristen, wie mit dem gebotenen Entscheidungsspielraum umzugehen sei: «...ähnliche Verhältnisse liegen bei den zersetzenden Äusserungen vor, die als Verstösse gegen das Heimtückegesetz angesehen werden können. Die langwierige Vorlage beim Justizminister zur Anordnung der Strafverfolgung erübrigt sich, wenn Sie die Äusserung als Zersetzung der Wehrkraft anpacken, was in fast allen Fällen möglich sein wird.»<sup>12</sup>

Für die Beschuldigten bedeutete diese Verschiebung, dass ihnen nunmehr nicht mehr nur Gefängnis, sondern Zuchthaus- und die Todesstrafe drohten. Die Ausweitung der Strafdrohung entsprach einer neuen Qualität der

mit der Entfesselung des Expansionskriegs verknüpften Verfolgung tatsächlicher oder vermeintlicher Gegner des Regimes. Tausende wurden mittels dieser Strafbestimmung militärjustitiell ermordet. Opfer des Terrorinstruments wurden Soldaten wie auch Zivilisten.

Im Rahmen des nationalsozialistischen Raubkriegs sollte auch die Heimat von kritischen Äusserungen über den Sinn und den Ausgang der militärischen Auseinandersetzungen abgehalten werden, da der «inneren Front»<sup>13</sup> – nicht zu unrecht – eine erhebliche Bedeutung für den Erfolg der Kriegspolitik beigemessen wurde. Das 1936 eingerichtete Reichskriegsgericht war hierbei zunächst auch für die Aburteilung von Zivilisten zuständig.<sup>14</sup> Während deren Verurteilung später in die Kompetenz des Volksgerichtshofs<sup>15</sup> fiel, blieb für Angehörige der Wehrmacht und auch für zivile Militärbedienstete die Zuständigkeit der Militärjustiz erhalten. Nachdem hier zunächst ausschliesslich dem Reichskriegsgericht als dem höchsten Gericht der Wehrmacht Fälle von besonderer Bedeutung vorbehalten waren,<sup>16</sup> entschieden später auch Feldkriegsgerichte bei den jeweiligen Gruppenteilen, das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin und das Zentralgericht des Heeres über die Bestrafung von «zersetzenden» Äusserungen.<sup>17</sup>

Die Zahl der Verurteilten wie die Höhe der verhängten Strafen wuchs insbesondere mit dem Ende der militärischen Erfolge des nationalsozialistischen Deutschland. Nach unvollständigen Zahlen der Wehrmacht kriminalstatistik waren bis zum 30. Juni 1944 wegen Wehrkraftzersetzung 14'262 Verurteilungen ergangen.<sup>18</sup> Die Zahl der Verurteilten für die gesamte Kriegszeit dürfte, wie Fritz Wüllner und Manfred Messerschmidt nachgewiesen haben, unter Berücksichtigung eines «Verlust- und Verspätungsfaktors» sowie eines «Progressionseffekts», bei mindestens 30'000 gelegen haben.<sup>19</sup>

Da allerdings die verschiedenen Spezialdelikte des § 5 der «Kriegssonderstrafrechtsverordnung» – Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, «zersetzende» Äusserungen – in den Statistiken nicht gesondert ausgewiesen wurden, sind wir bislang nicht in der Lage, die Entwicklung der Verurteilungen wegen einschlägiger Äusserungen genau bestimmen zu können.<sup>20</sup> Deutlich feststellbar ist allerdings, dass die Zahl der Verurteilungen und der Anteil der verhängten Todesstrafen bei den Urteilen steil anstieg. In dem Masse, in dem ein Sieg NS-Deutschlands illusorischer und die Kampfhandlungen der Wehrmacht verlustreicher wurden, wuchsen auch

die Verurteilungen wegen «wehrkraftzersetzender» Äusserungen. So zeigten Untersuchungen zu einzelnen Militärgerichten ein rapides Ansteigen der Verurteilungen bis 1944/1945, welches erst durch den Zusammenbruch der Infrastruktur schon vor dem Untergang des NS-Regimes abgebremsst wurde.<sup>21</sup>

Dass die einschlägigen Bestimmungen der KSSVO in diesem Umfang als Terrormittel zur Verfolgung von kritischen Äusserungen gegen den Krieg und seine Urheber eingesetzt werden konnten, ist entscheidend den Strafruristen anzulasten, die mit ihrer Umsetzung befasst waren. Ausgehend von Entscheidungen des Reichskriegsgerichts<sup>22</sup> und dann auch des Reichsgerichts<sup>23</sup>, legte der Volksgerichtshof den Begriff «öffentlich» der Verordnung – in fundamentalem Widerspruch zu seiner alltäglichen und durch die Rechtsprechung bestätigten Bedeutung – in einer Weise aus, dass auch *private* Äusserungen «zersetzterischen» Inhalts unter die Strafnorm fielen.<sup>24</sup> Während in verschiedenen Beiträgen diese Auslegung des Begriffes zurückgewiesen wurde<sup>25</sup> – sei es aus fachwissenschaftlicher Redlichkeit, sei es in dem Bemühen, die Verfolgungswirkung zu begrenzen –, folgten viele Gerichte und auch Verfasser von Beiträgen zum Thema der ausweitenden Spruchfähigkeit des Reichskriegsgerichts und des Volksgerichtshofs.<sup>26</sup>

Diese Praxis setzte den mit der Installierung des «Heimtücke-Gesetzes» geschaffenen Weg zur Kriminalisierung privater Äusserungen fort. Hierin war nämlich ganz gezielt Denunzianten Tür und Tor geöffnet worden, um auch die Privatsphäre totalitär durchdringen zu können. «Den öffentlichen Äusserungen», so hiess es in § 2 Abs. 2 des Gesetzes, «stehen nichtöffentliche böswillige Äusserungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muss, dass die Äusserung in die Öffentlichkeit dringen werde.»<sup>27</sup> Der nationalsozialistische Gesetzgeber hatte damit die Grenze zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Äusserungen bewusst relativiert. Der «Täter» oder die «Täterin» machte sich nun schon strafbar, «wenn er die Umstände kannte, die notwendig jeden, also auch ihn, dazu zwingen, damit zu rechnen, dass die Äusserung an die Öffentlichkeit dringen werde».<sup>28</sup>

Diese Auslegung der schon an sich die Strafdrohung ausweitenden Passage des «Heimtücke-Gesetzes» bedeutete, dass der Beschuldigte auch dann gegen die Strafnorm verstossen haben konnte, wenn er tatsächlich nicht mit der Weitergabe seiner Äusserung gerechnet hatte – jedoch damit

aber hätte rechnen müssen. Diese Deutung verstärkte somit den von der Strafnorm ausgehenden Druck auf die private Kommunikation. Die Folge: Selbst das Gespräch zwischen Ehepartnern war nicht mehr in jedem Fall vor strafrechtlichen Folgen geschützt. So stellte hierzu ein weitverbreiteter Strafgesetzbuch-Kommentar unter Berufung auf die Entscheidung eines Sondergerichts fest: «Bei derartigen nichtöffentlichen Äusserungen kommt es darauf an, wie stark das innere Vertrauensband zwischen ihm (dem Beschuldigten, d. Verf.) und dem Anhörenden ist. Bei zerrütteter Ehe muss der Täter u. U. damit rechnen, dass seine Ehefrau die Äusserung nicht für sich bewahrt.»<sup>29</sup> Diese durch das «Heimtücke-Gesetz» geschaffene und durch Tausende von Urteilen der Sondergerichte bestätigte und eingübte Praxis wurde nun fatalerweise auf die einschlägigen Bestimmungen der KSSVO übertragen, obwohl deren Wortlaut hierfür keinerlei Grundlage bot. Den Ministerialbeamten, die die Instrumente der Unterdrückung hergestellt hatten, traten flexible, im Sinne der Logik des Systems mitdenkende Juristen und Militärjuristen zur Seite, die keineswegs – wie sie nach 1945 nicht müde wurden zu betonen – den Wortlaut der nationalsozialistischen Unrechtsgesetze nur positivistisch nachvollzogen<sup>30</sup>.

### Denunziationsbereitschaft und Verfolgungswirkung

Die universelle Möglichkeit zur Kriminalisierung kritischer Äusserungen, die vom «Heimtücke-Gesetz» und der KSSVO ausging, bot eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Verfolgung. In welchem Masse die Strafnormen wirksam wurden, hing nämlich entscheidend von der Denunziationsbereitschaft der Ohrenzeugen ab. Hier bestand zwischen dem zivilen und dem militärischen Sektor kein wesentlicher Unterschied. Es mag von daher überraschen, wenn der Bedeutung von Denunziationen für das Funktionieren des NS-Regimes im Allgemeinen und der nationalsozialistischen Wehrmacht im Besonderen – abgesehen von der unmittelbaren Nachkriegszeit – erst in jüngster Zeit die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden ist.<sup>31</sup> Vielleicht war diese Zurückhaltung Ausdruck einer starken, auch die Historiker einschliessenden Tabuisierung dieses Themenfeldes, ging es hierbei doch um die Frage nach der

Mitverantwortung jedes Einzelnen für das Funktionieren des Regimes und seiner Aggressionsarmee.

Mit dem Charakter der Strafnorm hing zusammen, dass dem Tätigwerden der Verfolgungsorgane in der Regel eine Denunziation vorausging. Eine Ausnahme bildete hier nur die Überführung von Soldaten aufgrund von «zersetzterischen» Passagen in Briefen<sup>32</sup> oder Wandanschriften. Die Ausweitung der Strafdrohung schuf einen potentiellen «Täterkreis», der durch seine Grösse und Heterogenität jede Kontur verlor. Aus den Ermittlungsergebnissen eines Falles ergaben sich in aller Regel keine Hinweise auf weitere «Tatverdächtige», weil die «Tat» zumeist individuell und spontan erfolgte und der Beschuldigte häufig in keinem organisatorischen Zusammenhang oppositionellen Charakters stand. Als zumeist nur mündliche Äusserung hinterliessen Verstösse gegen das «Heimtücke-Gesetz» und gegen die einschlägigen Bestimmungen der KSSVO nur gelegentlich Spuren.<sup>33</sup> Deshalb ergab sich ein Verdacht im Regelfall nicht aus der Tätigkeit der Verfolgungsorgane, sondern aus Hinweisen, die diese von anderer Seite erhielten. Erst die Anzeige lenkte den Verdacht auf bestimmte Soldaten und löste die Ermittlungstätigkeit aus.

Der Schluss wäre voreilig, die deutsche Wehrmacht sei ein Heer von Denunzianten und Spitzeln gewesen. Wäre es so gewesen, so hätte diese Armee nicht so ausdauernd in den überfallenen und besetzten Nachbarländern kämpfen können. Eine von persönlichen Zwistigkeiten und Intrigen geschüttelte Truppe wäre leichter zu besiegen gewesen. Es ist auch deshalb der Einschätzung Messerschmidts und Wüllners beizupflichten, «dass die Zahl der Nicht-Denunzianten um ein Vielfaches grösser war als die der Denunzianten.» Wer 1944 Soldat war, weiss, dass der Zweifel am Endsieg, der bereits zur Anzeige wegen Wehrkraftzersetzung genügte, allüberall in den Truppen an der Front und in der Heimat verbreitet war, und zwar nicht nur im Kopf der Soldaten, sondern auch im Munde, im Gespräch... Wenn allerdings der Führer angegriffen wurde, machte in der Runde immer mal wieder einer ‚Pst, pst’...»<sup>34</sup> Einer der Zeugen einer kritischen Äusserung, der das von ihm Gehörte denunzierte, konnte jedoch eine Lawine in Gang setzen, an deren Ende ein Todesurteil durch ein Kriegsgericht stehen konnte.

Selten liegen Dokumente vor – dies gilt für Denunzianten im zivilen wie militärischen Bereich gleichermaßen –, aus denen die Beweggründe für

die Anzeigerstattung eindeutig ablesbar sind. Die Verfahrensakte verweisen jedoch immer wieder auf drei Quellen bei Denunziationen: persönliche Abneigung gegen den Angezeigten, karrieristischen Opportunismus und politischen Fanatismus. Es bedurfte häufig einer Verknüpfung dieser Motive, wenn Soldaten ihre Kameraden den Verfolgungsbehörden durch eine Anzeige wegen einer regimekritischen Äusserung auslieferten. Ein Grund hierfür war: Der Neigung zu denunzieren wirkten starke Faktoren, die von der Lebenssituation der Soldaten bestimmt waren, entgegen. Es widersprach der für die Kampfkraft der Truppe unerlässlichen und deshalb auch von den Vorgesetzten geforderten Kameradschaft, Kollegen «anzuschwärzen». Zudem lösten Beschuldigungen wegen regimefeindlicher Äusserung leicht Gegenwürfe aus, die den Denunzianten selbst in eine peinliche Situation bringen konnten. Durch das enge Zusammenleben im Soldatenalltag konnte angesichts des insbesondere in Stresssituationen häufigen Schimpfens der Soldaten über verrückte Vorgesetzte und unsinnige Befehle kaum ein potentieller Anzeigerstatter sicher sein, selbst keine derartigen Äusserungen zur Last gelegt zu bekommen. Schliesslich musste jede Meldung eines von seinen Kollegen einigermaßen akzeptierten Soldaten negative Rückwirkungen auf den Denunzianten haben. Alles in allem bedeutete dies, dass Streber, Neider, aber auch überzeugte Nationalsozialisten sich dreimal überlegten, ob sie über eine non-konforme Äusserung eines Kameraden Meldung machten.

In welche Gefahr der Denunziant den Denunzierten brachte, wusste er aus öffentlichen Belehrungen, bei denen die Soldaten wiederholt vor kritischen Äusserungen hinsichtlich des Kriegsausgangs gewarnt wurden. So hiess es in einem Erlass des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine, Dönitz, «gegen die Kritiksucht und Meckerei» vom 9. September 1943, mit dem die Marineführung die Bereitschaft, «zersetzende» Äusserungen zu melden, steuern wollte: «Frontsoldaten, die über die sie *persönlich* berührenden Dinge des militärischen Alltags einmal schimpfen, erleichtern sich und schaden keinem. Verderblich dagegen sind die Meckerer. Sie reden herabsetzend und hemmungslos über *alles* und gewöhnlich über das, was sie selbst nichts angeht. Willig geben sie Nachrichten und Gerüchte, mögen sie auch noch so töricht sein, ungeprüft weiter. Sie verkümmern damit die Lebensfreude ihrer Kameraden und schwächen ihre seelische Wider-

standskraft. Jede Schwächung unseres Widerstandswillens aber *stärkt den Vernichtungswillen der Gegner.*»<sup>35</sup> Dieser Markierung der Grenzen des soldatischen Äusserungsverhaltens folgend, wurde ein differenzierter Umgang mit kritischen Äusserungen verordnet: «Das wirkungsvollste Mittel gegen Kritiksucht und Meckerei bildet die eigene klare und feste Haltung jedes Vorgesetzten und Kameraden. Verständnisvolle Unterstützung aller anständigen Angehörigen der Kriegsmarine, die *einmal* schwach werden, aber harte und eindeutige Zurechtweisung *ständiger* Meckerer ist notwendig... Meckerer, die offen ihre eigene kümmerliche Einstellung auf Kameraden oder andere deutsche Volksgenossen übertragen und dadurch deren Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung lähmen, sind wegen Zersetzung der Wehrkraft unerbittlich kriegsgerichtlich zur Verantwortung zu ziehen...»<sup>36</sup>

Da eine flächendeckende Einschüchterung der skeptischen und unzufriedenen Wehrmachtsangehörigen ohne Meldungen von Soldaten über ihre Kameraden nicht gewährleistet werden konnte, waren die Repressionsorgane trotz der Problematik von Anzeigen innerhalb der Truppe gezwungen, einerseits vor falschen oder unangemessenen Anschuldigungen zu warnen, andererseits jedoch immer wieder Anzeigen aus der Bevölkerung einzufordern. Dieses Dilemma der Verfolgungsorgane war schon 1939 in einem programmatischen Aufsatz des Chefs des Geheimen Staatspolizeiamtes, Reinhard Heydrich, zutage getreten, der die Funktionsträger der NSDAP zu einem «Volksmeldedienst» mit «Augenmass» zu verpflichten suchte.<sup>37</sup>

## Verfolgungsvorgänge

An einer Reihe von Verfolgungsvorgängen soll das verhängnisvolle Zusammentreffen von universeller Kriminalisierung und konkreter Denunziationsbereitschaft anschaulich werden. Ein Eindruck von der Breite und der Qualität des Dissenses von verfolgten Wehrmachtsangehörigen soll auch auf diese Weise vermittelt werden.

Bei schriftlichen Äusserungen gegen den Krieg – Briefen, Wandanschriften, Handzetteln etc. – wurde kein Denunziant benötigt. Hier fiel es den Verfolgungsorganen zumeist leicht, den «Täter» durch Schrift- und Mate-

rialproben sowie Zeugenbefragungen zu überführen. Dies wurde dem 1920 im saarländischen Heusweiler geborenen Hans Kartes zum Verhängnis. Der 1940 zum Infanterie-Regiment 497 einberufene Bergmann war dreimal verwundet worden. «Nieder mit Hitler» schrieb er 1944, gerade genesen, mit zwei Kameraden aus Saarlouis und Wien an eine Spindtür bei seinem Ersatztruppendeil in Schwerin. Das Zentralgericht des Heeres in Berlin verurteilte die Soldaten am 26. April 1944 wegen «Wehrkraftzersetzung» zum Tode. Hans Kartes starb am 12. Juni 1944 im Zuchthaus Brandenburg unter dem Fallbeil.<sup>38</sup>

Wegen «Kriegsverrats», «Vorbereitung zum Hochverrat» und «Wehrkraftzersetzung» verurteilte der 2. Senat des Reichskriegsgerichts Siegfried Dietz, Werner Spenn, Johann Hoops und Walter Buchholz am 22. Januar 1944 zum Tode.<sup>39</sup> Die vier Gefreiten der Stabskompanie der Sturm-Panzer-Abteilung 216 hatten sich, so die Richter, im August 1943 – nach der ausserordentlich verlustreichen Niederlage der deutschen Wehrmacht bei Kursk – an der Gründung eines «Soldatenrats» beteiligt. Offenbar durch die Flugblattpropaganda des Nationalkomitees «Freies Deutschland» beeinflusst, seien u.a. auch russische Schallplatten gehört und das Lied «Brüder, zur Sonne, zur Freiheit» gesungen worden. Mehrfach seien «Führerbilder» zerschlagen, angezündet und bespuckt worden. Schliesslich sei auch von den Angeklagten auf ein Hitler-Bild geschossen worden. Wer so handele, verkündeten die Richter, stelle sich «ausserhalb jeder soldatischen Gemeinschaft und damit der Volksgemeinschaft überhaupt» und verdiene den Tod «als angemessene Sühne».<sup>40</sup> Die Verfolgungsorgane waren erst durch einen Brief eines der Beteiligten auf die Vorgänge aufmerksam geworden. Das Schreiben hatte, da es von der militärischen Brief-Zensur abgefangen wurde und umfangreiche Ermittlungen auslöste, tödliche Folgen. Hoops hatte, nachdem er wegen einer Verwundung in ein Brünner Reserve-Lazarett überwiesen worden war, einem der an dem Zusammensein beteiligten Kameraden folgende Zeilen übersandt: «Ich träume so oft, ich muss noch etwas zerdeppern. Der [?] hängt bei mir überm Bett. Ich kann ihn nicht runterholen, weil er direkt an der Wand festgemacht ist. Ich denke so oft an Euch.»<sup>41</sup>

In den weitaus meisten Fällen wurde die Verfolgung von «zersetzenden» Äusserungen jedoch durch Denunziationen ausgelöst. Die Verfolgungsschicksale der Soldaten, die Opfer von Denunzianten und Militär-

juristen wurden, belegen, dass auch in diesen Fällen keineswegs jede «zersetzterische» Äusserung zur Anzeige gebracht worden war. Besondere Umstände mussten Zusammentreffen, um Kritik an dem Regime und seinem Eroberungs- und Vernichtungskrieg den Verfolgungsorganen zur Kenntnis zu bringen.

Das «Feldgericht des Generals der Luftwaffe Paris» verurteilte am 28. August 1941 den Gefreiten Ludwig Ka. zu sechs Monaten Gefängnis wegen Vergehens gegen das «Heimtücke-Gesetz». Ermöglicht wurde die Verurteilung des 30jährigen Säcklermeisters durch eine Anzeige, die die Ermittlungen ausgelöst hatte. Näheres geht aus einem Bericht des Untersuchungsführers bei der Einheit des Angezeigten hervor: «Am 31.10.1940 erstattete der Flieger We. der Horstkompanie auf dem Dienstweg eine Meldung über den Beschuldigten, inhaltlich deren sich der Beschuldigte am 30.10.1940 im Wachlokal staatsfeindlicher Äusserungen schuldig gemacht haben soll. Der Beschuldigte soll Folgendes geäussert haben: ‚Nach England kommen die Deutschen heuer nicht mehr, und nächstes Jahr sind wir um diese Zeit auch noch da, den Krieg würden die Deutschen doch verlieren, mit was sollen sie ihn auch gewinnen, es ist ja auch nichts mehr da. Da redet man immer von Kriegshetzern, wer ist denn der grösste Kriegshetzer, unsere Regierung selbst, es sind doch die grössten Lumpen und Kriegshetzer Nach Angaben zweier Ohrenzeugen soll der Beschuldigte bei der gleichen Gelegenheit noch geäussert haben: ‚Lieber Heil Moskau, als Heil Hitler!’»<sup>42</sup>

Obwohl mehrere Soldaten – dies zeigt der Fall exemplarisch – die Ausführungen ihres Kameraden im Wachlokal gehört haben mussten, erstattete nur einer, Flieger We., Anzeige. Darauf, dass der Denunziant nicht im Auftrag und Einverständnis der anderen Zeugen tätig wurde, verweist deren Aussageverhalten bei den weiteren Ermittlungen. So teilt der Bericht des Untersuchungsführers zu den Aussagen der anderen Wachsoldaten mit: «Der Flieger Re. schildert den Beschuldigten als einen leicht reizbaren und sehr nervösen Menschen, dessen Äusserungen, wenn er sich in Erregung befinde, nicht ernst zu nehmen seien. Auch der Flieger Po. hält die Äusserungen des Besch., nicht ernst (sic), da sich der Besch., sonst als guter Kamerad gezeigt hat. Vom Gefr. Ge. wird das Verhalten des Besch., auf sein zwiespältiges Temperament zurückgeführt, während der Ohrenzeuge Fig. Ste. der Auffassung ist, dass sich der Besch. Zu diesen Äüsse-

rungen habe hinreissen lassen, weil We. und auch andere Kameraden ihm dauernd widersprochen hätten.»<sup>43</sup> Das Aussageverhalten war durch die Absicht der meisten Kameraden des Angezeigten geprägt, ihn zu schützen. Seine Äusserungen wurden zwar nicht bestritten, jedoch heruntergespielt. Dies weist darauf hin, dass die angezeigten Äusserungen tatsächlich gefallen waren, ein Abstreiten angesichts der Beweislage sinnlos oder sogar für die Vernommenen gefährlich gewesen wäre. Schliesslich wird aus diesen Aussagen deutlich, dass ausser dem Anzeigerstatter Flieger We. keiner eine Meldung für nötig gehalten hatte. Hätte sich also nicht *einer* der Wachkameraden, worauf die Aussagen verweisen, aus zumindest z.T. auch persönlicher Antipathie, zu einer Anzeige entschlossen, so wären die Äusserungen – wie sicherlich die meisten Bekundungen dieser Art – den Verfolgungsorganen gar nicht bekanntgeworden. Kritische Äusserungen des Soldaten wurden lange Zeit, wie aus dem Bericht hervorgeht, obwohl sie von zahlreichen seiner Kameraden auch registriert wurden, hingenommen. Erst unter bestimmten Umständen entstand die Bereitschaft, die kritischen Äusserungen zu melden und damit die Verfolgung auszulösen. Denunziation hatte später – als abweichende Meinungen immer öfter als «Zersetzung» behandelt wurden – für die Soldaten oft tödliche Konsequenzen. «Nach gründlicher Überlegung der möglichen Folgen meines Entschlusses bitte ich gehorsamst, über meinen früheren Kommandanten auf ‚U 154‘, den Obit. z. S. Oskar Kusch, folgende Meldung erstatten zu dürfen: Auf 2Unternehmungen, insgesamt 189 Tagen Feindfahrt im Laufe des Jahres 1943 habe ich bei Kusch fortdauernd untrügliche Beweise einer stark gegen die deutsche politische und militärische Führung eingestellte Gesinnung erlebt. Ich halte ihn deshalb für unfähig, U-Bootskommandant zu sein.»<sup>44</sup> Mit dieser Meldung denunzierte der Oberleutnant zur See der Reserve Dr. Ulrich Abel, der frühere I. Wachoffizier von U154, am 12. Januar 1944 seinen Vorgesetzten. Der Amtsgerichtsrat hielt auf drei eng beschriebenen Schreibmaschinenseiten Oskar Kusch zahlreiche «defaitistische» Äusserungen vor. So habe er bei der Übernahme des U-Boot-Kommandos mit der Bemerkung «Nehmt das mal weg da, wir treiben hier keinen Götzendienst» die Entfernung eines «Führerbildes» befohlen.<sup>45</sup> Der überzeugte Katholik habe auch wörtlich gesagt: «Nur der Sturz Hitlers und seiner Partei kann dem deutschen Volke den Frieden und kulturellen Aufstieg bringen.»<sup>46</sup> Kusch habe Hitler

als «grössenwahnsinnig» bezeichnet und die «Vernichtung Deutschlands durch das Weltjudentum» als «reine Propagandalüge» gekennzeichnet.<sup>47</sup> Oskar Kusch, ein sehr gut beurteilter Soldat und Inhaber des EK I und EK II, wurde aufgrund der Denunziation Abels festgenommen. Die Ermittlungen zeigten, dass der Denunziant als überzeugter Nationalsozialist wie auch andere Offiziere des U-Bootes in Opposition zum Kommandanten stand und zugleich persönliche Aversionen gegen Kusch hegte. Trotz wohlmeinender Leumundsaussagen der ehemaligen Vorgesetzten des Beschuldigten verurteilte das «Gericht des Führers der Unterseeboote West» am 31. Januar 1944 Oskar Kusch «wegen fortgesetzter Wehrkraftzersetzung und wegen Abhören von Auslandssendern» zum Tode.<sup>48</sup> Obwohl Kusch seine Auffassungen nicht öffentlich geäussert hatte, sah das Gericht die «Öffentlichkeit» im Sinne der KSSVO als erfüllt.<sup>49</sup> Einen «minder schweren Fall» nahm das Gericht – im Gegensatz zum Vertreter der Anklage – nicht als gegeben an, da «gerade zersetzende Äusserungen von sonst gut beurteilten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten geeignet sind, besonders grosse Gefahren hervorzurufen».<sup>50</sup>

In einem Bericht an die Heeresjustizabteilung im Oberkommando des Heeres vom 22. Januar 1944 meldete der Untersuchungsführer beim Gericht der 297. Infanteriedivision über den Gefreiten Ludwig Schi.: «Im Oktober 1943 machte der Beschuldigte beim Abendessen im Kreis seiner Kameraden folgende Äusserungen: ‚Wir hätten den Krieg nicht gebraucht in der Ostmark, wenn wir an das Reich nicht angeschlossen worden wären. Von der Partei ist überhaupt nichts zu bekommen, wenn man nicht Parteigenosse ist. So mancher alte Kämpfer sitzt zu Haus und schont sich.‘ ... In der gleichen Zeit trug der Beschuldigte seinen Kameraden wiederholt folgendes Spottgedicht vor: ‚Heil unsrem Führer / wir werden immer dürrer / Keine Kartoffeln im Keller / keine Wurst auf dem Teller / Führer befiel weiter / wir sterben lustig und heiter.‘»<sup>51</sup> Schi., 23 Jahre alt, Schlossergeselle, gebürtiger Wiener, war seit Oktober 1940 Soldat. Der Gefreite, Waffenmeistergehilfe in seiner Einheit, hatte vom 22. Juni 1941 bis zum Oktober 1942 am Krieg gegen die Sowjetunion teilgenommen, er war ausgezeichnet worden mit der «Ostmedaille», als Soldat gut beurteilt und weder gerichtlich noch disziplinarisch bestraft worden.

Seine Entwicklung zum «Wehrkraftzersetzer» schilderte der Bericht so: «Im Laufe des Jahres wurden dann seine zersetzenden und staatsfeindlichen Äusserungen immer häufiger. Wie leicht erklärlich, hat man bei ihm, als guten Soldaten, derartige Redensarten zuerst nicht allzu ernst genommen, oder man ist ihm entgegengetreten und hat versucht, ihn zu einem positiven Standpunkt zu bringen. Schliesslich fiel er durch wiederholte Äusserungen auf. Nachdem er bereits einige weniger gefestigte Kameraden der Batterie in ungünstigem Sinne beeinflusst hatte, wurde die Gefährlichkeit seiner dauernden Hetzreden in ihrer ganzen Tragweite erkannt... Der Beschuldigte bezeichnet sich als Sozialdemokrat, der als solcher erzogen sei und die Farbe nicht wechseln würde.»<sup>52</sup>

Das «Gericht des Militärbefehlshabers Südost» verurteilte Ludwig Schi, am 2. Mai 1944 zum Tode. Es legte Wert darauf, festzustellen, dass «der Angeklagte dem Nationalsozialismus, der Führung des deutschen Volkes und der Kriegführung überhaupt ablehnend gesinnt»<sup>53</sup> sei. Den «zersetzenden» Charakter der Äusserung des Angeklagten sahen die Richter als gegeben an, weil «seine Schimpfereien und Verunglimpfungen der politischen Verhältnisse und Führung in Deutschland ... bei Weitem das zugelassene Mass des Schimpfens und Meckerns, wie es bei jedem Soldaten vorkommt», überstiegen.<sup>54</sup> Aus den Gründen für die Verhängung der Todesstrafe wird die Identifikation der Richter mit der sozialdarwinistisch geprägten Kriegspropaganda des nationalsozialistischen Regimes offenkundig: «Das Kriegsgericht hat nach Prüfung aller Umstände des Falles keinen Anhalt für die Annahme eines minder schweren Falles gefunden. Zwar ist der Angeklagte noch jung und politisch nicht vorbelastet. Er ist auch bisher gänzlich unbestraft. Seine Äusserungen und sein damit verbundenes Wirken in der Einheit haben sich als äusserst gefährlich erwiesen. Der Angeklagte ist bei seiner Einstellung und seiner Fähigkeit zur propagandistischen Übertragung seiner Idee auf andere ein äusserst gefährliches Element in einer militärischen Einheit... Im 5. Kriegsjahr, im Zeichen des totalen Krieges, im Kampf des deutschen Volkes auf Leben und Tod muss... solchen Erscheinungen mit unerbittlicher Strenge entgegengetreten werden, damit sie ausgemerzt werden und die erforderliche Abschreckung erzielt wird.»<sup>55</sup>

Äusserungen, in denen das Fehlschlagen des Attentats auf Hitler bedauert

wurde, wurden in zahlreichen Fällen mit Todesurteilen bestraft. Der Frieseur Norbert Engel, Jahrgang 1921, stammte aus dem saarländischen Stennweiler. Der Bergmannssohn befand sich seit 1940 bei der Kriegsmarine. Als Heilgymnast und Masseur war Engel 1944 im Marinelazarett im niederländischen Heiloo eingesetzt. In Gesprächen mit einer Rot-Kreuz-Schwester hatte der Marinesoldat verschiedentlich die deutschen Siegesaussichten skeptisch beurteilt. Am Tage nach dem misslungenen Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 äusserte Engel gegenüber einer Schwester offen sein Bedauern über das Scheitern des Anschlags: «Ich verstehe nicht, dass es nicht geklappt hat... Wenn es geklappt hätte, wäre in fünf Tagen der Krieg aus gewesen, und wir hätten nach Hause gehen können.»<sup>56</sup> Die Rot-Kreuz-Schwester wandte sich daraufhin wortlos ab und zeigte Engel an – nach Rücksprache mit ihrem Ehemann, einem Marineleutnant.

Das «Feldgericht beim Kommandierenden Admiral in den Niederlanden» verurteilte den Soldaten am 2. November 1944 wegen «Wehrkraftzersetzung» zum Tode: «Wegen der unglaublich gemeinen Äusserung bezüglich des Führerattentats», so die Richter, «war es dem Gericht unmöglich, trotz der Jugend des Angeklagten und seiner sehr guten militärischen Führung, die Tat als einen minder schweren Fall anzusehen.» Den Tod verdiene Engel, weil er sich «gewissermassen zu den Attentätern bekannt» habe.<sup>57</sup> Der Verurteilte konnte sich durch seine Flucht aus dem Amsterdamer Wehrmachtgefängnis im November 1944 retten. Er wurde bis zur Befreiung von niederländischen Widerstandskämpfern versteckt.<sup>58</sup>

Auch der 21jährige Matrose Oscar Fl. aus Erlangen wurde zum Tode verurteilt, weil er Hitler den Tod gewünscht hatte. Fl., im März 1941 zur Marine eingezogen, wurde 1942 wegen eines Fehltritts in die Erziehungsseinheit 31. Schiffsstammabteilung versetzt. Während eines Kommandos bei der 8. Schiffsstammabteilung äusserte er im Dezember 1944, als neue Rekruten, darunter sein Bruder, begrüsst wurden, vor versammelter Mannschaft: «Es wäre besser für uns gewesen, wenn es anders ausgelaufen wäre, dann hätten wir schon längst Frieden.»<sup>59</sup> Er ergänzte seine Ausführungen zum fehlgeschlagenen Anschlag auf Hitler durch Berichte über Misshandlungen in seiner Stammeinheit. Das «Gericht des 2. Admirals der Nordseeküste/Zweigstelle Wilhelmshaven» verurteilte Oscar Fl., des-

sen Äusserung von einer «gemeinen und niedrigen Gesinnung» zeuge, wegen «Wehrkraftzersetzung» zum Tode.<sup>60</sup>

Gegen Oppositionelle, die aufgrund ihrer Erfahrung und Vorsicht schwer zu überführen waren, und Personen, in deren Milieu – aufgrund einer hohen Resistenz gegenüber dem nationalsozialistischen Regime – Denunziationen selten waren, setzte die Gestapo gezielt Spitzel ein. Opfer des Gestapo-V-Manns «Hagen» wurden die katholischen Priester Dr. Carl Lampert, Herbert Simoleit und Friedrich Lorenz.<sup>61</sup> Das Reichskriegsgericht verurteilte sie aufgrund der detaillierten Aussagen des Spitzels zum Tode. Dem österreichischen SS-Mann Franz Pisaritsch war es u.a. durch ein Empfehlungsschreiben seines Heimatpfarrers in Graz gelungen, Zugang zu einem «Mittwochskreis» zu bekommen, den Kaplan Simoleit seit Sommer 1942 in seiner Eigenschaft als Standortseelsorger in Stettin abhielt. Angesetzt war der V-Mann, der von der örtlichen Gestapo Papiere mit dem Namen «Hagen» erhalten und sich als Ingenieur bei der Firma Gollnow & Sohn vorgestellt hatte, zunächst wahrscheinlich auf Prälat Lampert. Dr. Carl Lampert wurde 1894 in Göfis (Vorarlberg) als Kind eines Landwirts geboren. Er studierte in Rom Kirchenrecht, wurde 1935 zum Leiter des kirchlichen Gerichts, 1939 zum Provikar in Innsbruck ernannt. Nach scharfen Auseinandersetzungen mit dem Gauleiter wurde Lampert von August 1940 bis August 1941 in die Konzentrationslager Dachau und Sachsenhausen verschleppt. Bei seiner Entlassung erhielt Lampert die Auflage, in Pommern-Mecklenburg seinen Aufenthalt zu nehmen. Er kam nach Stettin, wo sich bald eine Reihe von Gleichgesinnten zusammenfand.

Herbert Simoleit wurde 1908 als Sohn eines Baumeisters in Berlin-Steglitz geboren. Er arbeitete zunächst nach dem Abschluss der mittleren Reife als Kaufmann, holte dann das Abitur nach und studierte katholische Theologie. Im März 1939 wurde Simoleit zum Priester geweiht. Er war zunächst in Greifswald – bei dem 1943 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten Pfarrer Dr. Alfons Maria Wachsmann<sup>62</sup> –, anschliessend in Stettin als Kaplan tätig.

Friedrich Lorenz wurde 1897 in Alfeld/Leine als Kind eines Postboten geboren. Er nahm von 1916-1918 am Ersten Weltkrieg teil und erhielt das EK II. Lorenz wurde 1924 zum Priester geweiht. 1934 erfolgte seine Versetzung nach Stettin, an den Sitz seines Ordens.<sup>63</sup> Ende August 1939 meldete er sich als Divisionsgeistlicher zur pommerschen Landwehrdivision.

Lorenz erfuhr bei dem deutschen Überfall auf Polen von den Verbrechen an polnischen Geistlichen. Nachdem er 1942 als Ordensgeistlicher aufgrund eines allgemeinen OKW-Befehls aus der Wehrmacht entlassen wurde, setzte Lorenz seine seelsorgerische Tätigkeit an der Stettiner Hauptkirche St. Johann fort. Er vertrat seit Oktober 1942 Kaplan Simoleit einige Male als Gastgeber des «Mittwochskreises».

Bei diesen Abenden wurde mit katholischen Soldaten des Standortes bei Zigaretten und Keksen, zuweilen auch Wein und Spirituosen, auch über die politischen und militärischen Verhältnisse diskutiert. Aufgrund der Aufzeichnungen des Gestapospitzels, der regelmässiger Teilnehmer des Kreises war, wurden nun zahlreiche Äusserungen der Anwesenden den Verfolgungsorganen zugetragen. So sollte Lorenz geäussert haben, es sei ein Irrtum gewesen, die Sowjetunion habe Deutschland angreifen wollen. Simoleit, so berichtete «Hagen», habe die Morde der Einsatzgruppen in Estland angeprangert. Das Reichskriegsgericht legte ihm dies als «Wehrkraftzersetzung» zur Last: «Der Angeklagte übte bei anderer Gelegenheit auch eine abfällige Kritik an Massnahmen der SS und führte in dieser Hinsicht Folgendes aus: ... An einem einzigen Tage seien in Estland 3'500 Juden von SS-Männern ins Grab geschossen worden. Er sprach von den Grausamkeiten der vertierten SS-Mörder und meinte zum Schluss, dass diese Scheusslichkeiten vom lieben Gott nicht mit unserem Siege belohnt werden könnten, sei doch klar und bedürfe keiner Widerlegung.»<sup>64</sup>

Herbert Simoleit wurde am 4. September 1944 zusammen mit Friedrich Lorenz, nachdem ein im Juli 1944 ergangenes Todesurteil aufgehoben worden war<sup>65</sup>, vom 2. Senat des Reichskriegsgerichts erneut wegen «Wehrkraftzersetzung» zum Tode verurteilt. Sie starben am 13. November 1944 in Halle a. d. Saale durch das Fallbeil. Carl Lampert wurde am 17. November 1944 zum Tode verurteilt, zwei Tage später wurde auch er hingerichtet.

Opfer eines Spitzels wurde auch der Schütze August Fiereck. Der 1. Senat des Reichskriegsgerichts verurteilte ihn «wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und Ungehorsam» am 30. November 1943 zum Tode. Der 36jährige Kommunist aus Münster in Westfalen war im Sommer 1943 zu einem Kriegsgefangenenkommando abkommandiert worden. Hier habe er u.a. gegenüber serbischen Kriegsgefangenen geäus-

sert, er «kämpfe für eine bessere Zeit nach dem Kriege... Eines Tages wird der Kommunismus ganz Europa beherrschen. Es gibt in Deutschland noch viele Kommunisten. Bald kommt unsere Zeit!»<sup>66</sup> Das Reichskriegsgericht hielt diese Äusserungen u.a. deshalb für todeswürdig, weil sie bei den Kriegsgefangenen die Überzeugung wachgerufen habe, «dass die deutsche Front innerlich morsch

### Fazit

Durch die universelle Kriminalisierung von Kritik wurden auch private Äusserungen unter Verfolgungsdruck gesetzt. Die KSSVO ermöglichte unter den Bedingungen des nationalsozialistischen Eroberungskrieges, nahezu jeden Dissens durch ein Todesurteil zu ahnden. Die Verfolgungsorgane konnten jedoch nur tätig werden, wenn sich ein Denunziant fand, der sie über «zersetzterische» Äusserungen informierte. Wenn die grosse Mehrheit der Soldaten ihre Kameraden auch nicht den gefürchteten Kriegsgerichten auslieferte, so war die Zahl der Denunzianten doch so gross, dass Kritik an der Fortführung des nicht nur verbrecherischen, sondern auch wahnwitzigen Krieges gegenüber fremden Personen zumeist zurückgehalten wurde. Dies behinderte einen Informationsaustausch der Soldaten über Wege, sich dem Krieg zu entziehen: Das geschickte Simulieren von Krankheiten, gut vorbereitete Desertionen<sup>68</sup>, das überlegte Überlaufen zum militärischen Gegner etc.<sup>69</sup> Eine breite Formierung von Kräften innerhalb der Armee, die für eine Kapitulation der Wehrmacht eintraten, wurde durch den Terror gegen unerwünschte Äusserungen schon im Vorfeld behindert. Der verbrecherische Krieg wurde fortgesetzt. Dass er weitergehen konnte, dazu leisteten Militärjuristen und Denunzianten ihren Beitrag.

---

**Dieter Knippschild**

## «Für mich ist der Krieg aus»

### Deserteure in der Deutschen Wehrmacht

Nach heutigem Forschungsstand fällten deutsche Militärgerichte während des Zweiten Weltkriegs rund 50'000 Todesurteile, davon circa 35'000 gegen Angehörige der Wehrmacht und des Wehrmachtsgefolges.<sup>1</sup> Etwa 60 bis 70% der Urteile wurden vollstreckt. Unter den zum Tode Verurteilten überwog die Zahl derer, denen ein Verstoß gegen §69 MStGB<sup>2</sup> zum Vorwurf gemacht wurde: die Fahnenflüchtigen, die Deserteure.<sup>3</sup> In mindestens 35'000 Fällen ergingen Urteile gegen deutsche Soldaten, die man der Desertion beschuldigte. In etwa 65% aller dieser Fälle (etwa 22'750 Soldaten) lautete das Urteil: Todesstrafe. Bei einer Vollstreckungsrate von 65% wird man davon ausgehen können, dass mindestens 15'000 Soldaten als Deserteure hingerichtet wurden.<sup>4</sup> In diesen Zahlen sind die Urteile anderer Gerichte, wie der SS- und Polizeigerichte, ebenso wenig erfasst wie die Urteile der Fliegenden Standgerichte der letzten Kriegswochen.<sup>5</sup>

Die Zahlen der Verurteilungen zeigen aber nur die Spitze des Eisbergs. Viele Verfahren kamen nicht mehr zum Abschluss. Viele Deserteure wurden als solche nicht erkannt oder entzogen sich erfolgreich der Festnahme. Die erhaltenen Statistiken weisen aus, dass mit zunehmender Dauer des Krieges die gemeldeten Fälle von Desertion sprunghaft anstiegen.<sup>6</sup> Die Fahnenflucht hatte bei Weitem grössere Dimensionen, als die Justizstatistiken aufführen können. Schätzungen, wie viele deutsche Soldaten Fahnenflucht begingen, gehen von einer sechsstelligen Zahl aus.<sup>7</sup> Auf jeden Fall kann heute der Schluss gezogen werden, dass die Desertion vor allem während der Endphase des Zweiten Weltkrieges auf deutscher Seite ein Massenphänomen darstellte, was jahrzehntelang – bis auf wenige Ausnahmen<sup>8</sup> – kaum einmal zur Kenntnis genommen wurde.

Erst als zu Beginn der achtziger Jahre in Kassel eine Initiative anregte, die

bisher verfehmten und vergessenen Opfer der Wehrmacht in das Gedenken an die Kriegsoffer miteinzubeziehen und ihrer durch eine Tafel am Gefallenenehrenmal zu gedenken<sup>9</sup>, entwickelte sich eine breite Diskussion, wobei das Wort Deserteur zu einem zentralen Begriff der Debatte wurde. Bis 1990 hatten sich in mehr als 30 bundesdeutschen Orten Gruppen gebildet, die «Deserteursdenkmäler» forderten.<sup>10</sup> Die Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern entsprechender Denkmäler waren mehr von politisch-ideologischer Vehemenz als von wissenschaftlicher Sorgfalt gekennzeichnet, prägten aber das Bild des Deserteurs in der Öffentlichkeit.

Die Denkmalsgegner wiederholten zumeist die üblichen Verdikte. Die Fahnenflüchtigen waren für sie «Pflichtvergessene», «ehrlos Eidbrüchige», «Verräter» und «Feiglinge», oft auch durchweg «kriminell-asoziale» Personen. Hinzugefügt wurde zumeist, dass auch in anderen Armeen Fahnenflucht als todeswürdiges Verbrechen galt und man bisher noch an keiner Stelle Deserteure durch ein Denkmal geehrt habe. Unterschwellig wurde oft angedeutet, dass das feige Verlassen der Front für Tod, Verwundung oder Gefangenschaft von Kameraden verantwortlich war.<sup>11</sup>

Für die Denkmalsbefürworter war der Deserteur demgegenüber oft ein Mensch, der sich bewusst von einem völkerrechtswidrigen Krieg abgewandt hatte und der sich dem Töten und Getötetwerden entzog, weil er das Leben bejahte.<sup>12</sup> Darüber hinaus wurde der Begriff Deserteur mitunter generalisierend für alle Verurteilten der Wehrmachtjustiz gesetzt.

Denkmalsbefürworter und -gegner ignorierten zumeist die Grenzen schon vorhandener juristischer und politischer Definitionen und propagierten in der Öffentlichkeit ein Deserteursbild, das mit dem Bild, das uns die Quellen vermitteln, wenig gemein hat.

Doch auch die Quellen müssen kritisch gesehen werden. Die Überlieferungen sind lückenhaft und unzuverlässig. Zur Verfügung stehen unvollständige Statistiken, Untersuchungs- und Gerichtsakten und die Berichte von Betroffenen bzw. Zeitzeugen. Die Aussagen in den Akten spiegeln nur eingeschränkt das eigentliche Geschehen wider. Jeder Fahnenfluchtprozess war für den Angeklagten ein Kampf auf Leben und Tod. Er musste, wenn möglich, seine Tat absicht bestreiten, seine Motivation verschleiern, Helfer decken.

Die Zahl der Zeitzeugen ist heute zusammengeschmolzen. Die Erinnerungen der Betroffenen sind bruchstückhaft und von nachfolgenden Erfahrungen geprägt. Erst die Zusammenfassung und kritische Interpretation aller Quellen ermöglichen ansatzweise eine Annäherung an die Realität der Deserteure. Diese Realität zeigt ein facettenreiches Bild Tausender Schicksale. Sie lässt sich zudem schwer in Kategorien pressen; eher lassen sich Tendenzen aufzeichnen.

### Falsche Vergleiche

Dazu müssen aber vorab einige allgemeine Verdikte berichtigt werden. Wenn Militär-Traditionalisten darauf verweisen, dass Fahnenflucht in allen Armeen und Staaten bestraft wurde und wird, so versuchen sie zu suggerieren, dass Fahnenflucht allgemein als sozial verwerflich eingestuft wird. Der Strafanspruch einer Armee oder eines Staates sagt aber noch lange nichts über die Wertung einer Handlung innerhalb eines sozialen Gefüges aus. Die Geschichte zeigt, dass die Fahnenflucht, je nach Standort, positiv oder negativ beurteilt wurde.

Der Hinweis auf die Strafbarkeit der Fahnenflucht bei den alliierten Gegnern und in demokratischen Staaten, der gern als Argument angeführt wird, um das Wüten der deutschen Kriegsgerichte gegen Deserteure als Normalfall hinzustellen, verliert beim Vergleich der Strafpraxis dieser Staaten während des Zweiten Weltkriegs sein Gewicht fast vollständig. Die Spruchpraxis dieser alliierten Armeen ist gegenüber der deutschen Militärjustiz quantitativ unvergleichbar.<sup>13</sup>

Selbst die Argumentation von Denkmalsgegnern, dass man bisher nirgendwo Deserteuren Denkmäler gesetzt habe, ist nicht korrekt. Die Personen wurden nur nicht als solche betrachtet. Eines der grössten diesbezüglichen Denkmäler ist das sogenannte Hermannsdenkmal. Der Cheruskerfürst Arminius besass, als er seinen Feldzug gegen die Römer plante, das römische Bürgerrecht und war Offizier und Kommandeur einer Reitertruppe in römischen Diensten. Militärrechtlich erfüllten seine Handlungen den Tatbestand des Hochverrats, des Kriegsverrats im Felde und der Fahnenflucht. Die Einschätzung, ob eine Handlung den Tatbestand der Fahnenflucht erfüllte, war immer eine Frage des Standortes und des politischen Kalküls.

### Das Bild des Soldaten

Die Vorstellung vom Deserteur orientierte sich an dem Bild, das man sich vom «normalen», vom «treuen» Soldaten machte. Dabei ähneln sich die Vorstellungen, die sich die Denkmalsbefürworter und ihre Gegner machen, durchaus in der Form, wenn auch nicht in der Bewertung. In den verschiedenen Diskussionen kristallisierte sich die Darstellung eines Soldaten heraus, der mit der Waffe in der Hand auf einem begrenzten Gefechtsfeld in enger Fühlung mit seinen Kameraden kämpft. Diese Vorstellung zeichnet jedoch ein antiquiertes Soldatenbild. Es reduziert den Soldaten auf den infanteristischen Kämpfer; andere Waffengattungen, Luftwaffe, Marine usw., werden ausgeklammert; Ausbildungs- und Besatzungseinheiten werden ignoriert.<sup>14</sup> Eine erhebliche Anzahl Deserteure vollzog jedoch ihre Desertion gerade in frontfernen Bereichen.

Aber selbst das herkömmliche Bild vom Infanteristen ist unrealistisch. Zwar wurden bei deutschen Soldaten während des Zweiten Weltkriegs keine entsprechenden Untersuchungen angestellt, aber die Ergebnisse bei amerikanischen Kampfeinheiten dürften tendenziell übertragbar sein, da in anderen Teilbereichen Übereinstimmungen mit deutschen Erfahrungen sichtbar werden.<sup>15</sup> Überprüfungen ergaben, dass bei amerikanischen Infanterieeinheiten in einem mittelschweren Kampf nur 15% der Soldaten von ihrer Waffe Gebrauch machten. Bei heftiger Gefechtsaktivität stieg die Zahl auf circa 25%. Dabei war das Verhalten der passiven und aktiven Soldaten dauernd konstant. Selbst bei längerem Einsatz trat keine Verschiebung ein.<sup>16</sup> Diese Untersuchungen zeigten, dass die Mehrheit der Schützen nur auf dem Kampffeld anwesend war, die eigentliche Dienstpflicht aber verweigerte. Unter diesen Umständen könnte man den Deserteur auch als «normalen Soldaten» verstehen, der sich nur dadurch unterscheidet, dass er auch seine körperliche Anwesenheit verweigert.

## Die Rechtsgrundlagen

Das deutsche MStGB von 1872, das in modifizierter Form während des Zweiten Weltkriegs Gültigkeit behielt,<sup>17</sup> kannte mehrere Formen des Militärdienstentzuges. Die juristische Differenzierung erfolgte bei oft gleicher Motivation durch die Art des Dienstentzuges. Die Form, die als Fahnenflucht verstanden wurde, definierte der §69 des MStGB.<sup>18</sup> Der Tatbestand Fahnenflucht wurde danach erst unter bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Der Täter musste dienstpflchtig sein und in einem wehrrechtlichen Verhältnis stehen.<sup>19</sup> Er musste seine Dienststelle verlassen haben, und dieses Verlassen musste auf Dauer angelegt sein. Damit unterschied sich die Fahnenflucht von der zeitlich begrenzten «unerlaubten Entfernung», die geringfügiger bestraft wurde. Der Strafanspruch für Fahnenflucht im Kriege sah von vornherein die Todesstrafe vor.

Über den Gesetzestext hinaus hatten für einen Fahnenflüchtigen vor Gericht weitere Verordnungen, Richtlinien und Äusserungen Bedeutung. Nicht unerheblich war für die Juristen die Meinung Hitlers, der in «Mein Kampf» geschrieben hatte: «Es muss der Deserteur wissen, dass seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muss man sterben.»<sup>20</sup> Die schon in den ersten Kriegsmonaten oft verhängten Extremurteile führten dazu, dass er am 14. April 1940 Richtlinien unterschrieb, um die Anwendung der Todesstrafe in diesen Fällen zu regeln.<sup>21</sup> Hierbei ging Hitler von seiner Aussage, die Todesstrafe als Regelstrafe anzusehen, ab und wies für bestimmte Tätergruppen sogar den Weg zu einer mildereren Strafe. Die spätere Gerichtspraxis zeigte, dass sich Deutschlands Militärjuristen diese Richtlinien hauptsächlich als Gründe für eine Verurteilung zum Tode dienstbar machten.<sup>22</sup> Einfluss auf die Rechtsprechung hatten auch die Gesetzeskommentare. Zu den wichtigsten Werken zählten die von M. Rittau und E. Schwinge. Das dort vermittelte Negativbild des Deserteurs wurde nur zu oft kritiklos übernommen. So kennzeichnete Schwinge die Deserteure folgendermassen: «Erfahrungsgemäss rekrutieren sich die Fahnenflüchtigen zum grössten Teile aus psychopathischen Minderwertigen, deren Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten sich nach ärztlichen Schätzungen zwischen 50

bis 90 v. H. bewegt.»<sup>23</sup> Und er gibt dann seinen Berufskollegen mit auf den Weg: «*Nachsicht* ist diesen Elementen gegenüber nicht am Platze.»<sup>24</sup> Auch die militärischen Dienststellen gaben den Richtern Hinweise an die Hand, unter welchen Bedingungen die Todesstrafe angebracht sei. Besonders akribisch listet diese der Erfahrungsbericht Nr. 1 der Heeresrechtsabteilung im OKH vom 10. August 1943 auf.<sup>25</sup> Einige Kommandeure und Gerichtsherren hielten von solchen Differenzierungen wenig. Admiral Dönitz wünschte 1943 bei Deserteuren die Todesstrafe als Regelstrafe und wollte von seinem Gnadenrecht keinen Gebrauch machen.<sup>26</sup> Vor allem nach dem Desaster von Stalingrad kam es infolge der Furcht vor einer Kriegswende und angesichts stetig ansteigender Fluchten aus der Wehrmacht zu einer Radikalisierung der NS-Militärjustiz.

### Die Wege der Deserteure

Für den Soldaten, der sich zur Fahnenflucht entschlossen hatte, gab es nur wenige Möglichkeiten, sie erfolgreich in die Tat umzusetzen. Er konnte zum Gegner überlaufen, versuchen, das neutrale Ausland zu erreichen, oder riskieren, sein Vorhaben im besetzten oder Heimatgebiet zu überleben.<sup>27</sup> Alle Wege waren mit Todesgefahren verbunden. Im Heimat- und Besatzungsgebiet konnte er schnell den vielfältigen Kontrollen zum Opfer fallen. Sehr oft waren auch keine legalen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts vorhanden, so dass diese durch Straftaten beschafft werden mussten, was bei späteren Verfahren strafverschärfend wirkte. Wer Unterstützung durch Verwandte oder Regimegegner erhielt, irgendwo Unterschlupf fand und versorgt wurde, hatte zwar bessere Überlebenschancen, gefährdete aber auch die Unterstützer. Trotzdem schafften es manche, sich für lange Zeit dem Zugriff der Verfolger zu entziehen.

Einer dieser Fälle war Paul K., dem es gelang, sich mit Hilfe seiner Geschwister fast zwei Jahre lang in Kassel zu verbergen. Bei seinem Versuch, sich in die Schweiz abzusetzen, geriet er kurz vor der Grenze in eine Kontrolle. Aus Furcht vor einer Festnahme nahm er sich daraufhin das Leben.<sup>28</sup>

Es gab sogar Zwischenfälle, bei denen sich die Bevölkerung für Deserteu-

re einsetzte. So vermerkt einer der SD-Berichte ein Ereignis vom 12. April 1943: Ein Hauptmann hatte einen lässig grüssenden Soldaten angehalten und dabei festgestellt, dass es sich um einen Deserteur handelte. Während er versuchte, den Soldaten festzunehmen, sammelte sich eine grössere, hauptsächlich aus Frauen bestehende Menschenmenge, die eine bedrohliche Haltung gegenüber dem Offizier einnahm, so dass dieser sich fluchtartig vom Ort des Geschehens entfernen musste.<sup>29</sup>

Die Zahl der neutralen Staaten, die für Deserteure erreichbar waren, reduzierte sich im Laufe des Krieges auf die Schweiz, Schweden, Spanien und den Vatikan. Um sie zu erreichen, mussten stark kontrollierte Verkehrswege benutzt und Grenzen überschritten werden. Hatte der Deserteur sein Ziel erreicht, so musste er mit der Internierung rechnen. Auch wies die Schweiz Flüchtlinge ab.

Besonders risikobehaftet war das Überlaufen. Man musste Gefechtsräume passieren, die Front durchqueren. Nicht immer erkannten die Soldaten der anderen Seite die Absicht. Noch gefährlicher war der Übertrittsversuch bei Gefechtshandlungen. Bei einem Überlaufversuch ehemaliger politischer KZ-Häftlinge, die für die SS-Sonderformation Dirlwanger rekrutiert worden waren, büsste eine beträchtliche Anzahl ihr Leben ein.<sup>30</sup>

Gelang es, die Front zu passieren, so verlor der Deserteur dennoch seine Freiheit. Ein noch grösseres Risiko gingen diejenigen ein, die zu Partisaneneinheiten überliefen. Sie waren nur eingeschränkt dem Zugriff der Wehrmacht entronnen. Ein sicheres Hinterland gab es nicht. Gefangene waren daher für Partisanen eher eine Belastung. Vielfach entschlossen sich solche Deserteure zu diesem Schritt, die bereit waren, auf der Seite der Partisanen zu kämpfen.<sup>31</sup>

Entscheidend für das Schicksal der Deserteure waren aber die Motive, situative Momente, auslösende Faktoren und Verlaufsformen. Diese waren jedoch so vielfältig wie die Zahl der Deserteure selbst.

### Versuch einer Typologie

1. Unter den Deserteuren stellte die Gruppe der bewusst handelnden Fahnenflüchtigen zweifellos eine Minderheit dar.<sup>32</sup> In grösserer Zahl traten sie bei den bereits politisch Vorbestraften der Bewährungseinheiten in Erscheinung. Diese Männer, die wegen ihrer politischen Vorgeschichte lange Zeit inhaftiert gewesen waren, wollten mehrheitlich nicht ihr Leben für das verhasste Regime einsetzen. Eine grosse Anzahl wählte den Weg des Überlaufens.<sup>33</sup> Hier begegnet man oft auch sorgfältig geplanten und kollektiven Handlungen. Für einen Teil bedeutete dies nicht nur, sich dem deutschen Wehrdienst zu entziehen, sondern zugleich, sich in die Verbände des Gegners einzureihen. Die Fragwürdigkeit von Verdikten wie Feigheit, Treu- und Ehrlosigkeit wird in diesen Fällen besonders offenbar. Die Treue gegenüber dem eigenen Gewissen stand hier zweifellos über der Treue zu einem erzwungenen Eid. Einen für einen Deserteur aussergewöhnlich hohen Dienstrang hatte Rudolf Jacobs: Er war Kapitän zur See. Als technischer Offizier verbrachte er ein relativ gefahrloses und vergleichsweise luxuriöses Leben in La Spezia, bevor er die Fahne verliess. Er stammte aus einem liberalen Elternhaus und registrierte aufmerksam die allgegenwärtige Korruption und die deutschen Massaker an italienischen Zivilisten. Im Spätsommer 1944 setzte er sich zusammen mit dem Adjutanten bei der Verlegung seiner Einheit ab, nahm Kontakt zu den Partisanen auf, schloss sich ihnen an und beteiligte sich an mehreren Aktionen. Am 3. November 1944 fiel er im Kampf gegen italienische Faschisten. Er wurde posthum mit der italienischen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet.<sup>34</sup>

Manche politischen Deserteure, die bereits das rettende neutrale Ausland erreicht hatten, hielt es nicht in der erzwungenen Passivität. Sie gingen nach einiger Zeit freiwillig zurück und nahmen den Kampf gegen das Regime auf, wie Peter Schilling. Er hatte sich freiwillig zur Wehrmacht gemeldet. Nachdem er eine Judendeportation in Stalino gesehen und Kenntnis von Gefangenenerschüssen erhalten hatte, wandte er sich gegen das System. Nach Berlin versetzt, versuchte er, mit Zwangsarbeitern eine Widerstands- und Sabotagegruppe aufzubauen. Als ihm die Festsetzung drohte, setzte er sich in die Schweiz ab. Unzufrieden mit der Untätigkeit, überschritt er erneut die Grenze, um sich der französischen Résistance an-

zuschliessen, wurde aber gefasst. Es gelang ihm, die Richter zu täuschen, so dass er nur zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Aus der im Frontbereich eingesetzten Strafgefangenenabteilung versuchte er mehrfach zu fliehen. Als es ihm endlich gelang, schloss er sich einer Partisanengruppe an.<sup>35</sup>

Selbst einige Deserteure, die im Inland verblieben, hielt ihre ohnehin schon recht prekäre Lage nicht davon ab, sich an Aktionen gegen die NSDAP zu beteiligen. Der gesuchte Deserteur Peter Neeland, der sich im Sommer 1944 nach mehr als vierjährigem Kriegsdienst von der Truppe entfernte, fand bei seinen Eltern in Ostfriesland Unterschlupf. Neeland klebte nachts Flugzettel, versuchte in den letzten Kriegstagen, durchziehende Soldaten zur Fahnenflucht zu überreden, und verbarg zeitweilig einen Unteroffizier. Es gelang ihm, den Krieg zu überleben.<sup>36</sup> Zu den politischen Deserteuren sind auch diejenigen zu zählen, die sich als Zwangsrekrutierte der Wehrmacht entzogen.<sup>37</sup>

**2.** Im weitesten Sinne können auch diejenigen zu den politisch motivierten Deserteuren gezählt werden, die wehrfeindliche oder pazifistische Auffassungen vertraten. Nicht immer wurden die Zielvorstellungen deutlich, sie blieben diffus und artikulierten sich vielfach in fortwährenden Disziplinlosigkeiten.

Ein Mensch, dem jegliche Bevormundung zuwider war, war etwa der Schütze Arthur Sell, der am 17. September 1942 im Zuchthaus Brandenburg enthaupet wurde. Er war wegen Fahnenflucht im Felde, versuchten Mordes, Anknüpfung landesfeindlicher Beziehungen und Feindbegünstigung verurteilt worden. Sein militärisches Verhalten galt allgemein als mangelhaft. In sechs Monaten sammelte er fünf disziplinarische Strafen an. Ende Juni 1940 setzte er sich nach einem Gefecht seiner Einheit von der Truppe ab. Den ihm vorgeworfenen Mordversuch darf man wohl als bewaffneten Widerstand bei der Festnahme interpretieren.<sup>38</sup>

Der Anstreicher Peter Grossmann aus Altenkessel im Saarland, der dem Kommunistischen Jugendverband angehört hatte, verliess am 14. Oktober 1939 seine Einheit, um seine Frau zu besuchen, die ihr drittes Kind erwartete. Seine Äusserung «Für mich ist der Krieg aus. Ich mache den Schwindel nicht mehr mit» wurde von dem Pfarrer denunziert, bei dem die Frau in Evakuierung lebte. Grossmann wurde am 5. Februar 1940 in Meisenheim im Hunsrück erschossen.<sup>39</sup>

3. Sehr beliebt ist es bis heute in den Kreisen der Wehrmachttraditionisten wie schon in den Wiedergutmachungsausschüssen der Nachkriegszeit<sup>40</sup>, die Fahnenflüchtigen pauschalisierend als «kriminelle Elemente» zu diffamieren. Richtig ist hieran, dass die überwiegende Zahl der Verurteilungen nicht ausschliesslich wegen Fahnenflucht erfolgte, sondern sich etliche Deserteure – gleichsam aus der Not gezwungen – während ihrer Fahnenflucht straffällig machten, Diebstähle und Unterschlagungen begingen oder Urkundenfälschungen vornahmen.<sup>41</sup> Schon die Mitnahme von militärischen Ausrüstungsgegenständen und Uniformen galt als militärischer Diebstahl und Unterschlagung.<sup>42</sup> Es ist daher unangemessen, Soldaten, die auf ihrer Flucht Straftaten begingen, verallgemeinernd als Kriminelle abzuwerten, wenn nicht die besonderen situativen Bedingungen ihrer Flucht berücksichtigt werden.<sup>43</sup> Nicht entschuldbar sind dagegen vereinzelte Kapitaldelikte gegen Unbeteiligte und Zivilisten.

Im März 1942 fassten so etwa die beiden Kanoniere Helmut Strebe und Karl Nagel in Frankreich den abenteuerlichen Plan, der Wehrmacht den Rücken zu kehren, sich in die Heimat durchzuschlagen und dort versteckt das Kriegsende abzuwarten. Noch am Abend ihrer Flucht entwendeten beide einen PKW, den sie mit allerhand nützlichem Gerät beluden, der aber schon nach wenigen Kilometern eine Panne hatte. Um ihre Flucht fortzusetzen, hielten sie eine junge französische Ärztin an, die sie vorsätzlich töteten, um ihren Wagen in ihren Besitz zu bringen. An der saarländischen Grenze endete die Flucht. Beide Deserteure wurden verhaftet und am 16. Juli 1942 wegen Fahnenflucht und Mord in Stuttgart hingerichtet.<sup>44</sup>

4. Auch der aus der militärischen Strafhaft geflohene Soldat wurde von den NS-Militärgerichten verallgemeinernd als Deserteur eingestuft, solange er sich in einem wehrrechtlichen Verhältnis befand. Berücksichtigt man die oft KZ-ähnlichen Bedingungen, die schikanöse Behandlung und die nicht seltenen Exzesse des Wachpersonals in militärischen Gefangeneinrichtungen, so erscheinen die Fluchten in einem anderen Licht. Diese Soldaten handelten aus eigenem Überlebenswillen. Für gefasste Strafhäftlinge war wegen ihrer Vorstrafen und der damit für die Verfolgungsbehörden bewiesenen «Volksschädlichkeit» die Todesstrafe fast vorprogrammiert. Nur äusserst günstige Umstände, fehlende Vorstrafen

und Folgetaten, wie bei dem Wehrmacht Strafgefangenen Hans Frese aus Korbach, konnten dieses Schicksal abwenden.<sup>45</sup>

Willi M. rettete nur die Befreiung durch die Amerikaner. Wegen einer Vorstrafe war er zur Bewährungseinheit 999 eingezogen worden, wo er der Schreibstube zugeteilt wurde. Als er für sich und Kameraden Urlaubsscheine und Lebensmittelmarken abzweigte, fiel er auf. Die verhängte Zuchthausstrafe brachte ihn nach Esterwegen. Zusammen mit seinem Kameraden Robert S. durchschnitt er im September 1944 bei einem Luftangriff den Zaun des Lagers. Beide entkamen. Bei M.s Eltern versorgten sie sich mit Zivilkleidern, Geld und Lebensmitteln und tauchten bei Bekannten in einer Laubenkolonie unter. Aus Angst wollten diese sie nach einiger Zeit nicht mehr beherbergen, woraufhin sie sich in Richtung Westfront aufmachten. Nachdem ein Versuch gescheitert war, die Rheinbrücke zu passieren, gerieten sie in eine Kontrolle. S. wurde sofort erschossen, M. festgenommen. Der Rücktransport nach Esterwegen verzögerte sich durch die Kampfhandlungen so lange, dass M. aus einem Verschubgefängnis befreit werden konnte.<sup>46</sup>

5. Mit dem Verdikt «asozial» und «psychopathisch» waren die Militärgerichte schnell bei der Hand. Was ausserhalb einer bestimmten bürgerlichen Normalbiographie lag, wurde entsprechend gebrandmarkt. Damit war gleichzeitig die Kennzeichnung als nutzlos, unbrauchbar und endlich «ausmerzbar» gegeben.<sup>47</sup> Schon uneheliche Geburt, schlechtes oder nicht vorhandenes Elternhaus, eine abgebrochene Lehre und speziell Fürsorge- und Waisenhausernziehung reichten als Indiz für Asozialität aus.<sup>48</sup> So etwa bei dem ehemaligen Findelkind Albert R., der als 18jähriger unmittelbar aus dem Waisenhaus zur Elitedivision «Grossdeutschland» eingezogen wurde und nach drei Wochen desertierte. Am 10. Februar 1945 wurde er in Cottbus zum Tode verurteilt. Die Desertion aus der Eliteeinheit wurde zusätzlich als «Wehrkraftzersetzung» abgestraft. Bei einem Luftangriff gelang es ihm, mit ca. 25 weiteren Leidensgenossen zu entkommen. Sein Versuch, an der Ostfront überzulaufen, erwies sich als undurchführbar. Immer im Frontbereich liess er sich nach Westen treiben, bis amerikanische Truppen ihn vor weiterer Verfolgung schützten. Sein weiteres Leben verbrachte er als guter Bürger und Finanzverwalter eines pazifistisch ausgerichteten Verbandes.<sup>49</sup>

Wo die soziale Diffamierung nicht ausreichte, wurde sie häufig durch die medizinische ergänzt.<sup>50</sup> In einer geringen Zahl von Fällen wurden überhaupt Gutachter herangezogen, um solche Zuordnungen zu überprüfen. Selbst wenn tatsächlich krankhafte Befunde diagnostiziert wurden, bedeutete dies für die Angeklagten keine Erleichterung. Vielmehr bekräftigte dies nur die Vorstellung, dass es sich hier um «lebensunwertes» Leben handelte.<sup>51</sup>

6. Um die ganze Willkür des Systems zu erfassen, sei an dieser Stelle auch auf einen eher randseitigen Aspekt verwiesen. Es gab zudem – bedingt durch den enormen Personalverschleiss der Kriegführung – in den Reihen der deutschen Wehrmacht Soldaten, denen nach den Vorstellungen der NS-Ideologen die «Ehre» des Kriegsdienstes gar nicht zuteil werden sollte. Man sah sie als «rassisch» oder «biologisch» minderwertig an und hatte sie im bürgerlichen Leben bereits eines Teils ihrer Rechte beraubt. Wer wegen angeblicher Erbkrankheiten sterilisiert, Halbjude oder Sinto war, sollte nach den wehrrechtlichen Vorschriften nicht in der Wehrmacht dienen. Wenn sie aber bereits eingezogen oder nach den entsprechenden Erlassen nicht sofort entlassen worden waren, konnten sie, sofern sie ihre Trennung eigenmächtig vollzogen hatten, als Deserteure verurteilt werden.

Hans K. etwa war wegen «Schwachsinn» sterilisiert worden, was die Wehrmacht jedoch keineswegs daran hinderte, ihn einzuberufen. Bei seiner Einheit fiel er bald durch Undiszipliniertheiten, geringfügige Delikte und «unerlaubtes Fernbleiben» auf. 1942 verurteilte ihn ein Kriegsgericht schliesslich wegen Fahnenflucht, Diebstahls und Urkundenfälschung zum Tode. Im April 1942 wurde er erschossen.<sup>52</sup> Auch Halbjuden sollten nach Anordnung des OKW vom 8. April 1940<sup>53</sup> aus der Wehrmacht entlassen werden. Trotz dieser Verordnung wurde der «Mischling I. Grades» Hubert S. aus Dortmund im Februar 1942 eingezogen. Sein Versuch, dies nach wenigen Monaten eigenmächtig zu korrigieren, brachte ihn vor das Kriegsgericht. Mit anderthalb Jahren Zuchthaus fiel das Urteil vergleichsweise milde aus. Seine Haftzeit sollte aber mehr als doppelt so lang andauern, da er nach der Zuchthaushaft in ein KZ überstellt wurde.<sup>54</sup>

Der Marineartillerie-Gefreite Anton M. wurde in drei Verfahren wegen Fahnenflucht zu Haftstrafen verurteilt, wobei die Richter berücksichtigten, dass er sich bisher nichts Nennenswertes hatte zuschulden kommen-

lassen und als «jüdischer Mischling I. Grades» nicht hätte einberufen werden dürfen. Der Gerichtsherr hob die Urteile immer wieder auf, bis das vierte Gericht das gewünschte Todesurteil sprach. Es wurde am 21. August 1944 vollstreckt.<sup>55</sup>

7. Bedenkt man, dass die Desertionen vielfach nicht konkret geplant, nicht einmal vorsätzlich motiviert waren, so kam den situativen Momenten, Zufällen, Gelegenheiten und Gemütslagen eine besondere Bedeutung zu. Desertionen ereigneten sich oftmals im Hinterland fern von allen Fronten. Oft war es ein kleiner Hauch von Freiheit, der die Sehnsucht nach mehr Freiheit auslöste. Auffällig viele Desertionen begannen als «unerlaubte Entfernung». Oft wurde erst nach einiger Zeit – vielfach aus Angst vor einer Bestrafung – die Schwelle zur Fahnenflucht überschritten. Es waren somit seltener bewusste Entscheidungen, die diese Gruppe der Fahnenflüchtigen in ihrem Handeln bestimmte. Günstige Voraussetzungen zur Desertion ergaben sich etwa nach einem Heimaturlaub, einem Lazarettaufenthalt, einem Kurierauftrag oder auch nur im Anschluss an einen Ausgang nach langer Zeit. Der militärischen Disziplin für einige Zeit entronnen, versuchten Soldaten, die Zeit etwas zu verlängern, verzögerten die Abreise zur Front, die Rückkehr in die Kasernen oder legten Umwege ein. Familiäre Schwierigkeiten, ungeklärte persönliche Beziehungen, jugendliche Fehleinschätzungen – im Kriegsalltag zumal – hatten Einfluss auf die Entscheidung zur Desertion.

Die Motive, Gründe und äusseren Anlässe sind so vielfältig wie das Spektrum der Deserteure. Sie entziehen sich damit fast jeder Kategorisierung. Ein Beispiel bietet das Schicksal des Matrosen Arthur T. Er war bereits als Jugendlicher ausgerissen, um zur See zu fahren. T. meldete sich 1941 freiwillig zur Marine. Schon bald erkrankte er und musste seine Ausbildung abbrechen. Nach seiner Genesung wurden seine Laufbahnwünsche und Meldungen auf Bordkommandos ignoriert. Gelangweilt und ohne Aufgabe verliess er Ende August 1941 seinen Standort und fuhr unerlaubt, teilweise durch Zivilsachen getarnt, nach Hamburg, um dort eine Frau, die er während seines Lazarettaufenthalts kennengelernt und mit der er ein vages Wiedersehen verabredet hatte, zu treffen. Das Treffen kam nicht zustande. Aus Angst, wegen unerlaubter Entfernung bestraft zu werden, entschloss er sich, in die Schweiz zu flüchten. Ohne einen konkreten

Grenzübertrettsversuch unternommen zu haben, wurde er in Lörrach gefasst. T. war weitgehend geständig. Der Marinearzt diagnostizierte eine «sehr unreife und seelisch unentwickelte Persönlichkeit», die die Tat in einem milderen Licht erscheinen lasse. Die Richter aber sprachen das Todesurteil. Es wurde am 27. Juni 1942 vollstreckt.<sup>56</sup>

Der Marinefreiwillige Karl Schmidt, ausgezeichnet mit dem EK II und dem Verwundetenabzeichen, gönnte sich auf dem Weg zu seinem neuen Einsatzort einen Besuch bei seiner schwangeren Braut. Er setzte seine Fahrt nicht fort, änderte Soldbuch und Rangabzeichen. Aus der unerlaubten Entfernung wurde Fahnenflucht. Von einer Streife gefasst, wurde er zum Tode verurteilt und am 2. September 1943 als Deserteur erschossen.<sup>57</sup>

**8.** Eine Personengruppe fand keine Aufnahme in die Fahnenfluchtstatistiken, obwohl sie juristisch die Kriterien erfüllte. Ihre Handlung war darauf angelegt, den Dienst in der Wehrmacht auf Dauer zu unterbrechen. Auch in der Denkmalsdiskussion spielten diese Soldaten bisher kaum eine Rolle, widersprach doch ihr Tun der Vorstellung der Denkmalsbefürworter vom lebensbejahenden Deserteur: jene Soldaten, die sich in den Suizid flüchteten. Sie blieben meist unbeachtet, da mit dem Tod gleichzeitig die Verfolgung, der Strafanspruch und die Strafverwirklichung ihr Ende fanden. Der misslungene Suizidversuch sollte aber bestraft werden.<sup>58</sup> Selbst die Historiker haben dem Suizid von Soldaten der Wehrmacht bisher nur am Rande Aufmerksamkeit geschenkt.

Genaue Statistiken über die Suizidfälle liegen nicht vor. Regionale Untersuchungen zeigen aber, dass die Zahl sehr hoch gewesen sein muss. So stellte die Untersuchung über verfolgte Kasseler Soldaten allein 48 Suizide fest<sup>59</sup>, die über den Ems-Jade-Raum 138.<sup>60</sup> Eine unvollständige Aufstellung aus Dortmund verzeichnet neben 45 Hinrichtungen 80 Suizide als Todesursache für Soldaten.<sup>61</sup> Nach mehr als 50 Jahren Motivationsforschung zu betreiben dürfte nur in geringem Masse erfolgversprechend sein, doch kann man davon ausgehen, dass viele sich dem Töten-Müssen, der Angst und dem militärischen Zwangssystem durch ihren Suizid entziehen wollten.

## Kriegsende und darüber hinaus

Wie viele Soldaten kurz vor der absehbaren Niederlage der Wehrmacht noch der Strafgewalt der Militär- und Standgerichte zum Opfer fielen, wie viele Deserteure an Bäumen und Laternen aufgehängt oder an der nächsten Mauer erschossen wurden, wird wohl nie genau ermittelt werden können. So wurden allein am 27. März 1945 in Hamburg 21 Soldaten exekutiert.<sup>62</sup> Am 7. April 1945 starben im Essener Süden drei Soldaten – 17, 18 und 21 Jahre alt – durch ein Peloton. Sie hatten sich aus einem Heimaturlaub nicht zurückgemeldet, weil die Front nur noch 200 m von ihren Elternhäusern entfernt verlief. Ein Nachbar hatte sie denunziert.<sup>63</sup> Auf Sylt wurde noch am 16. April der Marine-Grenadier Friedrich Rainer erschossen, obwohl genügend Möglichkeiten bestanden hätten, das Verfahren zu verzögern.<sup>64</sup>

Aber nicht nur in den letzten Kriegswochen, sondern noch nach der Kapitulation setzten die Militärrichter ihr blutiges Geschäft fort. In den ersten Stunden des 6. Mai 1945 wurden elf Seeleute des Minensuchbootes M 612 erschossen, die den Einsatz verweigert und ihr Schiff auf Heimatkurs gebracht hatten.<sup>65</sup> Am 9. Mai 1945 verurteilte ein Kriegsgericht die Matrosen Alfred Gail, Martin Schilling und Fritz Wehrmann wegen «schwerer Fahnenflucht» zum Tode; das Urteil wurde tags darauf an Bord ihres Schiffes in der Geltinger Bucht exekutiert.<sup>66</sup> Selbst die Anwesenheit der Alliierten bot keinen Schutz. Die Matrosen Bruno Dörfer und Rainer Beck, die sich dem niederländischen Widerstand angeschlossen hatten, wurden nach ihrer Einlieferung in ein unter kanadischer Aufsicht stehendes Gefangenenlager bei Amsterdam von einem deutschen Kriegsgericht verurteilt. Die bereits entwaffneten Deutschen forderten zum Zwecke der Hinrichtung von den Kanadiern Karabiner an und erhielten sie. Am 13. Mai 1945 starben die beiden Soldaten.<sup>67</sup>

Aber auch nach Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit durch alliierten Befehl begannen für Deserteure keine besseren Zeiten. Denen, die überlebten, wurde die Wiedergutmachung verweigert; die gesellschaftliche Ächtung blieb bestehen. Verurteilte wurden nicht rehabilitiert, sondern mussten weiterhin mit dem Makel der Vorbestraften leben. Eine parteiübergreifende Initiative von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die militärgerichtlichen Urteile «wegen ‚Fahnenflucht/Desertion‘, ‚Wehr-

Kraftersetzung‘ oder ‚Wehrdienstverweigerung‘ während der national-sozialistischen Gewaltherrschaft» für nichtig zu erklären, wurde in der letzten Sitzung des Deutschen Bundestages der 12. Wahlperiode dem Rechtsausschuss überwiesen.<sup>68</sup> So hält der demokratische Rechtsstaat weiterhin den Strafanspruch eines totalitären Staates in einem völkerrechtswidrigen Krieg aufrecht. Die deutschen Deserteure des Zweiten Weltkriegs müssen weiterhin warten.

---

**Gerhard Paul**

## «Die verschwanden einfach nachts»

### Überläufer zu den Alliierten und den europäischen Befreiungsbewegungen

Bis in unsere Tage gilt der Überläufer als der Vaterlandsverräter par excellence. Anders als der durchschnittliche Deserteur hatte er nicht nur seiner Einheit den Rücken gekehrt, sondern sich auf die Seite des Feindes geschlagen und mit diesem fortan gemeinsame Sache gegen sein eigenes Volk gemacht. Nach den Bestimmungen des NS-Militärstrafrechts erfüllte allein das Überlaufen zum Feind den Straftatbestand der Fahnenflucht in einem besonders schweren Fall, während der Kampf an seiner Seite von den Kriegsgerichten als Feindbegünstigung (§ 91b StGB, § 9 MStGB), als Kriegsverrat (§ 57 MStGB) oder gegebenenfalls auch als Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) gewertet wurde. Auf beides stand grundsätzlich die Todesstrafe. Seit den Tagen von Stalingrad hatten darüber hinaus auch die Familienangehörigen eines Überläufers mit staatspolizeilichen Sanktionen bis hin zur Hinrichtung zu rechnen. Ein Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom August 1944 bestimmte offiziell, dass jeder Soldat durch den «Dienst für den Feind» sein Leben, aber auch das seiner Familie verwirkt habe.

Es überrascht, dass sich vor allem die zeitgeschichtliche Widerstandsforschung trotz der Ausweitung des Widerstandsbegriffs bislang allenfalls peripher mit den Überläufern der deutschen Wehrmacht beschäftigt und die einschlägigen Archive hierzu höchstens ansatzweise ausgewertet hat. Dies liegt keineswegs nur in der desolaten Quellenlage begründet, sondern hat vor allem politische Hintergründe: Zu sehr gilt auch ihr noch der Überläufer als moralisch verachtungswürdige Existenz. Während sich die DDR-Forschung ganz in Kontinuität der kommunistischen Absage an die individuell und zumeist privat motivierte Desertion vor allem auf jene Überläufer mit politischem Hintergrund konzentrierte, die in kollektiver Absprache die Front wechselten, sich Gruppen des kommunistisch domi-

nierten Nationalkomitees «Freies Deutschland» anschlossen oder «in den Wäldern Belorusslands» – so ein Buchtitel – die für den Gründungsmythos der DDR so wichtige Kampfseinheit von deutschen und sowjetischen Antifaschisten begründeten<sup>1</sup>, kamen Überläufer selbst in der neueren BRD-Literatur zur soldatischen Verweigerung nur vereinzelt vor. Hier wie dort überwogen Erinnerungsberichte oder kleine biographische Skizzen.<sup>2</sup> Nur vereinzelt wies auch die neuere regionalgeschichtliche Widerstandsforschung auf das Phänomen des Überlaufens als einer Form des Widerstandes hin<sup>3</sup>, ohne dass die Widerstandsforschung ansonsten den z.T. bewaffneten Kampf von desertierten deutschen Soldaten an der Seite der Alliierten bzw. der europäischen Befreiungsbewegungen überhaupt wahrgenommen oder gar dem Widerstand zugeordnet hätte.<sup>4</sup>

Allerdings deutet sich gegenwärtig ein Wandel in der Rezeptionsgeschichte an. So hat sich Hans-Peter Klausch in seinen Studien zur Geschichte der Bewährungsbataillone 999 und der SS-Sonderformation Dirlewanger erstmals auf breiterer Quellengrundlage einer besonderen Gruppe der Überläufer gewidmet<sup>5</sup>, und subsumieren auch neuere Publikationen zum Widerstand sowie die ständige Ausstellung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand nun erstmals auch die Verhaltensform des Überlaufens unter den Begriff des Widerstandes.<sup>6</sup>

Im Folgenden sollen Formen des Überlaufens an den verschiedenen Frontabschnitten des Zweiten Weltkrieges aufgezeigt werden, ohne indes Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Zu diesem Zweck wird in erster Linie die vorhandene Literatur ausgewertet. Lediglich am Rande werden neuere Quellen herangezogen. Das Interesse gilt hier vornehmlich jenen Soldaten, die sich nach ihrer Desertion aus den Reihen der deutschen Wehrmacht an der Seite der alliierten Armeen bzw. der europäischen Widerstandsbewegungen gegen die nationalsozialistischen Okkupanten engagierten. Ausgeklammert werden somit jene Hunderttausende deutscher Soldaten, die sich von den alliierten Armeen überrollen und gefangennehmen liessen oder in den Kriegsgefangenen-Lagern die Seite wechselten.

## Überläufer-Propaganda

Die Aufforderung an die Soldaten der jeweils gegnerischen Seite, die Front zu wechseln, zählte sowohl bei der deutschen Wehrmacht wie bei Hitlers Kriegsgegnern zum Waffenarsenal der psychologischen Kriegführung. Vor der Landung der Alliierten in der Normandie wurde sie lautstark vor allem von sowjetischer Seite erhoben. Mit der Unterstützung von in die Sowjetunion emigrierten deutschen Kommunisten wandte sich so etwa das 1941 gegründete «Büro für militärisch-politische Propaganda» an die deutschen Arbeiter in der Wehrmacht, appellierte eher hilflos an deren Solidarität und forderte zum Übertritt auf. Zu diesem Zweck und um den vielfach durch jahrelange antikommunistische Propaganda völlig verängstigten deutschen Soldaten die Furcht vor Misshandlung und Tod in sowjetischer Kriegsgefangenschaft zu nehmen, wurden Passierscheine über die Schützengräben geschossen oder von Flugzeugen hinter den deutschen Linien abgeworfen, die Überläufern «das Leben, gute Behandlung und die Heimkehr nach Kriegsende» versprachen. Ohne das negativ besetzte Wort Desertion zu gebrauchen, forderte seit Jahresbeginn 1944 nach heftigen internen Kontroversen auch das Nationalkomitee «Freies Deutschland» deutsche Soldaten durch Schriften und per Lautsprecher zum kollektiven Übertritt auf die Seite der Roten Armee auf.<sup>7</sup> Flugblätter gaben Hinweise, wie und wo am sichersten das Niemandsland zwischen den Fronten zu passieren sei. Auch die Westalliierten bedienten sich in grossem Massstab der Überläufer-Propaganda. Allein die amerikanische Psychological Warfare Division will mehr als drei Milliarden Flugblätter über Deutschland und dem besetzten Europa abgeworfen haben, mit denen zum Überlaufen aufgefordert wurde. Demgegenüber nahmen sich die Versuche des Nationalkomitees «Freies Deutschland» für den Westen (CALPO) recht bescheiden aus, in Frankreich stationierte Wehrmachtsoldaten nach sowjetischem Vorbild zum Überlaufen zu bewegen. Eigens ausgebildete Frontbeauftragte, aber auch untergetauchte deutsche Emigranten mühten sich redlich, ohne dass ihnen allerdings grosse Erfolge beschieden waren. Zu tief sass selbst bei ehemaligen Angehörigen der Linksparteien die Angst, das eigene Volk gerade jetzt im Stich zu lassen, abermals als Vaterlandsverräter ausgegrenzt zu werden und einer neuerlichen Dolchstoss-Legende Vorschub zu leisten.<sup>8</sup>

### Überläufer zu den alliierten Streitkräften

Die tatsächliche Zahl der Überläufer stand somit in keinem Verhältnis zum Aufwand der Überläufer-Propaganda, und die von Bernt von Kügelgen angegebene Zahl, wonach bis Kriegsende allein an der Ostfront 100'000 Soldaten die Seite wechselten<sup>9</sup>, ist deutlich zu hoch angesetzt. Eine «gewisse Wirkung» indes kann dieser Form der Propaganda nicht gänzlich abgesprochen werden.<sup>10</sup> Heinrich Böll etwa erinnerte sich, er habe die Lautsprecherpropaganda und die Appelle rüberzukommen «oft gehört». «Es gab Überläufer in den Gruppen und Truppenteilen, wo ich damals war. Die verschwanden einfach nachts. Ich habe es etliche Male erlebt, dass einer rüberkroch oder im Dunkeln verschwand.»<sup>11</sup>

Zu jenen, die ihre Stellung verliessen und zur *Roten Armee* überwechselten, zählte etwa der aus Braunschweig stammende Heinz Müller, der aus der Sozialistischen Arbeiterjugend kam und im November 1943 als Bordmechaniker, zum I. Transportgeschwader nach Odessa versetzt worden war. In einem tollkühnen Coup entführte er im Januar 1944 eine JU 52 mitsamt Bordpersonal nach Melitopol hinter die sowjetischen Linien. Vielfach waren es besondere Kriegs- oder Verfolgungserlebnisse, die Soldaten veranlassten, die Seite zu wechseln, so auch im Falle des Maschinenbaustudenten und Unteroffiziers Wilhelm Ruschel, Träger des EK II, der am 6. Januar 1944 zur Roten Armee übergang, oder des Stauffenberg-Freundes Major Joachim Kuhn, der zusammen mit seinem Vorgesetzten, Generalmajor Hellmuth Stieff, den Sprengstoff für das Attentat vom 20. Juli 1944 beschafft hatte. Um sich der Strafverfolgung durch die NS-Justiz und damit dem sicheren Tod zu entziehen, lief auch Kuhn Ende Juli 1944 zur sowjetischen Armee über.<sup>12</sup>

Zu grösseren Überlaufaktionen scheint es vor dem Fall von Stalingrad und der Gründung des Nationalkomitees nur vereinzelt gekommen zu sein. Seit Sommer 1943 indes nahm die Zahl der Überläufer erheblich zu, wobei wir aufgrund der Spezialisierung der Literatur auf die Bewährungsbataillone 999 vor allem über die politisch motivierten Überläufer informiert sind. So gelang es etwa einer Gruppe von desertierten Wehrmachtssoldaten mit Hilfe sowjetischer Partisanen unter Mitnahme einiger Offiziere, in der Nacht zum 21. Januar 1944 unter Beschuss von deutscher Artillerie das Eis des Dnjepr zu überqueren. Eine Massendesertion fand

am 13. April 1944 nördlich von Simferopol statt, wo zwei Kompanien eines Bewährungsbataillons die Front wechselten. Ebenfalls mehrere hundert Soldaten aus dem Bereich des XIV. Bataillons hatten bereits 1943 ihre Stellungen auf der Krim verlassen und waren mit Waffen und Munition zur Roten Armee übergetreten.<sup>13</sup> Eine der grössten Überläuferaktionen auf die sowjetische Seite wird aus Ungarn berichtet, wo im Dezember 1944 im Frontabschnitt des II. und III./SS-Regiments<sup>2</sup> von den knapp 780 ehemaligen politischen Häftlingen annähernd 480 die Seite wechselten.<sup>14</sup> Dabei handelte es sich keineswegs ausschliesslich um Kommunisten, wie gelegentlich unterstellt wurde. Alfred Schmieder etwa, Maschinen- und Werkzeugmacher aus dem Saarland, hatte vor Hitlers Machteinsetzung der SPD angehört. Er war nach Frankreich emigriert, hatte im Spanischen Bürgerkrieg auf Seiten der Republik gekämpft und war 1942 von Franco an die Gestapo überstellt worden, die ihn zunächst in das KZ Sachsenhausen einlieferte, von wo aus er im November 1944 zum Strafbataillon Dirlewanger abkommandiert wurde.<sup>15</sup>

Die Erinnerungsberichte belegen eindrucksvoll, wie gefährlich das Wechseln der Front in aller Regel war. Denunziation durch Kameraden, Kriegsgerichtsverhandlung oder Erschiessen auf der Flucht mussten stets einkalkuliert werden. Von den Genossen Schmieders wurde ein Dutzend Überläufer von der Feldgendarmarie aufgegriffen und sofort exekutiert, während weitere 30 vor oder während des Versuchs, die Fronten zu wechseln, im deutschen oder sowjetischen Feuer starben oder schwer verwundet wurden. Wiederholt kam es auch zur bewaffneten Auseinandersetzung zwischen überlaufenden Soldaten und zurückbleibenden Kameraden oder mussten Offiziere überwältigt und gefangengenommen werden.

Eine eventuelle Rückkehr nach Deutschland war den Fahnenflüchtigen versperrt, da die Feldkriegsgerichte – wie etwa im Falle des aus Wuppertal-Elberfeld stammenden Melkers Wilhelm K. – Überläufer in Abwesenheit zum Tode verurteilten und das Reichssicherheitshauptamt die betreffenden Soldaten zur Fahndung ausschrieb und über deren Angehörige die Postkontrolle verhängte. In den Tagen der Kriegswende von Stalingrad nahm die staatspolizeiliche Verfolgung der auf die sowjetische Seite übergelaufenen Soldaten und deren Familien geradezu hysterische Züge an.

Der Panzergrenadier Wenzelaus L., 1909 in Moers geboren und Schlosser auf der dortigen Zeche Rheinpreussen, begab sich am Nachmittag des 13. Dezember 1942 von einem Posten in vorderster Linie auf die andere Seite, nachdem er zuvor einen Kameraden unter einem Vorwand weggeschickt hatte. Das Oberkommando der Wehrmacht spekulierte bereits am kommenden Tag in einem Schreiben an das Reichssicherheitshauptamt, L. habe durch seine Informationen einen schweren sowjetischen Gegenangriff möglich gemacht, worauf die Düsseldorfer Gestapo die Postüberwachung über Eltern, Geschwister und Ehefrau im heimischen Moers anordnete. Diese blieb jedoch ergebnislos, worauf die Berliner Gestapo-Zentrale am 2. Februar 1943 die Festnahme der Mutter, der beiden Brüder und der Ehefrau des Überläufers und deren Überstellung nach Berlin verfügte. Nicht einmal 14 Tage später war im «Westdeutschen Beobachter» unter der Überschrift «Verräterfamilie unschädlich gemacht» zu lesen, dass die Sicherheitspolizei einer «Verräterfamilie», die der polnischen Minderheit in Deutschland angehöre, auf die Spur gekommen sei. Die Ermittlungen im Zuge der Fahndung nach dem Überläufer Wenzelaus L. hätten zweifelsfrei ergeben – wofür es allerdings keinen einzigen Beleg gab –, «dass diese Familie seit Jahren kommunistische Zersetzungsbetrieb und feindlichen Spionagezwecken dienstbar war». Die gesamte Familie sei daher hingerichtet oder – wie es im zynischen Gestapo-Jargon hiess – «sonderbehandelt» worden.<sup>16</sup>

Obwohl die Genfer Konventionen den Einsatz von Kriegsgefangenen gegen ihr Herkunftsland untersagten, setzte die Sowjetunion nicht nur kommunistische Emigranten, sondern auch Überläufer und von deutschen Emigranten in den Gefangenenlagern geworbene Kriegsgefangene in ihrem Kampf gegen Hitlerdeutschland ein. Nach einer kurzen Ausbildung in einer der diversen Front- oder Antifa-Schulen – wie etwa in Oranka, wo 1943 zwischen 70 und 80 deutsche Kriegsgefangene auf ihre künftigen Aufgaben vorbereitet wurden – erfolgte die Zuteilung zu einer Aufklärungs- oder Fallschirmgruppe, die mit Aufklärungs-, Spionage- oder Sabotageaufträgen hinter den deutschen Frontlinien operierten. Diese hatten beispielsweise den Auftrag, die illegale Parteiarbeit gegen das Dritte Reich zu reorganisieren, wofür man vor allem Kommunisten verwendete. Oder sie sollten Kameraden zur Aufgabe bzw. ebenfalls zum Überlaufen

bewegen oder durch Überfälle und Sprengstoffattentate die Logistik der deutschen Wehrmacht stören.

Wie gefährlich auch solche Unternehmungen in aller Regel waren, zeigt der Tod von Wilhem Ruschel, der nach seiner Desertion zunächst die Antifa-Schule in Shitomir besucht hatte, um anschliessend als Vertrauensmann des Nationalkomitees in einer Division der Roten Armee eingesetzt zu werden. Auf dem Weg zu einer Grabenlautsprecherübertragung traf ihn ein Splitter. Er starb am 10. Oktober 1944 im Alter von nicht einmal 20 Jahren.<sup>17</sup>

Ein konspiratives Bravourstück gelang Heinz Müller. Er sprang 1944 hinter den deutschen Linien ab, schlug sich nach Berlin durch und verstand es dort gegen Kriegsende, mit Erfolg die illegale kommunistische Widerstandsarbeit zu rekonstruieren. Glück im Unglück hatte Willi Salomon. Nach Absolvierung der Antifa-Schule wurde auch er als Propagandist im rückwärtigen Kampfgebiet der Wehrmacht abgesetzt. Bei einem seiner Einsätze geriet er in die Kontrolle einer Heeresstreife. Da Salomons Ausweispapiere bereits abgelaufen waren, wurde er in ein Militärgefängnis eingeliefert und später der Gestapo überstellt, die ihn dem KZ Stutthof übergab. Salomon überlebte, weil die Gestapo im Chaos der letzten Kriegsmonate von dem gegen ihn ausgesprochenen Todesurteil noch nichts erfahren hatte.<sup>18</sup> Vielfach endete der Absprung hinter der deutschen Frontlinie jedoch in den Armen der Gestapo und damit vor den Schranken von Kriegsgerichten, die mit Deserteuren und Überläufern in aller Regel kurzen Prozess machten.

Während wir über die Absetzbewegungen deutscher Soldaten in das *neutrale Ausland* relativ gut informiert sind<sup>19</sup>, wissen wir bislang über jene Soldaten nur wenig, die nach der Landung der Westalliierten 1944 in der Normandie auf deren Seite überwechselten oder sich einfach gefangen nehmen liessen. Zu ihnen zählten etwa Michael Jovy, 1941 vom Volksgerichtshof wegen «hündischer Umtriebe» zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt und 1944 der Bewährungseinheit 999 überstellt, und Heinrich Scheel von der «Roten Kapelle», der sich zusammen mit Kameraden im Oktober 1944 bei einem Fronteinsatz in den Vogesen freiwillig in amerikanische Kriegsgefangenschaft begab.<sup>20</sup>

Im April 1944 hatte auch der Büroangestellte und spätere Mitbegründer der «Gruppe 47», Alfred Andersch, vom Krieg genug und beschloss, zu den *Amerikanern* überzulaufen. Planmässig hatte er sein Unternehmen

vorbereitet. 60 Kilometer nördlich von Rom liess er sich von einer Gruppe italienischer Partisanen festnehmen, die von einem amerikanischen Soldaten geführt wurde.

Wie unterschiedlich die Handlungsbedingungen für Überläufer und Kriegsgefangene in den USA im Unterschied zur Sowjetunion aufgrund verschiedener Militärstrategien und Auslegungen der Genfer Konventionen waren, macht Anderschs weiteres Schicksal deutlich. In Ruston im US-Bundesstaat Louisiana, einem der fast 400 Lager für nahezu 400'000 deutsche Kriegsgefangene in den USA, wurde er als «Considered Anti-Nazi» in das vom Mannschaftslager abgetrennte kleine Anti-Nazi-Lager eingewiesen. Von seiner Behandlung durch die Amerikaner positiv angeht, beschloss Andersch, in einer Petition die Aufstellung einer Deutschen Legion zu propagieren, die unverzüglich gegen Hitler eingesetzt werden sollte, die aber weder unter den Kriegsgefangenen noch bei den Amerikanern selbst auf sonderliche Resonanz stiess. In Fort Kearney arbeitete Andersch in den folgenden Monaten zusammen mit anderen Hitlergegnern wie Hans Werner Richter zunächst als Feuilletonredakteur der deutschsprachigen Kriegsgefangenenzeitschrift «Der Ruf», die von etwa der Hälfte der sich in den USA befindlichen Kriegsgefangenen gelesen wurde. Ihr Ziel war es, die deutschen Kriegsgefangenen zur Teilnahme am aktuellen Zeitgeschehen zu bewegen und zu Demokraten zu erziehen.<sup>21</sup> Da anders als in der Sowjetunion die Handlungsmöglichkeiten der Überläufer beschränkt waren, versuchten trotz Drohungen und Repressalien von Kameraden etliche von ihnen den Kampf der Alliierten mit Blutspenden und Geldsammlungen zu unterstützen.

### Überläufer zu den europäischen Befreiungsbewegungen

Mehrere tausend Deserteure der deutschen Wehrmacht nahmen darüber hinaus am Befreiungskampf der europäischen Widerstands- und Partisanenbewegungen gegen die deutsche Besatzung teil. Regionale Partisanenverbände machten der Wehrmacht etwa in der Sowjetunion zu schaffen, indem sie im Rücken der Front operierten, Sabotageakte verübten, Aktionen der regulären Truppenverbände unterstützten und damit z.T. beträchtliche deutsche Truppenkapazitäten banden. Allein in der zentralisierten

*sowjetischen Partisanenbewegung* unter Führung des Generals Ponomarenko sollen mehr als 280'000 Männer und Frauen gekämpft haben. Deutsche Partisanen unterstützten die Partisanen bei der Störung der Nachschubwege und bei Sabotageakten; sie beteiligten sich an Erkundungs- und unmittelbaren Kampfaktionen sowie an der Agitation unter den deutschen Wehrmachtsangehörigen.<sup>22</sup> Bereits im November 1941 desertierte der junge Landarbeiter und Gefreite Fritz Schmenkel von der 186. Infanteriedivision der IV. Armee der Heeresgruppe Mitte – von der DDR-Historiographie später zum Helden des Befreiungskampfes an der Seite der Sowjetunion stilisiert – und lief zu der Partisaneneinheit «Tod dem Faschismus» über, die im Gebiet um Smolensk operierte. Für seinen Einsatz erhielt er 1943 den Rotbannerorden. In Erfüllung eines Kundschafterauftrages, der ihn mit dem Fallschirm auf besetztes Gebiet brachte, geriet Schmenkel am 30. Dezember 1943 in einen Hinterhalt und wurde festgenommen. Ein Feldgericht in Minsk verurteilte ihn daraufhin zum Tode und liess ihn kurz nach Vollendung seines 28. Lebensjahres 1944 hinrichten.<sup>23</sup>

Im Herbst 1943 formierten sich deutsche, österreichische und andere Überläufer aus der Wehrmacht bei der Partisanenabteilung 600 im Raum Mogiljow-Belynitschi zu einer internationalen Gruppe, der es u.a. gelang, einen Stützpunkt einzunehmen, Bahngleise zu sprengen und zurückflutende deutsche Soldaten gefangenzunehmen. Allein im Bereich der weissrussischen Partisanenverbände sollen etwa 100 deutsche Deserteure gekämpft haben. Unter ihnen befand sich auch der aus einem katholischen Elternhaus im saarländischen Püttlingen stammende und später auf russischer Seite gefallene Soldat Josef Esch, der sich 1943 der Partisaneneinheit «Sowjetskaja Moldawija» angeschlossen hatte. 1944 forderte Esch seine ehemaligen Kameraden über den Moskauer Sender zum Sturz Hitlerdeutschlands auf, worauf im Rahmen der Sippenhaftung seine Eltern im entfernten Saarland von der Gestapo für zwei Monate in Haft genommen wurden.<sup>24</sup>

In *Frankreich* setzte erst nach der Landung der Alliierten in der Normandie und dem damit absehbaren Kriegsende eine grössere Überlaufbewegung deutscher Soldaten zur französischen Untergrundbewegung ein. Bis dahin dürften es nur einige hundert gewesen sein, die sich hier auf die Seite der Resistance geschlagen hatten.<sup>25</sup> Unter ihnen befand sich Heinz Lorenz, der zusammen mit anderen Deserteuren und untergetauchten

deutschen Emigranten in dem wohl einzigen aus deutschsprachigen Hitlergegnern gebildeten Maquis in den Cevennen agierte, das sich später dem Maquis «Bir Hakeim» anschloss.<sup>26</sup> Unteroffizier Heinz Stahlschmidt, der sich freiwillig zur Marine gemeldet hatte, hatte bereits zwei Havarien überlebt und bleibende körperliche Beeinträchtigungen erlitten, als er nach Bordeaux versetzt wurde. Als Waffenmeister sollte er die Sprengung der dortigen Hafenanlagen vorbereiten und im Falle der Feindberührung durchführen. In dem dichtbewohnten Gebiet wurde mit bis zu 3'000 Toten unter der Zivilbevölkerung gerechnet. Stahlschmidt setzte sich daher mit der Résistance in Verbindung, um das Unternehmen zu vereiteln. Da sich deren Unterstützungsmöglichkeiten jedoch als zu gering erwiesen, jagte er das für die Sprengung vorgesehene Material am 22. August 1944 schliesslich selbst in die Luft und lief zur Résistance über, die er fortan u.a. bei der Entschärfung von Minen unterstützte.<sup>27</sup>

In der zweiten Jahreshälfte 1944 liefen dann ganze Gruppen bis zu 40 Mann zur gegnerischen Seite über, wobei die DDR-Literatur den Anstieg der Überläuferzahlen ausschliesslich auf das Wirken des auch in Frankreich agierenden Nationalkomitees «Freies Deutschland» – CALPO (Comité «Allemagne Libre» Pour l'ouest) – zurückführte. Im Frontabschnitt des NKWD-Beauftragten am Atlantikkessel von Royan-La Rochelle etwa seien täglich sechs bis zehn deutsche Soldaten übergelaufen.<sup>28</sup> Unter denen, die jetzt desertierten und sich den Forces Françaises de l'Intérieur (FFI) zur Verfügung stellten, befanden sich auch der deutsche Ringermeister von 1932 und Olympiakandidat von 1936, der Kraftfahrer und ehemalige Sozialdemokrat Fritz Ostermann, der aus einem kommunistischen Elternhaus stammende Bergmann Ludwig Nikolaus Krämer, dessen Vater von den Nationalsozialisten im Gefängnis so schwer misshandelt worden war, dass er an den Folgen starb, und der in der Nachrichtenabteilung der Marine tätige und schon vorher in einer illegalen Gruppe engagierte Polsterer und Marinesoldat Kurt Hälker. Wenige Tage vor der Befreiung von Paris wurde es für Hälker zu gefährlich. Er entledigte sich seiner Uniform und lief zur Résistance über. Seit August 1944 agierte er als Frontbeauftragter des Nationalkomitees bei der 1. Brigade von Paris. Nach eigenen Angaben will Hälker 1945 einer Gruppe von deutschen Fallschirmspringern angehört haben, die nach sowjetischem Vorbild von

den Amerikanern für den Einsatz hinter den deutschen Linien ausgebildet worden seien, zu deren Einsatz es aber nicht mehr kam.<sup>29</sup> Neben einfachen Soldaten wie Hälker gehörten dem Nationalkomitee auch etliche Offiziere an, die – wie etwa Franz Schneider, Leutnant einer Flak-Einheit in Bordeaux – im Kampf gegen Hitlerdeutschland fielen oder als Mitglieder des Nationalkomitees – wie Hauptmann Albert Dolli und Leutnant Oskar Scherer – von der deutschen Militärjustiz zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden.<sup>30</sup>

Deutlich kleiner war die Zahl der deutschen Deserteure, die den Weg zur italienischen Resistenza fanden, jener aus kommunistischen Revolutionären, kirchlichen Traditionalisten, Liberalen und Legitimisten bestehenden Widerstands- und Partisanenbewegung, die hauptsächlich im Norden *Italiens* gegen die deutsche Besatzung operierte. «In allen Gegenden Norditaliens, ohne Ausnahme, ist die Anwesenheit von Deutschen in den Hauptverbänden der Partisanen und in den Gegenden des schärfsten Kampfes nachgewiesen», heisst es so etwa bei Roberto Battaglia.<sup>31</sup> So kämpften etwa in der 4. Garibaldi-Division 1944/45 zehn desertierte deutsche Soldaten, sieben weitere Deserteure in der 36. Partisanenbrigade. Im Mai 1944 schloss sich der Sozialdemokrat Walter Fischer vom Stab des Oberbefehlshabers Süd der Partisanenabteilung «Leo Pier Luigi» an und nahm an Kampfaktionen teil, nachdem er den Partisanen zuvor Stabs- und Gefechtskarten sowie Waffen hatte zukommen lassen.

Einen für einen Deserteur eher ungewöhnlichen Dienstgrad als Kapitän zur See besass Rudolf Jacobs. Als technischer Offizier war er in La Spezia stationiert. Was ihn dazu brachte, sich im Spätsommer 1944 zusammen mit seinem Adjutanten anlässlich der bevorstehenden Verlegung seiner Einheit der Resistenza anzuschliessen, ist ungewiss. Jedenfalls nahm Jacobs an verschiedenen Aktionen der Widerstandsbewegung teil. Am 3. November 1944 fiel er in Sarzana im Kampf gegen italienische Faschisten. Posthum zeichnete man ihn mit der italienischen Tapferkeitsmedaille und der Ehrenbürgerwürde der Stadt Sarzana aus.

Genauer indes sind wir über die Motive eines anderen Deserteurs informiert. «Auf Grund der dauernden Terrormassnahmen deutscher Fahnenjunker und Offiziere gegenüber der wehrlosen Zivilbevölkerung entschloss ich mich mit einem elsässischen Kameraden, die Hitler-Wehrmacht zu verlassen», schrieb der Maler Karl Touissaint, Jahrgang 1924,

später. Im August 1944 lief er zur Brigada Garibaldi über, wurde jedoch im Oktober 1944 an der italienisch-französischen Grenze festgenommen. Auf dem Weg zur Verhandlung vor einem Feldgericht gelang ihm im Dezember erneut die Flucht zu den italienischen Partisanen. Auch dem aus einer sozialdemokratischen Familie stammenden Elektrikergesellen und Unteroffizier Josef Oswald, den ein SS-Schnellgericht in Padua im Februar 1945 wegen politischer Agitation zum Tode verurteilt hatte, glückte in buchstäblich letzter Minute auf dem Weg zur Hinrichtung die Flucht. Oswald tauchte in der Resistenza unter. Bis September 1945 war er anschließend im englischen Kriegsgefangenenlager in Rimini für die politischen Vernehmungen der Gefangenen zuständig.<sup>32</sup>

Nach Schätzungen von Beteiligten belief sich im Sommer 1944 die Zahl der deutschen Deserteure, die am Befreiungskampf des griechischen Volkes teilnahmen, auf mehr als 600; allein im Gesamtbereich des 54. ELAS-Regiments im Raum Volos sollen mindestens 150 deutsche Partisanen gelebt haben.<sup>33</sup> Bei den meisten von ihnen handelte es sich um Bewährungssoldaten, die im Mai 1943 nach *Griechenland* verlegt worden waren. Zum Teil liefen ganze Gruppen zur ELAS – der auf Beschluss der Nationalen Befreiungsfront im Dezember 1941 gebildeten Griechischen Volksbefreiungsarmee – über<sup>34</sup>, so zum Beispiel Soldaten der 4. Kompanie des XXI. Bataillons, die im September 1944 die Front wechselten, oder fünfzehn weitere 999er der Stützpunkte West I und II unter Mitnahme von Waffen und Munition, nachdem sie zuvor eine Schnellfeuerkanone unbrauchbar gemacht hatten. Auch hier waren es keineswegs nur Kommunisten, die desertierten, sondern auch Männer wie der 1905 in Kaiserslautern geborene Ludwig Gehm, der sich bis zu seiner Festnahme 1936 aktiv am Widerstandskampf des Internationalen Sozialistischen Kampfbundes in Deutschland beteiligt hatte, 1938 dann zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, an die sich eine «Schutzhaft» im KZ Buchenwald anschloss. Im Juni 1943 wurde Gehm der Bewährungsdivision 999 überstellt, die ihn im Frühjahr 1944 nach Griechenland beorderte. Nachdem es ihm gelungen war, Verbindungen zum dortigen Widerstand zu knüpfen, wechselte er zusammen mit fünfzehn weiteren Kameraden die Seite und schloss sich der ELAS an.<sup>35</sup>

Karl Burkhardt – Jahrgang 1912, Landwirtssohn aus dem sächsischen

Strehla und Schuhmacher von Beruf – hatte zunächst der KPD angehört, war 1932 dann aber zur oppositionellen KPO gewechselt und 1933 in die Illegalität gegangen. Wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilte ihn das Oberlandesgericht Dresden 1934 zu einer zweieinhalbjährigen Zuchthausstrafe, an die sich die Konzentrationslagerhaft anschloss. 1943 wurde Burkhardt dem Bewährungsbataillon 999 zugeteilt und auf die griechische Insel Karpathos geschickt, wo er zunächst einer illegalen KP-Gruppe angehörte. Nachdem der Schuhmacher aus Sachsen im September 1944 Zeuge der mutwilligen Ersäufung zweier Kompanien an Bord von Schiffen vor Karpathos gewesen war, desertierte er in die Berge, zapfte Telefonverbindungen an und verriet militärische Geheimnisse an die Griechen.<sup>36</sup> Erwähnenswert ist schliesslich der Fall des aus Stuttgart stammenden späteren Filmregisseurs Falk Harnack, dem Bruder des 1942 hingerichteten Arvid Harnack von der Roten Kapelle, der Verbindungen zur Weissen Rose unterhalten hatte und nur aufgrund der bereits vollstreckten Todesurteile an seinem Bruder und seiner Schwägerin vom Volksgerichtshof nicht auch noch mit der Todesstrafe belegt wurde. Am 20. Dezember 1943 desertierte er von seiner Einheit in Griechenland, nachdem er zuvor einen Marschbefehl nach Berlin zur neuerlichen Meldung bei der Gestapo erhalten hatte und Schlimmstes befürchten musste. Harnack avancierte in den folgenden Monaten zum politischen Leiter des Zentralausschusses des am 18. August 1944 von desertierten und zur ELAS übergelaufenen Wehrmichtsangehörigen gegründeten Antifaschistischen Komitees deutscher Soldaten «Freies Deutschland» (AKFD).

Ziel des Komitees war es, alle sich in Griechenland befindlichen deutschen Hitlergegner zu sammeln, diese auf den Kampf für die Befreiung Europas und auf die sofortige Einstellung des Krieges vorzubereiten. In Absprache mit der ELAS formierte das AKFD eigene Hundertschaften, die an der Seite von ELAS-Verbänden kämpften, die Überläufer-Propaganda sowie die Schulung der desertierten Wehrmichtsangehörigen organisierten. So operierte beispielsweise im Gebiet um Volos eine u.a. aus 51 deutschen Überläufern bestehende AKFD-Hundertschaft, während die Hundertschaft «Saloniki» Ende Oktober/ Anfang November 1944 an der Befreiung Thessalonikis teilnahm.<sup>37</sup>

Ludwig Gehm – seit seinem Übertritt im «Antifaschistischen Ausschuss

für Volos und Umgebung» tätig – wurde im November 1944 Mitglied des AKFD. Über seine Tätigkeit berichtete er später: «Unsere Hauptarbeit bei der ELAS bestand zu neunzig Prozent aus Aufklärungsarbeit an die zurückgebliebenen deutschen Truppen – über Hitler, seine Politik, die Kriegsziele, die Lage des Krieges. Ich machte also die Arbeit, derentwegen ich 1936 verhaftet worden war, jetzt weiter. Natürlich forderten wir die Zurückgebliebenen auf, auch zu desertieren, um den verbrecherischen Krieg zu verkürzen.» Nur zweimal nahm er an militärischen Kommandos teil: als eine Funkstation bei Volos angegriffen und ein von der SS attackiertes Dorf verteidigt wurde.<sup>38</sup>

Mit dem etwa 60 Mitglieder umfassenden Verband deutscher Antifaschisten auf dem Peloponnes und einer 20köpfigen deutschen Gruppe von desertierten Angehörigen des VII. Bataillons 999 auf der Insel Zakynthos existierten darüber hinaus weitere kleinere Organisationen deutscher Deserteure und Überläufer aus Griechenland.

Mit der Befreiung Griechenlands durch englische Truppen verliessen zahlreiche Wehrmachtsdeserteure Griechenland in Richtung Albanien und Jugoslawien, da sie – wie etwa Karl Burkhardt – die Auslieferung an die Engländer befürchten mussten. Josef Pfofe etwa reihte sich nach der Beteiligung an den Kämpfen im griechisch-albanischen Grenzgebiet im April 1945 in die Nationale Befreiungsarmee *Albaniens* ein und wurde nach Beendigung der Kampfhandlungen Leiter eines Kriegsgefangenenlagers in Tirana. Angehörige der Bewährungseinheiten und desertierte Soldaten nahmen auch am Kampf in *Jugoslawien* teil. Zu grösseren Überläuferaktionen kam es so etwa im Oktober 1944 im Gebiet um Belgrad, wo über 2'000 deutsche Soldaten zu den sowjetischen Stellungen überwechselten, südöstlich von Sarajevo, wo sich im Februar 1945 22 Deserteure einer jugoslawischen Kampfbrigade anschlossen, sowie im April 1945 auf der Insel Pag. Bereits im August 1943 war es zur Bildung des aus deutschen Hitlergegnern formierten und nach dem deutschen Kommunistenführer benannten Thälmann-Bataillons gekommen. Seine etwa 200 Mitglieder bestanden aus jugoslawischen Bürgern deutscher Nationalität sowie aus etwa 90 Überläufern aus der Wehrmacht. Sie übernahmen Aufgaben an der Seite der jugoslawischen Volksbefreiungsarmee. Bei einem Panzergefecht im November 1943 erlitt das Bataillon schwere Verluste, so dass es 1944 neu formiert werden musste. Im Juni 1944 vereinten

sich in der Infanteriedivision 369 Deutsche und Österreicher zu einer Widerstandsgruppe, die zusammen mit einer einheimischen Organisation die kampflose Befreiung Sarajevos vorbereitete. In Folge einer Denunziation wurden 23 Mann der Gruppe jedoch verhaftet und 11 von ihnen hingerichtet. Mehrere hundert Angehörige der auf jugoslawischem Gebiet kapitulierenden Bewährungstruppe traten im Oktober und November 1944 zu bulgarischen Einheiten über und informierten diese über geplante Truppenbewegungen, die Lage von Munitions- und Treibstoffdepots sowie über beabsichtigte militärische Aktionen.<sup>39</sup>

Nur wenige deutsche Soldaten demgegenüber waren es, die in *Polen* die Armia Ludowa (die polnische Volksarmee), die Partisanenverbände oder die Armia Krajowa (die sich an der polnischen Exilregierung in Grossbritannien orientierende Landesarmee) bei ihrem Kampf gegen die deutschen Okkupanten unterstützten. Zu ihnen zählte Stefan Hampel, der im Mai 1942 Zeuge der Judenmorde im Ghetto von Wassiliski in Weissrussland geworden war und sich nach seiner Desertion einer polnischen Widerstandsgruppe angeschlossen hatte, die die Rettung Verfolgter organisierte. Im Gebiet von Kielce reihten sich seit September 1943 einige deutsche Piloten, die zuvor ihre Flugzeuge ausser Gefecht gesetzt hatten, in die Armia Ludowa ein.<sup>40</sup>

Peter Schilling, Pfarrerssohn aus Brandenburg und Kriegsfreiwilliger, erlebte das Kriegsende nach einer Fluchtodyssee, die ihn von der Ostfront bis nach Frankreich geführt hatte, bei *tschechischen Partisanen*. Ähnlich wie in Polen waren es auch hier nur wenige Überläufer, die an Aktionen der einheimischen Widerstandsbewegung und am Volksaufstand 1944 in der *Slowakei* teilnahmen.<sup>41</sup>

Schliesslich beteiligten sich auch an Widerstandsorganisationen in *Österreich* – wie etwa der sich im April 1944 um den späteren österreichischen Aussenminister Dr. Karl Gruber gebildeten österreichischen Freiheitsbewegung (ÖFB) – vereinzelt desertierte deutsche Wehrmachtsoldaten.<sup>42</sup>

Gezielt widmete sich etwa eine Wiener Gruppe um den Techniker Rochus Kosak der Rekrutierung von Mitkämpfern aus Kreisen fahnenflüchtiger deutscher Soldaten und ausländischer Zwangsarbeiten. Seit Frühjahr 1944 gehörten dieser Gruppe u.a. die beiden aus dem Saarland stammenden Soldaten Heinrich Greff und Gerhard Schäfer an, die seit Anfang Dezember 1944 die Vorbereitungen zum militärischen Aufstand in Wien mittru-

gen. Gegenüber Kosak hatten sie feierlich gelobt, ihr «Leben jederzeit gern und willig im Kampf gegen Naziterror und für ein freies Europa ein(zu)setzen». Aufgrund einer Denunziation geriet ein Sonderkommando der Gestapo auf die Spur der Gruppe. Zusammen mit anderen Fahnenflüchtigen wurden Schäfer und Greff, der in der Zwischenzeit zum militärischen Leiter der Wiener Widerstandsgruppe avanciert war, festgenommen und am 8. März 1945 wegen Kriegsverrat und Fahnenflucht vom Reichskriegsgericht in Wien zum Tode verurteilt. Unmittelbar vor der Vollstreckung des Todesurteils gelang beiden die Flucht. Bis zur Befreiung Wiens konnten sie sich im Wiener Untergrund versteckt halten.<sup>43</sup> Abschliessend sind hier noch jene Soldaten zu nennen, die vor allem im Chaos der letzten Kriegswochen zusammen mit Zivilisten die Front wechselten, um sich militärischen Himmelfahrtskommandos zu entziehen. Ihre Zahl ging in die Tausende, wobei die Grenzen zwischen zivilen Absetzungsbewegungen und soldatischem Überlaufen fließend waren. Insbesondere von der deutschen Westgrenze ist bekannt, dass Kampfgruppen der sich auflösenden Sicherheitspolizei vor allem auf diese Soldaten und Zivilisten angesetzt waren. So meldete etwa der Höhere SS- und Polizeiführer West am 27. September 1944 telegraphisch nach Berlin, Einheiten der einzelnen Kampfgruppen hätten bereits «mit gutem erfolg... eine grosse anzahl deserteure und Zivilpersonen, die zum feind überlaufen wollten», gestellt und den Sonder- und Standgerichten übergeben.<sup>44</sup>

Zusammenfassend lassen sich die Überläufer der deutschen Wehrmacht in drei Grossgruppen unterteilen. Zunächst waren da jene, die aufgrund ihrer politischen Vergangenheit und nationalen Zugehörigkeit nur schwach bzw. zwangsweise in die Wehrmacht integriert waren. Sie rekrutierten sich vornehmlich aus den alten antinationalsozialistischen Milieus und aus den als «wehrunwürdig» geltenden Mitgliedern der Bewährungsbataillone, die im Überlaufen eine Chance sahen, sich Hitlers Vernichtungsfeldzug zu entziehen und ihren Kampf gegen Hitler an der Seite der Alliierten bzw. der nationalen Widerstandsbewegungen fortzusetzen. Vor allem nach der Kriegswende von Stalingrad liefen zahlreiche nicht-reichsdeutsche Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-SS zur gegnerischen Seite über. So gingen etwa im Herbst 1943 im Heeresgebiet

Nord gleich zwei vollständige Ostkompanien mitsamt ihren Waffen zu den Partisanen über. Auflösungserscheinungen zeigten sich auch 1944 auf dem Balkan, wo albanische SS-Männer gruppenweise desertierten und überliefen, in Österreich und unter den elsässischen und lothringischen Zwangsrekrutierten.<sup>45</sup>

Eine dritte Gruppe von Überläufern setzte sich aus dissidenten Wehrmachtsangehörigen zusammen, die sich, wie etwa Joachim Kuhn und Falk Harnack, durch das Wechseln zum Feind den deutschen Verfolgungsbehörden zu entziehen versuchten, die besondere Kriegserlebnisse oder schmerzliche Lernprozesse motivierten, ihren Eid zu brechen oder die – wie vor allem in den letzten Kriegswochen – im Überlaufen die einzige Chance sahen, ganz individuell ihr Leben zu retten.

### Zwischen den Fronten

Auch nach dem Überwechseln auf die gegnerische Seite blieben die Überläufer zwischen den Fronten. Noch in den alliierten Kriegsgefangenenlagern waren Deserteure und Überläufer kaum vor der Rache ihrer ehemaligen Kameraden sicher. In der Regel wurden sie von fanatisierten und noch immer ihrem Eid verpflichteten Mitgefangenen derart terrorisiert, dass sie zu ihrer Sicherheit in separate Lager für «Antinazis» verlegt werden mussten. Dies war etwa bei Alfred Andersch oder dem Kommunisten Josef Müller der Fall, der sich als 999er im Mai 1943 in Nordafrika in amerikanische Kriegsgefangenschaft nehmen liess.<sup>46</sup> Selbst Fememorde in den Gefangenenlagern waren keine Seltenheit. Werner Drechsler aus Chemnitz beispielsweise, einer von 17 Überlebenden der Besatzung des U-Bootes 118, der im Juni 1943 in amerikanische Kriegsgefangenschaft geraten war und dort aus seiner antinationalsozialistischen Einstellung keinen Hehl gemacht hatte, wurde von Mitgefangenen im Februar 1944 als «Verräter» im Duschaum eines Lagers in Anwesenheit von 100 Gefangenen bis zur Bewusstlosigkeit misshandelt und anschliessend erhängt.<sup>47</sup>

Wie sehr auch 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die gesellschaftliche Ächtung der Überläufer der deutschen Wehrmacht noch lebendig ist, verdeutlichte 1994 exemplarisch der Versuch, jene Soldaten und Offiziere aus der Ausstellung der Berliner Gedenkstätte Deutscher

Widerstand zu verbannen, die sich dem Nationalkomitee «Freies Deutschland» angeschlossen und zum Überlaufen ihrer Kameraden aufgefordert hatten. Auch die vom Bundeskanzler bei der französischen Regierung durchgesetzte Ausladung deutscher Résistance-Mitglieder – unter ihnen Kurt Hälker – von den Feierlichkeiten im Rahmen des französischen Nationalfeiertages 1994 in Paris deutet in dieselbe Richtung.<sup>48</sup>

Dass die Aufkündigung militärischer Konsensforderungen durchaus eine im Interesse der Nation und eines freien Europas erwägbar Option mit hohem politischen Realitätsgehalt sein konnte, wird vielfach noch immer verkannt. Auch der Überläufer hat sich um sein Vaterland und um Europa verdient gemacht: Er war nicht länger bereit, Hitlers Vernichtungsfeldzüge zu unterstützen. Über tief sitzende Moralbegriffe, Ressentiments und Ängste musste er sich hinwegsetzen, bevor er die Front wechseln und sich in die Reihen der Widerständler gegen das Dritte Reich einreihen konnte.

**Norbert Haase**

## Von «Ons Jongen», «Malgré-nous» und anderen

### Das Schicksal der ausländischen Zwangsrekrutierten im Zweiten Weltkrieg

Die Wehrmacht griff im Verlauf des Zweiten Weltkrieges durch Zwangsrekrutierungen auf die Einwohner bestimmter besetzter Gebiete zurück: Elsass und Lothringen, Luxemburg, die sogenannten «eingegliederten Ostgebiete» Westpolens und Teile Sloweniens. Innerhalb des deutschen Millionenheeres mögen die gegen Kriegsende auch in Südosteuropa aufgehobenen Kontingente zwangsrekrutierter «Volksdeutscher» militärisch kaum ins Gewicht gefallen sein und den Kriegsverlauf nicht entscheidend beeinflusst haben, obschon die nationalsozialistische Kriegführung letztlich nicht auf sie verzichten wollte. Besondere Aufmerksamkeit verdienen diese Soldaten, die nach dem Krieg wegen ihrer aufgezwungenen Kollaboration in ihren Ländern vielfach im Zwielficht standen und deren Schicksal im Nachkriegsdeutschland kaum Beachtung fand, jedoch nicht zuletzt wegen der hohen Verweigerungsraten in ihren Reihen und der verschärften Methoden militärischer Disziplinierung im «totalen Krieg».

In vergleichender europäischer Perspektive ist bislang nicht versucht worden, das Schicksal der Zwangsrekrutierten nachzuzeichnen. Die Bedeutung von Rekrutierung und Verweigerung und die Sanktionen, mit denen der NS-Staat auf sie reagierte, sind wenig bekannt. Die besondere Situation in der Tschechoslowakei, in Südschleswig und in Eupen-Malmedy und auch österreichische Belange müssen hier ausser Acht bleiben. Die Geschichte der umfangreichen nichtdeutschen Armeen sowie der internationalen Freiwilligen von Wehrmacht und Waffen-SS ist ebenso wenig Gegenstand dieser Studie.<sup>1</sup>

Hitlers Idee von einem «Grossgermanischen Reich» als nationalsozialistischem Grossstaat wies den besetzten Ländern unter deutscher Hegemonie eine völlig untergeordnete Rolle zu. Ziel der deutschen Kriegs- und Besatzungspolitik war eine durchgreifende europäische Neuordnung. Die

«Lebensraumpolitik», eine siedlungspolitische Herrschafts- und Ausbeutungsstrategie auf der Basis von Massenvernichtung und Vertreibung, zielte auf die Durchsetzung rassenideologischer Politik und setzte einen unübersichtlichen Prozess der Neuordnung der europäischen Bevölkerungsverhältnisse in Gang.<sup>2</sup> Infolge der Annexionen der besetzten Gebiete gerieten die deutschen und «eindeutschungsfähigen» Bevölkerungsgruppen in Mittel- und Osteuropa in den Sog einer völkerrechtswidrigen Rekrutierungspraxis. Die Haager und Genfer Konventionen untersagten es, Staatsangehörige der gegnerischen Partei zu zwingen, an Kriegsoperationen teilzunehmen, die gegen ihr Land gerichtet sind. Erst durch die Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit in den angegliederten Gebieten schuf sich das NS-Regime eine formale Legitimation für die Einführung der Wehrpflicht.

### Das Beispiel Polen

Das schrittweise eingeführte System der «Deutschen Volksliste» (DVL) in den 1939 eingegliederten Gebieten Westpolens (Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Südostpreussen und sogenannter «Warthegau») wies Deutschen und Polen unterschiedliche Pflichten und Gratifikationen zu, wobei die meisten Polen rechtlose «Untermenschen» blieben, ins «Generalgouvernement» (GG) ausgesiedelt oder nach Deutschland zur Zwangsarbeit verschleppt wurden.<sup>3</sup> Himmler schuf im Rahmen der «Volkstumspolitik» wenige Wochen nach Kriegsbeginn die Institution des «Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums» (RKF), einer bevölkerungspolitischen Selektionsbehörde, deren Aufgabe in der Vorbereitung der Vertreibung der Juden und Polen, sozialpolitischer und ökonomischer Planungen sowie der «Feinauslese» arbeitsfähiger und «eindeutschungsfähiger» Polen bestand.

Durch die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 für «im Volkstumskampf bewährte Deutsche», die Einführung einer «Staatsangehörigkeit auf Widerruf» für die polnisch beeinflussten «Zwischenschichten» hatten die deutschen Wehersatzbehörden alsbald Zugriff auf Angehörige der DVL. Diese wurden im Einberufungsbefehl ausdrücklich darauf hingewiesen, mit dem Gestellungstage Soldat zu sein und den Wehrmachtgesetzen zu unterliegen. Die unvollständige

Anwendung der DVL etwa in Ober Schlesien im Oktober 1941 hinderte die Wehrmacht nicht an der Rekrutierung, zumal aller Wahrscheinlichkeit nach die Wehrerfassung vor Einführung der DVL stattgefunden hatte. Und selbst in der rechtlich und «volkstumpolitisch» umstrittenen Frage einer Rekrutierung von nicht in die DVL Eingetragenen obsiegten im Verlauf des Jahres 1943 die militärischen Bedürfnisse der Wehrmacht nach «Menschenmaterial».

In Oberschlesien regte sich bereits unmittelbar nach der Wehrerfassung im Frühjahr 1940 Widerspruch. In manchen Gemeinden blieb ihr mehr als die Hälfte der Wehrpflichtigen fern und ignorierte die oktroyierte deutsche Volkszugehörigkeit. Im Herbst 1941 wurden im Kreis Ratibor 129 Wehrpflichtige, die sich weiterhin zu Polen bekannten, der Gestapo übergeben, Eidverweigerer erliefte in der Regel dasselbe Schicksal. Die Zwischenschicht der Angehörigen der Abteilung 3 der DVL, die 1939-1941 den Rechtsstatus von Halbdeutschen notgedrungen in Kauf genommen hatte, schwenkte im Verlauf des Jahres 1942 um. Vermehrt wurden in Oberschlesien und Westpreussen DVL-Ausweise zurückgegeben, da ihre Inhaber die Einziehung zum Wehrdienst befürchteten. Die Stapoleitstelle Kattowitz berichtete am 21. April 1942, dass sich Einberufene «beim Abtransport zu ihren Garnisonsorten demonstrativ der polnischen Sprache bedienen, polnische Lieder singen, und mit der Begründung den Fahnen-eid verweigern, dass sie sich nicht zum Deutschtum bekennen».<sup>4</sup> Im April 1943 meldete der SD aus Danzig-Westpreussen Desertionen und sogar Sabotageakte. In Graudenz hätten offen polenfreundliche Kundgebungen stattgefunden, bei Abfahrt des Zuges Einberufene die polnische Fahne gehisst. In Pommereilen schlossen sich in erheblichem Umfange Wehrdienstflüchtlinge den Kampfgruppen der polnischen Untergrundarmee an. Sympathiekundgebungen polnischer Wehrmachtssoldaten aus Oberschlesien ereigneten sich in Frankreich. Viele liefen zu den westlichen Alliierten über.

Insgesamt 89'300 Polen wurden als Wehrmachtssoldaten in Nordafrika, Italien und Frankreich gefangengenommen, von denen sich mehr als 50'000 den im Verband der britischen Armee kämpfenden polnischen Streitkräften anschlossen, während ein Rest in Kriegsgefangenschaft verblieb. Vergeblich versuchte die polnische Exilregierung, auch die Sowjetunion zu einer Zuführung polnischer Überläufer zu den Streitkräften un-

ter General Sikorski zu bewegen. Zahlenangaben über die Überläufer zur sowjetischen Armee und zur Partisanenbewegung sind nicht verfügbar. Wie Todesurteile des Reichskriegsgerichts (RKG) aus dem Frühjahr 1944 belegen, konnte die polnische Widerstandsbewegung mit konspirativen Organisationen in der Wehrmacht Fuss fassen. Wehrmachtsangehörige – «Volksdeutsche auf Widerruf» – wie der 32jährige Danziger Arbeiter Alfons Lenzion, der der Widerstandsorganisation «Polski Rząd Demokratyczny» (Regierung des demokratischen Polen) nahestand, und der aus der Tschechoslowakei stammende Pole Fritz Latoszynski, Jahrgang 1915, der Verbindungen zur Organisation «Zwyzek Jaszczurczy» («Eidechse») unterhielt, hatten sich an propolnischen Widerstandsaktionen in ihrer Heimat beteiligt.<sup>5</sup> Wehrmachtsskizzen äusserten sich im Februar 1943 skeptisch über den Ostfronteinsatz der in Polen Rekrutierten: «Der weitaus grössere Teil tat sich im Fronteinsatz in keiner Weise hervor, vielfach wurden Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht festgestellt. Letztere Vergehen wurden von diesen deutschen Staatsbürgern polnischen Volkstums damit entschuldigt, dass sie gebürtige Polen seien und zwangsläufig dem deutschen Volkskörper eingegliedert worden seien... Das OKH beabsichtigt, diese Wehrmachtsangehörigen polnischer Nationalität aus der Front herauszuziehen und auf dem Balkan sowie im Westen einzusetzen.»<sup>6</sup>

Die Sanktionen des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) sahen seit Mai 1942 bei Annahmeverweigerung von DVL-Ausweisen umgehende Verhängung von «Schutzhaft» und gegebenenfalls die Einweisung in ein Konzentrationslager vor. Himmler ordnete Ende 1944 in diesen Fällen die sofortige Exekution durch die Sicherheitspolizei an. Repressalien gegen Wehrpflichtige, die desertiert waren, sich dem Wehrdienst entzogen oder Partisanen angeschlossen hatten, beinhalteten für die Familienangehörigen die Aussiedlung und Verbringung in ein KZ. Andererseits gemahnte ein Merkblatt des Wehrkreiskommandos XX vom 1. September 1943 Offiziere an strenge Unterbindung propolnischer Kundgebungen, aber auch an fairen Umgang mit Soldaten der DVL, die nicht geringschätzig als «Pollacken» oder «Kaczmareks» bezeichnet werden sollten.

Unnachsichtig zeigte sich die Wehrmacht gegenüber Eidverweigerern. Im Frühjahr 1944 hatte das RKG in einigen Fällen zu entscheiden, Volks-

deutsche, die teilweise Anhänger der in der Industriearbeiterschaft Oberschlesiens nicht ohne Erfolg missionierenden Zeugen Jehovas waren, wegen «Zersetzung der Wehrkraft» zu verurteilen. Durchweg beharrte das RKG ohne Einschränkung auf dem Rechtsstandpunkt, die Angeklagten seien als Reichsdeutsche wehrpflichtig und daher verpflichtet, Wehrdienst in jeder verlangten Form zu leisten und gegen den Feind die Waffen zu gebrauchen. In einigen Fällen widerriefen die Beschuldigten und hatten statt der Todes- eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

Paul Dudnitzek aus Königshütte/Oberschlesien, der 1939 als Sanitätssoldat im polnischen Heer hatte dienen und aus Rücksicht auf seinen Glauben nur ein Gelöbnis ablegen müssen, wurde als Verweigerer am 15. September 1944 zum Tode verurteilt. Das RKG lehnte grundsätzlich eine aus Rücksicht auf religiöse Motive durchgeführte Einreihung in den Sanitätsdienst ab. Dudnitzek hatte sich der Vereidigung im Juli 1944 entzogen und sich auf die Bibel berufen. Er sei «nur unter Zwang» Angehöriger der DVL, da man ihm bei Weigerung «Zwangslager» angedroht hatte.<sup>7</sup> Das Urteil wurde vor allem wegen der befürchteten Werbekraft seines Verhaltens verhängt.

Ebenso wenig freiwillig war der Löbauer Lehrer Bruno Piotrowicz im Schnellverfahren in die Abteilung 3 DVL lediglich «auf Grund seines blutmässigen und kulturellen Hinneigens zum Deutschtum» eingetragen worden.<sup>8</sup> Das Oberkommando des Heeres (OKH) wies wegen des Präzedenzfalles am 11. November 1944 das zuständige Generalkommando an, den Angeklagten wegen politischer und militärischer Unzuverlässigkeit aus dem Wehrdienst zu entlassen. Unter diesen Voraussetzungen lehnte das RKG eine Verurteilung zum Tode ab, um «weitere Massnahmen» den zuständigen Polizeibehörden des Reiches zu überlassen. Piotrowicz kam über das zentrale Wehrmachtgefängnis Torgau ins KZ.

Der 45jährige ober-schlesische Fahrradschlosser Johann Scholtyssek lehnte als gläubiger Katholik Ende November 1943 die Einberufung als Volksdeutscher ab und schickte den Einberufungsbefehl ungeöffnet mit einem Zettel zurück, dass er nicht Soldat werden wolle, da es verboten sei zu töten. Er fühle sich als «Europäer».<sup>9</sup> Das RKG verurteilte ihn zum Tode, gab ihm aber die Gelegenheit, seine Haltung zu widerrufen und sich vor dem Feinde zu «bewähren». Die Wehrmachtführung befahl Ende 1943 an-

gesichts der schwindenden Motivation, Soldaten der Abt. 3 DVL nicht mehr im Osten einzusetzen, da man ein Überlaufen auf die sowjetische Seite befürchtete. Seit Mitte 1944 ging man dazu über, keine geschlossenen Einheiten aus diesen Gebieten mehr aufzustellen, sondern die Rekruten in mehrheitlich aus Reichsdeutschen zusammengesetzten Verbänden zu integrieren.

### Das Beispiel Slowenien

Nach dem Feldzug gegen Jugoslawien wurde der Vielvölkerstaat im April 1941 aufgeteilt. Von Slowenien fiel der nördliche Teil der Krain sowie die 1919 von Österreich abgetrennten Gebiete der Untersteiermark und Südkärntens an das «Grossdeutsche Reich». Ohne formelle Annektierung wurde die Region als Reichsgebiet behandelt, das nach Hitlers Vorstellungen «wiedereingedeutscht» werden sollte. Ähnlich wie in Polen trat auch in Jugoslawien der RKF auf den Plan, wurden die Landkarten nach den rassistischen Neuordnungsplänen der Nationalsozialisten neu konzipiert. Auch wenn 1941 in mehreren «Wellen» etwa 54'000 Slowenen, darunter vor allem die Intelligenz und katholische Geistliche, aus ihrer Heimat nach Serbien und Kroatien sowie ins «Altreich» deportiert worden waren, wurde die Eindeutschungspolitik in Slowenien stets durch die prekäre Sicherheitslage in dieser Region beeinträchtigt.<sup>10</sup> Gleichwohl waren seit 1942 Hunderttausende von Aussiedlungen betroffen, nachdem Volksdeutschen der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft, der «artverwandten» «heimattreuen Bevölkerung der befreiten Gebiete» die «Staatsangehörigkeit auf Widerruf» verliehen worden war. Die von den Chefs der Zivilverwaltungen (CdZ) eingesetzten Vereinigungen «Kärntner Volksbund» und «Steirer Heimatbund» erhielten die Aufgabe, die innere Formierung der Volksdeutschen voranzutreiben und auf diese Druck mit dem Ziel einer freiwilligen Meldung zur Wehrmacht auszuüben – ebenso wie bei den deutschen Minderheiten im Banat, in Kroatien und in Serbien. Die Besatzungsbeförden erhofften sich auch in der Untersteiermark, dass die Wehrpflicht «wesentlich zur Eindeutschung beitragen» würde. Der CdZ, Gauleiter Siegfried Uiberreither, erliess am 24. März 1942 eine Verordnung über die Einführung des Wehrrechts in der Untersteiermark, de-

ren Wortlaut im Vergleich zu den anderen Gebieten erkennen lässt, dass man mit Problemen bei ihrer Umsetzung rechnete. Am selben Tage wurde auch die Arbeitsdienstpflicht verfügt. Zunächst wurden hier die Jahrgänge 1918-1925, bis zum Kriegsende die Jahrgänge 1908-1929 gemustert und zum Wehrdienst einberufen. Der CdZ und «Reichsstatthalter» in Kärnten und Oberkrain, Gauleiter Friedrich Rainer, folgte mit gleichlautenden Verordnungen zur Einführung von Wehr- und Arbeitsdienstpflicht erst am 7. Juli 1942. Dort beschränkte sich die Rekrutierung auf die Jahrgänge 1916-1925. Zu vermuten ist, dass der im Vergleich zur Untersteiermark ungleich geringere Anteil volksdeutscher Bewohner in Oberkrain Anlass für diese Verzögerung gewesen ist.

Hier mag auch der Grund für eine sehr starke Gegenbewegung zu suchen sein, denn seit 1943 entzogen sich mehrere tausend Wehrpflichtige dem Dienst, um sich der Volksbefreiungsarmee Sloweniens anzuschließen. Das Stabshauptamt des RKF in Berlin vermerkte am 10. Mai 1943: «Die zur Wehrmacht eingezogenen Oberkrainer verschwinden zu etwa 20% in den Wäldern.»<sup>11</sup> Nicht wenige brachten offen ihre Abneigung gegen den Dienst in der Wehrmacht zum Ausdruck. Den slowenischen Partisanen ermöglichte diese Fluchtbewegung die Aufstellung ganzer Kampfeinheiten im Einsatz gegen den deutschen Okkupanten. Im Spätsommer 1943 zerstörten diese systematisch vornehmlich der «Eindeutschung» dienende Institutionen in Oberkrain.

Angehörige von erschossenen Anhängern der Volksbefreiungsbewegung wurden ins Reichsgebiet in KZs verschleppt, Kinder von ihren Eltern getrennt. Nachdem Himmler die slowenischen Gebiete im Juni 1943 zum «Bandenkampfgebiet» erklärt und befohlen hatte, die slowenische Volksbefreiungsarmee zu vernichten, wurde ein dreimonatiger Ausnahmezustand verhängt. Nach dessen Beendigung wies CdZ Rainer die Oberkrainer abermals öffentlich auf die Treuepflicht «gegenüber Führer und Reich» hin. Doch wegen des massenhaften Zustroms zu den Partisanen wurden auf seinen Vorschlag hin die Einberufungen zur Wehrmacht in den genannten Gebieten im Verlauf des Jahres 1944 eingestellt.

### Das Beispiel Elsass und Lothringen

Die französischen Departements Moselle, Bas-Rhin und Haut-Rhin, die seit dem Versailler Vertrag wieder zu Frankreich gehörten, wurden nach dem deutschen Einmarsch in Frankreich im Mai 1940 umgehend dem Deutschen Reich angeschlossen und wie deutsches Gebiet behandelt. Diese «zweite Annexion» durch Deutschland begann mit einer rücksichtslosen Germanisierungspolitik. Nach den Plänen Hitlers sollte die «Eindeutschung» dieser Gebiete innerhalb von zehn Jahren vollzogen sein. Rasch wurden deutsche Gesetze wirksam, Massen Verschleppungen vorgenommen, eine deutsche Verwaltung eingeführt, eine repressive Kirchenpolitik durchgesetzt und der öffentliche Gebrauch der französischen Sprache verboten.<sup>12</sup> Der Abschottung von Frankreich folgte die Einführung einer obligatorischen Mitgliedschaft in den NS-Zwangskörperschaften. 1941 wurde der Reichsarbeitsdienst (RAD) eingeführt. Eine Minderheit schloss sich dem Regime an oder kollaborierte mittels der einflussreichen volksdeutschen Vereinigungen. Die Masse stand allerdings im unausweichlichen Gewissens- und Identitätskonflikt zwischen Verweigerung und Anpassung, denn Widerstand wurde hart verfolgt: Tausende wurden in KZs, zumeist nach Schirmeck und Struthof, verschleppt. Nachdem bereits 1940 und 1941 ohne nennenswerten Zulauf zum freiwilligen Eintritt in Waffen-SS und Wehrmacht geworben worden war, wurde gegen anfängliche Bedenken des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) am 25. August 1942, wie auch in Luxemburg, in Elsass und Lothringen die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Die militärische Kameradschaft, so die traditionelle Vorstellung, sollte die Assimilierung beschleunigen. Doch zuvor musste die Staatsangehörigkeitsfrage geklärt werden. Die drei CdZ der westlichen Gebiete drückten bei Hitler aufs Tempo. Mit der Einberufung oder bei Anerkennung als «bewährte Deutsche» erwarben Deutschstämmige aus diesen Gebieten nach der Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942 die deutsche Staatsangehörigkeit. Für unsichere Kandidaten eröffnete sich die Möglichkeit einer «Staatsangehörigkeit auf Widerruf».

Im August 1942 hatte die militärische Zwangslage alle formalen Einwän-

de in den Hintergrund gedrängt. Dies bedeutete für 130'000 elsässische und lothringische Männer die «incorporation de force» – Zwangsrekrutierung. Im Elsass waren zunächst die Jahrgänge 1919-1924 (Lothringen: 1920-1924), bis September 1944 auch 1908-1928 (Lothringen: 1914-1928) einberufen und in die Wehrmacht bzw. in die Waffen-SS eingegliedert worden, selbst wenn sie zuvor bereits in der französischen Armee gedient hatten. Der Musterungsbescheid verlangte von den Lothringern, «gewaschen, mit geschnittenem Haar und mit sauberer Wäsche zu erscheinen». Die als «französisch-dekadent» angesehenen Elsässer sollten die Gelegenheit bekommen, Deutschland kennenzulernen, «dort, wo es am saubersten, am edelsten und am liebenswürdigsten ist: draussen an der Front». <sup>13</sup> Der Einsatz der «Malgré-nous» – mit dieser Selbstbezeichnung hatten sich die im Deutschen Reich «gegen ihren Willen» Rekrutierte unter dem Rechtfertigungsdruck der französischen Gesellschaft bereits nach dem Ersten Weltkrieg gegen einen Verratsvorwurf verwahrt – erfolgte vornehmlich an der Ostfront, aber auch in Nordafrika. 25'000 kamen an der Front ums Leben, 14'000 gelten als verschollen. <sup>14</sup>

Während die Westalliierten die ausländischen Wehrmachtssoldaten in ihren Kriegsgefangenenlagern alsbald separierten, in nationale Verbände oder die französische Fremdenlegion einreichten oder frühzeitig repatriierten, widerfuhr den Kriegsgefangenen in der Sowjetunion ein tragisches Schicksal, da sie vielfach für Freiwillige gehalten wurden. Erst auf Veranlassung Frankreichs wurden sie im Lager Tambov zusammengefasst, wo viele Hundert wegen der harten Bedingungen umkamen. – Frankreich war gegen die Aufstellung einer Elsässisch-Lothringischen Legion, da man im Falle deutscher Kriegsgefangenschaft die Liquidierung dieser Soldaten befürchtete.

Die deutsche Einberufungspraxis, von den einen mehr oder weniger befolgt, wurde von anderen keinesfalls widerspruchslos aufgenommen. Spontan riefen Strassburger Studenten im August 1942 zum passiven Widerstand auf. Dieser drückte sich im Elsass und in Lothringen in der Verweigerung des Einberufungsbefehls, dem Nichterscheinen bei Musterung oder durch Krankheitssimulationen aus und nicht zuletzt in lärmenden Protesten und dem demonstrativen Gesang der Marseillaise oder sogar Tragen der Trikolore. Durch organisierte Aktionen gelang es Hunderten, vor allem im Sundgau, trotz verschärfter Überwachung in das unbesetzte

Frankreich und in die Schweiz zu entkommen. Es soll elsässische wie lothringische Gemeinden gegeben haben, aus denen ganze Rekrutierungsjahrgänge flüchteten.

Beispiele: Am 17. Oktober 1942 wurden am Bahnhof von Sélestat zwangsrekrutierte Elsässer, umringt von deutschen Uniformierten mit Maschinenpistolen, in den Zug verladen. Der 20jährige Joseph Kuhn aus Triembach-au-Val erschien nicht, sondern er hielt sich über zwei Jahre bis zur Befreiung durch die Amerikaner im November 1944 in seinem Heimatort in einem kleinen feuchten Keller bei Verwandten versteckt. Seine Familie musste immer wieder Verhöre und Durchsuchungen der Gestapo durchstehen, sein jüngerer Bruder René fiel als Zwangssoldat an der Ostfront. Kuhn starb 1947 an einer schweren Lungenkrankheit, Folge seines langen Aufenthalts im feuchten Keller.<sup>15</sup> – Der 1922 in Farschviller geborene Henri Trinkwell hatte wegen Wehrdienstentziehung bereits drei Monate im Gefängnis gesessen, als er zwangsweise mobilisiert wurde. Er verweigerte den Fahneid und wurde von einem Kriegsgericht zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach eineinhalbjähriger Flucht wurde er im Oktober 1944 verhaftet und mit seinem Vater in das KZ Dachau deportiert, wo der Vater starb. Auch Bruder und Mutter wurden bis zum Kriegsende ins KZ gesteckt.<sup>16</sup>

Nach Gauleiter Wagners Auffassung war ein Elsässer, der sich als Franzose fühlte, «ein deutscher Verräter». Um die jungen potentiellen Rekruten von einer Flucht in die Schweiz abzuschrecken, wurden unter starker öffentlicher Anteilnahme erfasste Deserteure sofort erschossen oder in das KZ Struthof deportiert. Beispielsweise hatten am 3. Juni 1944 Gestapo, Wehrmacht und SS gemeinsam in Longeville -lès -St. Avoird eine Razzia gegen Widerstandsgruppen und Wehrdienstflüchtlinge durchgeführt, bei der zwei Refraktäre erschossen, 130 verhaftet und ins KZ verschleppt wurden. In den meisten Fällen der Eidverweigerer und Wehrdienstflüchtlinge erfolgten Einweisungen ins KZ, wie es von den CdZ ausdrücklich angefordert worden war. Die Verordnung über Massnahmen gegen Wehrpflichtentziehung vom 1. Oktober 1943 drohte mit härtesten Sanktionen. Sogar die Familien der nach grosszügigen Schätzungen 40'000 elsässischen und lothringischen Deserteure wurden vielfach, unter Beschlagnahme ihres Vermögens, nach Deutschland deportiert. Hunderte Familien mussten die perfiden «Sippenhaft»-Massnahmen erleiden. Das

RKG verurteilte 1943/44 mindestens 11 zumeist religiöse Verweigerer zum Tode.

Symptomatisch für die gerichtliche Verfolgung durch die zivile und die Wehrmachtjustiz erscheint ein Urteil des Volksgerichtshofes (VGH) gegen zehn Elsässer wegen «Feindbegünstigung u.a.» vom 11. Januar 1944, das in Tenor und Strafmass (7 Jahre Gefängnis) von einem Marinekriegsgericht übernommen wurde. Den Jugendlichen wurde vorgeworfen, im Juni 1943 auf dem Transport in einem Sonderzug deutschfeindliche Parolen («Vive la France», «Merde la Prusse», «Vive de Gaulle» usw.) verfasst, zum Abteilfenster hinausgeworfen und die Marseillaise gesungen zu haben.<sup>17</sup> Der VGH verzichtete auf die Verhängung der Todesstrafe, da er einen Teil der Schuld in der französischen Schulerziehung sah, unter deren antideutschen und antinationalsozialistischen Einfluss sie gestanden hätten. Ressentimentgeladen führte die Urteilsbegründung aus, «dass die allgemeine Dekadenz der französischen Erziehung, das Nichtentwickeln des Männlichen im Knaben, sich auch bei ihnen ausgewirkt hat. Deshalb war in ihnen der Stolz, als deutscher junger Mann jetzt Arbeitsdienst leisten zu dürfen und dann Soldat zu werden, gar nicht entwickelt worden.» Der VGH verstand dieses Urteil aber auch als deutliche «erzieherische» Warnung, bei jedem künftigen Fall dieser Art von der Todesstrafe Gebrauch zu machen.

Das Schicksal der Elsässer und Lothringer im Zweiten Weltkrieg wurde im Spannungsverhältnis nationalsozialistischer Eindeutschungsstrategien einerseits und den traditionellen, aus der Erfahrung des Ersten Weltkrieges herrührenden Ressentiments im Militär gegen die als unzuverlässig geltenden «Franzosenköpfe» andererseits entschieden. Dies wird immer wieder an den gegensätzlichen Äusserungen der CdZ und Wehrmachtstellen deutlich. Gauleiter Bürckel zeigte sich in einem Brief an Himmler vom 11. Juni 1943 besorgt: «Nach wie vor gibt es unter den Lothringern Eidverweigerer, neuerdings auch Deserteure. Damit wird bestätigt, dass doch recht viele Elemente unzuverlässig sind.» Wagner betonte Anfang 1944 wiederholt, dass durch die Wehrdienstbestimmungen die Elsässer davor bewahrt werden müssten, «sich als Deutscher 2. Klasse zu fühlen».<sup>18</sup> Von OKH und OKW waren Ausnahmeverordnungen, wie etwa die Verweigerung des Heimaturlaubs, erlassen worden, die den Eingliederungsbestrebungen diametral entgegenstanden. Ein während der Ardennenoffensive

erlassener Befehl, «alle Elsass-Lothringer und sonstigen unzuverlässigen Elemente... herauszuziehen und hinter der Front zu sammeln»,<sup>19</sup> zeigt, dass die Vorbehalte nicht ausgeräumt werden konnten.

### Das Beispiel Luxemburg

Nach nationalsozialistischer Auffassung gehörte «auch» Luxemburg zu «Grossdeutschland».<sup>20</sup> Am 10. Mai 1940 hatten deutsche Truppen das Grossherzogtum besetzt und damit seine unbewaffnete Neutralität verletzt. Bei Wohlverhalten der Bevölkerung und der luxemburgischen Behörden hatte die Wehrmacht Rücksichtnahme in Aussicht gestellt. Dabei verhielten sich die selbstbewussten Luxemburger zunächst abwartend. Gauleiter Gustav Simon, CdZ in Luxemburg, hatte den Auftrag, das Land in kürzester Zeit dem «deutschen Volkstum» «wieder zurückzugewinnen». Die dazu angewandten Massnahmen entsprachen weitgehend denen in Elsass und Lothringen: Ab 23. Mai 1941 war auch für junge Luxemburger der RAD obligatorisch. Die allgemeine Wehrpflicht folgte am 30. August 1942. Eine Woche zuvor war, wie im Elsass und in Lothringen, die Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf Einberufene und «bewährte Deutsche» erlassen worden. Die Germanisierungspolitik kam somit einer «De-facto-Annexion» Luxemburgs durch das Deutsche Reich gleich.<sup>21</sup>

Zwar fügten sich zahlreiche Luxemburger in die «Volksdeutsche Bewegung» oder traten zum Teil nationalsozialistischen Organisationen bei, doch in ihrer Grundhaltung blieb die überwiegende Mehrheit des luxemburgischen Volkes auf Distanz. Der SD sah dahinter «die passive Resistenz weiter Bevölkerungsschichten».<sup>22</sup> Das passive Widerstehen gegen den Unterdrücker war eines der wichtigsten Prinzipien der wirkungsvollen luxemburgischen Widerstandsbewegung und ihrer vielfältigen Aktionsformen. Auf die tiefe Zäsur einer Einführung der Wehrpflicht für die Jahrgänge 1920-1924, später auch 1925-1927, reagierten die Luxemburger mit Generalstreik. Einberufen wurden 10211 junge Männer einer Gesamtbevölkerung von 293'000 Einwohnern, doch circa 2'800 dieser Zwangsrekrutierten desertierten.<sup>23</sup> Als eine Art nationale Nothilfe wurden überall im Land, vorzugsweise abseits der Wohnortschaften, Verstecke für die Flüchtigen organisiert oder diese ins Ausland geschleust.

Von Januar bis August 1944 versteckten sich zum Beispiel 120 «Jongen» in dem stillgelegten Eisenerzstollen Hondsbësch bei Nidderkuer und wurden von der Bevölkerung unterstützt, später systematisch an anderen Orten versteckt. Der 22jährige Edouard Juncker aus Dahl desertierte im Frühjahr 1943 in Metz während eines Fronturlaubs vor dem Einsatz in Russland. Von Juni 1943 bis zur Befreiung Luxemburgs am 9. September 1944 versteckte er sich in einem französischen Kloster und im Ösling an verschiedenen Stellen in Bunkern und Scheunen.<sup>24</sup> Andere versuchten sich etwa durch Simulation der Gelbsucht oder durch Selbstverletzungen dem Kriegsdienst zu entziehen. Es ist der Fall des Luxemburger Grenadiers Peter Wolff überliefert, der «Kameraden, die aus neu erworbenen Gebieten wie Elsass, Luxemburg und Polen stammen, zum passiven Widerstand gegen die Vorgesetzten aufstachelte».<sup>25</sup>

Von etwa 1'000 luxemburgischen Refraktären, denen mit Hilfe der Widerstandsbewegung die Flucht ausser Landes gelang, schlossen sich mehr als die Hälfte dem französischen Maquis oder der belgischen Armée Blanche an. Viele versuchten nach England zu gelangen, um in den alliierten Streitkräften gegen Deutschland zu kämpfen. In der Kriegsgefangenschaft bei den Westalliierten setzten sie sich von den deutschen Mitgefangenen ab und erwirkten so ihre frühzeitige Repatriierung. In der Sowjetunion, wo vereinzelt dem kommunistischen Widerstand zugehörige luxemburgische Zwangsrekrutierte zur Roten Armee überliefen und in ihren Reihen kämpften,<sup>26</sup> gelangten mehr als 1'000 Luxemburger in das Kriegsgefangenenlager Tambov. Ein Fünftel davon starb in den Lagern oder auf dem Rücktransport.

Das Ausmass der gegen luxemburgische Unbotmässigkeiten gerichteten deutschen Repressalien, die vor allem die Verweigerungsbewegung gegen die deutsche Wehrpflicht treffen sollten, ist beträchtlich. Gauleiter Simon erklärte als Antwort auf die Streikbewegung am 31. August 1942 den Ausnahmezustand für Luxemburg. Todesurteile und Verhaftungen folgten. Unter Androhung härtester Sanktionen forderte er ein uneingeschränktes Bekenntnis zu Deutschland und drohte mit Zwangsausiedlung Tausender deutschfeindlicher oder Familien von desertierten Zwangsrekrutierten. 3705 Luxemburger wurden aus ihrer Heimat vertrieben. Die Verordnung gegen Wehrpflichtentziehung vom 10. Juli 1943 sah den Ver-

mögenseinzug und «andere geeignete Massnahmen» vor. Im Frühjahr 1944 verhaftete ein SD-Einsatzkommando 70 luxemburgische Refraktäre im französischen Zentralmassiv, von denen 11 im KZ Natzweiler-Struthof erschossen wurden. Die anderen verurteilten Wehrmachtgerichte in Trier und Metz wegen «Fahnenflucht» und «Wehrkraftzersetzung» zum Tode. Etliche kriegsgerichtlich Verurteilte traten wie die deutschen Militärstrafgefangenen den Leidensweg in die Emslandlager an. Zahlreiche andere kamen in die Wehrmachtgefängnisse nach Torgau,<sup>27</sup> abermals in die Bewährungstruppe oder ins KZ. Die Wehrmachtjustiz setzte auf die abschreckende Wirkung von Todesurteilen und vertraute zugleich auf eine «erzieherische Wirkung» langjähriger Haftstrafen.

Der sich hier abzeichnende Konflikt zwischen Eindeutschung und Disziplinierung kommt etwa im Fall des Matrosen Edmund W. sinnfällig zum Ausdruck, der 1943 mit Hilfe der Widerstandsbewegung in den Niederlanden untergetaucht war. Ein Marinegericht verhängte im März 1944 wegen «Fahnenflucht» eine lebenslange Zuchthausstrafe: «Entscheidend war für das Gericht die Tatsache, dass der Angeklagte aus Luxemburg stammt. Als solcher Luxemburger geht ihm die militärische Disziplin und Erziehung völlig ab, die jedem deutschen Manne eine ganz andere Auffassung und Volkszugehörigkeit gibt. Es ist ja bekannt, wie wenig ein Volk wie das luxemburgische solche Begriffe kennt. Was man bei einem deutschen Manne unbedingt voraussetzen kann aufgrund seiner ganzen Ausbildung, kann man bei einem Luxemburger nicht verlangen.»<sup>28</sup> Die Entscheidung wurde jedoch vom Oberkommando der Kriegsmarine aufgehoben und die Verhängung der Todesstrafe gefordert. Das Gericht folgte dieser Vorgabe: «Es kann nicht zu Gunsten des Angeklagten gewertet werden, dass er als Luxemburger noch keine nachhaltige militärische Erziehung genossen hat... Gerade die Soldaten aus den angegliederten oder unter deutscher Verwaltung gestellten Gebieten müssen durch straffe Disziplin und wenn notwendig durch harte Strafen zur unbedingten Einhaltung ihrer Soldatenpflichten erzogen werden. Gerade ihnen gegenüber ist das Abschreckungsmoment der harten Strafe von ganz besonderer Bedeutung.» Edmund W. wurde am 27. Juni 1944 in Spaden erschossen. Die Heeresrechtsabteilung im OKH erstellte im November 1943 für das OKW eine Aufstellung über Verfahren gegen Elsässer, Lothringer und

### Von «Ons Jongen», «Malgré-nous» und anderen 171

Gemeldete kriegsgerichtliche Verfahren gegen Elsässer, Lothringer und Luxemburger im Jahre 1943						
	Jan.-April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
Elsässer	5	1	52	79	113	156
Lothringer	30	1	69	46	179	171
Luxemburger	3	3	58	101	60	221
zus.	38	5	179	226	352	548

Luxemburger wegen «Fahnenflucht» und «Wehrkraftzersetzung», die deren Anwachsen eindrucksvoll dokumentiert.<sup>29</sup>

Am 21. Januar 1944 erhielt die Gauleitung Trier/Moselland aus dem OKH die Namen von 14 Luxemburgern, die zwischen dem 23. Juli und 22. Dezember 1943 von Divisionsgerichten inzwischen zum Tode verurteilt worden waren.<sup>30</sup> Simon zeigte sich in einem Schreiben vom 8. Februar 1944 an den Befehlshaber des Ersatzheeres Generaloberst Fromm angesichts der militärischen Lage sehr besorgt über das rapide Ansteigen der Desertionen luxemburgischer Zwangsrekrutierter, für das er auch die seiner Auffassung nach zu milde Beurteilung der luxemburgischen «Fahnenflüchtigen» durch die Kriegsgerichte sowie den Rückhalt in der Bevölkerung verantwortlich machte. Fahnenflüchtige und Wehrkraftzersetzer müssten zum Tode verurteilt werden, zu Zuchthausstrafen verurteilte Deserteure gehörten ins KZ. Simon betonte, «dass kein Fahnenflüchtiger aus dem CdZ-Bereich Luxemburg diesen Krieg überleben darf..»<sup>31</sup> Das OKH, das die Spruchpraxis der Heeresgerichte allerdings für angemessen hielt und hervorhob, der Strafvollzug liesse die Annäherung an KZ-Zustände ohne Weiteres zu, änderte daraufhin im Mai 1944 die gerichtlichen Zuständigkeiten.

Nach der Erschiessung des Ortsgruppenleiters der Volksdeutschen Bewegung in Junglinster am 20. Juli 1944 wurden 30 Einwohner verhaftet, in das Luxemburger «Grund»-Gefängnis sowie das SS-Sonderlager Hinzert verschleppt, nach ergebnislosen Verhören aber wieder entlassen. Gauleiter Simon hatte, als Repressalien die Erschiessung von zehn kriegsgerichtlich verurteilten «Geiseln» veranlasst, die unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsgerichts am 23. und 24. August 1944 in den Zuchthäusern

Siegburg und Lingen kurzerhand durchgeführt wurden.<sup>32</sup> Zu den schlimmsten Verbrechen ist in diesem Zusammenhang zweifellos der Mord an 91 luxemburgischen Zwangsrekrutierten zu zählen, die am 30. und 31. Januar 1945 im Zuchthaus Sonnenburg (Slonsk) – aus den Emslandlagern nach dort überführt – Opfer eines Massakers der SS an mehr als 800 ausländischen Gefangenen wurden.

### Schlussbetrachtung

Je näher die Niederlage Deutschlands heranrückte, desto mehr Menschen wurden in Südosteuropa rekrutiert. Dort hatte man bereits seit 1940 sehr viel erfolgreicher als im Westen für freiwillige Meldungen Volksdeutscher werben können, obgleich die Volksgruppenführungen intern einer Rechtspflicht zum Wehrdienst ablehnend gegenüberstanden.<sup>33</sup> Kurz vor dem Kriegsende wurde dennoch vielerorts die Wehrpflicht eingeführt, wobei die Rekrutierungsformen geradezu vormoderne Züge annahmen.<sup>34</sup> Die in den eingegliederten Gebieten durchgeführte völkerrechtswidrige Zwangsrekrutierung war vielgestaltig und keinesfalls synchron. Sie bedarf dringend weiterer Forschungen.

Die gängige Beschreibung, derzufolge das Militär, die «Schule der Nation», nationale Integration befördere, lässt bereits erkennen, dass militärische Gründe allein für die Einführung der Wehrpflicht nicht ausschlaggebend waren. Diese überlagerten vielmehr bevölkerungspolitische Zielsetzungen des NS-Regimes und hatten durchaus ein variables Verhalten der Behörden zur Folge. Dabei bleibt allerdings festzuhalten, dass sich diese Gebiete als Exerzierfeld für einen sich auch gegen die deutsche Bevölkerung stetig steigenden Terror erwiesen. Dies wird insbesondere an den «Sippenhaft»-Massnahmen gegen Familienangehörige von Überläufern sichtbar, die in Deutschland erst nach dem 20. Juli 1944 in grösserem Umfang praktiziert wurden.

Die Wehrpflicht gehörte mittelbar zu den Instrumenten nationalsozialistischer Besatzungspolitik in Europa. Es ist allerdings fraglich, ob der militärische Nutzen der Zwangsrekrutierung aufwog, was durch den desintegrativen Einfluss der Gepressten an Widerständigkeit in die Armee hineingetragen wurde. Aber auch hier ergeben sich erste Ansätze von Diffe-

renzierungen. Das beträchtliche Ausmass der Verweigerung gegen die zwangsweise Einberufung in die deutsche Wehrmacht erscheint keineswegs verallgemeinerbar und war von Land zu Land sehr verschieden. Es reichte in Abhängigkeit von der deutschen Herrschaftspraxis und von einem jeweils individuellen, nicht selten tragischen kulturellen, sprachlichen wie staatsrechtlichen Identitätskonflikt, vom massenhaften passiven Widerstand der Luxemburger zum Partisanenkampf in Slowenien, von der umfangreichen Fluchtbewegung aus Elsass und Lothringen zur punktuellen Verweigerung religiös motivierter Volksdeutscher in den eingegliederten Ostgebieten. Mit der Dauer des Krieges wuchs die Zahl der Unzufriedenen, sank die Bereitschaft zur Kollaboration.

So vielfältig das Erscheinungsbild war, so gab es, wie eine vereinzelt nachweisbare übergreifende Gruppensolidarität ausländischer Zwangsrekrutierter nahelegt, zugleich eine die verschiedenen Gruppen einende Ablehnung: der Waffendienst für den Okkupanten. Die Verweigerung der deutschen Wehrpflicht ist nicht zuletzt deshalb im Kontext des europäischen Widerstandes im Zweiten Weltkrieg zu sehen und zu interpretieren.

**Lutz Tietmann**

## «... die Stadt vor dem Schlimmsten bewahren»

Widerstand der letzten Stunde:

Kapitulanten und Befehlsverweigerer 1945

Die Darstellung des Kriegsendes 1945 hat das Interesse der Heimat- und Militärgeschichte am Nationalsozialismus sehr viel mehr geweckt als die Frage nach seinen Entstehungsbedingungen und seiner Herrschaftsform. Davon zeugt die Vielzahl der einschlägigen Veröffentlichungen aus ziviler und militärischer Perspektive, die sich für fast jeden Ort und jede Region feststellen lässt.

Zumeist erfolgt die Darstellung in Form einer minutiös rekonstruierten, chronologischen Ereignisgeschichte, die vor allem detaillierten Aufschluss über die von alliierter Seite verursachten Zerstörungen sowie über die Kampfhandlungen der letzten Kriegstage gibt und über die Versuche von ziviler und militärischer Seite, Zerstörungen im Zuge von Übergabe und Kapitulation zu verhindern. In beiden Fällen ist es die besondere Gefährdung des gesamten Ortes und seiner Bevölkerung durch direkte Kriegseinwirkung, der sich das besondere Interesse verdankt, die persönliche und materielle Betroffenheit der eigenen Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, die hier angesprochen wird und verarbeitet werden kann. Offenbar wurde und wird auch die Bedrohung durch die Kriegswirren als sehr viel direkter empfunden als die Bedrohung durch den NS-Terror. Dieser gemahnt zu sehr doch auch an eigene (Mit-) Schuld und Verantwortung, und man konnte sich ihm damals immerhin auf vielerlei Weise durch Anpassung entziehen. Ausserdem betraf er auch nicht alle gesellschaftlichen Gruppen in gleicher Weise, vielmehr auch einige, deren Ausgrenzung und Verfolgung von Teilen der Bevölkerung insgeheim oder offen in Kauf genommen oder sogar begrüsst wurde.

Es ist neben dem Interesse an der Rekonstruktion der örtlichen und individuellen Geschichte die besondere Rolle der Bevölkerung als Opfer des NS-Systems und nicht nur als Täter, Mitläufer oder Mitschuldiger, was

dieses Thema attraktiv für eine Erinnerung und Vergangenheitsaufarbeitung macht, bei der ja gleichzeitig die Entlastung von Verantwortung durch eine zumindest teilweise Schuldzuweisung an den Kriegsgegner (Luftangriffe) möglich ist.

In Hinblick auf eine zerstörungsfreie Übergabe kam dem Verhalten des Militärs eine besondere Rolle zu. Hielten sich der örtliche Kampfkommandant oder die vor Ort liegenden Truppenteile an die Führermaxime vom Kampf bis zur letzten Patrone, an die Parolen von Endsieg oder Untergang, und provozierten sie damit die Gefahr heftiger Kampfhandlungen mit unabsehbaren Folgen? Oder kamen, wenigstens in letzter Minute, diejenigen zur Besinnung, die in den Jahren zuvor in blinder Gehorsamspflicht zum NS-Staat sich dessen verbrecherischen Ziele zu eigen gemacht oder in Kauf genommen hatten und nun in sinnlosen Abwehrkämpfen das Leben der eigenen Bevölkerung aufs Spiel setzen sollten?

Aus der Vielzahl der lokalgeschichtlichen Darstellungen zu Kriegsende und Kapitulation lassen sich unterschiedliche Aspekte herauskristallisieren, die militärisches Handeln in dieser Situation bestimmt haben. Dieses reichte von fragloser Unterordnung unter die Befehlsgewalt Adolf Hitlers als Oberbefehlshaber der Wehrmacht bis zum offenen Aufstand gegen die herrschende Befehlslage. Warum und unter welchen Bedingungen haben sich Offiziere und Mannschaften in dieser besonderen Situation widersetzt, und inwieweit war dieser Schritt, der schliesslich Menschenleben und Sachwerte retten sollte, schon Widerstand, gemessen an der Überzeugungsstärke und der Risikobereitschaft derer, die schon viel eher ihre Existenz durch Nicht-Anpassung und Verweigerung aufs Spiel gesetzt hatten?

Die Möglichkeit eines widersetzlichen, befehlswidrigen militärischen Verhaltens stellte für die NS-Ideologie eine Gefahr dar, auf die sie ihr ganz besonderes Augenmerk gerichtet hatte. Für sie war es die im Rahmen der «Dolchstoss»-Legende gemachte «Lehre von 1918», eine «Zersetzung» der militärischen Geschlossenheit und Kampfkraft durch Widerstand in der Heimat und in der Truppe mit allen Mitteln zu verhindern.<sup>1</sup> Diesem Ziel diente die Wiedereinführung des militärischen Strafrechts seit 1933, das einen abgestuften Katalog von Verfolgungs-, Droh- und Strafmechanismen enthielt<sup>2</sup> und in dessen Mittelpunkt mit Beginn und Fortdauer des Krieges immer mehr die Todesstrafe rückte.<sup>3</sup>

Neben diesem äusseren Mittel der terroristischen Disziplinierung trat die militärische Selbstverpflichtung zu bedingungslosem Gehorsam in Form des Fahneneides auf den Oberbefehlshaber Hitler, die zusätzlich überhöht wurde durch den Hitler-Mythos. An einer Aussage von Admiral Dönitz<sup>4</sup> lässt sich zeigen, wie sehr und mit welcher Widersprüchlichkeit diese Verpflichtung militärisches Handeln bestimmte. In einer Diskussion mit norddeutschen Gauleitern über die Frage der Kriegsbeendigung argumentierte Dönitz noch im April 1945, «dass die Beurteilung dieser Frage ausschliesslich Sache der durch den Führer verkörperten Staatsführung sei und niemand das Recht habe, von der vom Führer festgelegten Linie abzuweichen». Er, Dönitz, werde «ausschliesslich das zur Durchführung bringen, was vom Führer befohlen würde. Die Lage zwingt dazu, den Widerstand zunächst an allen Fronten fortzusetzen.» Dönitz war zu diesem Zeitpunkt schon längst von der Unvermeidlichkeit der deutschen Niederlage überzeugt. Er befand sich mit diesem Begründungsmuster im typischen Widerspruch eines Wehrmachts-Befehlshabers zwischen «realistischer Lagebeurteilung» einerseits und der Unterordnung unter den «fanatischen, keiner rationalen Argumentation mehr zugänglichen Willen Hitlers» andererseits.<sup>5</sup>

Die Befehle von Hitler und anderen zum militärischen Verhalten in den letzten Kriegsmonaten mussten diesen Widerspruch noch vertiefen: Auf wachsende, offenkundige Kriegsmüdigkeit von Zivilbevölkerung und Heer – Ergebnis fortgesetzter Niederlagen, erdrückender alliierter Übermacht und vielfacher Zerstörung deutscher Städte – sollte mit ins Übermenschliche gesteigertem Durchhaltewillen und unmenschlicher Härte reagiert werden. Schon im September 1944 hatte Hitler angesichts des bevorstehenden Einmarschs der Alliierten nach Deutschland in seinem «Fanatisierungsbefehl»<sup>6</sup> gefordert: «Jeder Bunker, jeder Häuserblock in einer deutschen Stadt, jedes deutsche Dorf muss zu einer Festung werden, an der sich der Feind entweder verblutet oder die ihre Besatzung im Kampf Mann gegen Mann unter sich begräbt... Wer sich, gleichgültig ob Führer oder Mann, der hohen und entscheidenden Verpflichtung der Stunde nicht bewusst ist und seine Aufgabe nicht unter vollem Einsatz seines Lebens löst, ist zu beseitigen oder zur Verantwortung zu ziehen.»

Am 19. März 1945 befahl Hitler dann die Zerstörung aller «militärischen,

Verkehrs-, Nachrichten-, Industrie- und Versorgungsanlagen sowie Sachwerte innerhalb des Reichsgebietes, die sich der Feind für die Fortsetzung seines Kampfes irgendwie sofort oder in absehbarer Zeit nutzbar machen kann» (der sog. «Nero-Befehl»<sup>7</sup>). Himmler verlangte kurze Zeit darauf den «sturen, unnachgiebigen Willen zum Durchhalten» und befahl als Massnahme gegen Kapitulationsinitiativen: «... Gegen das Heraushängen weisser Tücher, das Öffnen bereits geschlossener Panzersperren, das Nichtantreten zum Volkssturm und ähnliche Erscheinungen ist mit härtesten Massnahmen durchzugreifen ... Aus einem Haus, aus dem eine weisse Fahne erscheint, sind alle Männer zu erschiessen. Es darf bei dieser Massnahme keinen Augenblick gezögert werden.»<sup>8</sup> Ein weiterer Durchhaltebefehl erging am 13. April, unterzeichnet von Himmler, Bormann und Keitel: «Jede Stadt ist zu verteidigen! Es gibt keine offene Stadt! Für die Befolgung dieses Befehls sind die in jeder Stadt ernannten Kampfkommandanten persönlich verantwortlich. Handeln sie dieser soldatischen Pflicht und Aufgabe zuwider, so werden sie, wie alle zivilen Amtspersonen, die den Kampfkommandanten von dieser Pflicht abspenstig machen, oder gar ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe behindern, zum Tode verurteilt.»<sup>9</sup> Die Kriegsrealität, der sich die Kampfkommandanten gegenüber sahen, wenn sie sie denn sehen wollten, war gekennzeichnet durch den zu diesem Zeitpunkt schon unaufhaltsamen Erosionsprozess des Heeres: versprengte, von ihren Einheiten abgeschnittene Soldaten, demoralisiert oft vom eigensüchtigen Verhalten ihrer militärischen Führung, die sich abgesetzt hatte, Fahnenflüchtige in wachsender Zahl, eine Not-Verstärkung aus Volkssturm und HJ, deren mangelhafte militärische Verwendungsfähigkeit die Aussichtslosigkeit erfolgreicher Verteidigung unterstrich.<sup>10</sup> Unübersehbar war auch der wachsende Unwille der Bevölkerung, den Preis der Zerstörung der eigenen Lebenswelt für eine längst ungläubwürdige Endsieg-Propaganda zu bezahlen.<sup>11</sup>

Wenn auch aus der Hilflosigkeit des Einzelnen unter dem Eindruck des rasant zunehmenden Disziplinierungsterrors der Militärgerichte ein militärischer Aufstand gegen die Selbstmordstrategie Hitlers ausblieb, so waren doch ein innerer Konflikt im Militär selbst sowie Auseinandersetzungen zwischen Militär und Zivilbevölkerung um die Frage von kampflöser Übergabe oder Kampf ohne Rücksichtnahme vorprogrammiert. Dies soll an Beispielen aus Bayern gezeigt werden.

Beinahe zur offenen Konfrontation wäre es in Augsburg<sup>12</sup> zwischen der bürgerlichen «Freiheitsbewegung Augsburg», die Querverbindungen zur «Freiheitsaktion Bayern» unterhielt, und dem örtlich kommandierenden General Fehn gekommen. Wenn auch Fehn eine offene Bekämpfung der Initiatoren vermied, so unternahm er gleichzeitig nichts gegen militärische Anordnungen, jeglichen Übergabeversuch zu verhindern. Die «Freiheitsaktion» verstand es, Verbindungen zu wichtigen Industriebetrieben herzustellen, um eine Beschädigung im Ernstfall zu unterbinden, und konnte Kontakt zu den vor Augsburg liegenden amerikanischen Truppen herstellen. Vor der entscheidenden Auseinandersetzung blieb General Fehn der Einzige, der eine kampflöse Übergabe ablehnte. Sogar die örtlichen Parteigrössen gaben in letzter Minute nach. Doch selbst eine zusätzliche amerikanische Drohung – «alle Wehrmachtsangehörigen... müssen die Grenzen der Stadt verlassen» haben, wenn ein Beschuss vermieden werden solle – vermochte Fehn nicht umzustimmen. Es war schliesslich ein amerikanischer Vortrupp, der unter Führung eines Mitglieds der «Freiheitsbewegung» zu Fehns Hauptquartier vorsties und den General kurzerhand gefangennahm.

Regensburg<sup>13</sup> verdankt paradoxerweise gerade der Durchhaltebereitschaft der örtlichen Kampfgruppe die Verschonung durch einen bevorstehenden zerstörerischen Angriff der amerikanischen Truppen. Die Stadt war bereits fast völlig von den Amerikanern eingekesselt. Im Anblick des auf die Stadt anrückenden Gegners hatte der örtliche Gauleiter noch im Rücken der an der Front stehenden eigenen Truppen die Sprengung sämtlicher Donaubrücken befohlen und gerade dadurch ein beträchtliches Truppenkontingent in die kampflöse Kapitulation gezwungen. Gleichzeitig hatte sich in der Stadt der Unwille gegen eine eventuelle Stadtverteidigung in einer spontanen Kundgebung von vielleicht 1'000 Teilnehmern, die als Forderung nach kampflöser Kapitulation weisse Taschentücher schwenkten, auf dem Moltkeplatz Luft gemacht. Gauleiter Ruckdeschel hatte in den Tagen zuvor noch mit den üblichen Durchhalteparolen die Bevölkerung verschreckt: «Die Parole für Regensburg lautet: nicht schwach sein, nicht feige sein, nicht kapitulieren.» Als die Situation auf dem Moltkeplatz zu eskalieren drohte, nahm die Polizei den Domprediger Johann Maier als vermeintlichen Rädelsführer fest. Nach wenigen Stun-

den wurde er wie auch der Rentner Josef Zirkl als angebliche Drahtzieher auf Betreiben des Gauleiters wegen «Wehrkraftzersetzung» verurteilt und zur Abschreckung auf dem Domplatz weithin sichtbar aufgehängt. Der Polizist Michael Lottner, der nur zufällig in die Versammlung hineingeraten war, wurde während seines Verhörs erschossen. War damit den zivilen Aktionen, eine friedliche Kriegsbeendigung zu erreichen, die Spitze genommen, so gab ein militärtaktischer Grund den Ausschlag für den Abzug der Kampfgruppe, die aus ca. 1'400 Mann in kampffähigem Zustand bestand. Sie wurde vom Oberkommando des Heeres für die Errichtung einer neuen Verteidigungslinie zur Verhinderung des amerikanischen Angriffs auf die «Alpenfestung» angefordert. Daraufhin muss es in der Führung der Kampfgruppe selbst zu Kontroversen gekommen sein, ob und wie weit diesem Befehl Folge zu leisten sei. Eine vollständige Darstellung liegt bis zum heutigen Tage allerdings noch nicht vor. Vermutlich gab es deutliche Bestrebungen, die vollständige Einkesselung der Stadt abzuwarten, die Fortsetzung des Kampfes an anderer Stelle zu hintertreiben, um dann die Waffen niederlegen zu können. Letztlich kam es aber doch zum erfolgreichen Ausbruchversuch, in dessen Folge dann Regensburg vom kommandierenden General zur offenen Stadt erklärt wurde und kampfflos kapitulieren konnte.

In Erlangen<sup>14</sup> war es ein hochdekoriertes Soldat des 1. Weltkriegs, Werner Lorleberg, der kurz vor Kriegsende als Kampfkommandant in die Stadt befohlen wurde und das Kommando über eine zusammengewürfelte Truppe übernahm. Die sofort an ihn herangetragene Bitte um Einstellung aller Kampfhandlungen lehnte er mit Hinweis auf die Befehlslage und die strategische Bedeutung der Stadt ab. Auch als schon die ersten amerikanischen Truppen die Stadt besetzt hatten, in der sich immerhin 6'000 Verwundete und Klinikpatienten befanden, war es der zusätzliche Druck durch Gauleiter Holz, der mit der Todesstrafe drohte, was Lorleberg am Einlenken hinderte. Erst auf letzte Intervention des Oberbürgermeisters hin liess er sich angesichts der für eine Verteidigung aussichtslosen Lage zu einer Kapitulation überreden und übergab die Stadt an die alliierten Truppen. Bis auf einen kleinen Truppenteil vollzogen seine Soldaten diesen Schritt mit. Bei dem Versuch, diese letzten widerstehenden Kräfte zur Aufgabe ihrer aussichtslosen Position zu überreden, wurde Lorleberg durch einen Schuss in den Rücken ermordet.

Anders als der in buchstäblich letzter Minute erfolgte Entschluss Lorlebergs war es in Hamburg<sup>15</sup> eine seit Tagen schon feststehende Entscheidung des Kampfkommandanten Alwin Wolz und des Reichsstatthalters Karl Kaufmann, die Stadt nicht bis zum letzten zu verteidigen. Ausgerechnet die örtlichen Führer von Wehrmacht und Partei wurden hier zu Protagonisten der kampflosen Übergabe. Eine nüchterne militärische Lageeinschätzung hatte sie dazu gebracht, sinnlose Abwehrkämpfe zu vermeiden. Die Stadt war stark zerstört, mit der Bevölkerung waren weitere Anstrengungen zur Kriegsverlängerung nicht zu machen, und zu wenig einsatzfähige Truppen standen noch zur Verfügung. Allerdings sollte Hamburg – wäre es nach der Vorstellung von Grossadmiral Dönitz gegangen – als letzter intakter Elbübergang in Norddeutschland bis zum letzten gehalten worden. Die Rückendeckung von oben, die Kaufmann beim Oberbefehlshaber Nordwest in Berlin erbeten hatte, blieb ihm aber versagt; Kampf bis zum letzten Mann blieb sein Auftrag. Von da an war sein und Wolz' zuerst jeweils unabhängig voneinander gefasster Entschluss, auf eigenes Risiko den Kontakt mit den britischen Truppen zu suchen und die schnellstmögliche Übergabe in die Wege zu leiten, die beiden am 3. Mai dann auch gelang.

Ein Beispiel für enge örtliche und religiöse Bindung als Antriebskraft für eine längerfristig und «planvoll» angelegte Kapitulationsstrategie ist das Verhalten des Ingolstädter Kampfkommandanten Major d. R. Paul Weinzierl (1897-1979).<sup>16</sup> Weinzierl entstammte einer örtlichen Unternehmerfamilie und war von 1942 bis 1945 als Kommandant eines Pionier-Ersatzbataillons gleichzeitig oberster Befehlshaber der Stadt. In seiner unmittelbar nach Kriegsende verfassten Darstellung der letzten Kriegswochen fällt – gegenüber anderen Darstellungen – die prinzipielle Begründung seines Verhaltens auf: «... bezüglich des mich bindenden Fahneneides und der mir abverlangten Verpflichtung, Ingolstadt bis zur letzten Patrone zu verteidigen, hatte ich mich seinerzeit (Oktober/November 1944 – L. T.) vor Gott und meinem Gewissen zu der klaren Erkenntnis durchgerungen, dass für Menschen, die sich trotz aller terroristischen, nazistischen Einnengung noch ein eigenes, höheres Verantwortungsbewusstsein und einen eigenen, klaren Willen erhalten hatten, eine eidliche Verpflichtung einer gewissenlosen, verantwortungslosen Volksführung gegenüber ihre Gel-

tung verloren hatte... Da ich nun selbst in eine höhere Verantwortung gestellt war, gab es für mich nur die klare Entscheidung und Aufgabenstellung: Wie bewahre ich Ingolstadt vor dem Untergang... wie verhindere ich Menschenverluste und weitere Kriegsschäden?»

Auf dreierlei Weise versuchte Weinzierl, sein Ziel zu erreichen. Ein erster Schritt war die Beseitigung der Einstufung der Stadt als «Festung», um dadurch grössere Kräftekonzentration und seine Ablösung durch höhergestellte Befehlsgewalt zu vermeiden. Der Schritt gelang Weinzierl durch «möglichst ungünstige Darstellung der Lage» und «Anforderung übertrieben hoher Kräfte und Mittel». Ein zweiter Schritt war der Versuch, «die zur Verfügung stehenden und laufend zugeführten Kräfte... aufzusplittern und eine Kräfteszuammenballung» zu vermeiden, die durch die geographische Lage Ingolstadts in der Mitte Bayerns an der Donau immer wahrscheinlicher wurde: «Bayern wird an der Donau, München wird in Ingolstadt verteidigt», zitiert Weinzierl NS-Gauleiter Wagner. Schliesslich brachte es Weinzierl fertig, die Zusammensetzung seines Stabes zunehmend aus Gleichgesinnten zu rekrutieren – ein Hinweis auf die breite Verankerung, die kampfflose Übergabeversuche zumindest gegen Kriegsende gefunden haben müssen. Zugute kam Weinzierl auch die Rückendeckung durch den Chef des Stabes in München, mit dem er sich darin einig sah, «dass im entscheidenden Fall alles getan werden müsse, um das bayerische Land vor einer Zerstörung zu bewahren». Zweimal allerdings konnte er nur mit viel Glück in der Konfrontation mit Vorgesetzten seine taktische Linie behaupten, seine unmittelbar bevorstehende Hinrichtung abwenden und die Ansammlung neuer Truppen an der Donau mitten in der Stadt verhindern. Mit geschickter Überredungskunst, Erteilung von Schein-Aufträgen, der Nicht- oder Falschdurchführung von Zerstörungsbefehlen verstand es Weinzierl immer wieder, die Zeit zu gewinnen, die er bis zur endgültigen Ankunft der amerikanischen Truppen brauchte. Dabei nahm er die Sprengung aller Donaubrücken in Kauf, um so die verbleibenden zum Kampf entschlossenen Truppenteile vom weiteren Rückzug abzuschneiden und in die Kapitulation zu zwingen. «Ein Versuch, die Brückensprengungen zu verhindern und diese den eingeteilten Sprengkommandos aus den Händen zu reissen, hätte nur das eine auslösen können, dass die in den kritischen Stunden sich sammelnde Kampfdivision am Südufer noch den mit dem Heimatboden von Ingolstadt verwachsenen

Männern die Führung in den letzten entscheidenden Stunden aus den Händen gerissen hätte.»

Ähnlich wie in Ingolstadt war es in Oberstdorf<sup>17</sup> das Motiv der Heimatverbundenheit, das zu einer mehrmonatig geplanten, gut organisierten Kapitulationsinitiative aus den Reihen der Wehrmacht selbst führte. Nachdem sich in diesem südlichsten Zipfel Bayerns immer mehr Mannschaften der Waffen-SS sammelten, um den Fluchtweg nach Österreich nutzen zu können, war es der Oberleutnant des örtlichen Gebirgsjägerbataillons, Karl Richter, der mit Gleichgesinnten im Februar einen «Heimatschutzverband» gründete. «Unsere Heimat darf nicht sterben; sie ist das letzte, was wir haben», hiess es später während des Aufstandes in einem Flugblatt. Der Verband rekrutierte sich aus einer wachsenden Zahl zuverlässiger Wehrmachtsangehöriger, die in den umliegenden Bergen Stützpunkte, Proviant- und Munitionslager anlegten und sich zielstrebig mit Waffen versorgten. In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai war es soweit. Mit 140 Mann besetzte Karl Richter Oberstdorf und leitete eine listenmässig vorbereitete Verhaftungsaktion von Parteifunktionären, SS-Offizieren und Mannschaften ein. Die Heimatschutzaktion übernahm die Macht im Ort und übergab ihn am nächsten Tag an die französischen Truppen.

Eine noch grössere zahlenmässige Stärke erreichte ebenfalls in Bayern kurz vor Kriegsende die «Freiheitsaktion Bayern» (FAB<sup>18</sup>), unter der Führung des Hauptmanns Rupprecht Gerngross. Schätzungsweise 400 Soldaten verschiedener Truppenteile und Zivilisten waren es, die am 27. April den Versuch unternahmen, die Schaltstelle von Wehrmacht und Partei in München und Umgebung sowie Nachrichten- und Versorgungszentren zu besetzen, Betriebe und Brücken vor der Zerstörung zu bewahren und über die Rundfunksender Freimann und Erding ein 10-Punkte-Programm mit einem Aufruf zur Kriegsbeendigung und zum Volksaufstand durchzugeben. Der unzureichend vorbereitete, fehlerhaft durchgeführte Aufstand brach schon am nächsten Tag zusammen, lediglich die Verbreitung des Aufrufs hatte an mehreren Stellen Bayerns zu eigenen örtlichen Widerstandsaktionen geführt, die ohne organisatorische Verbindung auf sich alleine gestellt ebenfalls zum Scheitern verurteilt waren. Es war neben der Verhinderung weiterer Zerstörung eine aussenpolitische Signalfunktion, auf die es Gerngross bei dieser Aktion ankam: «Der Aufstand in München

sollte dem ‚anderen Deutschland‘ und der Welt zeigen, dass es vaterlandsliebende Männer gab, die es wagten, der Vernichtungspolitik entgegenzutreten, um noch soviel von der Heimat zu retten, als zu retten war... Als politische Konsequenz besteht die Tatsache, dass das deutsche Volk mit dieser Tat der FAB darauf hinweisen kann, dass seine vaterlandsliebenden Bürger in Bayern aus dem Inneren heraus und aus eigenen Kräften, ohne jegliche Mitwirkung des Auslandes, zur Selbstbefreiung und damit zur echten ‚Entnazifizierung‘ geschritten sind.» Was dieses Fazit von Gerngross betrifft, so hat er allerdings hier wie auch in seiner Bewertung der angeblich erfolgreichen militärischen Konsequenzen, der seiner Auffassung nach «restlosen Auflösung einer zusammenhängenden Verteidigungsfront», die Wirklichkeit selbst weit verfehlt. Der Versuch der FAB krankte, wie sich herausstellen sollte, neben Fehlern in Konzeption und Durchführung an der Erwartung einer allgemeinen Erhebung der bayerischen Bevölkerung, die aber so kurz vor dem Kriegsende und unter dem Eindruck des jahrelangen Terrors die Kraft und den Willen dazu nicht mehr fand.

Blutige Folgen hatte der im Grunde gescheiterte Aufstandsversuch in zwei bayerischen Orten, in Penzberg und Altötting. In beiden Orten kam es als Reaktion auf die Rundfunkdurchsage zu kleinen, isolierten Erhebungen gegen die örtlichen Partei-Machthaber. In Penzberg<sup>19</sup> war es der frühere sozialdemokratische Bürgermeister Hans Rummer, der den NS-Bürgermeister absetzte und das Kommando in der Stadt übernahm. Hier wie auch in Altötting sahen sich Wehrmachtsangehörige aufgerufen, die Erhebung niederzuschlagen. In Penzberg liess der Oberstleutnant Ohm Hans Rummer und andere NS-Gegner im Rathaus verhaften und stellte auf Befehl von Gauleiter Giesler «zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung» ein Exekutionskommando zusammen. Sieben Todesurteile wurden noch am Abend des Tages, an dem die Befreiung gelungen schien, vollstreckt. Ihnen folgte eine weitere blutige Racheaktion einer Spezialeinheit, die sich gegen politische und persönliche Gegner der Penzberger Nationalsozialisten richtete und der weitere 16 Menschen zum Opfer fielen. Am nächsten Tag kam es zum Einmarsch der amerikanischen Truppen.

Ähnlich verliefen die Ereignisse in Altötting.<sup>20</sup> Hier war es Landrat Kehler, der mehrere NS-Funktionäre mit Hilfe eines Feuerwehrezuges in Schutzhaft nahm. Nachdem sich die Nachricht von diesem Schritt im Um-

land verbreitet hatte, machte sich aus einem benachbarten Offizierslazarett der kriegsverwundete Oberstleutnant und Ritterkreuzträger Kähne mit zwei weiteren Offizieren auf, um im Ort wieder für «Ruhe und Ordnung» zu sorgen. Nach kurzem Wortwechsel fiel im Landratsamt ein Schuss, dem Kehler, angeblich durch eigene Hand, später erliegen sollte. Kähne liess die inhaftierten Nationalsozialisten frei und kehrte in das Lazarett zurück; in einem späteren Gerichtsverfahren 1948 wurde er von jeder Schuld freigesprochen. Der nationalsozialistischen Racheaktion fielen kurze Zeit später 5 Männer zum Opfer, die wegen angeblicher oder tatsächlicher Beteiligung an dem Aufstandsversuch von einem SS-Kommando erschossen wurden.

Die eingangs gestellte Frage, inwieweit das anhand einiger Fallbeispiele aufgezeigte Verhalten als Widerstand zu qualifizieren ist oder nicht eher als Opportunismus der letzten Stunde, lässt sich wohl nur am Einzelfall und hier nur mit quellenbedingten Abstrichen beantworten. Ein grundlegendes Kriterium für Widerstand, das tatkräftige Handeln im Unterschied zu bloss passiver Resistenz, ist in vielen Fällen erfüllt – ohne dass dadurch die Motive für diesen Schritt schon hinreichend gewürdigt wären.

Inwieweit prinzipielle Begründungen, wie sie Gerngross oder Weinzierl gegeben haben, auch für viele andere Befehlshaber in ähnlicher Situation, nur nicht explizit, gültig waren, muss Spekulation bleiben – nicht nur die im Moment bekannte Quellenlage lässt diese Frage offen, sondern auch das nicht allzu grosse Interesse, das dem brisanten Thema in der Militär-Geschichtsschreibung entgegengebracht wird und eine vertiefende Klärung bisher nicht ermöglicht hat.

In jedem Fall lässt sich mit Hildebrandt Troll<sup>21</sup> von einem «andersartigen», nicht ideologisch-prinzipiell motivierten Widerstand sprechen, der «stark bezogen auf die jeweilige militärische Situation in einem eng begrenzten Raum» war und seinen Stellenwert aus dem konkreten Nutzen für die örtliche Bevölkerung bezog. Auch im Hinblick auf eine zuletzt von Edgar Wolfrum<sup>22</sup> geforderte Risikobereitschaft als Widerstandskriterium wäre die Verwendung des Widerstandsbegriffes legitim, zumal bei den extremen Strafordrohungen der letzten Kriegsmomente «aus der Sicht des Risikos» selbst «Resistenz zum Widerstand wurde».<sup>23</sup>

Bereits die juristische Aufarbeitung der Nachkriegszeit hat exemplarisch

gezeigt, an welchem empfindlichen Punkt eine eigenmächtige militärische Übergabeaktion rührt. Der Prozess um die Verantwortung des Düsseldorfer Schutzpolizisten Brumshagen für ein Standgerichtsurteil mit Todesfolge endete 1952 mit einem Freispruch.<sup>24</sup> Opfer des Urteils war der Düsseldorfer Oberstleutnant der Schutzpolizei, Jürgens, gewesen, der an der vorübergehenden Inhaftierung eines SS-Generals beim Versuch einer kampflosen Übergabe der Stadt am 16. April 1945 teilgenommen hatte. Bereits die Erstinstanz hatte 1947(!) noch ganz in den Rechtsbegriffen der NS-Wehrmacht argumentiert: Jürgens habe «den Tatbestand des militärischen Aufruhrs» erfüllt, die «öffentliche Ordnung» habe gedroht, durch seine Tat «erschüttert zu werden».

Die juristische Befangenheit in den Kategorien von Führerloyalität und bedingungsloser Gehorsamspflicht in der zivilen Justiz Nachkriegs-Deutschlands trat deutlicher noch hervor im abschliessenden Urteil des Bundesgerichtshofes im Dezember 1952. Jetzt war es «Kriegsverrat» nach § 57 Militärstrafgesetzbuch, mit dem Jürgens' Ermordung nachträglich gerechtfertigt wurde, unabhängig davon, «ob eine weitere Verteidigung sinnvoll oder sinnlos war».<sup>25</sup>

Die Widersprüchlichkeit der Kapitulationsthematik für die militärische Traditionspflege liegt in der Anerkennung der vernunftgeleiteten militärischen Befehlsverweigerung zur Rettung von Leben und Eigentum in der Sondersituation des Kriegsendes («die Heimat schützen»), ohne dass diese Haltung verallgemeinert würde zu einer Verweigerungs- und Widerstandspflicht gegen die Beteiligung an einem Angriffs- und Vernichtungskrieg.

Die Rolle des Militärs bis zur Kapitulation und deren Problematisierung ist kein Thema der militärischen Traditionsbildung, deren begrifflicher Horizont durch Kameradschaft, Pflichterfüllung, Heimatliebe begrenzt ist. Wie wenig die vereinzelte militärische Vernunft der letzten Stunde ein Thema der Traditionsbildung ist, lässt sich an der Reihe von Wehrmachts-offizieren ersehen, die – zu Lebzeiten ungebrochene Repräsentanten des NS-Systems – heute noch als Namengeber zahlreicher Bundeswehrkasernen traditionswürdig sind.<sup>26</sup>

Und es gehört darüber hinaus zur Gesellschaftsgeschichte des zeitgenössischen Umgangs mit der NS-Vergangenheit, wenn zur Bereitschaft eines angemessenen Gedenkens aller NS-Opfer festgestellt werden muss: «Noch schwieriger wird es, wenn Einzelforscher und Initiativen sich auf

örtlicher Ebene mit der Aufarbeitung der Geschichte von KZ-Aussenlagern befassen und die Errichtung von Hinweistafeln, Gedenksteinen oder -Stätten fordern. Es gehört zum Alltag, dass diesen Bestrebungen in den Gemeinde-, Stadt- und Kreisräten, von Bürgermeistern und Landräten Widerstand entgegengesetzt wird, bestenfalls ist Nichtbeachtung zu erwarten.»<sup>27</sup>

### **III. Zur Rezeptionsgeschichte der Desertion**

---

**Wolfram Wette**

## **Verweigerung und Desertion im Wandel der öffentlichen Meinung (1980-1995)**

Einfach war sie nie, die in den zurückliegenden fünfzehn Jahren in Deutschland geführte öffentliche Debatte über eine Neubewertung der Deserteure des Zweiten Weltkrieges. Ging es doch darum, ein jahrzehntelang erfolgreich gehütetes Tabuthema anzugehen. Wer es anrührte, drohte Widersprüche aufzudecken und festgefügte Überzeugungen ins Wanken zu bringen, was jeweils als schmerzlich empfunden wurde. Daher traf der Tabubrecher lange Zeit auf eine vehemente, tief im Emotionalen und im Weltanschaulichen verwurzelte Ablehnung. Gleichwohl kam einiges in Bewegung, wie sich im Rückblick unschwer erkennen lässt. Im Folgenden werden Stationen und Facetten der interessanten und innovativen Debatte nachgezeichnet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Verlauf des Meinungsbildungsprozesses kann nur schlaglichtartig beleuchtet werden.

Der besondere Reiz der deutschen Deserteursdebatte liegt wohl darin, dass es tendenziell gelang, die alten, verhärteten Fronten allmählich aufzubrechen. Begünstigt durch das Nachlassen der meinungsbildenden Prägekraft der Kriegsgeneration, bahnte sich in relevanten Teilen der Gesellschaft ein echter Einstellungswandel an. Die Debatte ist noch im Fluss. Aber ihre Tendenz ist schon jetzt deutlich zu erkennen: Die ideologische Verfemung der Deserteure weicht zunehmend einer anerkennenden Würdigung. Heute, ein halbes Jahrhundert nach der Zäsur von 1945, gibt es Anlass zu der Hoffnung, dass die – längst überfällige – Neubewertung der Desertion zur Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes endlich auch auf der politischen Ebene mehrheitsfähig wird.

### Deserteurs-Initiativen – Beginn der Enttabuierung

Der Klärungsprozess wurde angestoßen durch die Idee, den Deserteuren des Weltkrieges, darüber hinaus «den unzähligen und unbekanntem Kriegsgegnern der Vergangenheit und Gegenwart»<sup>1</sup> ein Denkmal zu setzen, sie damit sowohl der Vergessenheit zu entreissen als auch ihre anhaltende Desavouierung zu beenden. – Initiativen dieser Art entstanden wohl erstmals 1981 in Kassel<sup>2</sup> und 1983 in der Hansestadt Bremen.<sup>3</sup> Man war sich bewusst, damit ein «heisses» Thema angepackt zu haben, weil Deserteure damals noch immer als «Vaterlandsverräter» und «Feiglinge» angesehen wurden. Die Tradition des preussisch-deutschen Obrigkeitsstaates und der nationalsozialistischen Diktatur schien in dieser Frage ungebrochen zu sein.

Den politischen Hintergrund der Initiativen in den frühen achtziger Jahren gab damals die sogenannte Nachrüstungs-Politik ab, also der NATO-Doppelbeschluss mit seiner Perspektive der Stationierung atomarer Mittelstreckenraketen auf dem Territorium der Bundesrepublik. In Bremen wollte eine Reihe von Reservisten der Bundeswehr, die in Opposition zu dieser Politik standen, ihre Mitwirkung prophylaktisch und demonstrativ verweigern. Diese Reservisten nahmen nicht nur das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung für sich in Anspruch. Sie suchten auch nach angemessenen historischen Bezügen für ihre kritische Haltung. So kam es zur Beschäftigung mit dem Thema Desertion in der nationalsozialistischen Zeit.

Die Idee, «dem unbekanntem Deserteur» ein Denkmal zu widmen, hatte seinerzeit noch einen ausgesprochen provokativen Charakter. Die öffentlichen Auseinandersetzungen trugen denn auch von Beginn an den Stempel eines ideologischen Glaubenskrieges. Für die Wortführer aus dem Lager der politischen Rechten, der Soldatenverbände und der Bundeswehr, welche die «schweigende Mehrheit» hinter sich zu wissen glaubten, waren und blieben die Deserteure Feiglinge und vaterlandslose Gesellen, während der «brave» Soldat tapfer gekämpft hatte. Das durchgängige, so aber nie offen ausgesprochene Motto lautete: Millionen können sich nicht irren.

Gleichwohl gelang es den Initiatoren der Deserteursdenkmäler, eine intensive öffentliche Diskussion zu entfachen, an der sich bald auch promi-

nente Wissenschaftler und Politiker beteiligten. Seit 1980 sind bundesweit mehr als 60 Deserteursinitiativen entstanden. Zunächst einmal kam es darauf an, eine Bereitschaft zur Erinnerung an diese vergessene und verfernte Minderheit herzustellen. Des Weiteren beschäftigte sich die öffentliche Debatte mit den möglichen Motiven dieser Menschen, wobei die Frage eine wichtige Rolle spielte, ob der Verweigerungsakt der Desertion als eine politische Widerstandsform gesehen werden könne oder nicht, ob die Deserteure also in die Geschichte des Widerstandes gegen das nationalsozialistische Unrechtssystem einzureihen seien. Auf den Ebenen der Politik und der Justiz ging es schliesslich auch um materielle Fragen, nämlich um die Entschädigung der Hinterbliebenen ermordeter Deserteure sowie der wenigen Überlebenden.

### Neue historische Forschungen

Für den Fortgang der Diskussion spielte die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas eine wichtige Rolle. Unter anderem sind hier zu nennen Jörg Kammlers Buch über die Kasseler Deserteure,<sup>4</sup> Norbert Haases Sammlung mehrerer Einzelfälle,<sup>5</sup> Manfred Messerschmidts und Fritz Wüllners kritische Untersuchung der NS-Militärjustiz.<sup>6</sup> Einige Jahre später folgte Fritz Wüllners umfassende Darstellung der Geschichte der Militärjustiz im Dritten Reich und der apologetischen Nachkriegsliteratur über sie,<sup>7</sup> von Hanno Kühnert zu recht gepriesen als ein Buch, «das wie ein Trompetensturm die bisher lügenhaft geschönte Landschaft der deutschen Kriegsjustiz zerstört».<sup>8</sup> Insgesamt haben diese Arbeiten unser bis dahin eher spärliches Wissen über die Desertion in der NS-Zeit und über die «Robenkriminalität»<sup>9</sup> der NS-Militärjustiz massgeblich bereichert.<sup>10</sup> Rund ein Jahrzehnt nach Beginn der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dieser Thematik konnten die bislang erarbeiteten Forschungsergebnisse auf einer Fachtagung in Marburg<sup>11</sup> vorgestellt werden. Im September 1991 fand ein weiterer bemerkenswerter Schritt in eine grössere Öffentlichkeit statt, als der Historiker Volker Ullrich in der Wochenzeitung DIE ZEIT<sup>12</sup> einen ausführlichen Überblick über die inzwischen reichhaltige historische und militärrechtliche Spezialforschung über Deserteure im Zweiten Weltkrieg sowie über die Wehrmachtjustiz publizierte. Zu-

gleich konnte er auf eine Reihe von Erinnerungsbüchern ehemaliger Deserteure hinweisen, die – bezeichnend genug – erst in den letzten Jahren erschienen waren.

Im Hinblick auf die politischen Kontroversen arbeitete Ullrich den entscheidenden Punkt folgendermassen heraus: «... über eines sollte Einverständnis möglich sein: darüber, dass die Frage der Bewertung der Desertion im Zweiten Weltkrieg sich nicht trennen lässt vom Charakter dieses Krieges, der von Anfang an auf die Unterjochung und Vernichtung ganzer Völker zielte. Angesichts dieser verbrecherischen Dimension des Krieges war ‚Wehrkraftzersetzung‘ oder ‚Fahnenflucht‘, war überhaupt jede Form der Verweigerung eine achtenswerte, moralisch gebotene Handlung.» Die Deserteure waren «Sand im Getriebe der NS-Kriegsmaschinerie». «Jeder Soldat, der sich – aus welchen Gründen auch immer – im Zweiten Weltkrieg den Streitkräften Hitlers entzog, verdient deshalb unseren Respekt.»<sup>13</sup>

Die noch lebenden Weltkriegsdeserteure, die Hinterbliebenen von Opfern der NS-Militärjustiz sowie interessierte Wissenschaftler und Politiker fühlten sich durch den Fortgang der öffentlichen Diskussion ermutigt, Vereinigungen ins Leben zu rufen, die eine wirkungsvollere Interessenvertretung versprachen. Anfang der neunziger Jahre entstanden die «Bundesvereinigung Opfer der Militärjustiz e. V.» und der «Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte e. V.». Sie geben gemeinsam und in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung eine «Schriftenreihe zur NS-Verfolgung»<sup>14</sup> heraus, in der wesentliche Forschungs- und Diskussionsbeiträge veröffentlicht werden.

### **Desertion als Thema der Ständigen Ausstellung «Widerstand gegen den Nationalsozialismus» in Berlin**

Der Historiker Peter Steinbach, im Auftrag des vormaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker verantwortlicher wissenschaftlicher Leiter der Ausstellung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin, hat die neuere historische Forschung konstruktiv rezipiert und – gegen beträchtliche Widerstände – eine bestimmte Gruppe von Deserteuren in die Rubrik «Widerstand» aufgenommen.

Die seit 1989 bestehende Ständige Ausstellung «Widerstand gegen den Nationalsozialismus» widmet sich in einer von 26 Abteilungen dem Thema «Widerstand im Kriegsalltag» und dort wiederum den «Deserteuren aus politischer Gegnerschaft».<sup>15</sup> Als solche werden jene Wehrmachtangehörigen bezeichnet, die an der Rechtmässigkeit des Krieges zweifelten und daher zum Gegner überliefen oder sich im Hinterland der Front verbargen. Vereinzelt, so lesen wir in den Ausstellungsmaterialien, desertierten Soldaten, die niemals die Ziele der Nationalsozialisten teilten oder die unmittelbar mit Gewaltverbrechen konfrontiert wurden. Weiterhin werden die Besucher darüber informiert, dass es gegen Ende des Krieges einigen Deserteuren, die aus politischer Gegnerschaft handelten, gelang, Kontakte zu Partisanenverbänden aufzunehmen oder sogar in den Gruppen europäischer Widerstandsbewegungen aktiv gegen den Nationalsozialismus zu kämpfen. Sie wollten einen Beitrag zur Befreiung des Deutschen Reiches leisten.

Damit ist die Ständige Ausstellung «Widerstand gegen den Nationalsozialismus» den – politisch offenbar konsensfähigen – Weg gegangen, zumindest jene Deserteure als Widerständler anzuerkennen, die aus erkennbaren politischen Motiven heraus die Truppe verliessen, ohne damit *expressis verbis* Desertion generell mit politischem Widerstand gleichzusetzen.

Bleibt hinzuzufügen, dass die «Gedenkstätte Deutscher Widerstand» im Sommer 1993 eine – zuvor im Gebäude des ehemaligen Reichskriegsgerichts gezeigte – Ausstellung übernahm, die sich mit jener Instanz befasste, welche vielen Deserteuren zum Verhängnis wurde. Gemeint ist die Ausstellung «Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft».<sup>16</sup> In einem Vorwort konstatierte die damalige Berliner Justizsenatorin und heutige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, dass sich «allmählich ein Umdenken in der Beurteilung der Wehrmachtjustiz des NS-Regimes anbahne». Sie bezeichnete es als «beschämend», dass die Richter des Reichskriegsgerichts niemals rechtskräftig verurteilt worden seien, diese sich vielmehr problemlos in die deutsche Nachkriegsjustiz integriert hätten.

### Ein Durchbruch in der Rechtsprechung: Das Urteil des Bundessozialgerichts von 1991

Als einen Durchbruch in der Rechtsprechung über die Deserteure des Zweiten Weltkrieges wird man das Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991<sup>17</sup> bewerten müssen. Fast ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bestimmte das Gericht – unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung –, dass die Hinterbliebenen der von der NS-Militärjustiz wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, Befehlsverweigerung und ähnlicher antinazistischer Verhaltensweisen hingerichteten deutschen Soldaten eine Opferentschädigung zu bekommen haben.

Bislang waren die Opfer der Militärjustiz aus der Rehabilitation und Entschädigung vollständig ausgegrenzt worden.<sup>18</sup> Die Rechtsprechung der Sozialgerichte stellte die Deserteure damit deutlich schlechter als die Angehörigen der Waffen-SS, was sich unter anderem mit dem Tatbestand erklären lässt, «dass in vielen Sozialgerichten bis hin zum BSG ehemalige Nazi- und Militärrichter sassen».<sup>19</sup>

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die militärgeschichtlichen und militärrechtshistorischen Forschungen von Messerschmidt und Wüllner sprach das Bundessozialgericht<sup>20</sup> der NS-Militärjustiz die rechtsstaatliche Qualität ab und bezeichnete diese Institution des Dritten Reiches als «terroristisch» und «verbrecherisch». Die Militärrichter, urteilten sie, hätten nicht unabhängig gerichtet, sondern nach den Weisungen des militärischen Gerichtsherrn. Das Bundessozialgericht machte einen grossen Schritt nach vorn, indem es die Todesurteile gegen Deserteure generell als «offensichtlich unrechtmässig» und die Militärgerichte als «Gehilfen des NS-Terrors» und als Mittäter in einem «völkerrechtswidrigen Krieg» bezeichnete. Wer in diesem Unrechtsstaat die Truppe verliess oder den Gehorsam verweigerte, leistete dem BSG zufolge «Widerstand». Diese Menschen dürften daher von der Entschädigung nicht ausgeschlossen werden. Das öffentliche Echo auf dieses Urteil war ungemein lebhaft.<sup>21</sup> Die «Bayerische Staatszeitung» beispielsweise widmete ihm unter der Überschrift «Das Bundessozialgericht verurteilt die NS-Justiz» fast eine ganze Seite.<sup>22</sup> Die «Neue Zürcher Zeitung» brachte einen Artikel «Legitimitätsentzug für die NS-Kriegsgerichte»<sup>23</sup> und die «Deutsche Lehrerzeitung»

informierte unter der sprechenden Überschrift «20'000 Wehrpflichtige zu Unrecht hingerichtet».<sup>24</sup>

Allerdings gab es auch Gegenwind. Der inzwischen 89jährige ehemalige Kriegsrichter und spätere Marburger Universitätsrektor Erich Schwinge, von Kritikern als ein «führergläubiger Blut- und Boden-Jurist» charakterisiert,<sup>25</sup> der mit seinen apologetischen Darstellungen über die Wehrmachtjustiz über Jahrzehnte hinweg die öffentliche Meinung beherrscht hatte, und dem erst durch die Forschungen von Messerschmidt und Wüllner in den achtziger Jahren das Wasser abgegraben worden war, ging noch einmal mit einem Buch über die Wehrmachtjustiz in die Öffentlichkeit.<sup>26</sup> Die in Marburg erscheinende «Oberhessische Presse» würdigte in einer neunteiligen Serie «das Wirken Erich Schwinges als Kriegsrichter und Gelehrter».<sup>27</sup> Aber die zwischenzeitlich erfolgte Aufklärung liess sich nun nicht mehr zurückdrängen.

### Partielle Neubewertung im Verteidigungsministerium

Im November 1992, am Volkstrauertag, kam es in Mannheim während der offiziellen Totengedenkfeier zu einem Eklat. Als der Vorsitzende der Bundesvereinigung «Opfer der NS-Militärjustiz», der Bremer Wehrmachtsdeserteur Ludwig Baumann, auf Einladung der Stadt Mannheim hin das Wort ergriff, um eine Rede zum Gedenken an die über 20'000 ermordeten Wehrmachtsdeserteure zu halten, verliess die Abordnung der Bundeswehr demonstrativ die Feier. Ein Sprecher erklärte später, solches Gedenken bedeute «eine Diffamierung der Wehrmacht».<sup>28</sup>

Baumann legte daraufhin beim Bundesminister für Verteidigung eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den verantwortlichen Standortältesten der Bundeswehr in Mannheim ein. Monate später erhielt er eine Antwort, die auf horchen liess.<sup>29</sup> Denn im Verteidigungsministerium hatte sich – was nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom November 1991 nicht zu umgehen war – ein partieller Gesinnungswandel durchgesetzt. Wehrmachtsdeserteure galten nun auch auf der Bonner Hardthöhe nicht mehr pauschal als Verräter, und infolgedessen, hiess es in kritischer Wendung gegen den Mannheimer Standortältesten, dürften die Deserteure beim Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nicht einfach ausgeklammert werden.

Der für Fragen der «Inneren Führung» zuständige Referatsleiter, Oberst Günther Schwarz, liess Baumann wissen, mit dem «Gedenken an die toten Deserteure und der Achtung vor ihrem Schicksal» sehe er keine Diffamierung der Wehrmacht verbunden, wie die Soldaten in Mannheim angenommen hätten.<sup>30</sup> Als unstrittig könne gelten, dass die Wehrmacht «von einem Unrechtsregime als Instrument zur Führung eines verbrecherischen Krieges missbraucht» worden sei. Deshalb schulde man den Widerstandskämpfern gegen das Regime hohen Respekt.

Also auch den Deserteuren? Nein, nach der offiziellen – von der liberal-konservativen Bundesregierung vertretenen<sup>31</sup> – Sprachregelung war zunächst einmal die Masse jener Wehrmacht-Soldaten in Schutz zu nehmen, die nicht desertiert war: «Die Bundeswehr darf aber auch den Soldaten der Wehrmacht, die ehrenhaft und im guten Glauben gekämpft haben, ihre Achtung und ihren Respekt nicht versagen.» Im Hinblick auf die Frage, ob die Deserteure zum «politisch motivierten Widerstand» gehörten, antwortete der Sprecher des Verteidigungsministeriums ausweichend, das könne nicht generalisierend beantwortet, sondern müsse am Einzelfall geprüft werden.

Für diese Position nahm er das Urteil des Bundessozialgerichts in Anspruch, obwohl dieses – in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung und durchaus generalisierend – festgestellt hatte, dass im nationalsozialistischen Unrechtsstaat, der einen völkerrechtswidrigen Krieg führte, auch einfacher Ungehorsam und das Verlassen der Truppe «als Widerstand gegen ein Unrechtsregime» zu werten sei.<sup>32</sup>

Immerhin wurde seitens des Verteidigungsministeriums jetzt nicht mehr einer pauschalen Diffamierung der Deserteure als Verräter das Wort geredet, sondern eine «differenzierende Betrachtung» vorgenommen, für die, wie es in besagtem Brief heisst, unter den Soldaten allerdings erst noch um Verständnis geworben werden müsse.

### Parlamentarische Initiativen im Deutschen Bundestag

Die durch Basisinitiativen inspirierte öffentliche Diskussion, die neueren militärgeschichtlichen Forschungen sowie – später dann auch – das Urteil des Bundessozialgerichts führten seit den ausgehenden achtziger Jahren

zu parlamentarischen Vorstößen im Deutschen Bundestag, wobei die Fraktion der Grünen für sich in Anspruch nehmen kann, die Initiatorrolle übernommen zu haben. Nach längeren Vorarbeiten brachte diese kleine Oppositionspartei im Sommer 1990 einen qualifiziert begründeten Antrag zur «Rehabilitierung und Entschädigung der unter der NS-Herrschaft verfolgten Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und ‚Wehrkraftzersetzer‘» ein.<sup>33</sup> Es folgten mehrere Parlamentsdebatten und Stellungnahmen der Bundesregierung.

Im Mai 1990 veranstaltete die SPD in Bonn ein öffentliches Streitgespräch zum Thema: «Der unbekannte Deserteur – Provokation oder notwendiger Streit?» Die stellvertretende Partei- und Fraktionsvorsitzende Herta Däubler-Gmelin setzte sich bei dieser Gelegenheit in einer bemerkenswerten Rede für eine angemessene Würdigung der Deserteure ein: «Wer sich der Maschinerie des Krieges entzog oder widersetzte, auch der muss unser Verständnis und unseren Respekt beanspruchen können, der verdient nicht unser schamvolles Wegschauen.»<sup>34</sup> Die Politikerin machte unter anderem den Vorschlag, eine Forschungsstelle vergleichbar dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt einzurichten, die dem Schicksal der Betroffenen nachgehen könne. Die Förderung einer solchen Forschung entspreche dem Geist der Rede des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker am 8. Mai 1985. Bleibt hinzuzufügen, dass es zu einer Verwirklichung dieser Idee bislang nicht gekommen ist.

Im Winter 1993/94 legten die Bundestagsfraktion der SPD sowie das Bündnis 90/Die Grünen im Parlament erneut Anträge vor, die auf eine Rehabilitierung der Deserteure sowie auf Entschädigungsregelungen abzielten. Der SPD-Antrag<sup>35</sup> sah vor, die Urteile der nationalsozialistischen Militärjustiz generell für Unrecht zu erklären, den Opfern derartiger Verurteilungen und ihren Familien «Achtung und Mitgefühl» zu bezeugen sowie Betroffene und Hinterbliebene zu entschädigen. Bündnis 90/Die Grünen<sup>36</sup> verlangten in einem umfassend begründeten Antrag «Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Opfer der NS-Militärjustiz».

Die CDU-Bundestagsfraktion erteilte beiden Anträgen eine Absage.<sup>37</sup> Man wolle zwar Einzelfälle prüfen, werde aber einer pauschalen Aufhebung der Urteile der NS-Militärjustiz nicht zustimmen. Viele Deserteure seien, so der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Norbert

Geis, eben «nur schlaue gewesen, während andere Soldaten den Kopf eingehalten hätten». Und weiter: «Man läuft aber nicht davon.» Das wohl auch politisch entscheidende CDU-Argument war das folgende: Hebe man die Urteile gegen Deserteure auf, so würde gleichzeitig der Einsatz jener Wehrmachtssoldaten, «die den Mut hatten, bei der Stange zu bleiben», pauschal für unrechtmässig erklärt. Daher hielt man an der Sehweise fest, nicht jede Desertion sei «ein Akt des Widerstandes» gewesen. Hierbei wurde das Urteil des Bundessozialgerichts ignoriert, wonach Fahnenflüchtige keine aktiven Widerstandskämpfer gewesen sein müssen, um entschädigt zu werden.

Mit dem Ziel, nach der juristischen nunmehr auch auf der politischen Ebene zu einer Neubewertung der Wehrmachtgerichtsbarkeit zu gelangen, unternahm der frühere Bundesjustizminister und SPD-Parteivorsitzende Hans-Jochen Vogel in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Vereinigung «Gegen das Vergessen – Für Demokratie» 1994 einen eigenen Vorstoss. In einem persönlichen Aufruf stellte er im Hinblick auf die NS-Kriegsgerichte fest: «Gerechtigkeit im Einzelfall und Würdigung der Motive der Angeklagten war nicht ihr Ziel, eine sogenannte Generalprävention – als die Verbreitung von Furcht und Schrecken – war alles.»<sup>38</sup> Er forderte die Parlamentarier aller Parteien dazu auf, aus unserem heutigen Wissen um den wahren Charakter der Kriegsgerichte Konsequenzen zu ziehen und sich endlich von einer im Ungeist des Nationalsozialismus judizierenden «Justiz» zu distanzieren.

Im Sommer 1994 befassten sich mehrere Ausschüsse des Deutschen Bundestages (Innen-, Verteidigungs-, Haushalts-, Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung) mit den Anträgen der beiden Oppositionsfraktionen.<sup>39</sup> In den Beratungen kam es zwar zu einer Annäherung der Standpunkte in der Bewertung der Militärjustiz als «Terrorinstrument der nationalsozialistischen Willkürherrschaft». Kontrovers blieb jedoch das Problem einer generellen Nichtigkeitserklärung der Urteile dieser Terror-Justiz. Die Abgeordneten der CDU/CSU und FDP bestanden auf einer Einzelfallprüfung. Im Übrigen blieb für sie die altbekannte politische Erwägung ausschlaggebend: Man müsse sich «davor hüten, den Eindruck zu erwecken, man wolle nichtfahnenflüchtigen Kriegsteilnehmern vorwerfen, sie hätten ein Terrorregime<sup>40</sup> unterstützt».

Die Mitglieder der Fraktion der SPD verlangten dagegen, «es müsse nunmehr endgültig und allgemeinverbindlich festgestellt werden und damit Klarheit darüber geschaffen werden, dass Urteile der NS-Militärjustiz wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Wehrdienstverweigerung von Anfang an Unrecht gewesen seien und ihnen deshalb keine Rechtskraft zukomme».<sup>41</sup> Auch sie fügten das populistische Argument hinzu, damit sei keine Herabwürdigung derjenigen verbunden, die in gutem Glauben gehandelt hätten oder sich sonst aus anderen Gründen nicht dem Kriegsgeschehen hätten entziehen können.

Die konservativ-liberale Regierungsmehrheit des 12. deutschen Bundestages lehnte es in der letzten Sitzung der Legislaturperiode am 21. September 1994 erneut ab, den vorwärts weisenden Anträgen von SPD und Grünen zu folgen.<sup>42</sup> Nun muss sich der neue Bundestag mit diesem Problem auseinandersetzen.

Im Ergebnis bedeutet dieser Dissens, dass den Opfern der todbringenden Terrorurteile der NS-Militärjustiz fünfzig Jahre nach Kriegsende und nach fünfzehn Jahren öffentlicher Diskussion noch immer nicht bescheinigt wird, dass ihnen Unrecht geschehen ist. Ludwig Baumann, der Vorsitzende der Bundesvereinigung «Opfer der NS-Militärjustiz», bilanzierte denn auch bitter: «Die SPD-Fraktion steht ganz auf unserer Seite, dazu Bündnis 90/Die Grünen und weitere Mitglieder anderer Fraktionen. Trotz alledem ist uns der Durchbruch nicht gelungen.»<sup>43</sup>

### Die Deserteure des jugoslawischen Bürgerkriegs – eine Herausforderung für Europa

In dem nun schon seit mehreren Jahren andauernden jugoslawischen Bürgerkrieg – verstanden als gewaltsame Auseinandersetzung in einem zerfallenen Staat, in dem die staatliche Neuordnung noch nicht abgeschlossen ist – haben Kriegsdienstverweigerung und Desertion rein quantitativ gesehen eine bislang in Europa einmalige Dimension angenommen.<sup>44</sup> Wir können von einer regelrechten Massendesertion sprechen. In Berichten nichtgouvernementaler Organisationen ist von 200'000 bis 300'000 Deserteuren aus dem ehemaligen Jugoslawien die Rede.

Angesichts dieser Zahlen, die jene des Zweiten Weltkrieges bei Weitem übertreffen, muss man sich klarmachen, dass es sich gleichwohl nicht um einen Exodus der wehrfähigen Männer dieser Region handelt, sondern nur um eine Minderheit. Man darf aus diesen Zahlen auch nicht vorschnell schlussfolgern, dass im ehemaligen Jugoslawien eine allgemeine Politisierung des Themas Desertion stattgefunden hätte, so dass sozusagen ein personelles Austrocknen dieses Krieges von innen her erwartet werden könne. Die grosse Mehrheit der Männer – und z.T. auch der Frauen – lasse sich nach wie vor in diesen Krieg hineinziehen, wobei es – wie schon in den USA während des Vietnamkrieges – insoweit erhebliche soziale Unterschiede gibt, als die Angehörigen der Unterschichten stärker herangezogen werden als die der Oberschicht.<sup>45</sup>

Das Problem der jugoslawischen Deserteure ist längst ein europäisches Problem geworden. Die Regierungen der europäischen Länder waren mit der Frage konfrontiert, wie sie mit Flüchtlingen aus dem jugoslawischen Kriegsgebiet umgehen sollten, ob sie Hilfe gewähren oder abschieben sollten. Den mutigsten Schritt in dieser Sache unternahm erstaunlicherweise das Europäische Parlament. Es verabschiedete am 28. Oktober 1993 mit den Stimmen aller Fraktionen eine «Entschiessung zu den Deserteuren aus den Streitkräften der Staaten des ehemaligen Jugoslawien»,<sup>46</sup> in der die Verweigerer – zumindest die Deserteure der nicht näher bezeichneten Aggressoren – eine positive Würdigung erfahren.

Die entscheidende Passage lautet: Das Europäische Parlament «fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, durch die Unterstützung von Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern die militärische Macht der Aggressoren im früheren Jugoslawien zu schwächen und klarzumachen, dass sie Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern aus Aggressorstaaten Asyl gewähren werden».<sup>47</sup>

Deserteure aus dem jugoslawischen Kriegsgebiet haben diesem Beschluss des Europäischen Parlaments mehrfach durch Demonstrationen in grossen europäischen Städten Nachdruck verliehen, beispielsweise in Berlin, wo sie am 16. April 1994 auf Spruchbändern ein Bleiberecht in Deutschland einforderten, um nicht ins Kriegsgebiet zurückgeschickt zu werden. Im Sommer 1994 verabschiedete auch die parlamentarische Versamm-

lung des Europarats eine Resolution zugunsten der Deserteure und Fahnenflüchtigen aus dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien.<sup>48</sup> Die Parlamentarier bewerteten die Deserteure als ein personelles Potential, das nach der Beendigung des Krieges «eine wichtige Rolle bei der Wiedererrichtung der Demokratie spielen» werde. Damit wird das Image der Deserteure vollends aufgewertet: Nicht mehr von Feiglingen und Landesverrättern ist die Rede, sondern von Hoffnungsträgern für eine friedlichere Zukunft.

### Bezüge zur deutschen Militärpolitik heute?

Als die ersten Deserteursdenkmäler aufgestellt wurden, unterstellten einige Tabuhalter in erkennbarer taktischer Absicht, den Initiatoren gehe es gar nicht primär um eine Rehabilitation von Wehrmachtsdeserteuren, sondern um eine Schwächung der Bundeswehr. Nun lässt sich zwar gar nicht bestreiten, dass symbolische politische Aktionen wie diese auch einen Gegenwarts- und Zukunftsbezug haben. Das eingangs schon einmal erwähnte Deserteursdenkmal in Bremen beispielsweise wurde beziehungsreich mit einem NATO-Helm bestückt, und mehrere Denkmalsinitiativen wurden von «Reservistenverweigerern» getragen.

Nach dem Abflauen der Auseinandersetzungen um die «Nachrüstung» konzentrierte sich die Debatte jedoch auf den historischen Kern des Themas. Spätestens jetzt wurde klar, wie wenig haltbar diese zwischen der NS-Zeit und der Bundesrepublik gezogene Parallele war. Im Grunde genommen diente sie nicht der Aufklärung, sondern sie verwischte kardinale Unterschiede: Wer sich zur Zeit des NS-Unrechtregimes durch Desertion der Tötungsmaschinerie verweigerte – aus politischen, religiösen, moralischen oder anderen Gründen –, hatte mit der Todesstrafe zu rechnen. Die Bundeswehr ist das Instrument eines demokratischen Rechtsstaates, in dessen Verfassung das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung verbrieft ist. Es wird in der Praxis auch intensiv in Anspruch genommen. Die Möglichkeit, den Dienst mit der Waffe zu verweigern, nimmt dem Thema Desertion ein Gutteil der Brisanz, die es unter den Bedingungen einer ausnahmslosen Zwangsrekrutierung in der Zeit der NS-Diktatur hatte.

Gilt diese Feststellung auch angesichts der «neuen Aufgaben» der Bundeswehr, die einen weltweiten Militärinterventionismus in – wie es heisst – friedensstiftender Absicht vorsieht? Diese Militärpolitik zielt auf eine fundamentale Veränderung des bisherigen, ausschliesslich auf die Landesverteidigung beschränkten Auftrages ab,<sup>49</sup> der sich in der Eidesformel ausdrückt: «Ich schwöre, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.» Künftig dagegen dürfen Bundeswehrsoldaten «im Verbund mit anderen überall auf der Welt Krieg führen, wenn und wo dies dem Erhalt oder der Wiederherstellung (irgend-) eines Friedens dient.»<sup>50</sup> Damit wurde ein jahrzehntelanger Verfassungskonsens verlassen. Eine öffentliche politische Diskussion über die schwerwiegende Frage, ob Eid und Gelöbnis den weltweiten Militärinterventionismus überhaupt decken, wurde bislang noch nicht einmal ansatzweise geführt. Eine im Einzelnen nicht bekannte Anzahl von freiwilligen Soldaten, die in der Phase des Ost-West-Konflikts bereit waren, sich der Landesverteidigung zur Verfügung zu stellen, mochte sich mit den «neuen Aufgaben» nicht identifizieren. Sie brauchten deswegen nicht zu desertieren. Vermutlich gingen sie den Weg, im Zuge der Verkleinerung der Bundeswehr in den Jahren 1990 und 1994 stillschweigend den Dienst zu quittieren. Im Hinblick auf die Wehrpflichtigen mag man die in den letzten Jahren deutlich angeschwollene Zahl der Kriegsdienstverweigerer als ein Indiz dafür werten, dass die Akzeptanz der neuen Militärpolitik «out of area» nicht eben gross ist – trotz der in «Friedens»-Vokabeln schwebelnden Bundeswehrpropaganda. In der Summe wird man feststellen können, dass die erkennbaren militärpolitischen Entwicklungen in Deutschland nicht unbedingt zu einer Aktualisierung der Desertion als eines Mittels der Verweigerung führen werden. Denn wer diesen Kriegsdienst nicht leisten will, findet andere Wege.

Ein grundsätzliches Problem bleibt gleichwohl bestehen: Der irgendwo auf der Welt eingesetzte deutsche Soldat – ganz gleich, ob Freiwilliger oder Wehrpflichtiger – wird erstmals in seinem Leben direkt mit kriegsrischer Gewalt konfrontiert, also mit dem Töten und möglichen Getötetwerden. Niemand vermag vorherzusagen, ob er in dieser Situation zu neuen Einsichten gelangt, die dann gegebenenfalls auch Folgen für sein Handeln hätten.

Soweit sich die Deserteursdebatte um die NS-Zeit dreht, ist sie überschaubar. Wo sie in ernsthafter, an der Sache orientierter Weise geführt wurde, zeigte sich jeweils rasch, dass eine auf das militärische Binnenmilieu – die Wehrmacht – beschränkte Betrachtungsweise nicht an die Kernprobleme heranführt. Man kann nicht umhin, sich über die Rolle der Wehrmacht im NS-System insgesamt Klarheit zu verschaffen, ebenso über den Charakter der Kriege, die von dieser Wehrmacht zwischen 1939 und 1945 geführt wurden. Gleichzeitig geriet die Justiz des Dritten Reiches ins Blickfeld – insbesondere der Volksgerichtshof, das Reichskriegsgericht und die NS-Militärjustiz –, die als regelrechte Terrorjustiz Zehntausende von Deserteuren zum Tode verurteilten und damit ihrer Ermordung den Weg bereiteten. Damit wird der eigentliche Horizont des Problems deutlich: «Die unterschiedlichen Standpunkte in der Deserteur-Diskussion hängen mit der Einstellung zur Geschichte des Dritten Reiches zusammen.»<sup>51</sup>

Eines war immer klar: Die – von vielen als überfällig angesehene – Rehabilitierung der Deserteure und ihre Einordnung in den Widerstand gegen das nationalsozialistische Unrechtssystem würde notwendigerweise die Frage aufwerfen, wie der gefügte Gehorsam und die treue Pflichterfüllung der übrigen Millionen von Wehrmachtsangehörigen im Rückblick zu bewerten sein würden. Die wenigen Deserteure stellten, ob man dies politisch wollte oder nicht, die vielen «Gehorcher» und das extrem repressive Umfeld, in dem sie sich gefangen fühlten, auf den Prüfstand. Das war das Politikum von Anfang an. An diesem Problem ist – bei allen sonstigen Diskussionfortschritten – der Durchbruch auf der politischen Ebene bislang wohl letztlich gescheitert.

Den Befund, dass die deutsche Deserteursdiskussion ganz unmittelbar mit einer unterschiedlichen Bewertung der Geschichte des Dritten Reiches zusammenhängt, bestätigt sich einmal mehr, wenn man den Schauplatz des Geschehens wechselt. Dieselben Tabuhalter, die sich noch immer gegen eine Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure sperren, fanden in der Zeit des Ost-West-Konflikts gar nichts dabei, Deserteure der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR propagandistisch als Helden herauszustellen. Starke Verbreitung fand seinerzeit ein Foto, das einen uniformierten und bewaffneten NVA-Soldaten zeigte, der mit einem grossen Satz ein Stacheldrahthindernis übersprang, um dem Dienst in dieser Armee zu ent-

kommen. Nach der deutschen Einigung wurde diese, aus der Zeit der Ost-West-Konfrontation stammende, politische Bewertung von NVA-Deserteuren beibehalten. In rechtlicher Hinsicht gilt das SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, das auch hier die «Einzelfallprüfung» vorschreibt.

Schauplatz Jugoslawien: Die seit 1991 erfolgende Massendesertion aus dem südosteuropäischen Kriegsgebiet führte in Deutschland bezeichnenderweise nicht zu einer Renaissance der – an Wehrmachtstraditionen orientierten – Pflicht-, Gehorsams- und Opferideologie und ihrer Übertragung auf Ex-Jugoslawien. Meines Wissens hat kein deutscher Politiker der Gegenwart gefordert, die Deserteure der dortigen Kriegsparteien so einzustufen, wie eine politische Mehrheit in Deutschland noch immer die Wehrmachtsdeserteure beurteilt. Stattdessen bringt man ihnen Verständnis entgegen, verzichtet in der Regel auf Zwangsabschiebung zurück ins Kriegsgebiet und lässt sich vom Europäischen Parlament auffordern, diese Deserteure in den EG-Mitgliedstaaten aufzunehmen, zu unterstützen und als Hoffnungsträger für den demokratischen Wiederaufbau des Landes einzuschätzen.

Kann man auf Dauer NVA-Deserteure politisch belobigen, serbische, bosnische oder kroatische Deserteure unterstützen, aber den deutschen Deserteuren, die sich vor einem halben Jahrhundert dem Hitlerschen Unrechtsstaat und seiner Wehrmacht verweigerten, die Rehabilitation versagen? Wie lange müssen diese Widersprüche noch ausgehalten werden? Bis der letzte «Gehorchet» im Grabe liegt?

## Anhang

## Anmerkungen

### Manfred Messerschmidt

#### «Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht»

- 1 C.O. Mylius: *Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. Preussis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur und Mark Brandenburg auch incorporirten Landen publizirten und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. Von Zeiten Friedrichs I. Churfürsten zu Brandenburg etc. bis ietzo unter Regierung Friedrich Wilhelms Königs von Preussen etc. ad annum 1749*, Nr. LXIV.
- 2 Zit. nach Eugen v. Frauenholz: *Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens*, Bd. 4, München 1940, S. 341-349.
- 3 So die offiziöse Darstellung von Karl C. v. Rudloff: *Handbuch des preussischen Militärrechts oder Darstellung der im preussischen Heer bestehenden Grundsätze über militärische Rechts- und Polizei-Verhältnisse, Disziplin und Justizverwaltung*, 3 Teile, Berlin 1826. Der Entwurf Rudloffs ist Grundlage des Dienstreglements von 1838 geworden.
- 4 A. v. Crousaz: *Die Disciplin der Preussischen Heeres nach ihren historischen Haltpunkten und ihrer Bethätigung*, Leipzig 1874.
- 5 Vgl. Manfred Messerschmidt: *Militärsgeschichte im 19. Jahrhundert, 1814 bis 1890. Strukturen und Organisation. Die preussische Armee*, in: *Handbuch zur deutschen Militärsgeschichte*, IV, 2, München 1976, S. 134.
- 6 *Militärische Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Grossen Majestät*, hg. v. Königlich Preussischen Kriegsministerium, 1. Bd. 1821-1847, Berlin 1879, S. 273.
- 7 Karl v. Helldorf: *Dienst-Vorschriften der königlich-Preussischen Armee*, Berlin, <sup>3</sup>1874.
- 8 Am 10. Januar 1895 im Reichstag, zit. bei Reinhard Höhn: *Sozialismus und Heer*, Bd. 3, *Der Kampf des Heeres gegen die Sozialdemokratie*, Bad Harzburg 1969, S. 88.
- 9 Manfred Messerschmidt: *Die politische Geschichte der preussischen Armee*, in: Messerschmidt (wie Anm. 5), IV, 1, S. 255.
- 10 *Militärische Schriften Wilhelms L*, Bd. 1, S. 279 ff.
- 11 Höhn (wie Anm. 8), S. 253 ff.

- 12 Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6, Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart 1981, S. 629 ff.
- 13 So Seeckt in einem Erlass «Die Grundlagen der Erziehung des Heeres» vom 1. Januar 1921, in: Karl Demeter: Das Deutsche Offizierskorps in Gesellschaft und Staat, Frankfurt a. M., <sup>2</sup>1962, Dok. 25., S. 298-301.
- 14 Denkschrift v. 12. März 1919, siehe Otto E. Schüddekopf: Das Heer und die Republik, 1918-1933, Hannover 1955, S. 54f.
- 15 Friedrich v. Rabenau: Seeckt, 1918-1936, Leipzig 1941, S. 231.
- 16 Manfred Messerschmidt u. Ursula v. Gersdorff: Offiziere im Bild von Dokumenten aus drei Jahrhunderten, Stuttgart 1964, Dok. 73, S. 220ff.
- 17 Vgl. dazu Rainer Wohlfeil: Reichswehr und Republik (1918-1933), in: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte III, Teil IV, S. 275.
- 18 Harold J. Gordon: Die Reichswehr und die Weimarer Republik 1919-1926, Frankfurt a. M. 1959, S. 284, bezweifelt allerdings eine derartige Politik der Reichswehrführung.
- 19 Generalleutnant Wollwarth am 10. Dezember 1926 nach Seeckts Entlassung, vgl. Francis Carsten: Reichswehr und Politik 1918-1933, Köln 1964, S. 280f.
- 20 So Generalleutnant Otto Hasse am 30. November 1926 in einer Denkschrift für den Chef der Heeresleitung, in: Thilo Vogelsang: Reichswehr, Staat und NSDAP, Stuttgart 1962, Dok. 2, S. 408 f.
- 21 Zum gesamten Ansatz näher Michael Geyer: Der zur Organisation erhobene Burgfrieden in: Militär und Militarismus in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1978, S. 35 ff.
- 22 «Vereinfachungsgesetz». Es trat am 1. August 1926 in Kraft. Text: Heeres-Verordnungsblatt 1926, S. 55. Die «Disziplinarstrafordnung für das Heer» wurde am 18. Mai 1926 erlassen: RGBl. II, S. 265.
- 23 RGBl. II, S., 739.  
E. Brandstetter u. E. Hoffmann: Handbuch des Wehrrechts, 2. Aufl. des Gesetz-  
buchs der deutschen Wehrmacht, Bd. 2, Berlin 1939, Ziffer 555.
- 24 Ebd., Ziffer 141.  
Zum Gesamtprozess vgl. Manfred Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat.  
Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969.
- 27 Kurze Übersicht bei Manfred Messerschmidt: Politische Erziehung der Wehrmacht.  
Scheitern einer Strategie, in: Erziehung und Schulung im Dritten Reich, Teil 2:  
Hochschule, Erwachsenenbildung, hg. v. Manfred Heinemann, Stuttgart 1980,  
S. 261-284.
- 28 Erlass Reichswehrministerium v. 21.4.1934; BA-MA: H 24/6.
- 29 Erlass v. 16.4.1935, in: Messerschmidt u.a. (wie Anm. 16), Dok. 101, S. 260.
- 30 BA-MA: IIL51/7, Blatt 122f.
- 31 Wiedergegeben in Messerschmidt u.a. (wie Anm. 16), Dok. 98, S. 256f.
- 32 Messerschmidt (Anm. 26), S. 208.
- 33 So Blomberg im Erlass «Erziehung in der Wehrmacht» v. 16.4.1935, in: Messerschmidt u.a. (wie Anm. 16), Dok. 101, S. 260ff.
- 34 Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 3 (1939), S. 358-363.
- 35 Der Vortrag wurde publiziert unter dem Titel «Die Aufgaben des Rechtswahrers in der Wehrmacht», in: Deutsches Recht (1939), S. 1265-1269.
- 36 Werner Hülle: Die Stellung des Militärrichters und seine Aufgaben im künftigen Verfahrensrecht, in: Zeitschrift für Wehrrecht (2) 1937/38, S. 3-17.

## 208 Anmerkungen

---

- 37 Erich Schwinge: Militärstrafgesetzbuch einschliesslich Kriegsstrafrecht, erläutertv. Erich Schwinge, Berlin <sup>6</sup>1944, § 69, S. 185.
- 38 Urteil v. 25.11.1941, Deutsches Recht 6 (1942), S. 329ff.
- 39 Manfred Messerschmidt: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Die Freiheit des anderen. Festschrift für Martin Hirsch, hg. v. Hans-Jochen Vogel, Helmut Simon und Adalbert Podlech, Baden-Baden 1981, S. 135.
- 40 Dok. NOKW (Nürnberger OKW-Prozess) –1799.
- 41 BA-MA: RW4/v. 577, wiedergegeben bei Gerd R. Ueberschär u. Wolfram Wette (Hg.): «Unternehmen Barbarossa». Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion 1941, Paderborn 1984, S. 306 f.
- 42 Erllass vom 24.5.1941; BA-MA: RH 22/155, in: Ebd., S. 307f.
- 43 Die Befehle Reichenaus v. 10.10.1941 und Mansteins v. 20.11.1941 ebd., S. 339 f. u. 343 f.

### Jürgen Thomas

#### «Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt...»

- 1 Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSGE) 69, S. 211 ff.; vgl. auch Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1992, S. 934 ff.
- 2 Ebd., S. 934.
- 3 Zur Person Schwinges siehe vor allem: Detlef Garbe: «In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe.» Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989.
- 4 NJW 1993, S. 369.
- 5 Otto Peter Schweling: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, hg. und eingel. von Erich Schwinge, Marburg 1977; siehe auch Hanns Karl Filbinger: Die geschmähte Generation, München 1987, S. 58.
- 6 Otto Hennicke: Über den Justizterror in der deutschen Wehrmacht, Zeitschrift für Militärgeschichte 4 (1965), S. 715-720; Manfred Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969, S. 361-390; Manfred Messerschmidt u. Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987; Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991.
- 7 Bundestagsdrucksache 12/6220 vom 24. November 1993.
- 8 Die Entschliessung ist abgedruckt bei: Bernhard Jantz u. Volker Kähne: Der Volksgerichtshof. Darstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof, Berlin 1986, S. 49, siehe auch NJW 1985, S. 1065.
- 9 Bundestagsdrucksache 12/8139 vom 16. Juni 1994.
- 10 Vgl. Tagespresse vom 23. September 1994, z.B. Berliner Zeitung, S. 5.
- 11 Vgl. hierzu etwa Norbert Haase: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ), 3 (1991), S. 379-411.
- 12 RGBI. 1920,1, S. 1579.
- 13 Das Werk des Untersuchungsausschusses des Deutschen Reichstages 1919-28, hg. von Johannes Bell, 11. Band, S. 61-66 (62).

- 14 Manfred Messerschmidt: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Die Freiheit des anderen. Festschrift für Martin Hirsch., S. 111-142, hg. von Hans-Jochen Vogel, Helmut Simon und Adalbert Podlech, Baden-Baden 1981, S.112.
- 15 Schweling/Schwinge (wie Anm. 5), S. 45.
- 16 RGBL 1939,1, S., 1455-1476.
- 17 Messerschmidt u.a. (wie Anm. 6), S. 282.
- 18 Waldemar Spass: Die Verteidigung vor dem Kriegsgericht, in: Zeitschrift für Wehrrecht (ZWR) (1944), S. 122-123.
- 19 Erich Schwinge: Mannszucht, Ehre und Kameradschaft als Auslegungsrichtpunkte im Militärstrafrecht, in: ZWR 1-2 (1937), S. 29-35; Friedrich Schaffstein: Das Verbrechen als Pflichtwidrigkeit, in: Georg Dahm u.a.: Grundlagen der neuen Strafrechtswissenschaft, S. 108-142, zit. nach: Michael Eberlein, Roland Müller, Michael Schöngarth u. Thomas Werther: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht, Marburg 1994, S. 22.
- 20 Schwinge (wie Anm. 19), S. 29.
- 21 Eberlein u.a. (wie Anm. 19), S. 23.
- 22 Ebd., S. 24.
- 23 Adolf Lasson: Prinzip und Zukunft des Völkerrechts, Berlin 1871, S. 22. Kriegsbrauch im Landkriege, Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, H. 31, hg. vom Grossen Generalstab, S. Iff.
- 24 Martin Rittau: Einige Randbemerkungen zur Neufassung des Militärstrafgesetzbuches, in: ZWR5 (1940/41), S. 495-501 (501).
- 25 Eberlein u.a. (wie Anm. 19), S. 51.
- 26 Vgl. hierzu beispielsweise die Beiträge von Carl Rissom: Kämpferisches Recht, in: ZWR (1937/38), S. 5-10, sowie Rudolf Lehmann: Die Aufgaben des Rechtswahrsers der Wehrmacht, in: Deutsches Recht (1939), S. 1265-69.
- 27 Vgl. z.B. Hubert Schorn: Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt 1959, S. 170, sowie Just Block: Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges, Würzburg 1967, S. 20 ff.
- 28 Vgl. hierzu auch: Messerschmidt (wie Anm. 14), S. 139ff.
- 29 Dietrich Güstrow: Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich, Berlin 1979, S.195.
- 30 Norbert Haase: Deutsche Deserteure, Berlin 1987, S. 40.
- 31 Wüllner (wie Anm. 6), S. 104 und S. 672.
- 32 Schweling/Schwinge (wie Anm. 5): S. 380; vgl. auch Wüllner (wie Anm. 6), S. 105.
- 33 Zum RKG vor allem Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, Berlin 1993.
- 34 Ernst Roskoth: Gross-Paris – Place de la Concorde 1941-1944. Ein Wehrmachttrichter erinnert sich..., Bad Dürkheim 1977, S. 168ff.
- 35 Karl Michel: Der Kriegsrichter von Paris, Berlin 1949, S. 72.
- 36 Haase (wie Anm. 33), S. 18.
- 37 Brief des ehemaligen Kriegsrichters Dr. Ernst Roskoth vom 6. März 1985 an den Verfasser.
- 38 Begründung zur 7. Durchführungsverordnung der KStVO vom 18.5.1940; BA-ZNS: Ordner WRiA 1940.

## 210 Anmerkungen

---

- 39 Eberlein u.a. (wie Anm. 19), S. 45.
- 40 «Ein Menschenleben gilt für nix». SPIEGEL-Report über die Militärjustiz im Dritten Reich, II; Der SPIEGEL vom 26. Oktober 1987, S. 112.
- 41 Wüllner (wie Anm. 6), S. 88.
- 42 Siehe die Beiträge von Ausländer und Klausch in diesem Band.
- 43 Wüllner (wie Anm. 6), Kapitel IV; vgl. auch NJW1992, S. 935.
- 44 Ulrich Vultejus: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten und Dritten Weltkrieges, Hamburg 1984, S. 117.
- 45 Jörg Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek 1983, S. 139.
- 46 Dieter Simon: Waren die NS-Richter «unabhängige Richter» im Sinne des §1 Gerichtsverfassungsgesetz?, in: Rechtshistorisches Journal 1985, S. 102-116 (HI).

### Fietje Ausländer

#### «Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende!»

- 1 Vgl. Martin Weinmann (Hg.): Das nationalsozialistische Lagersystem (CCP), Frankfurt a. M. 1990.
- 2 Siehe u.a.: Fietje Ausländer: Vom Wehrmacht- zum Moorsoldaten, in: Hans Frese: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941-1945, hg. und mit ergänzenden Beiträgen von Fietje Ausländer u. Norbert Haase, Bremen 1989, S. 165-193; Günter Fahle: Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen 1990, S. 177-202; Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991, S. 639-842; ders.: Wehrmacht-Strafvollzug» im Dritten Reich. Zur zentralen Rolle der Wehrmachtgefängnisse in Torgau, in: Norbert Haase u. Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem – NKWD-Speziallager – DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993, S. 29-44; Hans-Peter Klausch: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, Bremen 1995.
- 3 Faksimiles der Aufstellungen in Wüllner (Anm. 2), S. 821-825. Wenn die Auflistung vom 31. Januar 1942 vollständig sein sollte, stieg die Zahl der Wehrmachtstrafanstalten im okkupierten Europa 1942/43 sprunghaft an. Für das Jahr 1943 nennt Seidler folgende Zahlen: vier Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse «im Heimatkriegsgebiet» (Berlin, Wien, Hamburg und München) sowie 128 Kriegswehrmachthaftanstalten und 21 Kriegswehrmachtgefängnisse in den «besetzten Gebieten». Franz W. Seidler: Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939-1945. München 1991, S. 97.
- 4 Der Strafvollstreckungsplan des OKW vom 27. November 1942 ist als Faksimile abgedruckt in Haase u.a. (wie Anm. 2), S. 105.
- 5 Frese (wie Anm. 2).
- 6 Ebd., S. 19.
- 7 Ebd.

- 8 Siehe den Beitrag von Klausch in diesem Band. Vgl. auch Klausch (wie Anm. 2).
- 9 Norbert Haase u. Brigitte Oleschinski: Dokumentations- und Informationszentrum Torgau «Fort Zinna». Vorläufige Konzeption für eine Gedenk- und Bildungseinrichtung am historischen Ort des ehemaligen Wehrmachtgefängnisses Torgau «Fort Zinna», Berlin 1990, S. 7.
- 10 Frese (wie Anm. 2), S. 24f.
- 11 Haase u. Oleschinski (wie Anm. 9), S. 6. Im Zuge der Evakuierung Torgaus Mitte April 1945 wurden auf Häftlingsmärschen nach Zeitzeugenberichten noch zahllose Militärstrafgefangene willkürlich erschossen. (Ebd., S. 8).
- 12 Stadt Germersheim (Hg.): Beiträge zur Stadtgeschichte 1900-1975, Germersheim 1976, S. 148.
- 13 Vgl. ebd., S. 148f. Im Mai 1945 gerieten das Personal und die überlebenden Häftlinge des Gefängnisses Germersheim in amerikanische Gefangenschaft.
- 14 Vgl. Ulrich Schulz: Wehrmachtgefängnis Anklam. 1. Bericht einer Forschungsgruppe der Ortsgruppe des Deutschen Kulturbundes Anklam. Anklam 1962 (unveröffentlicht); BA-ZDH: KZuHaftA, Sammlung, Nr. 36., S. 9f.
- 15 Ebd., S. 10.
- 16 Vgl. ebd., S. 13-16.
- 17 Vgl. Anm. 3.
- 18 Frese (wie Anm. 2), S. 30.
- 19 Frese (wie Anm. 2), S. 37.
- 20 Siehe den vollständigen Wortlaut des Urteils in ebd., S. 194-198.
- 21 Zit. nach Erich Kosthorst u. Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933-1945. Zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. Darstellung und Dokumentation, Düsseldorf 1985, S. 286.
- 22 Abgedruckt ebd., S. 288f.
- 23 BA-MA: RH14/22, Bl. 86; als Faksimile abgedruckt in: Fietje Ausländer (Hg.): Veräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1990, S. 105.
- 24 Frese (wie Anm. 2), S. 55 f.
- 25 Wüllner: Die NS-Militärjustiz, S. 653.
- 26 Zit. nach Erich Kosthorst u. Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz, Düsseldorf 1983, S. 2424f.
- 27 Karl-Heinz Hoffmann: Am Eismeer verschollen. Erinnerungen aus der Haftzeit in faschistischen Strafgefangenenlagern in Nordnorwegen, Berlin (Ost) 1988, S. 55; zu den Lebensbedingungen der Häftlinge in diesen Lagern siehe auch Horst Schluckner: Sklaven am Eismeer, in: Ausländer (wie Anm. 23), S. 14-40.
- 28 Vgl. Hans-Peter Klausch: Weitgehend unerforscht: Die Konzentrationslager der Wehrmacht, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung (BzG) 35 (1993), H. 4, S. 32-38, und Wüllner: Wehrmacht»Strafvollzug«, S. 35ff. Siehe auch Robert Stein: Vom Wehrmachtsstraflager zur Zwangsarbeit bei Daimler-Benz. Ein Lebensbericht, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 2 (1987), H. 4, S., 20-51.
- 29 Zit. nach Klausch (wie Anm. 28), S. 32 f.
- 30 Wüllner: Wehrmacht»strafvollzug«, S. 37.
- 31 Ebd., S. 42.

## 212 Anmerkungen

---

32 Klausch (wie Anm. 28), S. 36.

33 Vgl. Wüllner: Die NS-Militärjustiz, S. 87 u. 110; ders.: Wehrmacht»strafvollzug«, S. 39

### Hans-Peter Klausch

#### «Erziehungsmänner» und «Wehrunwürdige»

- 1 Aufzeichnung der Ansprache Adolf Hitlers am 3. Februar 1933 vor Befehlshabern der Reichswehr und Reichsmarine, abgedruckt in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2 (1954), S. 434 f.
- 2 Fritz Hodes: Die Strafvollstreckung im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht (ZWR) 4 (1939/40), S. 407. Vgl. Hans-Peter Klausch: Weitgehend unerforscht: Die Konzentrationslager der Wehrmacht, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung (BzG) 35 (1993), H. 4, S. 31-42.
- 3 Kurze Übersicht über Organisation und Aufgaben des Wehrmachtstrafvollzugs, der Bewährungstruppe sowie der Sondereinheiten des Heeres, Berlin, den 16.3.43, S. 10, in: BA-MA: RH14/37.
- 4 Die Sonderabteilungen der Wehrmacht, Berlin 1938, S. 27.
- 5 Ebd., S.17.
- 6 Die Geschichte der Sonderabteilungen wie auch das Schicksal der SAW-Häftlinge sind noch weitgehend unerforscht. D. Verf. stützt sich hier auf Vorarbeiten zu einer entsprechenden Untersuchung.
- 7 Vgl. Harry Naujoks: Mein Leben im KZ Sachsenhausen 1936-1942. Erinnerungen des ehemaligen Lagerältesten, Köln 1987, S. 156f. u. S. 183.
- 8 Chef HRüst u. BdE54 10 AHA/Ag/H (lib) A143/40 vom 9.1.1940, BA-MA: in: RH 12-23/482b.
- 9 OKH – General zbV beim OKH, Merkblatt 2 vom 24.1.1943, S. 4; BA-MA: RH 13/v. 13, BL 5.
- 10 AHM 1942 (9.), S. 97, Nr. 146. Zum Feldsonderbataillon vgl. auch Franz W. Seidler, Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht. Rechtsprechung und Strafvollzug, München 1991, S. 155-164.
- 11 Feld-Sonderbataillon – Kommandeur – vom 15.2.1943; BA-MZA: WF03/ 24582, Bl. 16.
- 12 Vgl. Buchenwald, Mahnung und Verpflichtung. Dokumente und Berichte, Berlin (Ost) 1960, S. 360f. u. S. 375; Benedikt Kautsky: Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern, Zürich 1946, S. 140f.; Heinrich Lienau: Zwölf Jahre Nacht. Mein Weg durch das «Tausend-jährige Reich», Flensburg 1949, S.,73; Heinrich Christian Meier: So war es. Das Leben im KZ Neuengamme, Hamburg 1946, S. 35f., sowie Odd Nansen: Von Tag zu Tag. Ein Tagebuch, Hamburg 1949, S. 279f. Positiv äussert sich zu den SAWlern der ehemalige Dachau-Häftling Otto Oertel: Als Gefangener der SS, hg. u. bearb. von Stefan Appelius, Oldenburg 1990, S. 149 u. 164.
- 13 Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht, Betr.: Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung, Führerhauptquartier, den 21.12.40; BA-MA: RH 14/28, BL 36.
- 14 Ebd.

- 15 Ebd.; vgl. Hans-Peter Klausch: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, Bremen 1995.
- 16 KTBAOK18 Abt. Ia vom 31.1.43; BA-MA: RH 20-18/469, Bl. 147.
- 17 KTB97. Jg.Div. Abt. Ia vom 1.3.43; BA-MA: RH 26-97/67.
- 18 Kurze Übersicht (wie Anm. 3), S., 9.
- 19 Gren.-Batl. 560 z.b. V., Merkblatt vom 1.1.1943, in: Archiv der GET: Nachlass Peter Lass.
- 20 Vgl. Hans-Peter Klausch: Begnadigung zum Heldentod. Über Torgau-Fort Zinna zur Bewährungstruppe 500, in: Norbert Haase u. Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu, Wehrmachtstrafsystem – NKWD-Speziallager – DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993, S. 61-78.
- 21 Gen.Kdo. I. A. K., TB IIa (1.4.-30.11.42), S. 8; BA-MA: RH 24-1/294.
- 22 AOK 18 Abt. III B. A. L. 399/43 vom 26. 9.43, in: BAZNS: RH 20-18G/52.
- 23 Zu Taxweiler vgl. Ernst Kehler: Einblicke und Einsichten. Erinnerungen, Berlin (Ost) 1989, S. 162-168; M. Korsunski: Trotz alledem! Tallinn 1977, S. 71-87. Der Einsatz der NKFD-Gruppe, in der Bernhard Gerz ums Leben kam, ist dokumentiert in: Willy Wolff: Der Kampf der antifaschistischen Gruppe Zindel. Zum Wirken der Frontorganisation des NKFD am Kurland-Kessel, in: Militärgeschichte (MG) 12, (1973), H. 3, S. 322-333.
- 24 OKH Chef H Rüst u. BdE, Az. B13n 30HR (IIIa) Nr. 2110/42 vom 7. 9.42, S. 9; BA-MA: RH 14/31, Bl. 130.
- 25 Vgl. Hans-Peter Klausch: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes, Köln 1987f Bd. 1, S. 217-230.
- 26 Ersatz-Brigade 999 Abt. Ia/IIb Nr. 206/44 geh. vom 23.3.1944, S. 2, in: BA-MA: RH54/195, Anlage 5.
- 27 OKH (Chef H Rüst u. BdE) AHA/Abwickl.Stab6. Armee und He-gru. Afrika – Oberkriegsgerichtsrat – Nr. 3/43 g.Kdos. vom 28.9.43, S. 1; BAZNS: WR (28.9. 1943).
- 28 Schreiben Oberst von Brückners an Generalmajor Thomas vom 19.4.1943, S. 2; BA-MA: RH26-999/32931, Bl. 27.
- 29 Kommandeur Festungs-Regiment 965 Br.Tgb.Nr. 24/43 g.Kdos. vom 27.7.1943, in: BA-MA: RH31X/2.
- 30 KTB Obkdo. H. Gr. E Abt. Ia vom 10. 7.1944; BA-MA: RH 19 VII/25, S. 679.
- 31 Die auf Befehl Hitlers im März 1940 als «Wilddieb-Kommando Oranienburg» gebildete SS-Sonderformation Dirlwanger bestand zunächst nur aus bis dahin inhaftierten «Wildschützen», die von SS-Sturmbannführer Dirlwanger und einigen wenigen SS-Chargen geführt wurden. Die Einheit sollte vor allem bei der Partisanenbekämpfung zum Einsatz kommen. Bis Mitte 1944 waren der stetig wachsenden, durch zahllose Verbrechen bekannt gewordenen Dirlwanger-Truppe dann vornehmlich als «Asoziale» oder «Berufsverbrecher» klassifizierte KZ-Häftlinge sowie straffällig gewordene SS-Angehörige zugeführt worden. Vgl. Hans-Peter Klausch: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlwanger, Bremen 1993.
- 32 SS-Standartenführer Bender, Tgb.Nr. IIIa 30/44 Bs/Wi vom 31.12.1944, in: IfZ: Fal 46.

## 214 Anmerkungen

---

### Detlef Garbe

#### «Du sollst nicht töten»

- 1 Reichskriegsgericht, StPL (RKA) 1359/43, Urteil vom 4.1.1944; Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA): RW11 II/v.27.
- 2 Gerhard Halle, Schreiben vom 26.4.1937 an das Wehrbezirkskommando in Berlin-Schöneberg, zit. nach Karsten Bredemeier: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich, Baden-Baden 1991, S. 138.
- 3 Hermann Stöhr, Schreiben vom 2.3.1939 an das Wehrbezirkskommando Stettin I, zit. nach Eberhard Röhm: Sterben für den Frieden. Spurensicherung: Hermann Stöhr (1898-1940) und die Ökumenische Friedensbewegung, Stuttgart 1985, S. 167.
- 4 Zit. nach Christian Turrey: Glaubenstreue kontra Faschismus. Das Schicksal des katholischen Kriegsdienstverweigerers Josef Ruf, (Sonderdruck der Zeitschrift «Der Pazifist», St. Georgen 1991, S. VII).
- 5 Zit. nach Detlef Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im «Dritten Reich», S. 378.
- 6 Norbert Haase: Berlin-Charlottenburg, Witzlebenstrasse 4-10. Anmerkungen zur Auseinandersetzung um eine Erinnerungstafel für die Opfer des Reichskriegsgerichts, in: Dachauer Hefte, 6 (1990), H. 6, S. 214; vgl. auch Gordon Zahn: Pacifists During the Third Reich, in: Michael Berenbaum (Ed.): A Mosaic of Victims. Non-Jews Persecuted and Murdered by the Nazis, New York 1990, S. 197.
- 7 Vgl. Norbert Haase: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: VfZ, 29 (1991), S. 383f.
- 8 So der Wortlaut der einleitenden Formel (§ 1 Abs. 1) des Wehrgesetzes vom 21.5.1935, RGBl. 19351, S. 609.
- 9 Erich Schwinge: Militärstrafgesetzbuch (1936), S. 115f.
- 10 RGBl. 19341, S. 1165; RGBl. 19351, S. 1021. Im Zweiten Weltkrieg wurde das MStGB durch Verordnung vom 10.10.1940 (RGBl 19401, S. 1347) nochmals in zahlreichen Punkten geändert und verschärft.
- 11 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. 8. 1938, RGBl. 1939 I, S.1455.
- 12 Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts S. 5.
- 13 § 14 Abs. 1 Zif. 9 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung) vom 17.8.1938, RGBl. 19391, S. 1457.
- 14 Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 18.5.1940, RGBl. 19401, S. 787.
- 15 OKW, Erlass vom 18. 5. 1940, Bundesarchiv Koblenz (BAK): R 22/2296, Bl. 442.
- 16 Vgl. Detlef Garbe: «In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe.» Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989, S. 104 ff.
- 17 RKG, Rev. L. 158/371, Urteil v. 20.1.1938, Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Bd. I, S. 127.

- 18 Max Bastian: Lebenserinnerungen (1956), S. 55f, Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA): N192/1.  
Ein unverdächtiger Zeuge, der Gefängnispfarrer von Plötzensee und Widerständler Harald Poelchau, berichtet, das Reichskriegsgericht habe «sich in den ersten Jahren des Krieges, 1939-1940, nur schwer entschliessen können, die Todesurteile an Bibelforschern vollstrecken zu lassen» (Harald Poelchau: Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, aufgezeichnet von Graf Alexander Stenbock-Fermor, Berlin 1949, S. 34).
- 19 Bastian (wie Anm. 18), S. 56.
- 20 Der Chef des OKW, Schreiben vom 1.12.1939; BA-MA: RH 53-6/76, Bl. 168.
- 21 Zu nennen ist hier insbesondere der Reichskriegsgerichtsrat Dr. Hans-Ulrich Rottka, der am 26.9.1942 auf Veranlassung Hitlers in den Ruhestand versetzt wurde, offenbar weil er besonders hinsichtlich der Bibelforscherverfahren «eine humanere Auffassung» vertrat, als von ihm verlangt wurde. Vgl. Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, Berlin 1993, S. 72.
- 22 Vgl. Kriegs-Kriminalstatistik für die Wehrmacht. Zusammenfassung der kriminalstatistischen Ergebnisse des ersten Kriegsjahres. Hg. v. Oberkommando der Wehrmacht, Berlin 1941, S. 9; BA-MA: RW6/v. 129 D, Teill.
- 23 Der Chef des OKW, Schreiben vom 10. 6.1940, zit. nach Haase (wie Anm. 7), S. 392.
- 24 Hanns Lilje: Im finstern Tal, Nürnberg 1947, S. 59.
- 25 Vgl. Bredemeier (wie Anm. 2), S. 109ff.; Albrecht u. Heidi Hartmann: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1986; Röhm (wie Anm. 3), S. 212 f.
- 26 Vgl. Hans Fleschutz: Und folget ihrem Glauben nach! Gedenkbuch für die Blutzugehen der Siebenten-Tags-Adventisten-Reformationsbewegung, Jagsthausen o. J. [1967]; Bredemeier (wie Anm. 2), S. 200-202.
- 27 Bruderrat der Bekennenden Kirche in der Hessen-Nassauischen Landeskirche, Stellungnahme vom 28.10.1937 an Ernst Friedrich, zit. nach Bredemeier (wie Anm. 2), S. 170.
- 28 Gordon Zahn: In Solitary Witness: The Life and Death of Franz Jägerstätter, New York 1964 (deutsch: Er folgte seinem Gewissen. Das einsame Zeugnis des Franz Jägerstätter, Graz-Wien-Köln 1967). Vgl. auch Norbert Haase: Gott mehr gehorcht als dem Staat. Franz Jägerstätter vor dem Reichskriegsgericht. Eine Dokumentation, in: Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums, 29 (1990), Heft 114, S. 198-206.
- 29 Zit. nach Hermann Josef Lentze: Soldat Christi oder Soldat Hitlers? Franz Jägerstätters einsame Entscheidung, in: KDV im Dritten Reich, Sonderheft der zdl-Informationen, hg. von Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1987, S. 17.
- 30 Vgl. Ernst T. Mader u. Jakob Knab: Das Lächeln des Esels. Das Leben und die Hinrichtung des Allgäuer Bauernsohnes Michael Lerpsher (1905-1940), Blöcktach 1987.
- 31 Vgl. Turrey (wie Anm. 4).
- 32 Metzger wurde am 14.10.1943 vom Volksgerichtshof wegen «Vorbereitung zum Hochverrat» zum Tode verurteilt und am 17.4.1944 hingerichtet.
- 33 Vgl. Klaus Brantzen (Hg.): Pater Franz Reinisch, Märtyrer der Gewissenstreue,

- 2 Bde., Vallendar 1987; Heinrich Kreuzberg: Franz Reinisch. Ein Märtyrer unserer Zeit, Limburg 1953.
- 34 Zur Biographie Stöhrs sei verwiesen auf die gut dokumentierte Darstellung von Röhm (wie Anm. 3). Zu den Kriegsverfahren, ebd., S. 186 ff.
- 35 Zit. nach Haase (wie Anm. 21), S. 88.
- 36 RKG, StPL (RKA) I 5/44, Urteil vom 25. 5. 1944, zit. nach Norbert Haase: »Dem Gebot der Stunde Rechnung tragen...« Torgau und das Reichskriegsgericht (1943–1945), in: ders. u. Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem – NKWD-Speziallager – DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993, S. 54. Zutreffend verweist Haase darauf, daß damit der ersten, bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgten Inhaftierung der Charakter einer »Beugehaft« zukam.
- 37 Helmut Ziemann: Die Stellung des Psychopathen im Militärstrafrecht, Rheinhäusen 1941, S. 41.
- 38 Johannes Lange: Dienstverweigerung aus religiösen Gründen, in: Münchener Medizinische Wochenschrift 84 (1937), S. 15.
- 39 Vgl. Garbe (wie Anm. 5), S. 371–376.
- 40 Vgl. Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Bd. II, H. 1, S. 36–38; Band II, H. 3., S. 145.
- 41 Der Präsident des Reichskriegsgerichts, Schreiben vom 17. 8. 1942 an die Senatspräsidenten, zit. nach Haase (wie Anm. 7), S. 393 (Hervorhebung im Original).
- 42 Bastian (wie Anm. 8), S. 57.
- 43 Johannes Harms, Schreiben vom 9. 11. 1940 an seinen im KZ Sachsenhausen inhaftierten Vater Martin Harms, zit. nach Günther Heuzeroth u. Sylvia Wille: Die unter dem lila Winkel litten. Die Verweigerung der Zeugen Jehovas und ihre Verfolgung, in: Verfolgte aus religiösen Gründen, hg. v. d. Universität Oldenburg, Oldenburg 1985, S. 204 f.
- 44 Zit. nach Helmut Gollwitzer, Käthe Kuhn u. Reinhold Schneider: Du hast mich heimgesucht bei Nacht. Abschiedsbriefe und Aufzeichnungen des Widerstandes 1933–1945, München 1954, S. 342.
- 45 Institut für Zeitgeschichte (IfZ): MA 333, 657690 ff.
- 46 Damit war der Erlaß vom 18. Mai 1940 aufgehoben, der die ausschließliche Zuständigkeit des Reichskriegsgerichtes in Fällen, in denen Kriegsdienstverweigerer nach ihrem Gewissen oder religiösen Vorschriften handelten, begründet hatte.
- 47 Die Grundlage für die Nicht-Heranziehung von KZ-Häftlingen zum Wehrdienst bildete die vom Reichskriegsministerium mit Erlaß vom 27. 3. 1936 verfügte Regelung, nach der Dienstpflichtige bis »zum Abschluß des Verfahrens der Schutzhaft von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der aktiven Dienstpflicht zurückzustellen« waren (BA-MA: RH 15/209, Bl. 100).
- 48 Vgl. Garbe (wie Anm. 5), S. 413 f., 417 ff.
- 49 Die größten Organisationen waren der »Friedensbund Deutscher Katholiken« mit 45 000 Mitgliedern, die »Deutsche Friedensgesellschaft« mit 30 000 Mitgliedern und der 20 000 mitgliederstarke »Bund religiöser Sozialisten«; der »Internationale Versöhnungsbund« und die radikal pazifistischen Gruppen wie der »Bund der Kriegsdienstgegner«, die »Deutsche Liga für Menschenrechte« und der »Bund der Kriegsdienstgegner« waren bedeutend kleiner.
- 50 Manfred Messerschmidt: Zur neueren Diskussion um Opposition und Ver-

Weigerung von Soldaten, Deserteure, Zersetzer und Verweigerer, in: Gerd R. Ueberschär (Hg.): Der 20. Juli 1944. Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstandes gegen das NS-Regime, Köln 1994, S. 324f.

**Bernward Dörner**

«Der Krieg ist verloren»

- 1 Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam (BAP): 30.01, Ilg 115043/41.
- 2 BAP: 30.01, IVg 19 5191/44.
- 3 «Dissens» umfasst alle Formen individuellen wie kollektiven, partiellen wie generalen, aktiven wie passiven nonkonformen Verhaltens. Anders als beim «Widerstand» wird die Absicht der Handelnden, das NS-System zu beseitigen, nicht vorausgesetzt. Vgl. hierzu Ian Kershaw: «Widerstand ohne Volk?» Dissens und Widerstand im Dritten Reich, in: Jürgen Schmädke u. Peter Steinbach (Hg.): Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, München-Zürich 1985, S. 779-798.
- 4 Manfred Messerschmidt: Der «Zersetzer» und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres – Aussenstelle Wien – 1944, in: Wolfram Wette (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München 1992, S. 255-278.
- 5 §5 Abs. 1 Nr. 1 der «Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und im besonderen Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)» vom 17. August 1938 (RGBl. 19391, S. 1455-1457).
- 6 Jörg Kammler: «Ich habe die Metzerei satt und laufe über...» Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945), Fuldabruck 1985, S. 87-134.
- 7 «Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Partreiuiformen» vom 20. Dezember 1934 (RGBl. 19341, S. 1269).
- 8 §5 Abs. 2KSSVO.
- 9 RGBl. 19391, S. 1457.
- 10 Die am 26. August 1938 im Reichsgesetzblatt verkündete Strafnorm wurde «aus besonderen Gründen» erst am 31. August 1938 versandt. Die Presse wurde angewiesen, «jede Erörterung» der neuen Kriegsgesetze in der Öffentlichkeit zu unterlassen (Bundesarchiv Koblenz [BAK]: R22/2290).
- 11 Die Grenzziehung zwischen den beiden mit unscharfen Begrifflichkeiten ausgestatteten Unrechtsgesetzen war mit klassisch-juristischen Mitteln nicht zu bewältigen. Sie wurde, wie auf einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 3. und 4. Februar 1944 in Weimar deutlich wurde, faktisch nur durch politisches Kalkül bestimmt (BAK: R 22/247, fol. 88ff.).
- 12 Ansprache Warzechas aus dem Jahre 1942, S. 20; Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle (BA-ZNS).
- 13 Dieser Begriff wurde in der NS-Zdt dazu benutzt, um drakonische Strafen gegen Zivilpersonen in der Kriegszeit ideologisch zu rechtfertigen.
- 14 Vgl. Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, Berlin 1993.
- 15 Falls der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof (VGH) den Fall für weniger

- bedeutend hielt, konnte er ihn an die Oberlandesgerichte abgeben. Zur Spruchfähigkeit des Volksgerichtshofs vgl. u. a. Günther Gribbohm: Zur Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zur Wehrkraftzersetzung, in: Juristische Schulung, 1969, S. 109–110; Walter Wagner: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974; Günther Wieland: Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente, Pfaffenweiler 1989.
- 16 Hochverrat, Landes- und Kriegsverrat, »Zersetzung der Wehrkraft« sowie Verfahren gegen Generale und Admirale.
- 17 Das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin, welches für die Soldaten des Ersatzheers zuständig war, gab seine Zuständigkeit in Fällen von »wehrkraftzersetzenden« Äußerungen an das am 11. April 1944 errichtete Zentralgericht des Heeres ab. Vgl. Messerschmidt (wie Anm. 4), S. 255–278.
- 18 Vgl. Manfred Messerschmidt u. Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987, S. 132 f.
- 19 Ebd.
- 20 Ebd., S. 143.
- 21 Vgl. u. a. Norbert Haase: »Gefahr für die Manneszucht«. Zur Geschichte der Verfolgung von Nichtanpassung, Verweigerung und Widerstand in der Deutschen Wehrmacht im Spiegel der Spruchfähigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939–1945), Hannover 1995, S. 157 f.
- 22 »Feldurteil« des 2. Senats des Reichskriegsgerichts vom 27. Februar 1940 – StPL (HLS) II 19/40 – zum Begriff der »Öffentlichkeit« im Sinne des § 5 Abs. 1 KSSVO, veröffentlicht in: Entscheidungen des Reichskriegsgerichts. Hg. als Kameradschaftsarbeit von Angehörigen des Reichskriegsgerichts Bd. II, H. 1, S. 60 ff.
- 23 RGStB 76, 118.
- 24 Die sinnwidrige Auslegung des Öffentlichkeits-Begriffs durch den 1. Senat des Volksgerichtshofs unter seinem Vorsitzenden Roland Freisler stieß im Reichsjustizministerium auf Bedenken (BAK: R 22/4694).
- 25 Vgl. Eberhard Schmidt: Die materiellrechtlichen Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, in: Zeitschrift für Wehrrecht (ZWR) 6 (1941/1942), S. 322 ff.; Bernhard Leverenz: Der Begriff der Öffentlichkeit in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO, in: ZWR 8 (1943/1944), S. 399–411.
- 26 Wilhelm Crohne: Der Begriff »öffentlich« im Strafrecht, in: Deutsche Justiz 105 (1943), S. 161–162.
- 27 RGBl. 1934 I, S. 1269.
- 28 Karl Schäfer: Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen (Kommentar, Mai 1939), in: Hans Pfundtner u. Reinhard Neubert: Das neue Reichsrecht. Ergänzbares Sammlungs des geltenden Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz, Berlin 1933–1944.
- 29 Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 35. Auflage, erläutert von Eduard Kohlrausch in Verbindung mit Richard Lange, Berlin 1940.
- 30 Vgl. Ilse Staff (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt a. M. 1964, S. 219 f.; Manfred Walther: Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im »Dritten Reich« wehrlos gemacht? Zur Analyse und Kritik der Radbruch-These, in: Ralf Dreier u. Wolfgang Sellert (Hg.): Recht und Justiz im »Dritten Reich«, Frankfurt a. M. 1989, S. 323–354.

- 31 Zur Entwicklung der sozialhistorischen und juristischen Auseinandersetzung mit diesem Thema vgl. zuletzt Bernward Dörner: Alltagsterror und Denunziation, in: Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis der Alltagsgeschichte, Münster 1994, S. 254–271; Gisela Diwald-Kerkmann: Politische Denunziation im NS-Regime, (Diss. phil.) Bielefeld 1995.
- 32 Nur bei einer Minderheit der Verfahren scheint dies als Beweismittel bei der Strafverfolgung gedient zu haben. So wurde nur bei gut 10% der Fälle, die 1944 vor dem Zentralgericht des Heeres – Außenstelle Wien entschieden wurden, die Verfolgung auf von der Postzensur registrierte »zersetzerische« Äußerungen in Briefen gestützt. Vgl. Messerschmidt (wie Anm. 4), S., 259. Zu Feldpostbriefen als Quelle für die Stimmung der Soldaten: Ortwin Buchbender u. Reinhold Sterz (Hg.): Das andere Gesicht des Krieges. Deutsche Feldpostbriefe 1939–1945, München 1982.
- 33 Bei schriftlichen Äußerungen, die zumeist durch Denunzianten oder bei Briefkontrollen in die Hände der Gestapo gelangten, war die Beweislage dagegen vergleichsweise einfach.
- 34 Messerschmidt u. a. (wie Anm. 18), S. 144. Vgl. auch: Messerschmidt (wie Anm. 4), S. 275.
- 35 Abschrift in: BA-ZNS: WR IIa 1943.
- 36 Ebd.
- 37 SS-Gruppenführer Heydrich: Der Volksmeldedienst. Die Mobilmachung gegen Verrat und Denunziation, in: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Hg.): Der Schulungsbrief, Monatsblatt der NSDAP und DAF Berlin, 6. Jg., 1939, 9. Folge.
- 38 Gerhard Paul: Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939–1945), St. Ingbert 1994, S. 90.
- 39 Feldurteil des 2. Senats des RKG – StPL RKAI 424/43 gKdos – vom 22. Januar 1944; Archiv des Militärhistorischen Instituts (MHA) Prag: Bestand Reichskriegsgericht. Vgl. hierzu Norbert Haase: »... dem Gebot der Stunde Rechnung tragen.« Torgau und das Reichskriegsgericht (1943–1945), in: ders. u. Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem – NKWD-Speziallager – DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993, S. 52 f.
- 40 Ebd.
- 41 Ebd.
- 42 BAP: 30.01, III g 115043/41.
- 43 Ebd.
- 44 BA-ZNS: K 3140, Ersatzakte. Zum »Fall Kusch«, der nach 1945 noch ein beschämendes juristisches Nachspiel hatte, vgl. Jörg Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek 1983, S. 173 ff.; Heinrich Walle: Eine bleibende Mahnung an die Offiziere der Marine, in: Marineforum, 7/8 (1992), S. 234–238.
- 45 BA-ZNS: K 3140, Ersatzakte.
- 46 Ebd.
- 47 Ebd. Die angebliche Bedrohung Deutschlands durch ein von den Nationalsozialisten verkündetes Feindbild »Weltjudentum« diente der Legitimierung der Verfolgung und Ermordung der Juden.
- 48 Ebd.

## 220 Anmerkungen

---

- 49 Es berief sich hierbei auf die schon oben erwähnte Entscheidung des Reichskriegsgerichts (RKG, Bd. 2, S. 60-62).
- 50 BA-ZNS: K3140, Ersatzakte.
- 51 BAP: 30.01, IVg 195191/44.
- 52 Ebd.
- 53 Ebd.
- 54 Ebd.
- 55 Ebd.
- 56 Paul (wie Anm. 38), S. 88 f.
- 57 Ebd.
- 58 Ebd.
- 59 BA-ZNS: RM 34-G – 49841. Vgl. Haase (wie Anm. 21), S. 276.
- 60 Ebd. Vgl. auch Günther Fahle: Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen 1990, S. 107f.
- 61 Vgl. hierzu Benedicta Maria Kempner: Priester vor Hitlers Tribunalen. München 1966; Haase u.a. (wie Anm. 39), S. 121 ff.
- 62 Alfons Maria Wachsmann, geboren 1896 in Berlin; er wurde am 4. Dezember 1943 vom 1. Senat des Volksgerichtshofs zum Tode verurteilt. Vgl. Kempner (wie Anm. 61), S. 448.
- 63 Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria.
- 64 Feldurteil des 2. Senats des RKG vom 4. September 1944 in Torgau; MHA Prag: RKG.
- 65 Das ergangene Todesurteil wurde aufgehoben, weil der Vorsitzende, Generalrichter Lüben, vor der Urteilsverkündung vom 28. Juli unter dubiosen Umständen verstarb. Während die gleichgeschaltete Presse behauptete, er sei Opfer eines Bombenangriffes geworden – der überhaupt nicht zu verzeichnen gewesen war –, spricht vieles für einen Suizid Lübens;
- 66 Feldurteil des 1. Senats des RKG – StPL RKAI318/43 – vom 30. November 1943; MHA Prag: RKG, Entscheidungssammlung 1943, vgl. Haase u.a. (wie Anm. 39), S.52.
- 67 Ebd.
- 68 Vgl. den Beitrag von Dieter Knippschild in diesem Band.
- 69 Vgl. den Beitrag von Gerhard Paul in diesem Band.

### Dieter Knippschild

#### «Für mich ist der Krieg aus»

- 1 Vgl. Manfred Messerschmidt u. Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987, S. 15, 63ff. u. 84ff.; Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991, S. 153ff., insbes. S. 168. Die den Hochrechnungen zugrundeliegenden Faktoren fanden inzwischen durch weitere Einzel- und Regionaluntersuchungen ihre Bestätigung. Vgl. Michael Eberlein, Roland Müller, Michael Schöngarth u. Thomas Werther: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht, Marburg 1994, S. 74; Günther Fahle: Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame

- me Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen 1990, S. 70.
- 2 Erich Schwinge: Militärstrafgesetzbuch (1936), S. 185ff. und RGBl. 19401, S.1353.
  - 3 Die Begriffe Fahnenflucht und Desertion sowie Fahnenflüchtiger und Deserteur werden in der Folge gleichbedeutend benutzt.
  - 4 Vgl. Messerschmidt u.a. (wie Anm. 1), S. 91. Wüllner geht von einer Zahl nicht unter 16'000 aus. Vgl. Wüllner (wie Anm. 1), S. 476.
  - 5 Vgl. Franz W. Seidler: Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht. Rechtsprechung und Strafvollzug, München 1991, S. 212 f.
  - 6 Vgl. Wüllner (wie Anm. 1), S., 452 ff.; Otto Henricke: Beitrag zum Gedenkstättenseminar in Torgau, hektogr. Protokoll der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1993, S. 55.
  - 7 Vgl. Messerschmidt u.a. (wie Anm. 1), S. 131.
  - 8 Alfred Andersch: Die Kirschen der Freiheit, Zürich 1952; Heinrich Böll: Wo sind die Deserteure?, in: «Aufwärts» vom 5.3.1953, S. 1.
  - 9 Vgl. Norbert Haase: Deutsche Deserteure, Berlin 1987, S. 110; Jörg Kammler: Deserteure, in: Deserteure, eine notwendige Debatte, Geschichtswerkstatt Heft 22, Hamburg 1990, S. 5-17; Fritz Soergel: Deserteure-Initiativen, in: ebd., S. 32-42.
  - 10 Kammler (wie Anm. 9), S. 5.
  - 11 Vgl. Interview mit dem Marburger Standortältesten Oberstleutnant Leyherr, in: Fietje Ausländer (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1989, S. 92.
  - 12 Vgl. Aussagen des Bonner Friedensplenums bei: Fahle (wie Anm. 1), S. 22.
  - 13 Vgl. Messerschmidt u.a. (wie Anm. 1), S. 29 f.
  - 14 Vgl. Rolf R. Bigler: Der einsame Soldat. Eine soziologische Deutung der militärischen Organisation, Frauenfeld 1963, S. 84.
  - 15 Vgl. ebd., S. 54f.; S. L. A. Marshall: Soldaten im Feuer. Gedanken zur Gefechtsführung im nächsten Krieg, Frauenfeld 1966, S. 43,149,163 f.
  - 16 Vgl. Marshall (wie Anm. 15), S. 52 ff.
  - 17 Zur Geschichte des MStGB vgl. Schwinge (wie Anm. 2), S. If.; Ausländer (wie Anm. 11), S. 95 f.
  - 18 Siehe Anm. 2.
  - 19 §§4 u. 6 MStGB, vgl. Schwinge (wie Anm. 2), S. 25 ff.
  - 20 Adolf Hitler: Mein Kampf, München <sup>25</sup>1933, S. 587.
  - 21 RGBl. 19401, S. 1353.
  - 22 Vgl. Wüllner (wie Anm. 1), S. 440.
  - 23 Schwinge (wie Anm. 2), S. 185.
  - 24 Ebd.
  - 25 Abgedruckt in: Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, Berlin 1993, S. 65 ff.
  - 26 Laufende Befehle für den Bereich des Oberkommandos der Marine v. 7. Juni 1942, Bestrafung bei Fahnenflucht, abgedruckt bei Lothar Gruchmann: Ausgewählte Dokumente zur Deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 26 (1978), S. 469.
  - 27 Vgl. Fahle: (wie Anm. 1), S. 126.
  - 28 Jörg Kammler: «Ich habe die Metzerei satt und laufe über...» Kasseler Soldaten zw-

## 222 Anmerkungen

---

- schen Verweigerung und Widerstand (1939-1945), FuldaBrück 1985, S. 23.
- 29 Heinz Boberach (Hg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1939-1945, Herrsching 1984, S. 336.
- 30 Vgl. Hans-Peter Klausch: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger, Bremen 1993, S. 225 ff.
- 31 Vgl. hierzu den Beitrag v. Gerhard Paul in diesem Band.
- 32 Haase (wie Anm. 9), S. 24; ders.: Die Zeit der Kirschblüten. Zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertation im Zweiten Weltkrieg, in: Ausländer (wie Anm. 11), S. 142; Fahle (wie Anm. 9), S. 19; Hennicke (wie Anm. 6), S. 50.
- 33 Vgl. hierzu insbes. Klausch (wie Anm. 30), sowie ders.: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes, 2 Bde., Köln 1987.
- 34 Schicchi Tilse: Über die Gotische Linie, in: die tageszeitung, 17.2.1990.
- 35 Bericht von Peter Schilling in dem Film «Fahnenflucht» von Raimund Koplin, Sendung des WDR, 3. Programm, 18.5.1989.
- 36 Fahle (wie Anm. 1), S. 135 ff.
- 37 Vgl. den Beitrag von Norbert Haase in diesem Band.
- 38 BA-ZNS: WStB 3207.
- 39 Gerhard Paul: Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939-1945), St. Ingbert 1994, S. 54.
- 40 Ebd., S. 120ff.
- 41 Vgl. Messerschmidt u.a. (wie Anm. 1), S. 95f.; Günther Fahle: Militärjustiz und ungehorsame Soldaten, in: Geschichtswerkstatt (wie Anm. 9), S. 21 ff.; Paul (wie Anm. 39), S. 53.
- 42 Vgl. Schwinge (wie Anm. 2), S. 330ff. zu dem § 138 MStGB.
- 43 Vgl. Wüllner (wie Anm. 1), S. 464; Eberlein u.a. (wie Anm. 1), S. 148; Fahle (wie Anm. 1), S. 29; ders.: Pfade zur Geschichte ungehorsamer Soldaten in der Ems-Jade-Region. Kategorien, Quellen, Zugänge, in: Ausländer (wie Anm. 11), S. 181.
- 44 Paul (wie Anm. 39), S. 55 f., 205 ff.
- 45 Vgl. Hans Freese: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941-1945, hg. u. mit einleitenden Beiträgen von Fietje Ausländer und Norbert Haase, Bremen 1989; hier insbes. sein 2. Verfahren, ebd., S. 39ff.
- 46 Bericht von Willi M. im Besitz des Verfassers.
- 47 Vgl. Eberlein u.a. (wie Anm. 1), S. 14, 26 u. 133 ff.
- 48 Vgl. Haase (wie Anm. 9), S. 16 u. 62f.; Kammler (wie Anm. 28), S. 41 sowie diverse Fallbeispiele bei Fahle: (wie Anm. 1).
- 49 Aus Gesprächen des Verfassers mit Albert R.
- 50 Vgl. Anm. 23 und 24 sowie Roland Müller: Militärpsychiatrie vor Gericht, in: Eberlein u.a. (wie Anm. 1), S. 165 ff.
- 51 Vgl. Norbert Haase u. Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem – NKWD-Speziallager – DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993, S. 101 ff.; Fahle (wie Anm. 1), S. 79f. und Fallbeispiele S. 94ff.
- 52 BA-ZNS: WStB 764.

- 53 Aktenzeichen 12i 10-20 J (Je)/Nr. 524/40.
- 54 BA-ZNS: WStB 3444; Stadtarchiv Dortmund Wiedergutmachungskartei.
- 55 Manfred Messerschmidt: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Die Freiheit des anderen. Festschrift für Martin Hirsch., S. 111-142, hg. von Hans-Jochen Vogel, Helmut Simon und Adalbert Podlech, Baden-Baden 1981, S. 131 f.
- 56 BA-ZNS: WStb. 356 u. Mar. 25040/OKM Bd. 5, S. 436-457.
- 57 Paul (wie Anm. 39), S. 53.
- 58 Vgl. Ansprache des Admirals Warzecha vor leitenden Marinerichtern im Februar 1942, bei Gruchmann (wie Anm. 26), S. 449ff., hier insb. S. 452, sowie: Tätigkeitsbericht des Präsidenten des Reichskriegsgerichts v. 30. Mai 1940, in: Haase (wie Anm. 25), S. 50.
- 59 Kammler (wie Anm. 25), S. 50.
- 60 Fahle (wie Anm. 1), S. 15.
- 61 Stadtarchiv Dortmund, Best. 425.
- 62 Messerschmidt u.a. (wie Anm. 1), S. 117.
- 63 Borbecker Nachrichten, 20. u. 27.9.1985.
- 64 Klaus Bästlein: Die Hinrichtung des Friedrich Rainer im April 1945 auf Sylt, Grenzfriedenshefte 3 (1989), S. 136-150.
- 65 Jürgen Karwelat: Sie wollten nach Haus und wurden erschossen, in: die tageszeitung v. 6. Mai 1994.
- 66 Kammler (wie Anm. 28), S. 69 f.
- 67 Fahle: (wie Anm. 1), S. 216.
- 68 Deutscher Bundestag, Antrag Lambinus u.a., Bundestagsdrucksache Nr. 12/ 6220 v. 24. November 1993.

## Gerhard Paul

### «Die verschwanden einfach nachts»

- 1 Vgl. z.B. Karl Burkhardt, Günter Erxleben u. Kurt Nettball: Die mit dem blauen Schein. Über den antifaschistischen Widerstand in den 999er Formationen der faschistischen deutschen Wehrmacht (1942-1945), Berlin (Ost) <sup>2</sup>1986; In den Wäldern Belorusslands. Erinnerungen sowjetischer Partisanen und deutscher Antifaschisten, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED und dem Institut für Parteigeschichte beim ZK der Kommunistischen Partei Belorusslands, Berlin (Ost) <sup>2</sup>1977.
- 2 Vgl. etwa Heinz Müller: Kampftage in Berlin. Ein deutscher Antifaschist und Internationalist berichtet, Berlin (Ost) 1975; sowie diverse Erinnerungsberichte wie den von Kurt Nettball bei: Heinz Vosske (Hg.): Im Kampf bewährt, Erinnerungen deutscher Genossen aus dem antifaschistischen Widerstand von 1933-1945, Berlin (Ost) 1977; aus westdeutscher Sicht Antje Dertinger: Der treue Partisan. Ein deutscher Lebenslauf: Ludwig Gehm, Bonn 1989.
- 3 So zuletzt für das Saarland Gerhard Paul: Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939-1945), St. Ingbert 1994.
- 4 Exemplarisch Hartmut Mehringer u. Dieter M. Schneider: Deutsche in der europäischen Resistance, in: Richard Löwenthal u. Patrik von zur Mühlen (Hg.): Widerstand

## 224 Anmerkungen

---

- und Verweigerung in Deutschland 1933-1945, Bonn 1984, S. 263-281, die lediglich auf den Widerstand von Emigranten in den europäischen Befreiungsbewegungen hinweisen, die Gruppe der desertierten Wehrmachtsoldaten aber noch nicht einmal zur Kenntnis nehmen. Ähnliches gilt für die Literatur zum Ersten Weltkrieg. Knappe Hinweise und Dokumente zu den Überläufern des Ersten Weltkrieges jetzt in: Bernd Ulrich u. Benjamin Ziemann (Hg.): Frontalltag im Ersten Weltkrieg. Wahn und Wirklichkeit, Frankfurt a. M. 1994, S. 171 ff.
- 5 Hans-Peter Klausch: Die Geschichte der Bewährungsбатаillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes, 2Bde., Köln 1987; ders.: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlwanger, Bremen 1993.
  - 6 Peter Steinbach u. Johannes Tuchel (Hg.): Lexikon des Widerstandes 1933-1945, München 1994; Angelika Kaiser-Lahme: Die Beziehungen deutscher Regimegegner zu den europäischen Widerstandsbewegungen, in: Peter Steinbach u. Johannes Tuchel (Hg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Bonn-Berlin 1994, S. 339-350; vgl. hierzu das Begleitmaterial der Ständigen Ausstellung «Widerstand gegen den Nationalsozialismus» in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin.
  - 7 Bodo Scheurig: Verräter oder Patrioten. Das Nationalkomitee «Freies Deutschland» und der Bund Deutscher Offiziere in der Sowjetunion, (Neuausgabe) Berlin 1993, S. 86ff. Scheurig weist darauf hin, dass eine generelle Überläuferpropaganda den im Nationalkomitee und im Bund Deutscher Offiziere organisierten Offizieren und Generalen wegen der Furcht vor den Folgen einer regellosen Auflösung «unerträglich» war und man befürchtete, dass eine solche Propaganda das Nationalkomitee vollends von den Kameraden trennen würde.
  - 8 Zur Überläufer-Propaganda vgl. Flugblattpropaganda im Zweiten Weltkrieg. Europa, Bd. 7, hg. von Klaus Kirchner, Erlangen 1970; speziell zum Nationalkomitee Gerald Diesener: Die Propagandaaarbeit der Bewegung «Freies Deutschland» in der Sowjetunion 1943-1945, (Diss. phil.) Leipzig 1987; Franz W. Seidler: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen, München 1993, S. 61ff. u. 82 ff.
  - 9 Bernt von Kugelgen: Die Nacht der Entscheidung. Der Weg eines deutschen Offiziers zum Nationalkomitee «Freies Deutschland». Eine Autobiographie, Köln 1984, S. 471.
  - 10 Seidler (wie Anm. 8), S. 98 f.
  - 11 Zit. nach Norbert Haase: Deutsche Deserteure, Berlin 1987, S. 78.
  - 12 Vgl. Müller (wie Anm. 2), S. 5ff.; zu Ruschel vgl. Luitwin Bies: «Jemand, der sich von einer Verbrecherbande lossagt...» Zur Diskussion um Nationalkomitee Freies Deutschland und Bund Deutscher Offiziere, in: Antifaschistische Rundschau 9 (1989), S. 21f.; zu Kuhn vgl. Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, Berlin 1993, S. 240 ff.; zahlreiche Fälle von individuellen Überläufern auf die sowjetische Seite sind überliefert im Nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf (HStAD): RW 58/57385, 37031, 32307, 24643, 1016, 16735, 74356.
  - 13 Burkhardt u.a. (wie Anm. 1), S. 115f.; 133ff.; 138.
  - 14 Klausch (wie Anm. 5), S. 225 ff.

- 15 Landesarchiv Saarbrücken (LAS): Landesentschädigungsamt (LEA) 8828.
- 16 Zum Fall Wilhelm K. vgl. HStAD: RW 589/64789; zum Fall des Wenzelaus L. HStAD: RW 58.
- 17 Meldung des Nationalkomitees vom 17. 10. 1944, Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO): V 238/1/7.
- 18 Müller (wie Anm. 2); LAS: LEA MDI 745; vgl. auch HStAD: RW 58/39518. Auch Wenzelaus L. aus Moers kehrte nach Zeugenaussagen festgenommener Fallschirmagenten am 18. 12. 1943 ebenfalls als Fallschirmagent nach Deutschland zurück, ohne daß die Gestapo jedoch seiner habhaft werden konnte.
- 19 Vgl. zusammenfassend Seidler (wie Anm. 8), S. 206 ff.
- 20 H. Krüger: *Das zerbrochene Haus. Eine Jugend in Deutschland*, Hamburg 1976; Heinrich Scheel: *Vor den Schranken des Reichskriegsgerichts. Mein Weg in den Widerstand*, Berlin 1993.
- 21 Vgl. die literarische Verarbeitung seiner Erlebnisse in Alfred Andersch: *Die Kir-schen der Freiheit*, Zürich 1952; ders.: *Flucht in Etrurien. Drei Erzählungen aus dem Nachlaß*, Zürich 1981; ausführlich auch Stephan Reinhardt: *Alfred And-ersch. Eine Biographie*, Zürich 1990, S. 91 ff.
- 22 Ausführlich hierzu: In den Wäldern Belorußlands (wie Anm. 1); knappe Hin-weise auch in Deutschland im Zweiten Weltkrieg, Bd. 5, Köln 1984, S. 342 ff.
- 23 Vgl. die Eintragungen im Kriegstagebuch Nr. 2 der SS-Kav. Div.-Führungsstaf-fel vom 8. u. 10. 2. 1943, Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam (BAP): Film Nr. 41848 Aufn. 179, 191, 760 sowie das Vernehmungprotokoll Schmenkels vom 30. 12. 1943, BA-MA: Film Nr. 41990; Wolf Gerhardt: *Partisan an der Seite des Sowjetvolkes. Fritz Schmenkel*, in: *Beiträge zur Geschichte der Arbeiter-bewegung (BzG)* 26 (1984), S. 388–394; *Deutsche Widerstandskämpfer 1933–1945. Biographien und Briefe*, Bd. 2, Berlin (Ost) 1970, S. 168 ff.
- 24 LAS: LEA 8133; *Deutschland im Zweiten Weltkrieg* (wie Anm. 22), S. 343.
- 25 Ebd., S. 345.
- 26 Vgl. Evelin u. Yvan Brès: *Un Maquis d'Antifascistes allemands en France (1942–1944)*, Montpellier 1987, S. 322 f.; Manfred Drews u. Max Stoll: *Ge-rechte in den Cevennen*, Berlin (Ost) 1977.
- 27 Seguin: *Allein gegen Résistance und Wehrmacht*, in: *die tageszeitung* vom 20. 8. 1994.
- 28 Karlheinz Pech: *An der Seite der Résistance. Zum Kampf der Bewegung »Freies Deutschland« für den Westen (1943–1945)*, Berlin (Ost) 1987.
- 29 LAS: LEA MDI 7265, 8973; *Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 16. 7. 1994; Kurt Hälker: *Kurz vor Schluß in Saint Germain*, unveröffentl. Bericht vom Juli 1990 (Kopie im Besitz der Herausgeber).
- 30 Pech (wie Anm. 28), S. 348 ff.
- 31 Roberto Battaglia: *Deutsche Partisanen in der italienischen Widerstandsbeweg-ung*, in: *Internationale Hefte der Widerstandsbewegung (IHW)* 2 (1960), H. 4, S. 73–82, S. 75. Vgl. auch Charles Floyd Delzell: *Mussolinis Enemies. The Ita-lian Antifascist Resistance*, Princeton 1961; Roberto Battaglia u. Giuseppe Garri-tano: *Der italienische Widerstandskampf 1943–1945*, Berlin (Ost) 1970.
- 32 Schicchi Tilse: *Über die Gotische Linie*, in: *die tageszeitung* vom 17. 2. 1990; Paul (wie Anm. 3), S. 81 ff.
- 33 Burkhardt u. a. (wie Anm. 1), S. 277 ff.
- 34 Zum Engagement deutscher Hitlergegner in Griechenland vgl. Gerhard Koch:

## 226 Anmerkungen

---

- Die deutsche antifaschistische Bewegung im griechischen Widerstand während des Zweiten Weltkrieges, (Diss. phil.) Jena 1972.
- 35 Dertinger (wie Anm. 2); vgl. auch Elisabeth Abendroth (Hg.): *Deserteure im Zweiten Weltkrieg. Vaterlandsverräter oder Widerständler*, Oberursel 1989, S.3ff.
- 36 Auskunft Norbert Haase, Berlin.
- 37 Ausführlich Burkhardt u.a. (wie Anm. 1), S. 277 ff.
- 38 Zit. nach Abendroth (wie Anm. 35), S. 7.
- 39 Zum Volksbefreiungskampf in Jugoslawien, jedoch nur mit knappem Verweis auf die Teilnahme deutscher Hitlergegner, Tone Ferenc: *Der Volksbefreiungskampf in Jugoslawien*, in: Ger van Roon (Hg.): *Europäischer Widerstand im Vergleich*, Amsterdam-Berlin 1985, S. 192-210, sowie zu den Überlaufaktionen aus den Reihen der 999er auf dem Balkan Burkhardt u.a. (wie Anm. 1), S. 308 ff.; Hinweise zu österreichischen Überläufern zur jugoslawischen Volksbefreiungsarmee bei Friedrich Vogl: *Widerstand im Waffenrock. Österreichische Freiheitskämpfer in der Deutschen Wehrmacht 1938-1945*, Wien 1977, S. 210 ff.
- 40 Zu Hampel vgl. Haase (Anm. 11), S. 112 ff.; Klaus Mammach: *Widerstand 1939-1945*, Berlin (Ost) 1989, S. 325.
- 41 Peter Schilling: «Ich musste selber etwas tun», in: *Geschichtswerkstatt Marburg* (Hg.): «Ich habe die Metzerei satt...» *Deserteure – Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht Marburg 1991*, S. 132.
- 42 Zum Widerstand in Österreich und speziell zur ÖFB vgl. Radomir Luza: *Der Widerstand in Österreich 1938-1945*, Wien 1985.
- 43 Feldurteil des Reichskriegsgerichts vom 8.3.1945 gegen Heinrich Greff, Gerhard Schäfer u. Ludwig Rehak, Archiv des Militärhistorischen Instituts (MHA) Prag: *Reichskriegsgericht Reste 1945*; ausführlich: Paul (wie Anm. 3), S. 99ff. sowie den Abdruck des o. g. Urteils S. 195-202.
- 44 HStAD: RW37/21; vgl. auch zu grösseren Überlauf- und Absetzbewegungen ebd., RW37/28; vgl. Hans-Joachim Schröder: «Ich hänge hier, weil ich getürmt bin». *Terror und Verfall im deutschen Militär bei Kriegsende 1945*, in: Wolfram Wette (Hg.): *Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten*, München 1992, S. 279-294; vgl. ausführlich hierzu auch den Beitrag von Lutz Tietmann in diesem Band.
- 45 Vgl. Vogl (wie Anm. 39), S. 116ff.; Seidler (wie Anm. 8), S. 191 ff.; Werner Kunzelmann: *Widerstand in der deutschen Wehrmacht, in: Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934-1945*, Bd. 2, Wien 1984, S. 504-533; sowie den Beitrag von Norbert Haase in diesem Band.
- 46 LAS: LEA 10203. Ausführlich demnächst zur Situation in den Kriegsgefangenenlagern und dem Verhalten der Gefangenen gegenüber den Überläufern: Norbert Haase: «Freiheit hinter Stacheldraht». *Regimegegner in westalliiierter Kriegsgefangenschaft*, Berlin 1995.
- 47 Vgl. Richard Whittingham: *Martial Justice. The Last Mass Execution in the United States*, Chicago 1971.
- 48 Vgl. Peter Steinbach: *Teufel Hitler – Beelzebub Stalin? Zur Kontroverse um die Darstellung des Nationalkomitees Freies Deutschland in der Ständigen Ausstellung «Widerstand gegen den Nationalsozialismus» in der Gedenkstätte Deutscher Wider-*

stand, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 42 (1994), S. 651-661; Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 16.7.1994.

**Norbert Haase**

**Von «Ons Jongen», «Malgré-nous» und anderen**

- 1 Vgl. Peter Gosztony: Hitlers Fremde Heere. Das Schicksal der nichtdeutschen Armeen im Ostfeldzug, Düsseldorf-Wien 1976; Hans Werner Neulen: An deutscher Seite. Internationale Freiwillige von Wehrmacht und Waffen-SS, München 1985; Joachim Hoffmann: Die Ostlegionen 1941-1943, Freiburg 1981.
- 2 Grundlegend zur Besatzungsherrschaft bis 1941/42 Hans Umbreit: Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, hg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt (Band 5 /1: Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs), Stuttgart 1988, S. 3-347.
- 3 Martin Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, Stuttgart 1961, S. 112ff.; Czeslaw Madajczyk: Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939-1945, Berlin (Ost) 1987, S. 479ff.
- 4 Broszat (wie Anm. 3), S. 202 f.
- 5 Feldurteil des Reichskriegsgerichts gegen Fritz Latoszynski vom 28.4.1944 (StPLRKAIII 187/43); MHA Prag: RKG; Feldurteil des Reichskriegsgerichts gegen Alfons Lendzion vom 22.5.1944 (StPLRKAIII 139/44); MHA Prag: RKG. Vgl. auch Madajczyk (wie Anm. 3), S. 498, Anm. 64.
- 6 Madajczyk (wie Anm. 3), S. 497.
- 7 Feldurteil des Reichskriegsgerichts gegen Paul Dudnitzek vom 15.9.1944 (StPLRKA II377/44); MHA Prag: RKG.
- 8 Feldurteil des Reichskriegsgerichts gegen Bruno Piotrowicz vom 28.11.1944 (StPLRKA 1215/43); ebd.
- 9 Feldurteil des Reichskriegsgerichts gegen Johann Scholtyssek vom 31.1.1944 (StPLRKA 1423/43); ebd.
- 10 Tone Ferenc (Hg.): Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik in Slowenien 1941-1945, Maribor 1980; Tone Ferenc: Absiedler. Slowenien zwischen «Eindeutschung» und Ausländereinsatz, in: Ulrich Herbert (Hg.): Europa und der «Reichseinsatz». Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 200-209.
- 11 Ferenc (wie Anm. 10/1), S. 609.
- 12 Dieter Wolfanger: Die nationalsozialistische Politik in Lothringen (1940 bis 1945), (Diss.) Saarbrücken 1977.
- 13 Lothar Kettenacker: Nationalsozialistische Volkstumspolitik im Elsass, Stuttgart 1973, S. 226.
- 14 Histoire de l'Alsace, ed. sous la direction de Philippe Dollinger, Mulhouse 1970 (Neuausgabe 1991), S. 479ff. Vgl. auch Philippe Dollinger: L'Alsace Actuelle 1939-1977, Histoire de l'Alsace, Vol. VIII, Wettolsheim 1978.
- 15 Frankfurter Rundschau, 5.8.1994, S. 6.
- 16 François Goldschmitt: Elsässer und Lothringer in DACHAU, No. 2 «Im Zugangsblock», o. O., o. D., S. 45 (mit einer Vielzahl weiterer Einzelschicksale); Henry Alainmat u. Betty Truck: La Nuit des Parias. La tragique histoire des 130'000 Fran-

## 228 Anmerkungen

---

- çais incorporés de Force dans la Wehrmacht et la Waffen-SS, Paris 1974; Georges Gilbert Nonnenmacher: La grande honte de l'incorporation de force des Alsaciens-Lorrains, Eupenois-Malmediens et Luxembourgeois dans l'armée allemande au cours de la deuxième guerre mondiale, Colmar 1966; Les incorporés de force Alsaciens et Mosellans – ces méconnus. La Charte. Organe de la Fédération Nationale André-Maginot. Supplement au No. 4, August-September 1985 (mit einer ausführlichen Bibliographie). Dank schulde ich der *Association des Evadés et Incorporé de Force, Colmar*.
- 17 Norbert Haase: «Gefahr für die Manneszucht». Zur Geschichte der Verfolgung von Nichtanpassung, Verweigerung und Widerstand in der Deutschen Wehrmacht im Spiegel der Spruchtaätigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939-1945), Hannover 1995, S. 188 ff.
- 18 Kettenacker (wie Anm. 13), S. 230.
- 19 Wolfanger (wie Anm. 12), S. 220.
- 20 Emile Krier: Widerstand in Luxemburg, in: Ger van Roon (Hg.): Europäischer Widerstand im Vergleich. Die Internationalen Konferenzen Amsterdam, Berlin 1985, S. 232-248. Mein besonderer Dank gilt den Herren Michel Dahm und Jean Hames sowie der *Fédération des Victimes du Nazisme, enrôlés de Force, a.s.b.l. Luxembourg*.
- 21 Vgl. A. W. Fletcher: The German Administration in Luxemburg 1940-1942. Towards a «de facto» annexation, in: *Historical Journal* 13 (1970), S. 533-544.
- 22 Meldungen aus dem Reich Nr. 238 vom 17.11.1941, in: Heinz Boberach (Hg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1939-1945, Herrsching 1984, S. 2999.
- 23 Die Zahlenangaben differieren nach den verschiedenen Quellen. Vgl. Krier (wie Anm. 19); Georges Als: L'enrôlement de force et les pertes en vies humaines dues à la guerre 1940-1945, in: Paul Lenners und Christiane Schmitz (Bearb.): ... Weí wann et éréischt haut geschitt wier!..., Luxemburg 1993, S. 199f.
- 24 Lenners u.a. (wie Anm. 23), S. 186.
- 25 Otto Hennicke: Über den Justizterror in der deutschen Wehrmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges, in: *Militärgeschichte* 6 (1965), S. 718.
- 26 Mehrere Fallbeispiele in: Der antifaschistische Widerstand in Luxemburg. Dokumente und Materialien. Zusammengestellt von Henri Wehenkel, Luxemburg 1985, S. 144ff.
- 27 Norbert Haase u. Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem – NKWD-Speziállager – DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993, S. 123 ff.
- 28 Hans-Jürgen Kahle: ... dessen ‚Konservierung‘ im Zuchthaus sinnlos wäre! Todesurteile der Militärjustiz in Cuxhaven und Wesermünde 1939-1945, Cuxhaven 1991, S. 44.
- 29 Die faschistische Okkupationspolitik in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden (1940-1945). Europa unterm Hakenkreuz, Dokumentenedition Band3, Berlin (Ost) 1990, S. 73.; Bundesarchiv Koblenz (BAK): NS 19 neu 2179.
- 30 Schreiben der Amtsgruppe Heeresrechtswesen beim OKH an die Gauleitung Trier/Moselland der NSDAP vom 21.1.1944 über Kriegsgerichtsverhandlungen gegen zum Dienst in die Wehrmacht gepresste Luxemburger. Zit. nach Europa unterm Hakenkreuz (wie Anm. 29), S. 239 f.
- 31 Europa unterm Hakenkreuz (wie Anm. 29), S. 240 f.
- 32 Als Geisel für Jonglenster erschoss, hg. von der *Fédération des Victimes du Nazisme*,

- enrôlées de Force a.s.b.I. Luxembourg*; Betr. Erschiessung von 3 luxemburgischen Flüchtlingen durch ein Sonderkommando des Zuchthauses und Strafgefängnisses Siegburg; BAK: R22/2298 Strafvollstreckung in der Wehrmacht, Bl. 89 ff.
- 33 Johann Wuescht: Jugoslawien und das Dritte Reich. Eine dokumentierte Geschichte der deutsch-jugoslawischen Beziehungen von 1933-1945, Stuttgart 1969, S. 317.
- 34 Sehr instruktive Hinweise zu den umfangreichen Rekrutierungen von Volksdeutschen in Rumänien, Ungarn und Jugoslawien sind der mehrbändigen Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, hg. vom Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Düsseldorf 1956-1961, zu entnehmen.

### Lutz Tietmann

#### «...die Stadt vordem Schlimmsten zu bewahren»

- 1 Vgl. Timothy W. Mason: Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977, S. 15 ff.
- 2 Vgl. Detlef Garbe, Im Namen des Volkes! Die rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz im NS-Staat und ihre «Bewältigung» nach 1945, in: Fietje Ausländer (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1990, S. 90 ff.
- 3 In der Armee «müssen gleichsam die Gemeinschafts- und Ausgrenzungselemente kulminieren, die eine faschistische Gemeinschafts- und Ausgrenzungsjustiz allgemein kennzeichnen». Martin Bennhold: Ein Volk in Wehr und Waffen. In: Ausländer (wie Anm. 2), S. 60.
- 4 Vgl. Reimar Hansen: Das Ende des Dritten Reiches und die deutsche Kapitulation 1945, Stuttgart 1966, S. 111.
- 5 Manfred Messerschmidt: Die Wehrmacht in der Endphase, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (1989) 32/33, S. 37.
- 6 Zit. nach Adolf Hohenstein u. Wolfgang Trees: Hölle im Hürtgenwald, Aachen 1988.
- 7 Hitlers «Nero»-Befehl zu Zerstörungsmassnahmen im Reichsgebiet vom 19.3. 1945, BA-MA, RH 20-19/180; abgedruckt bei Rolf-Dieter Müller/Gerd R. Ueberschär: Kriegsende 1945. Die Zerstörung des Deutschen Reiches, Frankfurt a. M. 1994, S. 164.
- 8 Zit. nach Hans-Adolf Jacobsen: 1939-1945. Der Zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten, Darmstadt 1961, S. 591.
- 9 Zit. nach Werner Johann Chrobak: Domprediger Dr. Johann Meier – ein Blutzeuge für Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg 125 (1985), S. 476.
- 10 Vgl. Hans Joachim Schröder: «Ich hänge hier, weil ich getürmt bin». Terror und Verfall im deutschen Militär bei Kriegsende 1945, in: Wolfram Wette (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München 1992, S. 279 f.
- 11 Vgl. Heinz Boberach (Hg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938-1945, Berlin 1984, Bd. 17, S. 6734 f.

## 230 Anmerkungen

---

- 12 Wolfgang Domarus: Nationalsozialismus, Krieg und Bevölkerung. Untersuchungen zur Lage, Volksstimmung und Struktur in Augsburg während des Dritten Reiches, München 1977, S. 190 f.
- 13 Robert Bürger: Regensburg in den letzten Kriegstagen des Jahres 1945, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg 123, (1983); vgl. auch Chrobak (wie Anm. 9).
- 14 Hildebrandt Troll: Aktionen zur Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, in: Martin Broszat u.a. (Hg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4, München 1981, S. 656; Jürgen Sandweg: Erlangen. Von der Strumpfer- zur Siemens-Stadt, Erlangen 1982, S. 620.
- 15 Jan Heitmann: Das Ende des Zweiten Weltkrieges in Hamburg. Die kampfflose Übergabe der Stadt an die britischen Truppen und ihre Vorgeschichte, Frankfurt a.M. 1990, S.11f.
- 16 Paul Weinzierl: Deutscher militärischer Zusammenbruch im Ingolstädter Raum im April 1945, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 88 (1979), S. 160 f.
- 17 Troll (wie Anm. 14), S. 685 f.
- 18 Ebd., S. 660 f.; Erich Kuby: Das Ende des Schreckens. Januar bis Mai 1945, Hamburg 1984, S.223f.
- 19 Klaus Tenfelde, Proletarische Provinz: Radikalisierung und Widerstand in Penzberg/Oberbayern 1900-1945, in: Broszat (wie Anm. 14), S. 376f.
- 20 Herbert Riedel-Heyse: Mord in unserer kleinen Stadt. Widerstand in den letzten Kriegstagen – das Beispiel Altötting, in: Süddeutsche Zeitung vom 27./28.4. 1985; Robert Bauer: Die Opfer von Altötting, in: Bavaria Sancta, Bd. 1, Regensburg 1970.
- 21 Troll (wie Anm. 14), S. 647.
- 22 Edgar Wolfrum, Widerstand in den letzten Kriegsmonaten, in: Peter Steinbach/ Johannes Tuchel (Hg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Bonn-Berlin 1994. S. 537-552
- 23 Klaus Tenfelde: Soziale Grundlagen von Resistenz und Widerstand, in: Jürgen Schmädke / Peter Steinbach (Hg. ): Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, München 1985, S. 809.
- 24 Jörg Friedrich: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, erweiterte und überarbeitete Neuauflage München 1994, S. 172 ff.
- 25 Ebd., S. 176.
- 26 Zum Problem der Kasernenumbenennung vgl. Norbert Haase: Soldaten und Mörder – Generaloberst Dietl und die Feldstraflager, in: Geschichte quer – Zeitschrift der bayerischen Geschichtswerkstätten (1994) 3, S. 26, sowie Jakob Knab: Falsche Glorie. Das Traditionsverständnis der Bundeswehr, Berlin 1995.
- 27 Ludwig Eiber, «... wollen keine KZ-Gemeinde werden», ebd. (1992) 1, S. 6.

### Wolfram Wette

#### Verweigerung und Desertion im Wandel der öffentlichen Meinung (1980-1995)

- 1 Vgl. die Dokumentation: Dem unbekanntem Deserteur. Hg. von der Gruppe «Reservisten verweigern sich», Bremen 1987, S. 1.
- 2 Jörg Kammler: «Ich habe die Metzerei satt und laufe über...» Kasseler Soldaten zwi-

- schen Verweigerung und Widerstand (1939-1945), FuldaBrück 1985, S.7.
- 3 Siehe dazu die in Anm. 1 genannte Dokumentation.
  - 4 Kammler (wie Anm. 2).
  - 5 Norbert Haase: Deutsche Deserteure, Berlin 1987.
  - 6 Manfred Messerschmidt u. Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987.
  - 7 Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991. Vgl. meine Besprechung «Furchtbare Militärriecher», in: Badische Zeitung vom 23.11.1991, S. 10.
  - 8 Hanno Kühnert in: Kritische Justiz 25 (1992), H. 2, S. 246.
  - 9 Ebd., S. 247.
  - 10 In den traditionellen Wertungen befangen bleibt das Buch von Franz W. Seidler: Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht. Rechtsprechung und Strafvollzug, München 1991.
  - 11 Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.): «Ich habe die Metzerei satt...» Deserteure – Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht, Marburg 1991.
  - 12 Volker Ullrich: «Ich habe mich ausgestossen...». Das Los von zehntausenden deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg, in: Die Zeit Nr. 40, 26. September 1991, S. 45f.
  - 13 Ebd., S. 46.
  - 14 Hans-Jochen Vogel, Manfred Messerschmidt, Günther Saathoff u. Franz Dillmann (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung, Bonn o. J. (1994)
  - 15 Vgl. den Ausstellungskatalog Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, Berlin 1993.
  - 16 Ebd., S. 7.
  - 17 Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991 (Az.: 9a RV11/90).
  - 18 Vgl. Günther Saathoff u. Franz Dillmann: Die Ausgrenzung der Opfer der NS-Militärjustiz aus der Rehabilitierung und Entschädigung, in: Vogel u.a. (wie Anm. 14), S. 16-24.
  - 19 Zit. nach Franz Dillmann u. Günther Saathoff: Angehörige der Waffen-SS und Opfer der NS-Militärjustiz im Versorgungsrecht – ein Vergleich, in: Vogel u.a. (wie Anm. 14), S. 29.
  - 20 Zit. nach Urteil BSG (wie Anm. 17), S. 10 ff.
  - 21 Für die Überlassung eines Pressespiegels zum Urteil 9 a RV 11 / 90 danke ich dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Pressewesen des BSG in Kassel.
  - 22 Otto Gritschneider: Nach fünfzig Jahren; Das Bundessozialgericht verurteilt die NS-Militärjustiz, in: Bayerische Staatszeitung v. 24. April 1992, S. 3.
  - 23 Ders.: Legitimitätsentzug für die NS-Kriegsgerichte, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 74, 28./29. März 1992, S. 5.
  - 24 Deutsche Lehrerzeitung (DLZ). Unabhängige Wochenzeitung für Schule und Gesellschaft, 1. Augustausgabe 1992.
  - 25 Dr. Egon Schneider, Rechtsanwalt und ehemaliger Richter am Oberlandesgericht Köln, in der renommierten juristischen Fachzeitschrift «Monatsschrift für Deutsches Recht» 12/1991. Zit. nach Oberhessische Presse v. 17.6.1992.

- 26 Erich Schwinge: Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit, Hohenrain 1992.
- 27 Oberhessische Presse, 17. – 30. Juni 1992.
- 28 »Deserteure tief gedemütigt«, in: Badische Zeitung Nr. 272, 25. 11. 1993.
- 29 Vgl. Eckhard Stengel: Wehrmacht-Deserteure gelten nicht mehr als Verräter. Urteil über die 30000 Fahnenflüchtigen in der NS-Zeit hat sich gewandelt, in: Badische Zeitung Nr. 43, 22. Februar 1994, S. 6.
- 30 Zit. nach dem Originalbrief des Bundesministeriums der Verteidigung, FÜ S14, v. 21. Januar 1994.
- 31 Vgl. die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verteidigung, Michaela Geiger, vom 19. Januar 1994 auf die an die Bundesregierung gerichtete Anfrage des Bundestagsabgeordneten Siegfried Vergin (SPD): Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/6650. In der Antwort wird betont, in das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft am Volkstrauertag würden alle Opfer eingeschlossen, auch die toten Deserteure. Daraus lasse sich allerdings »weder eine Diffamierung anderer noch eine geschichtliche Bewertung ableiten«.
- 32 Urteil des Bundessozialgerichts (wie Anm. 17), S. 15.
- 33 Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/7754 v. 29. August 1990.
- 34 Herta Däubler-Gmelin: Wie gehen wir heute mit den Deserteuren des Zweiten Weltkrieges um? Rede, gehalten während des Streitgesprächs »Der unbekannteste Deserteur – Provokation oder notwendiger Streit?«, veranstaltet von der SPD, Bonn am 31. Mai 1990. Zit. nach dem vom Presseservice der SPD Nr. 230/90 vom 1. Juni 1990 verbreiteten Redetext, S. 5.
- 35 Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/6220 vom 24. November 1993. Antrag der Fraktion der SPD betr. Unrechtsurteile wegen »Fahnenflucht/Desertion«, »Wehrkraftzersetzung« oder »Wehrdienstverweigerung« während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.
- 36 Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/6418 v. 9. Dezember 1993. Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen betr. Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Opfer der NS-Militärjustiz.
- 37 Vgl. Ferdos Forudastan: Für die Union gilt: Soldaten laufen nicht davon. Absage an eine generelle Rehabilitation der Wehrmacht-Deserteure, in: Frankfurter Rundschau Nr. 94 v. 23. April 1994, S. 4.
- 38 Hans-Jochen Vogel: Nichtigkeit von Todesurteilen der Militärstrafgerichte im Zweiten Weltkrieg, in: AVS-Informationen, hg. von der Arbeitsgemeinschaft Verfolgter Sozialdemokraten (1933–1945), 14 (1994), H. 6, S. 7–9. Vgl. auch Vogel u. a. (wie Anm. 14), S. 6–9.
- 39 Vgl. Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/8139 vom 28. Juni 1994. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses.
- 40 Ebd., S. 5.
- 41 Ebd., S. 5.
- 42 Vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 234. Sitzung v. 21. September 1994. Plenarprotokoll 12/243, S. 2180–2188. Vgl. dazu auch den Pressebericht: Bundestag verschiebt Entscheidung. Unrechtsurteile wegen Fahnenflucht im Dritten Reich, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 23. September 1994.

- 43 Aus dem Vorwort zu Vogel u.a. (wie Anm. 14), S. 4.
- 44 Vgl. dazu meinen Beitrag: Verweigerung und Desertion im jugoslawischen Bürgerkrieg. Demnächst in: Jahrbuch für Historische Friedensforschung<sup>4</sup> (1994).
- 45 Zu diesem Problem äusserte sich ein serbischer Militärarzt in einem veröffentlichten Brief: Rundbrief 2/93 der «Arbeitsgruppe KDV im Krieg», 8. November 1993, S. 3-5.
- 46 Vgl. wub. Zeitschrift für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende 24 (1994), Nr. 1, S. 6.
- 47 Europäisches Parlament: Entschliessung zu Deserteuren aus den Streitkräften der Staaten des ehemaligen Jugoslawien, verabschiedet am 28. Oktober 1993. Dokumentiert ebd. S. 16.
- 48 Europarat. Parlamentarische Versammlung. Resolution 1042 zu Deserteuren und Fahnenflüchtigen aus den Republiken des ehemaligen Jugoslawien. Beschlossen in der 23. Sitzung am 1. Juli 1994. Deutsche Übersetzung veröffentlicht in: Rundbrief 5/94 der Arbeitsgruppe KDV im Krieg vom 1. September 1994, S. 5 f.
- 49 Vgl. dazu meine Beiträge Der Wunsch nach Weltmacht, in: Die Zeit Nr. 31, 30. Juli 1993, S. 4; Von neuer «militärischer Normalität» und «gewachsener Verantwortung» Deutschlands. Ein Essay, in: Jahrbuch Frieden 1994. Konflikte Abrüstung, Friedensarbeit, hg. v. Hanne-Margret Birckenbach, Uli Jäger und Christian Wellmann, München 1993, S. 21-33.
- 50 So die korrekte Übersetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in die Alltagssprache von Hans Schueler: Schwur ohne Wert. Wenn Bundeswehrsoldaten weltweit eingesetzt werden, in: Die Zeit Nr. 41 v. 7. Oktober 1994, S. 1.
- 51 Manfred Messerschmidt: Zur neueren Diskussion um Opposition und Verweigerung von Soldaten. Deserteure, Zersetzer und Verweigerer, in: Gerd R. Ueberschär (Hg.): Der 20. Juli 1944. Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstandes gegen das NS-Regime, Köln 1994, S. 313.

## Ausgewählte Literatur

### 1. Militärjustiz und -Strafvollzug im Dritten Reich

- Absolon, Rudolf: Die Sondereinheiten der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen), Kornelimünster 1952.
- Ders.: Das Wehrmachtstrafrecht im Zweiten Weltkrieg, Kornelimünster 1958.
- Eberlein, Michael / Roland Müller/Michael Schöngarth/Thomas Werther: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht, Marburg 1994.
- Garbe, Detlef: «In jedem Fall... bis zur Todesstrafe». Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989.
- Haase, Norbert: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: VfZ<sup>29</sup> (1991), S. 379-411.
- Ders.: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, hg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin 1993.

## 234 Ausgewählte Literatur

---

- Hennicke, Otto: Über den Justizterror in der deutschen Wehrmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Militärgeschichte 6 (1965), S. 715-720.
- Kahle, Hans-Jürgen: ...dessen ‚Konservierung‘ im Zuchthaus sinnlos wäre! Todesurteile der Militärjustiz in Cuxhaven und Wesermünde 1939-1945, Cuxhaven 1991.
- Klausch, Hans-Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes, 2 Bde., Köln 1987.
- Ders.: Weitgehend unerforscht: Die Konzentrationslager der Wehrmacht, in: BzG35 (1993) 4, S. 31-42.
- Ders.: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug. Darstellung und Dokumentation, Bremen 1995.
- Messerschmidt, Manfred: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Die Freiheit des anderen. Festschrift für Martin Hirsch, hg. von Hans-Jochen Vogel/Helmut Simon/Adalbert Podlech, Baden-Baden 1981, S. 111-142.
- Ders./Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987.
- Seidler, Franz: Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939-1945. Rechtsprechung und Strafvollzug, München-Berlin 1991.
- Thomas, Jürgen: Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940-1945 unter rechtshistorischen Aspekten, Baden-Baden 1991.
- Vogel, Hans-Jochen/Manfred Messerschmidt/Günter Saathoff/Franz Dillmann: Opfer der Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung, Bonn o. J. (1994)
- Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991.

## [II. Gehorsamsverweigerung und Desertion im Zweiten Weltkrieg](#)

### [1. Erinnerungen, Biographien, autobiographische Berichte](#)

- Andersch, Alfred: Die Kirschen der Freiheit, Zürich 1952.
- Belz, Willi: Soldat gegen Hitler. Ein Antikriegsbuch, Köln 1987.
- Bergmann, Georg: Franz Jägerstätter. Ein Leben vom Gewissen entschieden, von Christus gestaltet, Stein am Rhein <sup>2</sup>1988.
- Beschorner, Herward: Centralino – 3mal klingeln. Ein Deserteur erzählt, Frankfurt a. M. 1989.
- Böll, Heinrich: Erzählungen, hg. von Viktor Böll/Karl Heiner Busse, Köln 1994.
- Burkhardt, Hans/Günter Erxleben/Kurt Nettball: Die mit dem blauen Schein. Über den antifaschistischen Widerstand in den 99er Formationen der faschistischen deutschen Wehrmacht (1942-1945), Berlin (Ost) <sup>2</sup>1986.
- Dertinger, Antje: Der treue Partisan. Ein deutscher Lebenslauf: Ludwig Gehm, Bonn 1989.
- Frese, Hans: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorage in den Jahren 1941-1945, hg. von Fietje Ausländer/Norbert Haase, Bremen 1989.

- Hoffmann, Karl-Heinz: Am Eismeer verschollen. Erinnerungen aus der Haftzeit in faschistischen Strafgefangenenlagern in Nordnorwegen, Berlin (Ost) 1988.
- Im Kampf bewährt. Erinnerungen deutscher Genossen an den antifaschistischen Widerstand von 1933-1945, hg. von Heinz Vosske, Berlin (Ost) 1977.
- In den Wäldern Belorusslands. Erinnerungen sowjetischer Partisanen und deutscher Antifaschisten, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED und dem Institut für Parteigeschichte beim ZK der Kommunistischen Partei Belorusslands, Berlin (Ost) <sup>2</sup>1977.
- von Kügelgen, Bernd: Die Nacht der Entscheidung. Der Weg eines deutschen Offiziers zum Nationalkomitee «Freies Deutschland». Eine Autobiographie, Köln 1984.
- Mader, Ernst T. / Knab, Jacob: Das Lächeln des Esels. Das Leben und die Hinrichtung des Allgäuer Bauernsohnes Michael Lepscher (1905-1940), Blöcktach <sup>3</sup>1988.
- Müller, Heinz: Kampftage in Berlin. Ein deutscher Antifaschist und Internationalist berichtet, Berlin (Ost) 1975.
- Müller-Bohn, Jost: Letzte Briefe eines Wehrdienstverweigerers 1943, Lahr 1984.
- Putz, Erna: Franz Jägerstätter «... besser die Hände als der Wille gefesselt...», Linz <sup>1</sup>1987.
- Dies.: Gefängnisbriefe und Aufzeichnungen. Franz Jägerstätter verweigert 1943 den Wehrdienst, Linz 1987.
- Röhm, Eberhard: Sterben für den Frieden. Spurensicherung: Hermann Stöhr (1898-1940) und die ökumenische Friedensbewegung, Stuttgart 1985.
- Saathoff, Günter/Michael Eberlein / Roland Müller: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz, Köln 1993.
- Scheel, Heinrich: Vor den Schranken des Reichskriegsgerichts. Mein Weg in den Widerstand, Berlin 1993.

## 2. Monographien

- Allainmat, Henry/Betty Truck: La Nuit des Parias. La tragique histoire des 130'000 Français incorporés de force dans la Wehrmacht et la Waffen-SS, Paris 1974.
- Bredemeier, Karsten: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Ausgewählte Beispiele, Baden-Baden 1991.
- Fahle, Günter: Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen 1990.
- Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium: Die Zeugen Jehovas im «Dritten Reich», München 1993.
- Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.): «Ich habe die Metzerei satt...» Deserteure – Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht, Marburg 1992.
- Hartmann, Albrecht/Heidi Hartmann: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1986.
- Haase, Norbert: Deutsche Deserteure, Berlin <sup>2</sup>1987.
- Ders.: «Gefahr für die Manneszucht». Zur Geschichte der Verfolgung von Nichtanpassung, Verweigerung und Widerstand in der Deutschen Wehrmacht im Spiegel der Spruchtaätigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939-1945), Hannover 1995.

## 236 Ausgewählte Literatur

---

- Imberger, Elke: Widerstand «von unten». Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig-Holstein 1933-1945, Neumünster 1991.
- Kammler, Jörg: «Ich habe die Metzerei satt und laufe über...» Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945), Fuldabrück 1985.
- Klausch, Hans-Peter: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger, Bremen 1993.
- Koch, Gerhard: Die deutsche antifaschistische Bewegung im griechischen Widerstand während des Zweiten Weltkrieges, Jena (Diss. phil.) 1972.
- Nonnenmacher, Georges Gilbert: La grande honte de l'incorporation de force des Alsaciens-Lorrains, Eupenois-Malmediens et Luxembourgeois dans l'armee allemande au cours de la deuxième guerre mondiale, Colmar 1966.
- Paul, Gerhard: Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939-1945), St. Ingbert 1994.
- Pech, Karlheinz: An der Seite der Résistance. Zum Kampf der Bewegung «Freies Deutschland» für den Westen (1943-1945), Berlin (Ost) <sup>2</sup>1987.
- Scheurig, Bodo: Freies Deutschland. Das Nationalkomitee und der Bund Deutscher Offiziere in der Sowjetunion 1943-1945, München 1960.
- Seidler, Franz: Die Fahnenflucht in der deutschen Wehrmacht während des Zweiten Weltkrieges, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2 (1977), S. 23-42.
- Ders.: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen, München-Berlin 1993.
- Vogl, Friedrich: Widerstand im Waffenrock. Österreichische Freiheitskämpfer in der Deutschen Wehrmacht 1938-1945, Wien 1977.

### 3. Sammelbände

- Abendroth, Elisabeth (Hg.): Deserteure im Zweiten Weltkrieg. Vaterlandsverräter oder Widerständler, Oberursel 1989.
- Ausländer, Fietje (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1990.
- Deserteure. Eine notwendige Debatte. Themenheft der Zeitschrift «Geschichtswerkstatt», H. 22 (1990).
- Haase, Norbert/Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem – NKWD-Speziallager – DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993.
- van Roon, Ger (Hg.): Europäischer Widerstand im Vergleich. Die Internationalen Konferenzen Amsterdam-Berlin 1985.

### 4. Aufsätze in Zeitschriften und Sammelbänden

- Bästlein, Klaus: Die Hinrichtung des Friedrich Rainer im April 1945 auf Sylt, in: Grenzfriedenshefte (1989) 3, S. 136-150.
- Battaglia, Roberto: Deutsche Partisanen in der italienischen Widerstandsbewegung, in: IHW2(1960) 4, S. 73-82.
- Gerhardt, Wolf: Partisan an der Seite des Sowjetvolkes. Fritz Schmenkel, in: BzG26 (1984), S. 388-394.

- Gruchmann, Lothar: Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, in: VfZ26 (1978) S. 433-498.
- Haase, Norbert: «Schluss und selber dazu beitragen, dass Schluss ist.» Die Desertation des Oberleutnants Hans Frankenfeld im Juli 1943 in der Sowjetunion, in: Zeitgeschichte, 9/10 (1990), S. 364-385.
- Ders.: Alltag in der Katastrophe. Anmerkungen zur Geschichte der Überlebensstrategien deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg, in: Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, hg. von der Geschichtswerkstatt Berlin, Münster 1994.
- Ders.: Desertion – Kriegsdienstverweigerung – Widerstand, in: Peter Steinbach/ Johannes Tuchel (Hg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Bonn 1994, S. 526-536.
- Hennicke, Otto: Auszüge aus der Wehrmacht kriminalstatistik, in: Zeitschrift für Militärgeschichte (1966), S. 438-456.
- Heuzeroth, Günter/Sylvia Wille: Die unter dem lila Winkel litten. Die Verweigerung der Zeugen Jehovas und ihre Verfolgung, in: Unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus. Dargestellt an Beispielen im Oldenburger Land, Bd. 3: Verfolgte aus religiösen Gründen, hg. von Günter Heuzeroth, Oldenburg 1985, S. 167-210.
- Kaiser-Lahme, Angelika: Die Beziehungen deutscher Regimegegner zu den europäischen Widerstandsbewegungen, in: Peter Steinbach/Johannes Tuchel (Hg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Bonn 1994, S. 339-350.
- Messerschmidt, Manfred: Der «Zersetzer» und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres – Aussenstelle Wien – 1944, in: Wolfram Wette (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München 1992, S. 255-278.
- Ders.: Zur neueren Diskussion um Opposition und Verweigerung von Soldaten. Deserteure, Zersetzer und Verweigerer, in: Gerd R. Ueberschär (Hg.): Der 20. Juli 1944. Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstandes gegen das NS-Regime, Köln 1994, S. 309-336.
- Ders.: Verweigerung in der Endphase des Krieges, in: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Ulm 1994, S. 152-164.
- Kunzelmann, Werner: Widerstand in der deutschen Wehrmacht, in: Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934-1945, Bd. 2, Wien 1984, S. 504-533.
- Scheurig, Bodo: Desertion und Deserteure, in: Frankfurter Hefte34 (1979) 4, S. 38-43.
- Schröder, Hans Joachim: «Ich hänge hier, weil ich getürmt bin». Terror und Verfall im deutschen Militär bei Kriegsende 1945, in: Wolfram Wette (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München 1992, S. 279-294.

### Abkürzungen

A. K.	Armeekorps
Abt.	Abteilung
Abwickl.	Abwicklung
<sup>^</sup> g-	Amtsgruppe
AHA	Allgemeines Heeresamt
AHM	Allgemeine Heeresmitteilungen
AKFD	Antifaschistisches Komitee deutscher Soldaten «Freies Deutschland»
Anm.	Anmerkung
AOK	Armeeoberkommando
AStAH	Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg
B. A. L.	Bestätigungs- und Aufhebungsliste
BAK	Bundesarchiv Koblenz
BA-MA	Bundesarchiv-Militärarchiv
BA-MZA	Bundesarchiv-Militärisches Zwischenarchiv
BAP	Bundesarchiv Abteilungen Potsdam
BA-ZDH	Bundesarchiv-Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten
BA-ZNS	Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle
Batl.	Bataillon
Bl.	Blatt
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
Btl.	Bataillon
BzG	Beiträge zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung
CALPO	Comite «Allemagne Libre» pour l' Ouest
CdZ	Chef der Zivilverwaltung
ChefHRüstu. BdE	Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
Diss.	Dissertation
Div.	Division
DIZ	Dokumentations- und Informationszentrum Torgau u. Papenburg
DVL	Deutsche Volksliste
ELAS	Griechische Volksbefreiungsarmee
FFI	Forces Françaises de l'Intérieur
Fig-	Flieger
g. Kdos.	geheime Kommandosache
g-	geheim
geh.	geheim
Gen. Kdo.	Generalkommando
GET	Gedenkstätte Ernst Thälmann (Hamburg)
GG	Generalgouvernement
Gren.	Grenadier
H. Gr.	Heeresgruppe
Hegru.	Heeresgruppe
HR	Heeresrechtsabteilung
HStAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
IBV	Internationale Bibelforschervereinigung

IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IHW	Internationale Hefte der Widerstandsbewegung
Jg.	Jäger
KDV	Kriegsdienstverweigerung
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStVO	Kriegsstrafverfahrensordnung
KTB	Kriegstagebuch
LAS	Landesarchiv Saarbrücken
LEA	Landesentschädigungsamt
MDI	Ministerium des Innern
MG	Militärgeschichte
MHA	Archiv des Tschechischen Militärhistorischen Instituts, Prag
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKFD	Nationalkomitee «Freies Deutschland»
NKWD	Volkskommissariat für Inneres
Obkdo.	Oberkommando
ÖFB	Österreichische Freiheitsbewegung
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
RAD	Reichsarbeitsdienst
Rep.	Repositum
RGBL	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsjustizministerium
RKA	Reichskriegsanwaltschaft
RKF	Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
RKG	Reichskriegsgericht
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SAPMO	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv Berlin
SAW	Sonderabteilung Wehrmacht; auch: Sonderaktion Wehrmacht Si-
SD	cherheitsdienst
SG	Sondergericht
StAM	Staatsarchiv München
StGB	Strafgesetzbuch
StPL	Strassprozessliste
TB	Tätigkeitsbericht
Tgb.	Tagebuch
UK	Unabkömmlichkeitsstellung
VGH	Volksgeschichtshof
VjZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
WG	Wehrgesetz
WR	Wehrmachtrechtsabteilung
z. b. V.	zur besonderen Verwendung
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZK	Zentralkomitee
ZWR	Zeitschrift für Wehrrecht

## 240 Die Mitarbeiter des Bandes

---

### Die Mitarbeiter des Bandes

**Fietje Ausländer**, geboren 1955, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Dokumentations- und Informationszentrums (DIZ) Emslandlager in Papenburg; z.Zt. arbeitslos.

**Bernward Dörner**, geboren 1956, Doktorand am Institut für Neuere Geschichte der Technischen Universität Berlin.

**Detlef Garbe**, Dr. phil., geboren 1956, Leiter der KZ-Gedenkstätte Neuengamme in Hamburg.

**Hans-Peter Klausch**, Dr. phil., geboren 1954, 1989-1994 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle «Antifaschistischer Widerstand in bewaffneten Formationen des NS-Regimes» an der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg.

**Dieter Knippschild**, Dipl. rer. soc., geboren 1948, 1981-1992 Mitarbeiter des Dortmunder Stadtarchivs und bei der Gestaltung der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache, Dortmund; z. Z. in einem Verbandsarchiv tätig.

**Manfred Messerschmidt**, Prof. Dr., geboren 1926, 1970-1988 wissenschaftlicher Leiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes der Bundeswehr in Freiburg.

**Jürgen Thomas**, Dr. phil., geboren 1954, 1990-92 Presseamtsleiter und Jurist beim Potsdamer Magistrat, seitdem für die Europäische Kommission in Saarbrücken tätig.

**Lutz Tietmann**, Dipl. Soz., geboren 1958, Sozialhistoriker mit Arbeitsschwerpunkt Stadt- und Regionalgeschichte Ingolstadt; als Bildungsberater tätig.

**Wolfram Wette**, Dr. phil., geboren 1940, 1971-1994 Historiker am Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr, Privatdozent an der Universität Freiburg.